

DIPLOMARBEIT

**Die Auswirkungen des Vertrages
von Maastricht
zur Europäischen Union
auf die staatliche Souveränität
der Bundesrepublik Deutschland
am Beispiel der EWU**

Gutachter:

Prof. Dr. Volker Schneider

Prof. Dr. Sait Ali Yüksel

vorgelegt am 12. Dezember 1997 von:

Nikolaus Sauer

UNIVERSITÄT KONSTANZ
FAKULTÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFT

Gliederung

Gliederung	II
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
1.1. Problem- und Fragestellung der Untersuchung	3
1.2. Zielsetzung und Hypothesen der Arbeit	4
1.3. Vorgehensweise	5
2. Zum Begriff der Souveränität	7
2.1. Der Versuch einer ersten Begriffsdefinition	7
2.2. Die Entstehung des Begriffes	11
2.2.1. Die Staats- oder Fürstensouveränität	11
2.2.2. Der Aspekt der Volkssouveränität	14
2.3. Die innere und äußere Souveränität des Staates	17
2.4. Staatliche Souveränität und die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft	20
2.5. Die Arbeitsdefinition vor dem Hintergrund der europäischen Integration	24
3. Der Maastrichter Vertrag zur Europäischen Währungsunion (EWU)	31
3.1. Grundlage und historischer Hintergrund der Währungsunion	31
3.1.1. Eine Begriffsdefinition	31
3.1.2. Frühere Versuche der Währungsintegration	33
3.1.2.1. Der Werner-Plan	35
3.1.2.2. Das Europäische Währungssystem (EWS)	37
3.2. Inhalt der EWU-Vertragsregelungen	39
3.2.1. Die erste Stufe	41
3.2.2. Die zweite Stufe	42
3.2.2.1. Das Europäische Währungsinstitut (EWI)	43
3.2.2.2. Die Konvergenzkriterien	45

3.2.2.3. Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken	48
3.2.3. Die dritte Stufe	50
3.2.3.1. Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB)	51
3.2.3.1.1. Organisation des ESZB	52
3.2.3.1.1.1. Der EZB-Rat	52
3.2.3.1.1.2. Das EZB-Direktorium	53
3.2.3.1.1.3. Die nationalen Zentralbanken	54
3.2.3.1.2. Die Aufgaben des ESZB	54
4. Die Auswirkungen der EWU auf die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland	56
4.1. Die Bedeutung der Währung für einen Staat unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Deutschland	57
4.2. Deutsche Kompetenzen auf dem Gebiet der Währungspolitik vor Eintritt in die EWU	61
4.2.1. Die Deutsche Bundesbank und ihre Stellung im Staatsgefüge	62
4.2.2. Die Organisation der Deutschen Bundesbank	65
4.2.3. Ihr Aufgaben- und Kompetenzbereich	66
4.3. Folgewirkungen der Währungsunion für Deutschland	70
4.3.1. Vollzugskompetenzen der Bundesbank in der Währungsunion	70
4.3.2. Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik	75
4.4. Die Position des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur EWU	79
4.4.1. Urteilsbegründung des BVerfG hinsichtlich der EWU	81
4.4.1.1. Übergang zur dritten Stufe	82
4.4.1.2. Weitere Entwicklung der EWU	83
4.4.2. Rückschlüsse des BVerfG-Urteils	84
4.5. Eine Bewertung der EWU aus souveränitätstheoretischer Sicht	87
4.6. Das Meinungsbild der deutschen Öffentlichkeit	94
5. Zusammenfassende Betrachtung und Ausblick	98

Gliederung

Anhang	101
1. Aufbau der Europäischen Union im Schaubild	101
2. Auszug aus den gemeinschaftlichen Vertragstexten	102
1. Auszug aus dem Vertrag über die EU	102
2. Auszug aus dem Vertrag zur Gründung der EG	103
3. Auszug aus den Protokollen zum EUV	110
3. Auszug aus dem Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts	126
Literaturverzeichnis	132

Abkürzungsverzeichnis:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AAPA	Auszüge aus Presseartikeln der Deutschen Bundesbank
Abs.	Absatz
a. M.	am Main
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBankG	Bundesbankgesetz
Bd.	Band
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ders.	derselbe
D-Mark, DM	Deutsche Mark
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
EAG/Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
ebd.	ebenda
ECOFIN	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU
ECU	European Currency Unit
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft (en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
EP	Europäisches Parlament
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	EWG-Vertrag (Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWS	Europäisches Währungssystem
EWU	Europäische Währungsunion
EWUW	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz
H.	Heft
HdWW	Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften
Hrsg.	Herausgeber
IA	International Affairs
i. Br.	im Breisgau
ins.	insgesamt
IO	International Organization
IWF	Internationaler Währungsfonds
Kap.	Kapitel
m. A.	meine Anmerkung
m. E.	meines Erachtens
m. H.	meine Hervorhebung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. T.	ohne Titel
o. V.	ohne Verfasser

PU	Politische Union
PVS	Politische Vierteljahresschrift
S.	Seite
sog.	sogenannte (n, s)
StabG	Stabilitätsgesetz
u. a.	unter anderen, unter anderem, und andere
UNO	United Nations Organisation
v.	von, vom
Vgl.	Vergleiche
Vol.	volume
WU	Währungsunion
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Hinsichtlich der übrigen hier nicht aufgeführten Abkürzungen wird verwiesen auf: Duden, Deutsches Universalwörterbuch A-Z, Drosdowski, Günther (Hrsg.) 2. Aufl., Mannheim 1989.

1. Einleitung

"Dieses Europa ist auf dem Globus relativ klein. Es kann in der wirtschaftlichen, geistigen und politischen Konkurrenz anderen gegenüber nur bestehen, wenn es sich zusammenschließt. Die Souveränität bedeutet in unserer Zeit Mitwirkung in der Gemeinschaft der Staaten Europas."

Bundespräsident Dr. Roman Herzog¹

Seit ihrer Gründung im Jahre 1952² hat sich die Europäische Gemeinschaft (EG) von einem wirtschaftlich orientierten Zusammenschluß zu einer politischen Gemeinschaft weiterentwickelt, die ihren Einflußbereich ständig ausgebaut hat. Schon die Gründerväter der Gemeinschaft, *Jean Monnet*, *Konrad Adenauer* und *Alcide de Gasperi*, haben darauf hingewiesen, daß das Ziel der Zusammenarbeit "ein immer engerer Zusammenschluß der europäischen Völker" sei.³

Mit dem Inkrafttreten des "Maastrichter Vertrages" über die Europäische Union (EU) wurde eine neue Stufe im europäischen Integrationsprozeß erreicht.⁴ Er enthält weitreichende gemeinsame politische Ziele und schafft einen institutionellen Rahmen für die Bildung einer Union der europäischen Staaten. Organisatorisch stellt der "Maastrichter Vertrag", der im vollen Wortlaut "Vertrag über die Europäische Union" (EUV) lautet, die EU auf drei Säulen⁵: Als Hauptpfeiler fungiert die Europäische Gemeinschaft, die

¹ In Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: Der Euro - Stark wie die Mark, 3. Aufl., Bonn 1996, S. 11.

² Am 18. April 1951 wurde der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) von den sechs Gründerstaaten (Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden) unterzeichnet und dieser trat am 23. Juli 1952 in Kraft. Von der EG spricht man genaugenommen erst seit der Zusammenlegung der EGKS mit der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG/Euratom) im Jahre 1967. Die beiden letzt genannten Gemeinschaften wurden am 25. März 1957 durch die Unterzeichnung der Römischen Verträge gegründet. Allerdings hat sich als Ursprungsdatum der EG allgemein das Jahr 1952 eingebürgert. Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Von der EG zur Europäischen Union, Bonn 1993, S. 22.

³ Vgl. Präambel EWGV vom 25. März 1957, in: Steltzner, Holger, Weimer, Wolfram (Hrsg.): Was kommt, wenn die D-Mark geht? Das Handbuch zur Währungsunion, Frankfurt a. M. 1997, S. 137.

⁴ Vgl. Präambel EUV vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 1. Januar 1995, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Der Vertrag, Europäische Union Europäische Gemeinschaft, 6. Aufl., Bonn 1997, S. 18.

⁵ Die Drei-Säulen-Struktur ist in einem Schaubild, samt einer Erläuterung dargestellt,

durch den EG-Vertrag (EGV)⁶ deutlich mehr Kompetenzen erhalten hat. Neben der wichtigsten Ergänzung, nämlich den Bestimmungen zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion, erhält die EG auch erweiterte Kompetenzen u. a. in den Bereichen der Sozial- und Industriepolitik, des Umweltschutzes, und in der Bildungs-, Kultur- und Gesundheitspolitik. Die zweite Säule bildet die auf einer rein intergouvernementalen⁷ Zusammenarbeit basierende Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die in allgemein gehaltener Form Zielvorgaben, Strukturen und Verfahrensgrundsätze für die Koordinierung der nationalen Außenpolitiken der Mitgliedsländer vorgibt. Sie dient als Grundlage einer künftigen gemeinsamen Verteidigungspolitik aller Mitgliedstaaten der EU und ist im EUV in Artikel J vertraglich fixiert. Die dritte Säule schließlich, die wie der zweite Pfeiler außerhalb des EGV vereinbart wurde und in Artikel K des EUV geregelt ist, enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik und umfaßt Fragen einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik sowie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, aber auch den Abbau von Grenzkontrollen an den EG-Binnengrenzen.

Der EUV ist als Mantelvertrag angelegt, der die einzelnen Elemente zusammenführt. Der Mantel des Vertragswerks wird von Gemeinsamen Bestimmungen, wie den Zielen der Union oder ihrer Struktur gebildet, der in Form einer Klammer um die übrigen Vertragselemente gezogen ist und für alle seine Teile gilt. Eines dieser Ziele des EUV, die in Artikel B festgelegt sind, stellt die Vergemeinschaftung der Geld- und Währungspolitik dar, die 1999 zu einer einheitlichen Währung führen soll. Die Vertragsgrundlagen dieser Europäischen Währungsunion (EWU) stehen allerdings im EGV, welcher den wesentlichen Grundlagenvertrag

in: Anhang Nr. 1, S. 1.

⁶ Durch die Maastrichter Beschlüsse wurde der EWG-Vertrag geändert und im Zuge dessen in EG-Vertrag umbenannt. Mit der Streichung des Buchstaben "W", soll die Weiterentwicklung von der Wirtschaftsgemeinschaft zur politischen Gemeinschaft auch symbolisch dargestellt werden.

⁷ Intergouvernemental hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung, daß die Zusammenarbeit auf der Regierungsebene abläuft. D. h. die relevanten Akteure sind hier, als Vertreter der Mitgliedstaaten, nur einheitlich auftretende Regierungen. Gemeinschaftsorgane, wie die Kommission oder das EP sind in diese Kooperation direkt nicht eingebunden.

der EU darstellt. In Anhang Nummer 2⁸ befindet sich ein ausführlicher Auszug aus den gemeinschaftlichen Vertragstexten.

Ein kurzer Blick in die Geschichte zeigt, daß das EWU-Vertragswerk nicht der erste Versuch ist, die Wirtschaftsgemeinschaft der europäischen Mitgliedstaaten durch eine gemeinsame Währung zu fördern. Wiederholt wurde dafür bereits ein Anlauf gemacht. Als Beispiel kann der *Werner-Plan* von 1969/70 oder das Europäische Währungssystem (EWS) von 1979 angeführt werden. Näheres dazu in Kapitel 3.1.2. 'Frühere Versuche der Währungsintegration'. Letztlich scheiterten diese Versuche jedoch immer dann, wenn sie die Schwelle der mitgliedstaatlichen Kooperation zur monetären Integration auf europäischer Ebene überschreiten sollten.⁹ Das weitreichendste Konzept stellt nun die Europäische Währungsunion innerhalb des "Maastrichter Vertrages" dar, der als das Ergebnis der einjährigen Regierungskonferenzen zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und zur Politischen Union (PU) am 7. Februar 1992 von den Mitgliedstaaten der EG in der gleichnamigen niederländischen Kleinstadt unterzeichnet wurde.¹⁰

1.1. Problem- und Fragestellung der Untersuchung

In Deutschland löste der EU-Vertrag und die darin enthaltenen geld- und währungspolitischen Vereinbarungen ökonomische, politische und juristische Diskussionen aus.¹¹ Die Anzahl der Veröffentlichungen zu diesem Thema hat inzwischen eine unüberschaubare Größe erreicht. Ein wesentlicher Kritikpunkt an der darin vereinbarten geld- und währungspolitischen Zusammenarbeit resultiert aus dem damit

⁸ Anhang Nr. 2 ab S. 1.

⁹ Vgl. Hahn, Hugo J.: Der Vertrag von Maastricht als völkerrechtliche Übereinkunft und Verfassung, Baden-Baden 1992, S. 12.

¹⁰ Der Vertragstext ist allerdings erst am 1. November 1993 nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Die Ratifizierung wurde zunächst durch die Referenden in Dänemark, Frankreich und Irland und die anschließende Ratifizierungsdebatte in der Bundesrepublik verzögert. Erst als sämtliche Verzögerungsgründe abgearbeitet waren und jedes Mitgliedsland seine Zustimmung gegeben hatte, konnte der Vertrag Gültigkeit erlangen.

¹¹ Vgl. statt vieler Hrbek, Rudolf: Kontroversen und Manifeste zum Vertrag von Maastricht, in : Integration, Nr. 4/1992, S. 225-245.

verbundenen Souveränitätsverzicht der Nationalstaaten. Für Deutschland bedeutet das neben der Abschaffung der D-Mark vor allem den Verzicht auf eine autonome, stabilitätsorientierte Geld- und Währungspolitik.¹² Diese Autonomie hatte über fünfzig Jahre lang entscheidend zu einem breiten Wohlstand in der Bevölkerung und einem stetigen Wirtschaftswachstum beigetragen und die bedeutende Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft begründet.¹³ Dieses Spannungsfeld zwischen nationalstaatlichem finanzwirtschaftlichen Interesse und supranationaler Währungsintegration bildet den Hintergrund meiner Untersuchung. Ob die EWU sinnvoll ist und ob sie zur Jahrtausendwende tatsächlich kommt, steht auf einem anderen Blatt. Diese Arbeit untersucht vielmehr die Auswirkungen der Maastrichter Beschlüsse im Bereich der Geld- und Währungspolitik auf die nationalstaatliche Souveränität ihrer Mitgliedstaaten. Die zentrale Frage dabei lautet: Wie stark tangiert die EWU die staatliche Souveränität ihrer Mitgliedstaaten und begünstigt sie dadurch eine supranationale Souveränitätsbildung ?

1.2. Zielsetzung und Hypothesen der Arbeit

Zweck dieser Arbeit ist es, die Auswirkungen der im "Maastrichter Vertrag" beschlossenen EWU auf die staatliche Souveränität speziell im Fall der Bundesrepublik zu untersuchen. Da frühestens 1999 mit der Europäischen Währungsunion und einer gemeinsamen Währung zu rechnen ist, sind die von mir auf der Grundlage bereits veröffentlichter Untersuchungen über dieses Thema formulierten Ergebnisse und Schlußfolgerungen natürlich hypothetischer Natur.¹⁴ Aus Gründen der Anschaulichkeit habe ich die kontroversen Standpunkte, die in der Literatur zweifelsohne vorhanden sind, nicht nur einander gegenübergestellt, sondern

¹² Vgl. Hasse, Rolf H.: Europäische Zentralbank. Europäische Währungsunion ante portas ? In: APuZ, B 7-8/1992, S. 26 (ins. S. 23-32).

¹³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: Der Euro - Stark wie die Mark, 1. Aufl., Bonn 1992, S. 3.

¹⁴ Zum Thema Prognosen und ihrer Wertigkeit hat der Physiker Walter Kroy folgende treffende Bemerkung gemacht: "Wir fahren in die Zukunft mit dem Blick in den Rückspiegel. Die Frontscheibe ist blind. Unser Maßstab für die Zukunft ist die Vergangenheit. Ein winziges, unvorhersehbares Ereignis, eine einzige Idee kann die Weltgeschichte verändern." Zitiert nach Georg von der Aa: Nachrichten aus dem Jahr 2064, in: Bild der Wissenschaft, H. 4, Stuttgart 1997, S. 67.

anhand eines zuvor von mir erarbeiteten souveränitätstheoretischen Konzeptes verglichen. Dabei ergaben sich zwei diametral gegenüberstehende Grundaussagen. Sie lauten:

1. Mit der Abgabe der eigenen Geld- und Währungscompetenz an die EU ist die Existenz der nationalstaatlichen Souveränität in Frage gestellt. Denn mit einer gemeinsamen Währung hat der EUV der Europäischen Gemeinschaft einen wesentlichen staatlichen Hoheitsbereich zugestanden.¹⁵

2. Obwohl die Währungspolitik einen Kernbereich nationaler Souveränität darstellt, ist diese im Fall der Bundesrepublik Deutschland durch den EUV nicht beeinträchtigt.¹⁶

1.3. Vorgehensweise

Das folgende Kapitel dient der Darstellung des von mir erarbeiteten souveränitätstheoretischen Konzeptes. Es beginnt mit dem Versuch einer vorläufigen Begriffsdefinition. Da der Begriff "Souveränität" vielerlei Bedeutungsinhalte besitzt, habe ich zum besseren Verständnis meines Souveränitätsbegriffes seine etymologische Entwicklungsgeschichte in Kapitel 2.2. kurz angerissen, um so den Zusammenhang von Staatlichkeit und Souveränität aufzuzeigen. Fest steht, daß die Souveränität eines Einzelstaates durch die Mitgliedschaft in einer supranationalen Gemeinschaft wie der EG jedoch modifiziert wird, da dessen innere und äußere Souveränität vor allem durch die Rechtsetzungsbefugnis dieser supranationalen Organisation tangiert wird. Deshalb wird zum Abschluß dieses zweiten Kapitels als Resultat der bisherigen Betrachtung eine Arbeitsdefinition für den Souveränitätsbegriff erstellt, die als theoretisches Konzept für die weitere Untersuchung dient.

¹⁵ Vgl. Seidel, Martin: Verfassungsrechtliche Probleme der Wirtschafts- und Währungsunion, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Bd. 18, H. 1-4, Düsseldorf 1992a, S. 219-231.

¹⁶ Vgl. BVerfGE (89, 155) vom 12. Oktober 1993, in: EuR, H. 3/4/1993, S. 294-328 und Anhang Nr. 3, ab S. 1.

Im 3. Kapitel werden nicht nur die einzelnen Bestimmungen des EUV bzw. des EGV zur Europäischen Währungsunion ausführlich dargestellt, sondern auch der Begriff der Währungsunion definiert und die historischen Vorläufer der EWU, soweit sie für die Untersuchung interessant sind, erläutert.

Im Anschluß daran folgt in einem eigenen Kapitel die Analyse dieser Arbeit. Dabei wird zuerst die grundsätzliche Bedeutung der Währung und ihre Rolle für den Staat im allgemeinen und für Deutschland im besonderen untersucht. Danach werden die deutschen Kompetenzen im Währungssektor vor Beginn der EWU dargestellt, um so die Folgen der Maastrichter Vereinbarungen auf die Vollzugskompetenzen der Bundesbank und damit zusammenhängend die weitere Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik als eigenständiger Nationalstaat zu untersuchen. In Kapitel 4.4. wird die Position des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur EWU dargestellt und ausgewertet, bildet doch die Kernaussage des BVerfG-Urteils zum Maastrichter Vertrag vom 12. Oktober 1993 die Alternativhypothese dieser Arbeit.¹⁷ Im Anschluß bewerte ich die EWU aus souveränitätstheoretischer Sicht. Dazu dienen die im zweiten Abschnitt erarbeitete Arbeitsdefinition sowie die Erkenntnisse aus dem ersten Teil des vierten Kapitels. Das Ende dieses Analyseteils bildet die Darstellung eines Meinungsbildes über die EWU in der deutschen Öffentlichkeit. Es erlaubt Aussagen über den damit verbundenen Souveränitätsverlust der Bundesrepublik und den daraus resultierenden Befürchtungen der Bevölkerung. Hieraus ergibt sich ein weiterer interessanter Aspekt für die Untersuchung.

Im fünften und letzten Kapitel fasse ich die wesentlichen Untersuchungsergebnisse zusammen und wage einen Ausblick auf die weitere Entwicklung der Europäischen Union.

¹⁷ Siehe oben unter Kap. 1.2..

2. Zum Begriff der Souveränität

In diesem Kapitel soll der zentrale Begriff dieser Arbeit eingehend erläutert werden. Zunächst folgt der Versuch einer begrifflichen Klärung, die sowohl den heutigen Diskussionsstand in der Wissenschaft, als auch die Entstehungsgeschichte des Souveränitätsbegriffes beleuchtet. Im Anschluß daran erarbeite ich ein theoretisches Analysekonzept, um eine im Zusammenhang mit der europäischen Integration sinnvolle und handhabbare Arbeitsdefinition zu erhalten. Souveränität und Staatlichkeit werden von mir als nach wie vor zusammengehörende Begriffe angesehen, wobei im einzelnen zu zeigen sein wird, weshalb an dieser umstrittenen Verbindung festgehalten wird.

2.1. Der Versuch einer ersten Begriffsdefinition

Das Wort "Souveränität" ist ein Schlüsselbegriff des Völkerrechts, der Staatslehre und der Politikwissenschaft. Seine wörtliche Bedeutung wird mit "unumschränkter Macht und Unverantwortlichkeit, Selbstherrschaft oder mit höchster Herrschaftsgewalt eines Staates, Hoheitsgewalt, Unabhängigkeit, Überlegenheit"¹⁸ wiedergegeben. Etymologisch rekurriert der Begriff auf lateinisch "super, superus, superioritas, superanus" = höchst, höchste Gewalt.¹⁹ Der französische Begriff "souveraineté" kann mit "höchste Gewalt, Herrschaft", beziehungsweise als "Staatsgewalt oder Staatshoheit" übersetzt werden.²⁰ Sein englisches Pendant "sovereignty" wird in amerikanischen Erläuterungen mit "supreme authority of the State" gleichgesetzt.²¹

¹⁸ Vgl. Grimm, Jacob, Grimm, Wilhelm: Souveränität, in: Deutsches Wörterbuch, Bd. 16, München 1984, S. 1822. Und Duden, Das Fremdwörterbuch: Souveränität, 5. Aufl., Mannheim, Wien, Zürich 1990, S. 731.

¹⁹ Dagtoglou, Prodromos: Souveränität, in: Herzog, Roman u. a. (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Bd. II, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin 1975, S. 2320 (ins. S. 2320-2324). Und Gamillscheg, Ernst: Etymologisches Wörterbuch der französischen Sprache, 2. Aufl., Heidelberg 1969, S. 821.

²⁰ Ebd., S. 821.

²¹ Vgl. Sperber, Hans, Trittschuh, Travis: Sovereignty, in: American Political Terms, An Historical Dictionary, Detroit 1962, S. 418 (ins. S. 418-421).

Diese Darstellungen zeigen, daß sich der Begriff "Souveränität" sowohl auf die Frage der Macht innerhalb eines Staatsgebildes, als auch im internationalen Umfeld auf die von anderen Staaten unabhängige Machtausübung bezieht. Trotz dieser relativ eindeutigen sprachlichen Festlegung wird der Souveränitätsbegriff, je nach Wissenschaftsdisziplin, mit verschiedenen Bedeutungsinhalten benutzt.²² Dies liegt darin begründet, daß dieser Begriff, um mit den Worten von *Georg Jellinek* zu sprechen, "keine absolute, sondern eine historische Kategorie ist."²³

Die Verbindung der Begriffe "Souveränität" und "Staatlichkeit" wird in erster Linie von einigen Vertretern der Politikwissenschaft und Völkerrechtlern als überholt betrachtet.²⁴ Allerdings hat man dabei zu beachten, daß die juristische Bedeutung von der politischen Bedeutung der Souveränität zu unterscheiden ist. Im traditionellen politischen Verständnis wird mit dem Souveränitätsbegriff die Vorstellung eines faktisch politisch unabhängigen Staates verbunden.²⁵ *Kenneth N. Waltz* hat diese politische Souveränität wie folgt definiert:

"To say that a state is sovereign means that it decides for itself how it will cope with its internal and external problems, including whether or not to seek assistance from others and in doing so to limit its freedom by making commitments to them. States develop their own strategies, chart their own courses, make their own decisions about how to meet whatever needs they experience and whatever desires they develop."²⁶

Joseph A. Camilleri und *Richard J. Falk* führen aus, daß diese staatliche Souveränität weder wünschenswert sei, noch als real vorhanden bezeichnet werden könne. Die zunehmende Globalisierung im wirtschaftlichen,

²² Eine Übersicht über die verschiedenen Bedeutungen des Souveränitätsbegriffes bei Schwarzenberger, Georg: *The Forms of Sovereignty*, in: *Current Legal Problems*, Vol. 10, 1957, S. 64ff..

²³ Jellinek, Georg: *Allgemeine Staatslehre*, 3. Aufl., 5. Neudruck, Berlin 1929, S. 487. Jellinek kritisiert mit dieser Aussage Seidler, der diese Feststellung seiner Ansicht nach dialektisch bestreitet und damit unhistorischen Dogmatismus betreibt. Siehe ebd., S. 487, Fn. 1.

²⁴ Vgl. etwa Vernon, Raimond: *Sovereignty at Bay*, New York 1971; Hinsley, Francis H.: *Sovereignty*, Cambridge 1966 u. 1986; Camilleri, Joseph A., Falk, Richard J.: *The End of Sovereignty ? The Politics of a Shrinking and Fragmenting World*, in: Elgar, Edward (Hrsg.), Aldershot 1992.

²⁵ Vgl. Koppensteiner, Hans G.: *Die europäische Integration und das Souveränitätsproblem*, Baden-Baden, Bonn 1963, S. 48ff..

²⁶ Waltz, Kenneth N.: *Theory of International Politics*, Reading, Massachusetts 1979, S. 96.

politischen und gesellschaftlichen Verhältnis der Staaten zueinander, die mit dem Begriff der "Interdependenz" beschrieben wird, lasse eine nationalstaatliche Souveränität nicht mehr zu.²⁷ In historischer Perspektive gelte es, das Konzept der Souveränität zu überdenken und es den Funktionen des modernen Staates anzupassen. Die weltökonomische Krise und der technologische Wandel führe dazu, daß das bestehende Souveränitätsverständnis mit neuen gesellschaftlichen Bewegungen, d. h. mit nichtstaatlichen Gemeinschaften konfrontiert werden müsse. Ihre Schlußfolgerung lautet: Wenn sich einzelne ehemals souveräne staatliche Akteure zunehmend außerstande sehen, für sich allein genommen erfolgreich zu handeln, dann erodiere die, in innere und äußere Handlungsfreiheit eines Staates definierte, politische Souveränität.²⁸

Für *Hedley Bull*, der eine andere politikwissenschaftliche Position in der Tradition der englischen Schule²⁹ einnimmt, entspricht der Begriff "Souveränität" dagegen nicht der absoluten Freiheit, sondern einer an den politischen und völkerrechtlichen Gegebenheiten ausgerichteten möglichen Handlungsfreiheit.³⁰ Souveränität wird hier als "Freiheit von anderen Akteuren, nicht von Strukturen" definiert. Durch diese Argumentation, mit der Souveränität als politisches Handeln vor dem Hintergrund faktischer Restriktionen beschrieben wird, bleibt diese Souveränität auch in der Gegenwart "eine Quelle der Vitalität der Staaten."³¹

Die herrschende Staatslehre und das Völkerrecht verstehen unter Souveränität den konstituierenden Herrschaftsanspruch des modernen Staates sowohl nach innen als auch nach außen:

"Souveränität bedeutet die höchste, unabgeleitete, ihrerseits keiner weiteren fremden Bindung oder Derogationsmöglichkeit unterliegende staatliche Herrschaftsgewalt."³²

²⁷ Vgl. Camilleri, Falk, a. a. O., S. 11f..

²⁸ Ebd., S. 11ff. und S. 199ff..

²⁹ Die Anhänger der englischen Schule bauen ihre Konzeption auf Grundannahmen des realistischen Theorieansatzes in den internationalen Beziehungen auf. D. h. sie gehen von internationaler Anarchie aus, die die souveränen und rationalen Staatsakteure zu einer Sicherheits- und Machtkonkurrenz zwingt.

³⁰ Vgl. Bull, Hedley: *The Anarchical Society*, New York 1977.

³¹ Vgl. Miller, John D. B.: *Sovereignty as a Source of Vitality for the State*, in: *Review of International Studies*, No. 12/1986, S. 79-89.

³² Dreier, Horst: *Souveränität*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): *Staatslexikon*, 7. Aufl.,

Allerdings sind die Völkerrechtler überwiegend der Meinung, daß die Staaten zwar keiner überstaatlichen Macht, dafür aber den vom zwischenstaatlichen Konsens getragenen Statuten des Völkerrechts unterworfen sind:

"Sovereignty in the relation between States signifies independence. Independence in regard to a portion of the globe is the right to exercise therein, to the exclusion of any other State, the function of the State."³³

Mit dieser Definition wird die Verbindung von Staatlichkeit und Souveränität aufgezeigt. *Charles Loyseau* drückt diese Verbindung wie folgt aus:

"Die Souveränität ist die Form, die dem Staat das Sein verleiht. Aber *in concreto* sind Staat und Souveränität Synonyme."³⁴

Diese Darstellung der verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten des Souveränitätsbegriffes je nach Wissenschaftsdisziplin hat deutlich gemacht, daß eine interdisziplinär gleichlautende und allgemeingültige Begriffsbestimmung nicht möglich ist. Während die Politikwissenschaft den Verlust von Handlungsmöglichkeiten und Problemlösungskapazität der Nationalstaaten konstatiert, analysiert das Völkerrecht die mögliche Handlungsfreiheit der staatlichen Akteure.³⁵

Entscheidend für die Begriffsbestimmung ist es, die Souveränitätsdefinition als ein Produkt gleich mehrerer Interpretationsmuster zu verstehen. Wirtschaftliche Aspekte gesellen sich zu rechtlichen Bindungen, und das gesellschaftliche Eigenleben beschränkt ebenso wie internationale Beziehungen und Interdependenz den Freiraum des Einzelstaates.³⁶

Bd. 4, Freiburg i. Br. 1988, S. 1203 (ins. S. 1203-1209).

³³ Paasivirta, Esa: Internationalization and Stabilization of Contracts versus State Sovereignty, in: *British Yearbook of International Law*, No. 60/1989, S. 331 (ins. 315-350).

³⁴ Vgl. Loyseau, Charles: *Traité des seigneuries*, Kap. II, S. 6, zitiert nach Comtotheca, X. S.: *Der Begriff der Souveränität*, in: Kurz, Hanns (Hrsg.): *Volkssouveränität und Staatssouveränität*, Darmstadt 1970, S. 2.

³⁵ Vgl. Plümper, Thomas: *Souveränität im internationalen System: Kritische Anmerkung zur Definition eines analytischen Konzeptes*, in: *Welt Trends*, Nr. 12, Berlin 1996, S. 152 (ins. S. 147-160).

³⁶ Vgl. Seidelmann, Reimund: *Souveränität*, in: Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.): *Handlexikon zur Politikwissenschaft*, 2. Aufl., Bonn 1986, S. 903 (ins. S. 902-903).

Andererseits bleibt die Souveränität mit dem Nationalstaat als dem Träger souveräner Rechte untrennbar verbunden. Dennoch kann Souveränität nicht mehr monolithisch und absolut interpretiert werden, sondern muß unter verschiedenen Begriffsfacetten betrachtet werden. Um eine Grundlage für meine Arbeitsdefinition des Begriffes "Souveränität" zu schaffen, stelle ich im folgenden seine historische Entwicklung dar. Sie reicht von der Entstehung, über die Entwicklung bis zu seinem aktuellen Begriffsverständnis. Damit soll die Vielschichtigkeit und der Wandel des Souveränitätsbegriffes aufgezeigt werden.

2.2. Die Entstehung des Begriffes

Wann der Begriff "Souveränität" zum ersten Mal erwähnt wird, kann nicht eindeutig nachgewiesen werden. *Herbert Krüger* schreibt, daß seine Wurzeln aber auf vorstaatliche Zeiten zurückgingen.³⁷ Die Meinungen über den Urheber des Begriffes gehen auseinander. *Albrecht Randelzhofer* nennt nach Durchsicht der "klassischen" Monographien zur Souveränität vor allem *Bartolus von Sassoferrato* (1314-1357) sowie *Aeneas Sylvius Piccolomini* (1405-1464).³⁸

2.2.1. Die Staats- oder Fürstensouveränität

Als Begründer der Souveränitätslehre gilt jedoch unbestritten *Jean Bodin* (1530-1596). Er definierte mit seinen "Les six livres de la République", 1576, als erster den Begriff der Souveränität. Vier Jahre nach der Bartholomäusnacht³⁹ stellt der Bürgerkrieg zwischen Hugenotten und

³⁷ Vgl. Krüger, Herbert: Souveränität und Staatengemeinschaft, in: Ders. u. Erler, Georg (Hrsg.): Zum Problem der Souveränität, Karlsruhe 1957, S. 1, Fn. 1. M. w. N. aus der Literatur (ins. S. 1-28).

³⁸ Vgl. Randelzhofer, Albrecht: Staatsgewalt und Souveränität (§15), in: Isensee, Josef, Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Heidelberg 1987, S. 696 (ins. S. 691-708).

³⁹ In der Bartholomäusnacht, am 24. August 1572, ließ Königin Katharina von Medici, wenige Tage nach der Hochzeit ihrer Tochter Margarete mit dem protestantischen Heinrich von Navarra, des späteren Heinrich IV., den Anführer der Hugenotten, Admiral Gaspard de Coligny, und Tausende seiner Anhänger ermorden. Vgl. Ploetz, Karl (Hrsg.): Auszug aus der Geschichte, 2. Aufl., Würzburg 1974, S. 332. Bodin befand sich, weil fälschlicherweise für einen Hugenotten gehalten, mitten unter den Verfolgten. Dieses Schlüsselerebnis inspirierte ihn zu seinen Gedanken über den modernen Staat. Vgl. Schwan, Alexander: Politische Theorien des Rationalismus und

Katholiken, im Frankreich des 16. Jahrhunderts, den historischen Kontext für ihn dar. Die Könige hatten zu dieser Zeit weder die Autorität noch eine Legitimation dafür, um die verfeindeten Stände dieses Bürgerkrieges zur Raison zu bringen. *Bodin* wollte mit seinem Ansatz die Position des Monarchen stützen, damit dieser den Frieden auch gegen die Bürgerkriegsparteien durchsetzen konnte. Er definierte Souveränität wie folgt:

"La souveraineté est la puissance absolue et perpetuelle d'une République."⁴⁰

Noch präziser lautet die lateinische Fassung :

"Maiestas est summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas."⁴¹

Der König ist dabei der Träger der "puissance absolue", der "summa potestas"⁴². Damit ist ein Staatsorgan der Souveränitätsträger. Hauptmerkmal dieser Staatssouveränität, die für *Bodin* nur eine Fürstensouveränität sein kann, ist das Recht des Fürsten sowohl der Gesamtheit als auch jedem einzelnen ein Gesetz vorzuschreiben.⁴³ Außerdem hat er das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen.⁴⁴ Damit wird schon bei ihm deutlich, daß es für die Souveränität eine innere und äußere Dimension gibt. Dennoch sieht *Bodin* die Souveränität nicht als schrankenlose Gewalt, da der Souverän zwar nicht an die weltlichen Gesetze,⁴⁵ aber an das göttliche Recht, an das Naturrecht und an die von ihm selbst geschlossenen Verträge gebunden ist.⁴⁶ Für die weitere begriffsgeschichtliche Entwicklung ist *Bodins* Ansatz deshalb von großer

der Aufklärung, in: Lieber, Hans-Joachim, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn 1993, S. 169 (ins. S. 168-177).

⁴⁰ Bodin, Jean: Les six livres de la République, Paris 1576/83, Übersetzung von Bernd Wimmer, Mayer-Tasch, Peter C. (Hrsg.), Bd. I (Buch I- III), München 1981, I. Buch, 8. Kap., S. 205 (Im Original I. Buch, 8. Kap., S. 122).

⁴¹ Ebd., Vorwort, S. 28.

⁴² Ebd., I. Buch, 8. Kap., S. 205.

⁴³ Ebd., 10. Kap., S. 292.

⁴⁴ Ebd., S. 295.

⁴⁵ Ebd., 8. Kap., S. 234: "Sowenig daher der souveräne Fürst (...) , ist gar an seine eigenen Gesetze gebunden, (...)."

⁴⁶ Ebd., S. 234f..

Bedeutung, weil er die Souveränitätsrechte des absolutistischen Herrschers in einen allgemeinen, bestehenden Rechtsrahmen einordnet.⁴⁷

Zum Zusammenhang von Souveränität und Währungshoheit hat *Bodin* ebenfalls Stellung bezogen. Er setzte die Staatsgewalt mit der Souveränität gleich, wobei die Geldhoheit als wesentliche Eigenschaft und als Kennzeichen der Staatsgewalt gesehen wird:

"Diese Gewalt, Gesetze zu machen oder aufzuheben, umfaßt zugleich alle anderen Rechte und Kennzeichen der Souveränität, so daß es streng genommen nur dieses eine Merkmal der Souveränität gibt. Alle anderen Souveränitätsrechte sind darunter subsumierbar: Die Entscheidung über Krieg und Frieden, das Recht der letzten Instanz, das Ernennungs- und das Absetzungsrecht für die obersten Beamten, das Besteuerungsrecht, das Begnadigungsrecht, **das Münzrecht und die Festsetzung des Geldwertes (...)** Dies sind die wahren Kennzeichen der Souveränität.

Was siebentens das Münzrecht betrifft, so ist es bereits im Gesetzgebungsrecht enthalten. Nur wer die Macht hat, Gesetze zu erlassen, kann Währungsfragen entscheiden (...) (meine Hervorhebung, m. H.)."⁴⁸

Dem Staat wird damit eine natürliche Sachwalterschaft und Zuständigkeit in allen Geld- und Währungsangelegenheiten zugeschrieben. *Bodin* hat mit diesen Ausführungen als erster die fiskalischen Interessen des entstehenden modernen Staates betont.⁴⁹ Er prägte den Satz, daß die Finanzen - genauer die Geldhoheit - die "Nerven des Staates" verkörpern.⁵⁰

Thomas Hobbes (1588-1679), der neben *Bodin* als der Mitbegründer des Souveränitätskonzeptes gilt, sah Selbstbewahrung und Vermeidung von Bürgerkriegen als wichtigste Gründe für die souveräne Staatsmacht an.⁵¹ In seinen wichtigsten Büchern "De Cive", 1642, und "Leviathan", 1651, begründet er eine Theorie des Abtretungsvertrages, durch den die Menschen die souveräne Gewalt an einen "Repräsentanten", den Leviathan⁵², übertragen.⁵³ Er stellt den Naturzustand, den Kampf aller

⁴⁷ Vgl. Randelzhofer, a. a. O., S. 696f.

⁴⁸ Bodin, Jean zitiert nach: Weber-Fas, Rudolf (Hrsg.): Der Staat, Dokumente des Staatswesens von der Antike bis zur Gegenwart, Bd. 1, Pfullingen 1977, S. 291f..

⁴⁹ Vgl. Beckerath, Erwin von u. a., (Hrsg.): Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, II. Bd., Stuttgart 1956, Stichwort: Jean Bodin, S. 355-356.

⁵⁰ "rei publicae nervos in pecuniis consistere" zitiert nach Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, München 1980, S. 1074.

⁵¹ Vgl. Weber-Fas, a. a. O., S. 328ff..

⁵² "(...) der Leviathan (...), das atmende Urbild des Staates, der sterbliche Gott." Mayer-Tasch, Peter C.: Thomas Hobbes und das Widerstandsrecht, Tübingen 1965, S. 34.

⁵³ Michael W. Hebeisen hält deshalb fest, daß man im Leviathan von 1651 die erste

gegen alle, der Staatsgründung durch einen Staatsvertrag gegenüber. Der Souverän entsteht durch Herrschaftsabtretung aller in Form eines Unterwerfungs- und Ermächtungsvertrages. Das Volk verliert jegliche Rechte gegenüber dem Souverän, erhält dafür aber Schutz für das eigene bedrohte Leben.⁵⁴ Bei *Hobbes* bedeutet Souveränität die höchste und uneingeschränkte Gewalt dafür, das göttliche Recht festzustellen und auszulegen.⁵⁵ Aus der Auffassung von der Einzigkeit und Unteilbarkeit der Souveränität leitet *Hobbes*, im Gegensatz zu *Bodin*, die Ablehnung einer anderen Autorität neben der Staatsgewalt ab:

"Es gibt für Hobbes nur die Wahl zwischen der Unterwerfung unter eine absolute Gewalt und völliger Anarchie. Recht und Moral sind identisch mit dem Willen des absoluten Souveräns, dessen Gewalt unteilbar und unentziehbar ist (...). Die Souveränität muß bei irgend jemand im Staat nachweisbar sein;"⁵⁶

Staat und Herrscher sind für *Hobbes* identisch. Damit erreicht die durch *Bodin* geprägte Fürstensouveränität ihren ersten Höhepunkt absolutistischer Interpretation bei *Hobbes* durch die Konstituierung des Leviathan. Bei beiden Konzepten, sowohl bei *Bodin* als auch bei *Hobbes*, liegt der Ursprung in kriegerischen Konflikten, die durch die souveräne Gewalt gelöst bzw. vermieden werden sollen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der aus heutiger Sicht absolutistische und undemokratische Charakter beider Ansätze zu verstehen.⁵⁷

2.2.2. Der Aspekt der Volkssouveränität

Während der Aufklärung kam es zu einer Verlagerung von der Fürsten- zur Volkssouveränität. Waren die Bürgerkriege im Mittelalter Ursache für die

Definition einer unumschränkten Souveränität ansetzen muß und nicht etwa bei Bodin. Denn bei Hobbes wird zum erstenmal in der Geschichte der Staatsphilosophie sowohl die theologische als auch die naturrechtliche bzw. moralische Bindungswirkung außer Kraft gesetzt. Vgl. Hebeisen, Michael W.: Souveränität in Frage gestellt: Die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Hermann Heller im Vergleich, 1. Aufl., Baden-Baden 1995, S. 36.

⁵⁴ Hobbes, Thomas: *De Cive*, London 1642, Frischeisen-Köhler, Max (Hrsg. und Übersetzung), Leipzig 1959, Vorwort u. Kap. I, S. 12.

⁵⁵ Ebd., Kap. V.

⁵⁶ Berber, Fritz: *Das Staatsideal im Wandel der Weltgeschichte*, 2. Aufl., München 1978, S. 211f..

⁵⁷ Zur Kritik an der absolutistischen Staatstheorie von Bodin und Hobbes siehe: Schwan, a. a. O., S. 168- 189. Und Arnim, Hans H. von: *Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland*, München 1984.

Konstituierung der Fürstensouveränität gewesen, führte nun dieser Absolutismus zur Bildung des Konzeptes der Volkssouveränität.⁵⁸ Schon im Hochmittelalter wurde die These, alle Staatsgewalt gehe vom Volk aus, als bewußter Gegensatz zu der von Gott verliehenen Herrschergewalt entwickelt.⁵⁹ Mit *John Locke* (1632-1704) erfuhr dieser Gedanke die Einbettung in eine Souveränitätslehre. Er entwickelte mit seinen Werken "Two Treatises of Government", ab 1679, die Idee der Gewaltenteilung zur Eindämmung eines ausufernden Machtzuwachses des Herrschers. Bei ihm ist die Gesellschaft selbst die höchste Gewalt im Staat und hat das Recht den Gesetzgeber zu ernennen, aber auch abzusetzen.⁶⁰ Aber erst im 18. Jahrhundert bahnte sich dann ein grundlegender Wandel des Souveränitätsgedankens an. Mit der Idee eines Gesellschaftsvertrages bei *Jean-Jacques Rousseau* (1712-1778) erreichte die Entwicklung von der absolutistischen Fürstensouveränität zur Volkssouveränität eine naturrechtliche Legitimation und somit ihre höchste Ausprägung.⁶¹ In seinem wichtigsten Werk "Du contrat social ou Principes du droit politique", 1762, beschäftigte sich *Rousseau* ausführlich mit der Volkssouveränität. *Der Souverän ist das Volk:*

"Ich behaupte deshalb, daß die Souveränität, da sie nichts anderes ist als die Ausübung des Gemeinwillens, niemals veräußert werden kann und daß der Souverän, der nichts anderes ist als ein Gemeinwesen, nur durch sich selbst vertreten werden kann; die Macht kann wohl übertragen werden, nicht aber der Wille (...) Aus dem gleichen Grund, aus dem die Souveränität unveräußerlich ist, ist sie auch unteilbar. Denn der Wille ist entweder allgemein, oder er ist es nicht; er ist derjenige des Volkskörpers oder nur der eines Teils. Im ersten Fall ist dieser erklärte Wille ein Akt der Souveränität und hat Gesetzeskraft (...)." ⁶²

Zu den Grundgedanken der Volkssouveränität gehören der Konstitutionalismus, Grundrechtsgarantien, die Gewaltenteilung und das

⁵⁸ Vgl. Quaritsch, Helmut: Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970, S. 397f., und Jellinek (1929), a. a. O., S. 465f..

⁵⁹ Schon im 14. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Idee der Volkssouveränität geboren. Vgl. Randelzhofer, a. a. O., S. 698. Mit mehreren Nachweisen: Er nennt als wichtigste Vertreter z. B., Marsilius von Padua: Defensor Pacis, Scholz, Richard (Hrsg.), 1932 und Johannes Althusius: Politica, Faksimiledruck, 3. Aufl., Herborn 1614/1961.

⁶⁰ Vgl. Dagoglou, a. a. O., S. 2321.

⁶¹ Vgl. Rousseau, Jean-Jacques: Du contrat social ou Principes du droit politique, Paris 1762, Brockard, Hans, Pietzcker, Eva (Hrsg. und Übersetzung): Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart 1977.

⁶² Ebd., S. 27f..

Rechtstaatspostulat.⁶³ Damit verbunden ist das Selbstbestimmungsrecht des Volkes gegenüber der Einflußnahme von außen.⁶⁴ Zusammengefasst charakterisieren sie den Idealtypus der demokratischen Staatsform. Die modernen Staatsverfassungen bekennen sich durchweg zum Prinzip der Volkssouveränität.⁶⁵ Allerdings wird die Bedeutung dieses Begriffes in unserem modernen Verfassungsstaat insofern relativiert, als daß vielfach Zweifel darüber bestehen, ob das Volk überhaupt *der* Souverän in einem demokratischen Staat sein kann.⁶⁶ In einem pluralistischen Verfahren zwischen konkurrierenden Gesellschaftskräften kann nicht mehr nur ein Souverän alle Rechte inne haben. Außerdem muß die Legitimität des Souveräns ständig neu konstituiert werden.⁶⁷

Für *Jürgen Habermas* wird der Begriff Volkssouveränität nicht von Handlungsträgern bestimmt, er ist vielmehr ein Verfahren des Ausgleichs zwischen Freiheit und Gleichheit im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes eines Volkes und bezeichnet damit eine Institution der gemeinschaftsweiten Kommunikation. *Habermas* nennt diesen Vorgang die "prozeduralisierte Volkssouveränität"⁶⁸. Sie stellt meines Erachtens nur einen Teilaspekt des historisch gewachsenen Souveränitätsbegriffes dar, ist aber *die*

⁶³ Vgl. Lemmens, Markus: Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und die Integration der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt a. M. 1994, S. 30.

⁶⁴ Das Selbstbestimmungsrecht ist in der UNO-Charta verankert. Die Charta spricht in der Präambel von der "Gleichberechtigung (...) von allen Nationen, ob groß oder klein". Und in Art. 1 Abs. 2 von der Verpflichtung "freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln (...)". Vgl. Stöcker, Hans A.: Die Unvereinbarkeit der Währungsunion mit der Selbstbestimmungsgarantie in Art. 1 Abs. 2 GG, in: Der Staat, 31. Bd., H. 1-4/1992, S. 500 (ins. S. 495-518).

⁶⁵ In der Bundesrepublik Deutschland ist die Volkssouveränität verfassungsrechtlich garantiert, siehe Art. 20 Abs. 2 GG: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (...)".

⁶⁶ So unter anderen Kriele, Martin: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimationsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Opladen 1981, S. 111ff.: "Im Verfassungsstaat gibt es keinen Souverän (...)".

⁶⁷ Vgl. Ellwein, Thomas, Hesse, Joachim, Mayntz, Renate, Scharpf, Fritz W. (Hrsg.): Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, Bd. 1, Baden-Baden 1987. In diesem Band wird die theoretische Staatsdiskussion sehr fruchtbar geführt. Und Jürgen, Ulrich: Entwicklungslinien der staatsrechtlichen Diskussion seit den siebziger Jahren, in: APuZ 9-10/1990, S. 14-22.

⁶⁸ Vgl. Habermas, Jürgen: Volkssouveränität als Verfahren, in: Ders. (Hrsg.): Faktizität und Geltung - Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Frankfurt a. M. 1993, S. 626ff. (ins. S. 600-631). "Eine subjektlos und anonym gewordene, intersubjektiv aufgelöste Volkssouveränität zieht sich in die demokratischen Verfahren und in die anspruchsvollen kommunikativen Voraussetzungen ihrer Implementation zurück. (...) Die Idee der Volkssouveränität wird damit entsubstantialisiert." Ebd., S. 626.

grundlegende Legitimation für einen demokratischen Staat. Zu den wesentlichen Merkmalen der Souveränität gehört die enge Verbindung zum Staatsbegriff.⁶⁹ Diese Interdependenz resultiert aus der Entstehungsgeschichte beider Begriffe. Die Souveränität stellt eine den neuzeitlichen Staat konstituierende Größe dar.⁷⁰

"Der moderne Staatsbegriff ist eine so feste Verbindung mit der Souveränität eingegangen, daß nur solche Herrschaftsbildungen als neuzeitliche Staaten bezeichnet werden können, die auf einer souveränen Staatsgewalt gegründet sind."⁷¹

Dieser neuzeitliche Staatsbegriff, der nach *Georg Jellinek* aus den "drei Elementen" Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt⁷² besteht, setzt nicht nur die Souveränität dieses Gemeinwesens nach außen, sondern auch das Gewaltmonopol über sämtliche innergesellschaftlichen Kräfte voraus. Die Volkssouveränität ergänzt diese Prämissen, verdrängt sie aber nicht.⁷³

2.3. Die innere und äußere Souveränität des Staates

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, hat der Begriff der Souveränität seit seiner Entstehung eine Entwicklung von der alleinigen, absolutistischen Fürstensouveränität hin zur demokratischen Volkssouveränität erfahren. Die ursprüngliche Idee, daß es innerhalb einer Gemeinschaft eine oberste Autorität gibt, bleibt jedoch erhalten.⁷⁴ Damit

⁶⁹ Dagegen ist für Georg Jellinek die Souveränität kein wesentliches Merkmal des Staates. Vgl. Jellinek, Georg: Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, S. 37f.. "Alle Versuche, einen bestimmten Inhalt der Souveränität zu konstatieren, beruhen auf der Verwechslung von Staatsgewalt mit Souveränität und damit auf einer Umkehr des realen Tatbestandes. Die nach der jeweiligen historischen Sachlage vom Staate vollzogenen herrschaftlichen Funktionen werden als notwendige Konsequenzen der Souveränität dargestellt." Jellinek (1929), a. a. O., S. 484.

⁷⁰ Vgl. Gerber, Carl Friedrich W. von: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., Leipzig 1880, S. 22.

⁷¹ Kern, Ernst: Moderner Staat und Staatsbegriff, Hamburg 1949, S. 49.

⁷² Die Souveränität eines Staates bezieht sich auf das erstgenannte Element, die Staatsgewalt, wobei beide nicht identisch sind, sondern Souveränität als Eigenschaft der Staatsgewalt gesehen wird. Die Staatsgewalt erstreckt sich auf das Staatsvolk (die dem Staat zugehörigen Menschen in ihrer Gesamtheit) und das Staatsgebiet (das Land, auf welchem der staatliche Verband sich erhebt) und formt mit ihnen zusammen den Staatsbegriff. Vgl. Jellinek (1929), a. a. O., Kap. 13, S. 394ff..

⁷³ Vgl. Scharpf, Fritz W.: Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, in: PVS, H. 4/1991a, S. 621 (ins. S. 621-634).

⁷⁴ Randelzhofer weist darauf hin, daß damit natürlich nicht mehr die Vorstellung einer schrankenlosen höchsten Gewalt verbunden ist, denn in einem Rechtsstaat ist die Staatsgewalt durch das Verfassungsrecht und durch das Völkerrecht (Menschenrechtsschutz) gebunden. Nach heutigem Verständnis handelt es sich um eine höchste Gewalt von Rechts wegen. Vgl. Randelzhofer, a. a. O., S. 700.

wird zunächst der Begriff der *inneren Souveränität* umschrieben. Dieses "Zuhöchstsein" nach innen, wie es *Albrecht Randelzhofer* ausdrückt, bedeutet, daß ein Staat samt seiner Organe Träger der höchsten rechtlichen und politischen Autorität auf seinem Territorium ist und deshalb die rechtliche höchste Gewalt darstellt.⁷⁵ *Ignaz Seidl-Hohenveldern* bezeichnet diese innerstaatliche höchste Gewalt mit dem Begriff der "Kompetenz-Kompetenz"⁷⁶. Das bedeutet, der Staat ist die Institution, die für eine Änderung der Zuständigkeitsverteilung im innerstaatlichen Bereich allein die Verantwortung trägt. Er hat somit die Rechtsetzungsbefugnis und besitzt den Anspruch darauf letztverbindliche Regeln aufzustellen. Außerdem besitzt er die Durchsetzungskompetenz seiner Regeln und Gesetze und damit das alleinige rechtstaatliche Gewaltmonopol innerhalb der Gemeinschaft.⁷⁷ Dieses "Zuhöchstsein" nach innen wird oftmals auch mit den Begriffen "Einzigkeit" und "Einseitigkeit" der Staatsgewalt gleichgesetzt.⁷⁸ *Einzigkeit* besagt, daß es neben der souveränen Staatsgewalt keine weitere Gewalt auf gleicher Ebene geben kann. Allerdings bedeutet dies nicht, daß es darunter keine andere Gewalt gibt bzw. geben darf. In der Bundesrepublik Deutschland existieren neben der Staatsgewalt des Bundes auch die der Länder, der Gemeinden, öffentlicher Anstalten usw..⁷⁹ *Einseitigkeit* bedeutet, daß es keiner Zustimmung oder Mitwirkung der Betroffenen bedarf, damit die Staatsgewalt tätig werden kann.⁸⁰

Als *äußere Souveränität* gilt im internationalen Kontext das Gleichheits- und Unabhängigkeitspostulat der Staaten.⁸¹ Der souveräne Staat, der von

⁷⁵ Vgl. Randelzhofer, a. a. O., S. 705.

⁷⁶ Vgl. Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht, 7. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1992, S. 3.

⁷⁷ Vgl. Randelzhofer, a. a. O., S. 705ff..

⁷⁸ Vgl. Krüger, Herbert: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966, S. 847ff. und 879ff..

⁷⁹ Näheres dazu bei Papier, Hans-Jürgen: Parlamentarische Demokratie und die innere Souveränität des Staates, in: Das parlamentarische Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland auf dem Prüfstand, Seminar zum 70. Geburtstag von Karl August Bettermann, Berlin 1984, S. 33ff..

⁸⁰ Vgl. Randelzhofer, a. a. O., S. 706.

⁸¹ Vgl. Hinsley, a. a. O., S. 158. Die UNO-Charta führt dazu folgendes aus: In Art. 2.2 wird von der "souveränen Gleichheit" der Mitgliedstaaten gesprochen und in Art. 2.7 von den "inneren Angelegenheiten" der Staaten, die von jedem Eingriff von außen geschützt sind. Vgl. Cziempiel, Ernst-Otto: Die neue Souveränität-ein Anachronismus ?

Weisungen eines jeden anderen Staates unabhängig ist und nach außen als Einheit auftritt, ist natürliches Völkerrechtssubjekt.⁸² Er verkehrt mit anderen souveränen Staaten unmittelbar auf der Ebene des Völkerrechts, was allgemein als *Völkerrechtsunmittelbarkeit* bezeichnet wird.⁸³ Im heutigen modernen Völkerrecht existieren neben den souveränen Staaten auch internationale Organisationen und Regime. Sie stellen zwar ebenfalls Völkerrechtssubjekte dar,⁸⁴ souverän sind sie deshalb aber nicht, da sie weder eine innere noch eine äußere Souveränität besitzen.⁸⁵ Die staatliche Politik ist somit aber in ein immer dichteres Netzwerk von transnationalen⁸⁶ und innergesellschaftlichen Beziehungen eingebunden.⁸⁷ Staatliche Souveränität ist also als ein Rechtsstatus zu verstehen, aus dem Rechte und Pflichten erwachsen. Die Bindung des Staates an das Völkerrecht widerspricht seiner Souveränität daher nicht. Aufgrund seiner äußeren Souveränität kann ein Staat sowohl sein innerstaatliches als auch sein außenpolitisches Verhalten autonom, d. h. ohne Einmischung anderer Staaten, gestalten.⁸⁸ Auch durch die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen verlieren die Staaten ihre Souveränität nicht, da sie aufgrund von freiwillig geschlossenen Verträgen und Übereinkünften eine vertragliche Selbstbindung vornehmen. Nach Ansicht von *Ignaz Seidl-Hohenveldern* verzichten die Mitgliedstaaten durch die Übertragung von partiellen Hoheitsrechten an diese Organisationen lediglich darauf, "diese

Regieren zwischen nationaler Souveränität, europäischer Integration und weltweiten Verflechtungen, in: Hartwich, Hans-Hermann, Wewer, Göttrik (Hrsg.): *Regieren in der Bundesrepublik V, Souveränität, Integration, Interdependenz*, Opladen 1993, S. 148 (ins. S. 145-158).

⁸² Vgl. Quaritsch, a. a. O., S. 270ff..

⁸³ Vgl. Randelzhofer, a. a. O., S. 701.

⁸⁴ Vgl. Mosler, Hermann: Die Übertragung von Hoheitsgewalt (§175), in: Isensee, Kirchhof, a. a. O., Bd. VII, S. 611f. (ins. S. 599-646).

⁸⁵ Vgl. Koppensteiner, a. a. O., S. 41f..

⁸⁶ Transnational bedeutet in diesem Zusammenhang ein dichtes Netzwerk von politisch-administrativen Untereinheiten der Nationalstaaten über die Grenzen hinweg, z. B. die Aktivitäten von Greenpeace auf der internationalen Ebene im Umweltschutz. Vgl. grundlegend dazu Koehane, Robert, Nye, Joseph S. (Hrsg.): *Transnational Relations and World Politics*, Harvard 1970 und Kaiser, Karl: *Transnational Politics. Toward a Theory of Multinational Politics*, in: IO, Vol. 25, 1971, S. 790ff..

⁸⁷ Vgl. Scharpf (1991a), a. a. O., S. 623.

⁸⁸ Vgl. Kindermann, Gottfried-Karl: *Internationale Politik in Theorie, Analyse und Praxis*, in: Ders. (Hrsg.): *Grundelemente der Weltpolitik*, 3. Aufl., München 1986, S. 74 (ins. S. 59-105).

ihnen weiterhin zustehenden parallelen Hoheitsrechte während der Zeit ihrer Mitgliedschaft auszuüben"⁸⁹.

Betrachtet man aber im Kontext der europäischen Integration die Aufteilung, stellt man fest, daß sowohl die innere als auch die äußere Souveränität von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nicht mehr uneingeschränkt gilt. Denn die supranationale Gemeinschaft erhält nicht nur Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedsländern, sondern auch innerhalb dieser, indem sie Rechtsakte erlassen kann, die sich auch direkt an die Bürger richten.⁹⁰ Daß die Souveränität des Nationalstaates "anachronistisch" sei, stellte *Ernst-Otto Cziempiel* bereits im Jahre 1969 fest.⁹¹ Konkret hob er dabei auf die "politische" Souveränität ab, also die interne und externe Handlungsfreiheit des Einzelstaates. In einer Abhandlung jüngerer Datums präzisiert er dieses Urteil für die Mitgliedstaaten der EG:

"In der Welt der EG-Staaten läßt sich die Obsolenz des Souveränitätsbegriffs und des mit ihm verbundenen Verständnisses von Regieren besonders deutlich zeigen. Die westeuropäischen Staaten sind auf den beiden funktionalen Sachgebieten der Politik, dem der Sicherheit und dem der wirtschaftlichen Wohlfahrt, seit langem nicht mehr funktionsfähig."⁹²

2.4. Staatliche Souveränität und die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft

In einem Artikel aus den 70er Jahren stellte *Geoffrey L. Goodwin* fest, daß die Souveränität der Mitgliedstaaten innerhalb der EG abnimmt, während trotz zunehmender Interdependenz und Verflechtung in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemfeldern, der souveräne Staat auf globaler Ebene die grundlegende politische Einheit bleibe. Schon 1974 sah *Goodwin* die europäische Integration in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiet soweit fortgeschritten, daß der Weg in Richtung einer neuen, supranationalen Souveränität weise:

⁸⁹ Seidl-Hohenveldern, a. a. O., S. 4.

⁹⁰ Vgl. Klein, Eckart: Staatliche Souveränität im Europa der Gegenwart, in: *Welt Trends*, Nr. 8, Berlin 1995, S. 144 (ins. S. 135-148).

⁹¹ Vgl. Cziempiel, Ernst-Otto: Die anachronistische Souveränität. Zum Verhältnis von Innen- und Außenpolitik. PVS Sonderheft Nr. 1, Opladen 1969.

⁹² Cziempiel (1993), a. a. O., S. 152.

"(...) a process has been devised within which the domestic and external domains of sovereignty may become steadily so indistinguishable as to constitute the steady erosion of the decision-making capacity of the member-states to a point where their individual identity may be extinguished in favour of a new and larger sovereign entity."⁹³

Die Mitgliedschaft in einer supranationalen Organisation wie der EG führt zu einer Ausdifferenzierung des "klassischen" Souveränitätsbegriffs. Diese supranationale Gemeinschaft besitzt nämlich, wie bereits oben angesprochen, nicht nur Kompetenzen im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten, sondern sie wirkt durch den Erlaß von Rechtsakten auch direkt in die innerstaatlichen Belange dieser Staaten hinein. Aus diesem Grund spricht *Albrecht Randelzhofer* davon, daß supranationale Organisationen wie die EG den "Panzer" der einzelstaatlichen Souveränität aufbrechen,⁹⁴ wobei diese Beschränkungen jedoch grundsätzlich auf freiwilligen Handlungsakten der Mitgliedstaaten beruhen und jeweils nur einen Teilbereich der staatlichen Kompetenzrechte betreffen. Die mitgliedstaatliche Souveränität wird dadurch also im Kern nicht berührt.⁹⁵ *Eckart Klein* stellt im Hinblick auf die EG fest, daß ihre Mitgliedstaaten völkerrechtsunmittelbar geblieben sind:

"Sie haben ihre rechtliche Fähigkeit zu völkerrechtsrelevantem Handeln nicht eingebüßt, auch wenn sie dabei möglicherweise gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen. Für die Mitgliedstaaten ist der Unterschied zwischen 'Können' und 'Dürfen' nicht aufgehoben. Anderes gilt für Internationale Organisationen, auch für die EG (...) Was sie nicht dürfen, können sie rechtswirksam nicht tun."⁹⁶

⁹³ Goodwin, Geoffrey L.: The Erosion of External Sovereignty ? In: Ionescu, Ghita (Hrsg.): *Between Sovereignty and Integration*, London 1974, S. 116f. (ins. S. 100-117). Diese Feststellung traf Goodwin wohlgermerkt obwohl seit 1966 der "Luxemburger Kompromiß" den Mitgliedstaaten ein Vetorecht in den Ratsabstimmungen einräumte und damit den Souveränitätsverlust stark eindämmte. Vgl. Weidenfeld, Werner, Wessels, Wolfgang: *Europa von A-Z*, Taschenbuch zur europäischen Integration, 5. Aufl., Bonn 1995, S. 20f. u. 376f..

⁹⁴ Vgl. Randelzhofer, a. a. O., S. 704. Ausführlich zur Souveränität der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur EG siehe Isensee, Kirchhof, a. a. O., Bd. VII, Europäische Gemeinschaften.

⁹⁵ Randelzhofer listet noch weitere Argumente auf, die gegen eine Souveränitätseinbuße durch die EG-Mitgliedschaft sprechen. Er führt das faktische Austrittsrecht eines Mitgliedsstaates an, wie sich an dem Austritt Grönlands aus der EWG, am 1.12.1985, gezeigt hat. Diese Ansicht ist allerdings höchst umstritten, siehe stellvertretend Delbrück, Jost: *Regionale Zusammenschlüsse und ihre Auswirkungen auf die Souveränität der Staaten*, in: Picht, Georg (Hrsg.), Eisenbart, Constanze: *Frieden und Völkerrecht*, Stuttgart 1973, S. 457-484.

⁹⁶ Klein (1995), a. a. O., S. 144.

Dagegen sieht *Carl F. Ophüls* mit der Gründung der EG den entscheidenden Wendepunkt in der "klassischen" Souveränitätslehre erreicht. So habe die Gemeinschaft nach außen hin Rechte und Pflichten übernommen, die ansonsten nur Staaten zustünden. Noch entscheidender sei aber die Rechtsetzungsbefugnis der Gemeinschaft in ihrem Binnenverhältnis zu den Mitgliedstaaten. Durch den Erlaß von Rechtsnormen übe die EG dort weitreichende Hoheitsrechte aus.⁹⁷

Anne-Marie Burley und *Walter Mattli* ergänzen diese Argumentation, indem sie den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als einen wichtigen, aber geräuschlosen Motor der europäischen Integration bezeichnen, der den Integrationsprozeß durch seine Rechtsprechung ständig vorantreibe, ohne dabei besonders ins Rampenlicht zu treten.⁹⁸ Als eine von den Mitgliedstaaten akzeptierte autonome supranationale Institution gehe es ihm um die "Legalisierung" politischer Fragen der Gemeinschaft und damit um die rechtliche und politische Integration der Mitgliedstaaten in Europa.⁹⁹ Ihre Unabhängigkeit ermöglicht es den Richtern am EuGH nach Auffassung von *Volker Schneider* und *Raymund Werle* ein mehr oder weniger starkes "europäisches" Interesse zu entwickeln. D. h. sie etablieren das EG-Recht als autonomes Recht neben oder über das jeweilige Landesrecht der einzelnen Mitgliedstaaten.¹⁰⁰ Diese expansive Kompetenzauslegung erklären die beiden Autoren mit dem "Konzept des korporativen Akteurs".¹⁰¹ Darin werden sämtliche Formen

⁹⁷ Vgl. Ophüls, Carl F.: Staatshoheit und Gemeinschaftshoheit. Wandlungen des Staatsbegriffes, in: *Recht und Wandel. Festschrift hundertfünfzig Jahre Carl Heymanns Verlag KG. Köln 1965*, S. 538 (ins. 531-543).

⁹⁸ Vgl. Burley, Anne-Marie, Mattli, Walter: *Europe Before the Court: A Political Theory of Legal Integration*, in: *IO*, Vol. 47, No. 1, Winter 1993, S. 41-76. Dabei beschreiben sie diesen Vorgang als Teil eines inkrementalen expansiven Prozesses, der in letzter Konsequenz zu einer Überwindung der Nationalstaaten führen wird. So jedenfalls wird es vom Theorieansatz des Neofunktionalismus vorhergesagt. Als Vater dieses speziell für Europa entwickelten Integrationsansatzes gilt Ernst B. Haas mit seinem Werk *"Uniting of Europe"*, Stanford 1958.

⁹⁹ Vgl. Burley, Mattli, a. a. O., S. 45f..

¹⁰⁰ Vgl. Schneider, Volker, Werle, Raymund: *Vom Regime zum korporativen Akteur - Zur institutionellen Dynamik der Europäischen Gemeinschaft*, in: *Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Regime in den internationalen Beziehungen*, 1. Aufl., Baden-Baden 1989, S. 419 (ins. S. 409-434).

¹⁰¹ Ebd., S. 414ff.. Die Autoren verweisen auf die Arbeit von James S. Coleman, der in den siebziger Jahren die Herausbildung dieses "neuen Akteurs" untersucht hat. Vgl. Coleman, James S.: *Power and the Structure of Society*, New York, London (Norton) 1974.

gesellschaftlicher Organisation zugleich als korporative Handlungsformen begriffen. Diese Handlungsformen entstehen dadurch, daß individuelle Akteure - im Fall der EU die Mitgliedstaaten - eine neue Organisation errichten, die Befugnisse für spezifische Aufgabenbereiche übertragen bekommt.¹⁰² Die Schaffung dieses neuen korporativen Akteurs führt jedoch nicht nur zur bloßen Aggregation der einzelstaatlichen Mitgliederinteressen und -ressourcen auf supranationaler Ebene, vielmehr kommt nun das "Eigeninteresse des korporativen Akteurs an Bestandserhaltung" neu hinzu. Diese neue und selbständige korporative Handlungseinheit - sei es die Kommission, der EuGH, oder eine andere unabhängige EG-Institution - kann dann die Partikularinteressen der sie konstituierenden Mitglieder nicht mehr berücksichtigen oder verstößt sogar explizit dagegen.¹⁰³ *Schneider* und *Werle* kommen zu dem Schluß, daß die EG ein solcher korporativer Akteur ist und damit mehr darstellt als ein intergouvernementales Regime. Ihr "Konzept des korporativen Akteurs" sei deshalb für die Beschreibung der EG geeignet, weil es:

"(...) die EG grundsätzlich als mehr als die bloße Summe der Mitgliedsregierungen versteht, (...). Als Akteur tendiert die EG dazu, ihren Zuständigkeitsbereich auszudehnen, neue Ressourcen zu akquirieren und sich Legitimität für neue Handlungsfelder zu beschaffen"¹⁰⁴.

Fest steht, daß durch die Mitgliedschaft in der EG die einzelstaatliche Souveränität in Frage gestellt wird, weil zu der nationalen Staatshoheit eine autonome Gemeinschaftshoheit der supranationalen Organisation hinzukommt. Dennoch erscheint es nach Auffassung von *Kay Hailbronner* als wenig sinnvoll das nationale Souveränitätskonzept gänzlich zu verwerfen, denn "allein aus der Notwendigkeit einer Kooperation und einer verstärkten Zusammenarbeit kann ein Funktionsverlust (...) nicht gefolgert werden, da verbleibende souveräne Rechte weiterhin auf staatlicher Ebene angesiedelt sind"¹⁰⁵. Auch weiterhin können die Nationalstaaten damit als

¹⁰² Vgl. *Schneider, Werle*, a. a. O., S. 415.

¹⁰³ Ebd., als Beispiel für diesen Verselbständigungsprozeß weisen die Autoren auf Beobachtungen bei Aktiengesellschaften, Parteien und Gewerkschaften hin.

¹⁰⁴ Ebd., S. 417.

¹⁰⁵ *Hailbronner, Kay*: Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: *Vitzthum, Wolfgang Graf von* (Hrsg.): *Völkerrecht*, Berlin, New York 1997, S. 206 (ins. S. 181-266).

die wesentlichen Akteure innerhalb der Gemeinschaft betrachtet werden.¹⁰⁶

Der Richter am Bundesverfassungsgericht, *Dieter Grimm*, begründet:

"Die Europäische Gemeinschaft besteht zwar aus Staaten, ist selber aber kein Staat. Daran wird bei aller Ungewißheit, wie sie derzeit zu charakterisieren ist und welche Entwicklung sie künftig nehmen soll, nicht gezweifelt."¹⁰⁷

Sein Plädoyer für die gleichbleibend hohe Bedeutung der Einzelstaaten lautet:

"Während Nationen sich selbst eine Verfassung geben, wird der Europäischen Union eine Verfassung von Dritten gegeben. "Herren der Verträge", wie es gern ausgedrückt wird, bleiben vielmehr die Mitgliedstaaten, die nicht etwa in der Union aufgegangen sind."¹⁰⁸

2.5. Die Arbeitsdefinition vor dem Hintergrund der europäischen Integration

Die bereits erwähnte Aushöhlung der staatlichen Souveränität durch die Mitgliedschaft in der EG führt zu der grundsätzlichen Frage, wie lange es die nationalstaatliche Souveränität überhaupt noch geben wird. Nach Auffassung von *Karl Doehring* muß von einer neu entstandenen Souveränität auf europäischer Ebene ausgegangen werden, da die Souveränität der EG-Mitgliedstaaten derart reduziert sei, daß nicht mehr von selbstständigen Staaten gesprochen werden könne.¹⁰⁹ Dagegen bemerkt *Armin von Bogdandy* innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zwar eine Aushöhlung der nationalen Souveränitätsrechte ihrer Mitgliedstaaten, kann aber kein Entstehen von Staatlichkeit auf einer höheren Ebene feststellen:

"Die Aushöhlung der Staatlichkeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten wird mangels einer Übertragung der Gewaltmittel nicht durch die Bildung einer höheren Staatlichkeit aufgefangen (...)."¹¹⁰

Fritz Ossenbühl definiert die Souveränität eines Staates als Selbst- und Letztbestimmung nach innen und außen sowie als Letzt- und

¹⁰⁶ Vgl. Bogdandy, Armin von: Supranationale Union als neuer Herrschaftstypus: Entstaatlichung und Vergemeinschaftung in staatsrechtlicher Perspektive, in: *Integration*, Nr. 4/1993, S. 217f. (ins. S. 210-224).

¹⁰⁷ Grimm, Dieter: Braucht Europa eine Verfassung, Carl Friedrich von Siemens Stiftung (Hrsg.), München 1995, S. 25.

¹⁰⁸ Ebd., S. 31.

¹⁰⁹ Vgl. Doehring, Karl: Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1. Aufl., Frankfurt a. M. 1976, S. 82.

¹¹⁰ Bogdandy von, a. a. O., S. 215.

Totalverantwortung für seine Bürger und kommt deshalb, wie *Karl Doehring*, zu dem Schluß, daß eine nationale Souveränität unter den Mitgliedstaaten der EG nicht mehr bestehe.¹¹¹ Er versucht, diesen Souveränitätsverlust anhand einer Aufzählung der bereits erfolgten Kompetenzverlagerung zu belegen (quantitative Messung). Dabei stellt *Ossenbühl* fest, daß im Bereich der Gesetzgebung, auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts bereits 80 Prozent der Regelungen aus Brüssel stammen würden.¹¹² Mit der Folge, daß fast jedes zweite deutsche Gesetz europäischen Ursprungs ist.¹¹³ Dieser *quantitative Ansatz* geht davon aus, daß der Verlust einzelner Kompetenzen zu einem Verlust an Souveränität führt. Mit der Konsequenz, daß ab einer bestimmten Schwelle die nationalstaatliche Souveränität nicht mehr besteht. In der Literatur ist allerdings umstritten, wie dieser Punkt festgestellt werden kann. *Wilhelm K. Geck* bietet dafür beispielsweise einen Kriterienkatalog an. Zum einen müßte eine ausreichende Anzahl von Einzelkompetenzen beim Träger der Souveränität vorhanden sein. Außerdem müßten die Staatsorgane ausreichende Organfunktionen besitzen und als Grundvoraussetzung wäre drittens ein enges Zusammengehörigkeitsgefühl der Teilkomponenten der souveränen Organisation erforderlich.¹¹⁴ *Karl Doehring* bringt die Kritik an einer solchen Überprüfungsmethode aber auf den Punkt, wenn er schreibt "wann der Zustand erreicht (sei, meine Anmerkung, m. A.), von dem man sagen kann, staatliche Souveränität bestehe nicht mehr?"¹¹⁵

¹¹¹ Vgl. Ossenbühl, Fritz: Maastricht und das Grundgesetz - eine verfassungsrechtliche Wende? In: DVBl., H. 12, vom 15. Juni 1993, S. 631 (ins. S. 629-637).

¹¹² Ebd., S. 631.

¹¹³ Vgl. Bangemann, Martin: Vorwort, in: Bruckner, Michael, Przyklenk, Andrea (Hrsg.): Europa transparent: Informationen, Daten, Fakten, Heidelberg 1991, S. 5f..

¹¹⁴ Vgl. Geck, Wilhelm K.: Aussprache, in: Ress, Georg (Hrsg.): Souveränitätsverständnis in den Europäischen Gemeinschaften, 1. Aufl., Baden-Baden 1980, S. 112-115. Allerdings kann m. E. dieser Kriterienkatalog nicht überzeugen, da subjektiv auslegbare Begriffe wie "ausreichend" und "Zusammengehörigkeitsgefühl" einer objektiven Untersuchung kaum dienlich sind.

¹¹⁵ Doehring, Karl: Internationale Organisationen und staatliche Souveränität, in: Ders. (Hrsg.): Festgabe für Ernst Forsthoff, München 1967, S. 105 (ins. S. 105-135). Doehring bezweifelt, daß es möglich ist operationalisierbare Meßkriterien für einen quantitativen Ansatz zu entwickeln.

Um den "Zwischenzustand" des europäischen Integrationsprozesses zu erfassen, schlägt *Georg Ress* deshalb eine "dualistische Souveränitätskonzeption" vor.¹¹⁶ Darin stehen sich die EG und die einzelnen Mitgliedstaaten einander gegenüber. Die europäischen Verträge schaffen durch die Ermächtigungsgrundlage aus Artikel 100 und 235 EGV,¹¹⁷ in Bezug auf die Verwirklichung des Binnenmarktes EG-Zuständigkeiten, die sich nicht auf einzelne Politikfelder begrenzen lassen, sondern übergreifend gelten, um dieses Ziel zu erreichen. Das führt zu Überschneidungen der Kompetenzen zwischen der supranationalen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten. Bei Aufgaben die in den Bereich der sog. gemeinsamen Politik¹¹⁸ fallen, verfügt die EG über die Primärkompetenz, und damit über die ausschließliche Zuständigkeit für ein Politikfeld. Die Gemeinschaft hat in diesen Bereichen, anstelle der Mitgliedstaaten, die legislativen und exekutiven Befugnisse inne. Das bedeutet, daß eine Verordnung die der Rat verabschiedet unionsweit unmittelbar gültig ist und über dem nationalen Recht steht.¹¹⁹ Aber auch in den Bereichen, in denen die EG nur Partialkompetenzen, d. h. gewisse Teilzuständigkeiten besitzt, wirkt die europäische Regelungs- und Rechtsetzungsbefugnis in den Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten hinein.¹²⁰ So gilt das primäre Gemeinschaftsrecht, das sich aus den EG-Verträgen ergibt, für alle Mitgliedstaaten und schränkt damit die rechtliche und faktische Handlungsfähigkeit der Staaten ein. Der mitgliedstaatliche Gesetzgeber ist also dazu verpflichtet, die europäischen Richtlinien in der

¹¹⁶ Vgl. Ress, a. a. O., S. 11-18. Ress wendet allerdings ein: "Die Vorstellung einer dualistischen Souveränitätskonzeption (Mitgliedstaaten und EG) ist zwar unbefriedigend, aber angesichts eines Übergangszustand erträglich (...)." Ebd., S. 18.

¹¹⁷ Der EGV legt in Art. 100 [Richtlinien zur Angleichung gewisser Rechtsvorschriften] und Art. 235[Generalmächtigung] fest, daß der EG-Rat Richtlinien bzw. Vorschriften erlassen kann, die zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaft erforderlich sind. In der Literatur wird diese Ermächtigungsgrundlage bereits als Kompetenz-Kompetenz der EG bezeichnet. Vgl. Bleckmann, Albert: Nationales und europäisches Souveränitätsverständnis. Strukturalistisches Modelldenken im Europäischen Gemeinschaftsrecht und im Völkerrecht, in: Ress, a. a. O., S. 46 (ins. S. 33-70). Er verweist auch auf Manfred Dausen im selben Band, S. 171-202.

¹¹⁸ Zum Bereich der sog. gemeinsamen Politik zählen z. B. die Agrar-, die Außenhandels- und die Verkehrspolitik. Vgl. Grupp, Claus D.: Europa 2000, Die Europäische Union der fünfzehn Staaten, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), 4. Aufl., Bonn 1996, S. 107ff..

¹¹⁹ Ebd., S. 91.

¹²⁰ Vgl. Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Reform der Europäischen Union, Strategien für Europa, Gütersloh 1994, S. 25ff..

eigenen Gesetzgebung umzusetzen.¹²¹ In einem solchen Zustand bedarf die Verwendung des herkömmlichen staatlichen Souveränitätsbegriffes einer Differenzierung, wenn man weiterhin von seinem Bestehen ausgehen will. Dabei muß nach dem Grad der supranationalen Integration eines Staates, dem Verlust seiner Hoheitsrechte und deren Wahrnehmung durch supranationale Institutionen gefragt werden.¹²² Nach Ansicht von *Markus Lemmens* wird eine solche Begriffsdifferenzierung durch das Kriterium der "Kompetenzhoheit" erreicht. Dieser Begriff ersetzt den Souveränitätsbegriff nicht, sondern ergänzt ihn, um den Übertragungsprozeß nationaler Souveränität auf die EG-Institutionen zu erfassen.¹²³ Die Kompetenzhoheit, also die Fähigkeit der Staatsgewalt, ihren Wirkungskreis selbst zu bestimmen,¹²⁴ erfaßt die unter den Oberbegriff der Souveränität subsumierbaren Einzelzuständigkeiten, die rechtlich klar begrenzt sind. Um von der Kompetenzhoheit eines Staates sprechen zu können, ist es entscheidend, daß dieser über einen Kernbestand an wesentlichen Souveränitätsrechten verfügt. Dieser Kernbestand ist an die Staatlichkeit gebunden, während einzelne Kompetenzrechte, die nicht zu diesem Kernbestand gehören, auch auf andere Träger, beispielsweise innerhalb der EG, aufgeteilt sein können.¹²⁵ Ein Staat kann dann als souverän bezeichnet werden, wenn er über einen Kernbestand von Souveränitätsrechten verfügt. Dieser *qualitative Ansatz* erfaßt den

¹²¹ Vgl. Schotten, Thomas: Der Maastrichter Vertrag und die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Bundestag (Hrsg.): Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Nr. WF XII-182/93, Bonn 1993, S. 5. Man unterscheidet neben den sog. Verordnungen, die über dem nationalen Recht stehen und unmittelbar gelten und den sog. Richtlinien, die vom nationalen Gesetzgeber erst implementiert werden müssen auch noch die sog. Entscheidungen, die Einzelfälle (z. B. für einen Staat oder ein Unternehmen) verbindlich regeln. Vgl. Grupp, a. a. O., S. 91.

¹²² Vgl. Spiro, Herbert J.: Interdependence: A Third Option between Sovereignty and Supranational Integration, in: Ionescu, a. a. O., S. 158f. (ins. S. 143-163). Spiro schlägt deshalb den erweiterten Begriff der "post-sovereignty" vor. Aus politikwissenschaftlicher Perspektive bietet Geoffrey Howe den Begriff der "interdependent sovereignty" an. Damit soll das interdependente und integrierte Verhältnis der EG zu den Mitgliedstaaten erfaßt werden. Vgl. Howe, Geoffrey: Sovereignty and Interdependence: Britain's Place in the World, in: IA, No. 4/1990, S. 675-695.

¹²³ Vgl. Lemmens, a. a. O., S. 32ff..

¹²⁴ Vgl. Kelsen, Hans: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre, Tübingen 1928, S. 47f..

¹²⁵ Vgl. Petersmann, Hans G.: Die Souveränität des Britischen Parlaments in den Europäischen Gemeinschaften, Baden-Baden 1972, S. 110f.. Petersmann umschreibt diesen Vorgang als "internationale Integration". Die Bezeichnung ist seines Erachtens besser geeignet, als die der "dogmatisch engen und statisch belasteten

Zwischenzustand, in dem sich die EG und ihre Mitgliedstaaten bei der Übertragung der Kompetenzen, im Prozeß der europäischen Integration, befinden.

Fritz W. Scharpf kommt zu dem Schluß, daß aus Sicht der Mitgliedstaaten die Aufteilung in einen Kernbestand der Souveränität, der an deren Staatlichkeit gebunden ist, und weiteren Einzelkompetenzen zu einer zweipoligen Ordnung führt. Auf der einen Seite die europäische Ebene, mit vertraglich begrenzten Einzelkompetenzen und auf der anderen Seite die Mitgliedstaaten, mit ihren prinzipiell unveräußerlichen "Residualzuständigkeiten", wozu er die innenpolitische Ordnung und die kulturelle Identität rechnet.¹²⁶ Welche Bereiche zu diesem unveräußerlichen Kernbestand der Souveränität außerdem gehören, sollte seiner Ansicht nach über die "wesentlichen Staatsfunktionen" hergeleitet werden.¹²⁷

Klaus von Beyme und *Manfred G. Schmidt* haben die wichtigsten Politikfelder bzw. Aufgabenbereiche staatlichen Handels für die Bundesrepublik untersucht.¹²⁸ Sie arbeiten neben der Finanz-, Rechts-, Militär- und Außenpolitik die sozialstaatlichen und wirtschaftspolitischen Politikbereiche als elementare Staatstätigkeiten heraus. Zum staatlichen Aufgabenbereich rechnen sie auch die Geld- und Währungspolitik, die in Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bundesbank fällt.¹²⁹ Auf allen diesen Gebieten erfüllt der Staat die Funktion einer

Souveränitätsübertragung".

¹²⁶ Vgl. Scharpf, Fritz W.: Kann es in Europa eine stabile föderale Balance geben ? (Thesen), in: Wildenmann, Rudolf (Hrsg.): Staatswerdung Europas ? Optionen für eine Europäische Union, 1. Aufl., Baden-Baden 1991b, S. 415-428.

¹²⁷ Ebd., S. 423: "(...) ein Kernbestand der ihnen (Gliederstaaten) vorbehaltenen öffentlichen Aufgaben müßte ebenfalls positiv spezifiziert werden". Hans Arnold teilt in "weiche" und "harte" Teile der Souveränität. Zur Letzteren rechnet er die Außen, Verteidigungs- und die Währungspolitik. Vgl. Arnold, Hans: "Maastricht" - Anfang oder Ende einer Entwicklung, in: Außenpolitik Nr. 3/1993, S. 272 (ins. S. 271-280).

¹²⁸ Vgl. Beyme, Klaus von, Schmidt, Manfred G. (Hrsg.): Politik in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1990, S. 13 ff.. In diesem Zusammenhang kann auch auf das Standardwerk: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, von Klaus Stern, verwiesen werden, der ebenfalls die zentralen Staatsaufgaben herausgearbeitet hat. Vgl. Stern, a. a. O..

¹²⁹ Der Beitrag über die Politik der Deutschen Bundesbank stammt von Roland Sturm, in: Beyme von, Schmidt, a. a. O., S. 255-282.

Ordnungs- und Entscheidungsgewalt.¹³⁰ *Helmut Steinberger* hat in seiner Definition ebenfalls die Staatsfunktionen für den modernen Staat benannt:

"(...) the essence of State functions (...) are foreign policy and treaty-making powers in regard to decisions over war and peace, recognition of foreign States and governments, diplomatic relations, military alliances, membership in international political organisations, and **fundamental economic, fiscal and monetary policies** (m. H.)."¹³¹

Zu den wesentlichen Staatsfunktionen gehören ihr zufolge, wie bei *von Beyme* und *Schmidt*, die Außen- und Verteidigungs-, aber auch die Wirtschafts-, die Finanz- und die Währungspolitik.¹³² Die Verfügung über diese Politikbereiche machen einen souveränen Staat aus. Sie gehören nach dem qualitativen Souveränitätsansatz zum Kernbestand der staatlichen Souveränität. Dieser Ansatz erlaubt den Nachweis über die Existenz der staatlichen Souveränität eines Nationalstaates, auch wenn dieser Mitglied in der Europäischen Gemeinschaft ist. Denn eine supranationale Souveränität der EG ist nicht festzustellen, da die Verfügung auf einzelne nicht zum Kernbestand zählende Kompetenzen begrenzt ist. Weder in der Außen- und Verteidigungspolitik, noch in der Wirtschafts-, Finanz- oder Währungspolitik besaß die EG bis zum Inkrafttreten des "Maastrichter Vertrages" wesentliche Zuständigkeiten.¹³³ Als Beispiel kann das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) Anfang der fünfziger Jahre genannt werden. Dieses Bündnis sah eine gemeinsame europäische Armee unter einem europäischen Verteidigungsminister vor¹³⁴ und hätte damit tiefgreifend in die nationalstaatliche Souveränität im Bereich der Verteidigungspolitik eingegriffen. Allerdings waren einige Mitgliedstaaten, allen voran Frankreich¹³⁵, zu dem damit verbundenem Verlust an Souveränität nicht bereit. Auch andere Vorhaben, wesentliche Souveränitätsrechte auf die Gemeinschaftsebene zu übertragen, scheiterten

¹³⁰ Vgl. *Beyme von, Schmidt*, a. a. O., S. 13 ff..

¹³¹ *Steinberger, Helmut: Sovereignty*, in: *Bernhardt, R. (Hrsg.): Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 10, 1987, S. 408 (ins. S. 397-418).

¹³² Hinter dieser Aufteilung entdeckt man die grundlegenden Ausführungen *Bodins*, der mit seinen Merkmalen der Souveränität (*Bodin*, a. a. O., Kap. 10) als erster einen Kriterienkatalog für die wesentlichen Staatsfunktionen aufstellte. Siehe Kap. 2.2.1..

¹³³ Vgl. *Harder, Bettina von: Die Interdependenzen zwischen Währungsunionen und Politischer Union in der Europäischen Union des Maastrichter Vertrages*, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 76.

¹³⁴ Vgl. *Weidenfeld, Wessels*, a. a. O., S. 17f..

¹³⁵ Genauer gesagt scheiterte die EVG am Widerspruch der französischen Nationalversammlung.

in der Vergangenheit. Sowohl die Europäische Politische Gemeinschaft (EPG), die zusammen mit der EVG und der EGKS supranationale Zuständigkeiten in den Bereichen Montan-, Verteidigungs- und Außenpolitik erhalten sollte, als auch erste Bestrebungen für eine Währungsunion im sog. *Werner-Plan*¹³⁶, konnten aufgrund des Widerstands einzelner Mitgliedstaaten nicht umgesetzt werden.

Ob der "Maastrichter Vertrag" und darin insbesondere die Regelungen zur EWU hier eine Veränderung bringt, soll im vierten Kapitel untersucht werden. Die Übertragung der Währungs- und Geldkompetenzen auf die supranationale Ebene der EG berührt, wenn man dem Ansatz von *Klaus von Beyme* und *Manfred G. Schmidt* oder der Definition *Helmut Steinbergers* Glauben schenkt, die staatliche Souveränität der Bundesrepublik. Deshalb muß der Frage nachgegangen werden, ob die Geld- und Währungskompetenzen tatsächlich zum Kernbestand der staatlichen Souveränität gehören, und welche Auswirkungen die EWU dann auf die staatliche Souveränität der Bundesrepublik hat.

¹³⁶ Zum Werner-Plan ausführlicher in Kap. 3.1.2.1..

3. Der Maastrichter Vertrag zur Europäischen Währungsunion (EWU)

In diesem Kapitel werden die Vertragsregelungen zur EWU mit dem Ziel dargestellt, eine Übersicht von der Dimension dieses Zusammenschlusses zu geben. Ich beginne mit einer allgemeinen Hinführung zum Thema Währungsunion und gehe dabei kurz auf die zentralen Begriffe dafür ein. Im Anschluß schildere ich dann die bisherigen Integrationsbemühungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungspolitik.

3.1. Grundlage und historischer Hintergrund der Währungsunion

Zunächst werden die Begriffe der Währungs- und Wirtschaftsunion erläutert. Beim anschließenden historischen Überblick über die bisherigen Schritte der Währungsintegration innerhalb der EG konzentriere ich mich auf die Versuche, die allgemein als Vorläufer bzw. Wegbereiter der EWU gelten. Es handelt sich dabei in erster Linie um den sog. *Werner-Plan*¹³⁷, der bereits zu Beginn der siebziger Jahre die Bildung einer Wirtschafts- und Währungsunion zum Ziel hatte und das Europäische Währungssystem (EWS), das bis heute die Grundlage für die europäische Währungszusammenarbeit bildet.

3.1.1. Eine Begriffsdefinition

Der Begriff "Währungsunion" steht für die höchste Form der währungspolitischen Zusammenarbeit zwischen souveränen Staaten. Die präziseste und in der Literatur am häufigsten zitierte Definition stammt von *Manfred Feldsieper*:

"Von einer Währungsunion spricht man, wenn sich souveräne Staaten mit unterschiedlichen Währungen zu einem einheitlichen Währungsgebiet zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluß muß, soll er eine echte Währungsunion darstellen, dadurch gekennzeichnet sein, daß die Wechselkurse zwischen den beteiligten Währungen vollständig und unwiderruflich fixiert sind und daß der Geld- und Zahlungsverkehr zwischen den beteiligten Gebieten vollständig frei und unbehindert ist."¹³⁸

¹³⁷ Siehe Fn. 158.

¹³⁸ Feldsieper, Manfred: Währungsunionen, in: Albers, Willi u. a. (Hrsg.): HdWW, Bd. 8, Stuttgart 1980, S. 546f. (ins. S. 542-562).

Auf diese Begriffsbestimmung bzw. auf die ihr zugrundeliegende Definition im sog. *Werner-Bericht* greift auch der "Ausschuß zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion" in seinem Bericht vom 17. April 1989¹³⁹ zurück. Dieser sog. *Delors-Bericht* bildet die Grundlage der in Maastricht beschlossenen Wirtschafts- und Währungsunion. Darauf komme ich ausführlicher in Kapitel 3.2. zu sprechen.

Nach Ansicht von *Wolfgang Harbrecht* kann eine Währungsunion grundsätzlich, auch unabhängig vom Grad der wirtschaftlichen Integration zwischen den beteiligten Staaten verwirklicht werden.¹⁴⁰ Dagegen sieht *Bela Balassa* die Währungsunion nicht als eigenständige Integrationsform an. Für ihn muß eine einheitliche Währung durch eine enge Zusammenarbeit in der Wirtschaftspolitik ergänzt werden, wenn sie dauerhaft funktionsfähig sein soll.¹⁴¹ *Gunbritt Galahn* schließt sich mit der Feststellung, daß erst die Verbindung einer Wirtschaftsunion mit einer Währungsunion die "vollkommenste internationale wirtschaftliche Integration ansonsten souveräner Staaten dar(stellt, m. A.)"¹⁴² dieser Meinung an. In einer Wirtschaftsunion gleichen souveräne Staaten ihre Wirtschaftspolitik einander an, um so die drohende Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer aus den unterschiedlichen Nationen auszuschließen. Damit geben diese Staaten jedoch ihre wirtschaftspolitischen Hoheitsrechte zugunsten einer übergeordneten gemeinsamen Wirtschaftspolitik auf.¹⁴³

¹³⁹ Vgl. Ausschuß zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion: Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der EG (im folgenden mit "Delors-Bericht" bezeichnet), vorgelegt am 17. April 1989, in: EA, Nr. 10/1989, S. D288 (ins. S. D283-D304): "Unter einer Währungsunion ist ein Währungsraum zu verstehen, in dem im Hinblick auf gemeinsame makroökonomische Ziele die Politiken gemeinsam gestaltet werden. Wie schon im Werner-Bericht von 1970 festgestellt, müssen für eine Währungsunion drei Bedingungen erfüllt sein: uneingeschränkte, irreversible Konvertibilität der Währungen; vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs und volle Integration der Banken- und sonstigen Finanzmärkte; Beseitigung der Bandbreiten und unwiderrufliche Fixierung der Wechselkursparitäten."

¹⁴⁰ Vgl. Harbrecht, Wolfgang: Europa auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion, Bern, Stuttgart 1981, S. 17.

¹⁴¹ Vgl. Balassa, Bela: *The Theory of Economic Integration*, 2. Aufl., London 1965, S. 7. Ähnlich argumentiert auch die Deutsche Bundesbank, die mit der Vollendung der Währungsunion auch die Verwirklichung der Politischen Union fordert. Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): *Monatsbericht Oktober 1990*, Frankfurt a. M. 1990, S. 41.

¹⁴² Galahn, Gunbritt: *Die Deutsche Bundesbank im Prozeß der europäischen Währungsintegration*, Berlin, New York 1996, S. 25.

¹⁴³ Vgl. Balassa, a. a. O., S. 2. "Kennzeichen einer Wirtschaftsunion (sind, m. A.): Ein einheitlicher Markt mit freiem Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr;

3.1.2. Frühere Versuche der Währungsintegration

Die Idee der Europäische Wirtschafts- und Währungsunion im Vertrag von Maastricht stellt kein neues Thema in der Geschichte der Europäischen Gemeinschaft dar. Sie ist auch nicht der Schlußpunkt eines seither planmäßig und geradlinig verlaufenen Integrationsprozesses auf diesem Gebiet. Gerade im Währungsbereich ist die bisherige Entwicklung hin zu einer gemeinsamen Politik durch große Gegensätze gekennzeichnet.

Hans Tietmeyer erinnert daran, daß schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg die Errichtung einer europäischen Währungsunion vorgeschlagen wurde.¹⁴⁴ Eine gemeinsame Währung als Ersatz für die nationalen Währungen wurde dabei genauso propagiert, wie die Einrichtung einer europäischen Währungsinstitution, die die unterschiedlichen monetären und finanzpolitischen Konzepte der Nationalstaaten koordinieren bzw. steuern sollte.¹⁴⁵ Diese Vorschläge kamen jedoch, nach Überzeugung von *Tietmeyer*, deshalb über die Planungsphase nicht hinaus, weil sie wesentliche nationale Kompetenzverluste zur Folge gehabt hätten.¹⁴⁶

Bei der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in den fünfziger Jahren spielte die Währungsintegration keine wesentliche Rolle. Die Römischen Verträge¹⁴⁷ ließen die nationalen Befugnisse auf diesem Gebiet unangetastet.¹⁴⁸ Es war von der "Währungspolitik der

eine Wettbewerbspolitik und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Marktmechanismen; gemeinsame Politiken zur Strukturanpassung und Regionalentwicklung; eine Koordinierung der makroökonomischen Politiken, einschließlich verbindlicher Regeln für die Haushaltspolitik." Delors-Bericht, a. a. O., S. D289.

¹⁴⁴ Vgl. Tietmeyer, Hans: Probleme einer europäischen Währungsunion und Notenbank, in: Isensee, Josef (Hrsg.): Europa als politische Idee und als rechtliche Form, Berlin 1993, S. 39 (ins. S. 35-61).

¹⁴⁵ Vgl. Kohler, Beate, Schlaeger, Gert: Wirtschafts- und Währungsunion für Europa, Bonn 1971 und Müller-Ohlsen, Lotte: Die Währungsprobleme der wirtschaftlichen Integration Europas, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 72, 1954, S. 106-154.

¹⁴⁶ Vgl. Tietmeyer (1993), a. a. O., S. 39.

¹⁴⁷ Die Römischen Verträge wurden am 25. März 1957 in Rom von den sechs Gründerstaaten unterzeichnet und traten am 1. Januar 1958 in Kraft. Sie sind die Gründungsverträge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG/Euratom). Vgl. Weidenfeld, Wessels, a. a. O., S. 383.

¹⁴⁸ Vgl. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.): Wirtschafts- und Währungsunion, I Der Weg zur Wirtschafts- und

Mitgliedstaaten"¹⁴⁹ die Rede, und davon, daß "jeder Mitgliedstaat (...) seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse"¹⁵⁰ behandelt. Diese integrationspolitische Zurückhaltung schlug sich auch in einer geringen Institutionalisierung im währungspolitischen Bereich nieder. Der "Beratende Währungsausschuß"¹⁵¹ hatte sich darauf zu beschränken, "die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat¹⁵² und der Kommission regelmäßig Bericht zu erstatten"¹⁵³. Die Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse wie auch die innere Währungspolitik verblieb ausdrücklich im nationalen Zuständigkeitsbereich.¹⁵⁴ Der am 8. Mai 1964 geschaffene "Ausschuß der Zentralbankpräsidenten" kam zwar aufgrund eines Beschlusses des Rates zusammen¹⁵⁵, besaß aber gegenüber den Gemeinschaftsorganen eine große Unabhängigkeit. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehörten ausschließlich die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die Kommission hatte nur einen Beobachterstatus. Der Aufgabenbereich dieses Gremiums beschränkte sich auf Konsultationen, Informationsaustausch und die Koordination unter den Zentralbanken der Mitgliedstaaten.¹⁵⁶

Nach Ansicht von *Hugo J. Hahn* läßt sich die Zurückhaltung im Bereich der monetären Zusammenarbeit zu Beginn der europäischen Integration damit erklären, daß die Gründerstaaten der EG ihre Hoheitsrechte auf dem Gebiet der Währungspolitik nicht aufgeben wollten und zu keinen Verlust an nationaler Souveränität bereit waren.¹⁵⁷

Währungsunion, Luxemburg 1996, S. 4.

¹⁴⁹ Art. 105 Abs. 2 EWGV.

¹⁵⁰ Ebd., Art. 107 Abs. 1.

¹⁵¹ Der Beratende Währungsausschuß wurde 1958 gegründet und setzte sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der EWG-Kommission und der Mitgliedstaaten, die sich sechsmal jährlich zu Beratungen trafen. Vgl. Galahn, a. a. O., S. 20.

¹⁵² Beim Rat handelt es sich um eine Zusammenkunft von Fachministern der Mitgliedstaaten, die befugt sind für ihre jeweilige Regierung verbindlich zu handeln. Siehe auch Erläuterung in Fn. 224.

¹⁵³ Vgl. Art. 105 Abs. 2 EWGV.

¹⁵⁴ Vgl. Picker, Rolf: Europäisches Währungssystem, Hildesheim, Zürich, New York 1987, S. 16ff..

¹⁵⁵ Vgl. EWG-Kommission (Hrsg.): Beschluß des Rates vom 8. Mai 1964 über die "Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der EWG", in: Veröffentlichungen der EWG-Kommission Nr. 300, Luxemburg 1964.

¹⁵⁶ Vgl. Picker, a. a. O., S. 18.

¹⁵⁷ Vgl. Hahn, a. a. O., S. 12ff..

3.1.2.1. Der Werner-Plan

Das erste konkrete Projekt zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion geht zurück auf den sog. *Werner-Bericht*¹⁵⁸ Ende der sechziger Jahre. Die europäische Gipfelkonferenz am 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag gilt als Geburtsstunde der Wirtschafts- und Währungsunion.¹⁵⁹ Eine Arbeitsgruppe unter dem luxemburgischen Ministerpräsidenten *Pierre Werner* sollte dafür ein Konzept entwickeln. Der "*Werner-Bericht*", der im Oktober 1970 vorgelegt wurde, schlug vor, die WWU bis Anfang der achtziger Jahre zu verwirklichen. Umgesetzt werden sollte dieses Vorhaben mit Hilfe eines Dreistufenplans. Er sah vor, auf freiwilliger Basis und ohne weitere zwingende Konsequenzen zuerst die Bandbreiten für die Wechselkursschwankungen zu verringern um dann gegen Ende der zweiten Stufe eine gemeinsame Währung einzuführen.¹⁶⁰ Am Ende dieses Entwicklungsprozesses sollte "eine Zone" stehen, "in der sich der Güter-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr frei und ohne Wettbewerbsverzerrungen vollzieht, ohne daß dadurch neue strukturelle oder regionale Ungleichgewichte verursacht werden"¹⁶¹. Ergänzt werden sollte dieses Wirtschaftsgebiet durch einen einheitlichen Währungsraum, der im, "Innern die vollständige und irreversible Konvertibilität, die Beseitigung der Bandbreiten der Wechselkurse, die unwiderrufliche Festsetzung der Paritätsverhältnisse sowie die völlige Liberalisierung des Kapitalverkehrs"¹⁶² zur Folge haben würde.

Der *Werner-Plan* unterstellte die Geld- und Währungspolitik der Europäischen Gemeinschaft: Er forderte ein gemeinsames europäisches Zentralbanksystem, das für eine einheitliche europäische Geldpolitik

¹⁵⁸ Vgl. o. V.: Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft (im folgenden mit "*Werner-Bericht*" bezeichnet) vom 8. Oktober 1970, in: Bulletin. EG, Sonderbeilage Nr. 11/1970, abgedruckt in: EA 1970, S. D530-D539.

¹⁵⁹ Vgl. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der EWG-Mitgliedstaaten: Gemeinsame Erklärung von Den Haag vom 1. u. 2. Dezember 1969, in: EA, 2/1970, S. 44 (ins. S. 42-44).

¹⁶⁰ Vgl. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (1996), a. a. O., S. 6.

¹⁶¹ *Werner-Bericht*, a. a. O., S. D530f..

¹⁶² Ebd., S. D530f..

verantwortlich sein sollte. Allerdings sah der Plan vor, die Finanz- und Haushaltspolitik in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu belassen.¹⁶³ Wohl auch aufgrund dieses Gegensatzes scheiterte dieser Stufenplan bereits während der ersten Phase. Hinzu kamen externe Gründe, wie der Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems¹⁶⁴ und den daraus resultierenden Währungskrisen der Jahre 1971 und 1973 sowie der Ölkrise im Jahre 1973/74. Als hauptsächliche Gründe für das Scheitern des *Werner-Planes* gelten jedoch die unüberbrückbaren Gegensätze, die es zwischen den "Monetaristen" und "Ökonomen" innerhalb der EG in der Währungsfrage gab. Die ökonomistische Position wurde von Deutschland und den Niederlanden vertreten. Nach ihrer Auffassung sollte eine enge Koordination der Wirtschaftspolitik einer Währungsintegration vorausgehen. Dagegen sahen die "Monetaristen", vertreten durch Frankreich, Belgien, Luxemburg und die Kommission rasche Fortschritte in der Währungsintegration als sicherstes Mittel an eine Wirtschaftskonvergenz zu erreichen.¹⁶⁵ Eine von der Kommission eingesetzte Expertengruppe stellte im März 1975 fest, daß für den Mißerfolg nicht ausschließlich die widrigen äußeren Umstände, wie Weltwährungs- und Ölkrise verantwortlich gewesen seien, sondern vor allem der fehlende politische Willen der Regierungen der Mitgliedstaaten, diesen Stufenplan einhalten zu wollen.¹⁶⁶

Als Reste des *Werner-Konzeptes* blieben der Europäische Wechselkursverbund (EWV) sowie der Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) übrig. Der EWV, die sog. Währungsschlange wurde im März 1972 geschaffen.¹⁶⁷ Der Begriff "Währungsschlange" leitet

¹⁶³ Vgl. Hahn, a. a. O., S. 16.

¹⁶⁴ Das Fixkurssystem von Bretton-Wood stellte ein weltweites Wechselkurssystem auf Grundlage des Dollar-Gold-Standards dar. Durch die Aufgabe dieses Standards durch den amerikanischen Präsidenten Nixon am 15. August 1971 war dieses System gescheitert. Vgl. Hahn, a. a. O., S. 18f..

¹⁶⁵ Vgl. und ausführlich dazu Gäckle, Thomas: Die Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems zur Europäischen Währungsunion, 1. Aufl., Baden-Baden 1992, S. 15ff..

¹⁶⁶ Vgl. Bericht der Expertengruppe "Wirtschafts- und Währungsunion 1980" (genannt "Marjolin-Bericht"), in: Bulletin. EG, Nr. 4/1975, S. 33-38.

¹⁶⁷ Nach einer Ratsentschließung vom 21. März 1972, bzw. auf Grundlage des "Baseler Abkommens" der Zentralbankpräsidenten vom 10. April 1972. Vgl. Krägenau, Henry, Wetter, Wolfgang: Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU), in: Caesar,

sich daraus ab, daß sich die Währungen der EG-Mitgliedsländer in einem Fixkurssystem mit einer Schwankungsbreite von $\pm 2,25$ Prozent (schlangenartig) gegenüber dem US-Dollar bewegen durften.¹⁶⁸ Aber auch dieser Verbund konnte die Integration der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Währungspolitik nicht fördern, da die sog. Schwachwährungsländer immer dann das Fixkurssystem verließen, wenn ihre Wirtschafts- und Währungspolitik unter Druck geriet.¹⁶⁹ Der Wirtschaftshistoriker *Loukas Tsoukalis* beschreibt diese Situation mit den Worten:

"Das Zusammentreffen ungünstiger internationaler Rahmenbedingungen, einer divergierenden Politik in den einzelnen Staaten, einer unausgegrenzten Wirtschaftsstrategie mit einem sehr schwachen politischen Engagement sorgten für ein rasches Ende der WWU."¹⁷⁰

3.1.2.2. Das Europäische Währungssystem (EWS)

Der Stillstand in der Währungsintegration auf europäischer Ebene dauerte bis zum 13. März 1979 an. An diesem Tag trat das Europäische Währungssystem (EWS) in Kraft¹⁷¹, das bis zum heutigen Tag gültig ist. Die Gründung ging auf eine gemeinsame Initiative des damaligen Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland *Helmut Schmidt*, und des französischen Staatspräsidenten *Valéry Giscard d'Estaing* zurück. Das Herzstück des EWS bildete der schon bestehende Wechselkursmechanismus ("Währungsschlange") mit festen aber dennoch

Rolf, Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.): Maastricht: Königsweg oder Irrweg zur Wirtschafts- und Währungsunion ? Bonn 1994, S. 61 (ins. S. 58-88).

¹⁶⁸ Vgl. Gäckle, a. a. O., S. 15.

¹⁶⁹ Im Juni 1972 verließen das Pfund Sterling, das irische Pfund und die dänische Krone die "Währungsschlange", im Februar 1973 folgte die italienische Lira und im Januar 1974 der französische Franc. Dazwischen traten die Währungen auch wieder bei, um danach wieder auszutreten. Diese Entwicklung setzte sich mit der schwedischen Krone (1977) und der norwegischen Krone (1978) fort. Was zu der Mitteilung der Kommission vom 17. November 1977 führte, in der vom "Stillstand der Wirtschafts- und Währungsunion" gesprochen wurde. Vgl. Krägenau, Henry, Wetter, Wolfgang: Europäische Wirtschafts- und Währungsunion - Vom Werner-Plan zum Vertrag von Maastricht, Einführung und Dokumentation, Baden-Baden 1993, S. 11ff..

¹⁷⁰ Loukas Tsoukalis: The New European Economy, zitiert nach: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (1996), a. a. O., S. 6f..

¹⁷¹ Nachdem der Europäische Rat im Dezember 1978 beim Gipfel in Brüssel in seiner Entschließung zum EWS den Beginn auf 1. Januar 1979 festgelegt hatte, verzögerte sich der Starttermin aufgrund von agrarpolitischen Divergenzen bis zum März des gleichen Jahres. Vgl. Schlesinger, Hans: Vom Europäischen Währungssystem zur Europäischen Währungsunion, in: Waigel, Theo (Hrsg.): Unsere Zukunft heißt Europa - Der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion, Düsseldorf 1996, S. 235ff. (ins. S. 235-257).

flexibel reagierenden Währungskursen für die Teilnehmerländer. Ergänzt wurde das System aber dadurch, daß die Leitkurse nicht mehr in US-Dollar, sondern in der Währungseinheit ECU¹⁷² ausgedrückt wurden. Um die bilateralen Leitkurse sind also Bandbreiten nach oben und unten festgelegt, innerhalb derer die Wechselkurse frei schwanken dürfen.¹⁷³ Wenn die durch die Bandbreiten bestimmten Interventionspunkte erreicht werden, sind die nationalen Zentralbanken zur Kursstützung am Devisenmarkt durch sog. Interventionen verpflichtet.¹⁷⁴ Leitkursänderungen, die sog. Realignments, d. h. die Veränderung des Wertverhältnisses der ECU zu den einzelnen nationalen Währungen werden vom Währungsausschuß vorbereitet und vom Rat der Finanzminister einstimmig beschlossen.

Die Gründung des EWS fiel in eine Zeit des integrationspolitischen Stillstandes. Deshalb basiert es auf dem 'Prinzip der kleinen Schritte'. Es wurde als Abkommen zwischen den Zentralbanken auf zwischenstaatlicher Ebene eingerichtet. Damit fand es keinen Eingang in die gemeinschaftlichen Vertragstexte. Vielmehr wurde mit dem EWS ein pragmatisch orientierter Handlungsrahmen geschaffen, der einzig den Interessen seiner Mitglieder entsprach. Die nationale Währungshoheit sollte im Grundsatz davon nicht berührt werden. Auch in der Folgezeit wurde das EWS nicht in das EG-Vertragssystem integriert, sondern fand seinen Platz in zwischenstaatlichen Kooperationsabkommen, die die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit des

¹⁷² ECU (European Currency Unit) ist als ein "Korb der Währungen der Mitgliedstaaten der EG" definiert. Als rechnerische Bezugsgröße des EWS wurde dieser Währungskorb am 1. Januar 1979 eingeführt. Seine Zusammensetzung ist mit Inkrafttreten des EUV am 1. November 1993 "eingefroren" worden. Deshalb sind darin nur die Währungen derjenigen Länder enthalten, die bereits zu diesem Zeitpunkt EG-Mitglieder waren, außer dem britischen Pfund und der italienischen Lira, die im September 1992, nach Währungsturbulenzen aus dem EWS ausgeschieden sind. Vgl. Bundesministerium der Finanzen (1996), a. a. O., S. 24. Dabei entspricht die Gewichtung der zehn Währungen ungefähr der relativen Bedeutung der Wirtschaft der jeweiligen Mitgliedsländer. Die D-Mark nimmt etwa ein Drittel des ECU-Wertes ein und ist damit die stärkste Währung im Verbund. Sie wird deshalb als die "Anker-Währung" bezeichnet. Vgl. Weidenfeld, Wessels, a. a. O., S. 360.

¹⁷³ Bis zum August 1993 durften die Bandbreiten um 2,25 Prozent nach oben oder unten schwanken. Ausnahmen bildeten zunächst Italien, Spanien und Großbritannien. Sie hatten eine Bandbreite von 6 Prozent. Seit August 1993 gilt eine 15prozentige Wechselkursbandbreite. Vgl. Schlesinger, a. a. O., S. 243ff..

¹⁷⁴ D. h. wenn der Kurs einer Währung die untere Grenze ihrer offiziellen Bandbreite erreicht, sind die Notenbanken zu Stützungskäufen verpflichtet. Sie kaufen Bestände an schwacher Währung und verkaufen dafür die starke Währung.

EWS lange unbeantwortet ließ.¹⁷⁵ Erst mit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) am 1. Juli 1987 wurde der EWG-Vertrag durch Artikel 102a ergänzt, der die Zusammenarbeit im Rahmen des EWS ausdrücklich nannte. Im "Maastrichter Vertrag" wurde das EWS in Artikel 109j Absatz 1 EGV erneut vertraglich fixiert. Darin heißt es, daß für den Eintritt in die dritte Stufe der EWU die zweijährige "spannungsfreie" Teilnahme am Europäischen Währungssystem vorausgesetzt wird. Diese Bedingung ist eine der vier Konvergenzkriterien, die für den Übergang in die Währungsunion von den Mitgliedstaaten erfüllt werden müssen.¹⁷⁶ Auch nach Beginn der dritten Stufe wird das EWS seine Funktion nicht völlig verlieren, sondern vielmehr der neuen Situation angepaßt werden. Es soll als EWS II das Verhältnis zwischen den Teilnehmerstaaten und den nicht von Beginn an der EWU beiwohnenden Staaten regeln.¹⁷⁷

3.2. Inhalt der EWU-Vertragsregelungen

Die politisch weitreichendsten Entscheidungen innerhalb der Maastrichter Beschlüsse stellen die Vereinbarungen im Bereich der Geld- und Währungspolitik dar. Entsprechend dieser Beschlüsse wird die EWU nicht in einem Schritt verwirklicht. Die Vereinbarungen haben vielmehr die stufenweise Institutionalisierung einer engen geld- und währungspolitischen Kooperation zwischen den EG-Staaten zum Inhalt. Zu diesem Zweck wurde ein System der verstärkten Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik der Mitgliedstaaten geschaffen. Der Institutionalisierungsprozeß, der am 1. Januar 1999 beendet sein soll¹⁷⁸, wird durch die unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse der Währung

¹⁷⁵ Vgl. Gaddum, Eckart: Europäisches Währungssystem, in: Weidenfeld, Wessels, a. a. O., S. 199 (ins. S. 194-199).

¹⁷⁶ Dazu näheres unter Kap. 3.2.2.2..

¹⁷⁷ Die EU-Finanzminister und Notenbankpräsidenten haben sich im Jahre 1996 auf die Schaffung eines neuen Wechselkursverbundes (EWS II) zwischen den an der Währungsunion teilnehmenden Staaten ("Ins") und den zunächst nicht teilnehmenden Ländern ("Ours") geeinigt. Auf dem Dubliner Gipfel im Dezember 1996 hat der Rat die Ausarbeitung einer dementsprechenden Resolution beschlossen, welche auf dem Amsterdamer Gipfeltreffen im Juni 1997 verabschiedet wurde. Vgl. Winterberg, Jörg M.: Die Diskussion um die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Fakten und Fiktionen, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Interne Studien Nr. 137, 2. Aufl., Sankt Augustin 1997, S. 43f..

¹⁷⁸ Vgl. Art. 109j Abs. 4 EGV.

der Teilnehmerländer, durch die Einführung der ECU¹⁷⁹ als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten sowie durch die Einrichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) mit der Europäischen Zentralbank (EZB) in ihrem Mittelpunkt vollendet.¹⁸⁰ Der EGV, der diesen Zielkorridor vertraglich fixiert, enthält sowohl präzise Zeitangaben als auch konkrete institutionelle Vorgaben für die Verwirklichung des Ziels einer europäischen Währungsunion.

Die Teilnahme an der EWU hat für die Teilnehmerstaaten eine weitreichende politische Konsequenz, nämlich den Souveränitätsverzicht auf geld- und währungspolitischen Gebiet zugunsten der supranationalen EG. Im folgenden soll der Inhalt des EWU-Vertrages, mit seinen drei Stufen, die zur Verwirklichung dieser geld- und währungspolitischen Union führen sollen, dargestellt werden. Die Ausführungen in diesem Kapitel orientieren sich weitgehend am Vertragstext, um eine möglichst große Authentizität sicherzustellen. Obwohl für den französischen Nobelpreisträger der Nationalökonomie, *Maurice Allais*, der Vertrag ein "schlecht durchdachter, (...) von Technokraten verfaßter, nicht eindeutig formulierter, (...) und sehr schwer zu lesender Text (ist, der, m. A.) für jeden Zweck mißbraucht"¹⁸¹ werden könne. Doch diese Ansicht ist nach Meinung von *Hans Tietmeyer* überzogen¹⁸² und trifft meines Erachtens am wenigsten auf den Wirtschafts- und Währungsunionsteil im Vertrag zu. Da es aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angezeigt ist hier jeden einzelnen Gesetzesartikel bzw. Textauszug ausführlich zu zitieren, werden im gesonderten Anhang Nummer zwei, ab Seite 1, sämtliche relevante Vertragstextauszüge im Original aufgeführt.

¹⁷⁹ Ebd., Art. 109I Abs. 4. Wenn in den folgenden Ausführungen teilweise vom ECU die Rede ist, dann liegt dies an der engen Orientierung dieser Arbeit am Vertragstext. Denn in den Verträgen wird ausschließlich vom ECU gesprochen. Inzwischen legte der Rat der Staats- und Regierungschefs im Dezember 1995 auf dem Gipfel in Madrid den Namen der Europawährung auf "Euro" fest. "Dieser Name ist den Bürgern in Deutschland vertrauter als die technische Abkürzung ECU im Vertrag von Maastricht", aus: Bundesministerium der Finanzen (1996), a. a. O., S. 40.

¹⁸⁰ Vgl. Art. 109I Abs. 1 EGV.

¹⁸¹ Allais, Maurice: Soll der Vertrag von Maastricht ratifiziert werden? (Übersetzung eines Artikels aus *Le Figaro* vom 29. April 1992) in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), AAPA, Nr. 35/1992, S. 9.

¹⁸² Vgl. Tietmeyer (1993), in: Isensee, a. a. O., S. 36.

3.2.1. Die erste Stufe

Die Währungsunion soll in einem dreistufigen Verfahren, auf der Grundlage des *Delors-Berichts*¹⁸³, umgesetzt werden. Die erste Phase begann am 1. Juli 1990. Als vorrangiges Ziel dieser ersten Stufe galt die Koordinierung der Wirtschafts- und Geldpolitik der EG-Mitgliedstaaten, um die bis dahin innerhalb des EWS erreichten Konvergenz zu verbessern¹⁸⁴. Außerdem sollte in dieser Phase die Teilnahme aller EG-Mitgliedstaaten am EWS-Wechselkursmechanismus sowie eine intensivere geldpolitische Zusammenarbeit der EG-Zentralbanken erreicht werden. Die von den Mitgliedstaaten dafür zu erfüllenden Voraussetzungen ergeben sich aus Artikel 109e (2a) EGV. Darin werden die Angleichung der nationalen Bestimmungen für den Kapitalverkehr¹⁸⁵, für die Zentralbankkreditgewährung an öffentliche Stellen¹⁸⁶ und für den bevorzugten Zugang öffentlicher Einrichtungen zu Finanzinstituten¹⁸⁷ festgehalten. Zum anderen wird darin die Aufstellung mehrjähriger Konvergenzprogramme, die eine "dauerhafte Konvergenz, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, gewährleisten sollen, (...)"¹⁸⁸, gefordert. In dieser Phase behielten die nationalen Zentralbanken eine weitgehende Autonomie bei der Beeinflussung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung durch ihre Zins- und Offenmarktpolitik¹⁸⁹ wie auch bei der Mindestreservepolitik¹⁹⁰. Die

¹⁸³ Angaben zum Delors-Bericht siehe Fn. 139. Dieser Bericht stellt einen Dreistufenplan zur Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion dar, der in den Jahren 1988/89 von einem Ausschuß der EG-Notenbankpräsidenten und unabhängiger Experten, unter dem Vorsitz des damaligen Kommissionspräsidenten Jacques Delors, erarbeitet wurde. Auf dem Madrider Gipfel im Juni 1989 beschloß der Europäische Rat die Umsetzung dieses Berichtes. Vgl. Weidenfeld, Wessels, a. a. O., S. 358f..

¹⁸⁴ Vgl. Grupp, a. a. O., S. 28 f..

¹⁸⁵ Vgl. Art. 73b EGV.

¹⁸⁶ Ebd., Art. 104 Abs. 1.

¹⁸⁷ Ebd., Art. 104a.

¹⁸⁸ Ebd., Art. 109e (2a) Abs. 2.

¹⁸⁹ Offenmarktpolitik bedeutet den An- und Verkauf von Wertpapieren durch die Zentralbank am offenen, d. h. frei zugänglichen Markt. Vgl. § 15 BBankG.

¹⁹⁰ Mindestreservepolitik bedeutet, daß die Kreditinstitute bei der Bundesbank ein zinsloses Guthaben unterhalten müssen, damit die Bundesbank den Geldumlauf und die Kreditgewährung kontrollieren kann. Vgl. § 16 BBankG. Ausführlicher zur Offenmarkt- und Mindestreservepolitik sowie zu den übrigen Lenkungsinstrumenten der Bundesbank in Kap. 4.2.3..

Währungspolitik verblieb damit in der ausschließlichen Kompetenz der Mitgliedstaaten, die lediglich an bestimmte Kooperations- und Konsultationspflichten gebunden waren. Eine Institutionalisierung auf der europäischen Ebene fand noch nicht statt. Dennoch wurde in Stufe 1 mit der vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs und einer engeren Kooperation der EG-Mitgliedsländer in der Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik der Grundstein für die Währungsunion gelegt. Die erste Stufe endete planmäßig am 31. Dezember 1993¹⁹¹ und ermöglichte den Beginn der zweiten Stufe am 1. Januar 1994.¹⁹²

3.2.2. Die zweite Stufe

Diese Phase dient der institutionellen Vorbereitung der EWU und ist in Artikel 109e EGV geregelt. Nach den Vereinbarungen des *Delors*-Berichts ist sie:

"(...) als eine Phase des Übergangs zur Endphase zu sehen und wäre daher in erster Linie ein Lernprozeß, der zu kollektiven Entscheidungen führt, während die endgültige Verantwortung für politische Entscheidungen in dieser Phase bei den nationalen Instanzen verbliebe"¹⁹³.

Seit Beginn dieser Phase sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sich intensiv auf die Endstufe der EWU vorzubereiten.¹⁹⁴ Dabei soll der in der ersten Stufe begonnene Konvergenzprozeß intensiviert, und die Mitgliedstaaten insbesondere dazu angehalten werden, die Konvergenzkriterien zu erfüllen.¹⁹⁵

Ziel der zweiten Stufe ist es, die wirtschaftliche und monetäre Konvergenz der Mitgliedstaaten auf den Grundlagen einer größtmöglichen Preisstabilität sowie einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb

¹⁹¹ Es hatte Befürchtungen gegeben, daß die Verzögerung des Inkrafttretens des EUV, aufgrund der Ratifizierungsdiskussionen in den Mitgliedsländern, auch zu einer Verzögerung des Eintritts in die zweite Stufe der WWU führen könnte.

¹⁹² Vgl. Art. 109e Abs. 1 EGV.

¹⁹³ Delors-Bericht, a. a. O., S. D301.

¹⁹⁴ Vgl. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.): Die Europäische Union, Luxemburg 1992, S. 38.

¹⁹⁵ Vgl. Grupp, a. a. O., S. 29f..

weiter voranzutreiben, um schließlich die Voraussetzungen für den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu erfüllen.¹⁹⁶

3.2.2.1. Das Europäische Währungsinstitut (EWI)

Die zweite Phase der EWU ist entscheidend gekennzeichnet durch die Einrichtung des Europäischen Währungsinstitutes (EWI) mit Sitz in Frankfurt am Main¹⁹⁷. Durch die Gründung des EWI wurde der "Ausschuß der Zentralbankpräsidenten" und der "Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit" (EFWZ) aufgelöst.¹⁹⁸ Das EWI besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist damit in das Rechtssystem der Europäischen Gemeinschaft eingebunden. D. h. es besitzt somit die Möglichkeit des aktiven und passiven Klagerechts vor dem EuGH.¹⁹⁹ Es wird von einem Rat geleitet, der sich aus dem EWI-Präsidenten²⁰⁰ und den jeweiligen Präsidenten der nationalen Zentralbanken zusammensetzt.²⁰¹ Die Mitglieder des EWI-Rates handeln in eigener Verantwortung und sind gegenüber den übrigen Gemeinschaftsorganen und den nationalen Regierungen nicht weisungsgebunden.²⁰²

¹⁹⁶ Vgl. Art. 4 EWI-Satzung. Die EWI-Satzung ist wie alle anderen Protokolle des EUV dem EGV gemäß Art. 239 EGV beigefügt und ist dadurch Vertragsbestandteil geworden. Diese Protokolle haben damit den Rang von primären Gemeinschaftsrechts, das - soweit nicht anders geregelt - nur mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten und nach Ratifikation durch die nationalen Parlamente geändert werden kann. Vgl. Schlüter, Peter-Wilhelm: Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: Anmerkungen zur Regierungskonferenz, in: Integration, Nr. 3/1991, S. 109 (ins. S. 106-114).

¹⁹⁷ Zuvor hatte es eine monatelange zähe Standortdiskussion gegeben. Während der deutsche Finanzminister Theo Waigel unumstößlich "Entweder die Europäische Zentralbank kommt nach Frankfurt, oder aus der ganzen Veranstaltung wird nichts" die Entscheidung für Frankfurt a. M. forderte, vgl. o. V., Zentralbank muß nach Frankfurt, in: Die Welt v. 23.8.1993, S. 11, befürchteten einige Mitgliedstaaten, daß eine solche Entscheidung "Deutschlands wirtschaftliche Vorherrschaft" noch unterstreiche, vgl. o. V., Kritik an Euro-Bank-Entscheidung, in: Die Welt v. 1.11.1993, S. 13.

Frankfurt a. M. wird auch Sitz der künftigen EZB sein, die mit Beginn der dritten Stufe ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Siehe Kap. 3.2.3..

¹⁹⁸ Vgl. Art. 109f EGV; Art. 1.3. EWI-Satzung.

¹⁹⁹ Ebd., Art. 19.

²⁰⁰ Zum ersten Präsidenten des EWI wurde der Belgier Baron Alexandre Lamfalussy ernannt. Seine Amtszeit endete nach drei Jahren am 30. Juni 1997. Sein Nachfolger im Amt ist seit 1. Juli 1997 der niederländische Zentralbankpräsident Willem F. Duisenberg. Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bulletin Nr. 19 v. 23. Juni 1997, S. 19. Duisenberg, der europaweit als stabilitätsorientierter Währungsfachmann anerkannt ist, soll nach dem Willen der Kommission und der Deutschen Regierung auch der erste Präsident der EZB werden.

²⁰¹ Vgl. Art. 109f Abs. 1 EGV; Art. 9.2. EWI-Satzung.

²⁰² Ebd., Art. 8.

Das EWI soll in erster Linie die Währungspolitik der Nationalstaaten nach Stabilitätskriterien aufeinander abstimmen, um so sicherzustellen, daß das Europäische Zentralbanksystem schließlich in der dritten Phase seine Arbeit aufnehmen kann. Zu den Hauptaufgaben des EWI gehört es, dem ECOFIN-Rat²⁰³ alljährlich über die Fortschritte und Probleme zu berichten, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für die Einführung der Einheitswährung haben.²⁰⁴ Außerdem muß es diesen Staaten bei der Erfüllung der in Artikel 109j EGV genannten Konvergenzkriterien beratend zur Seite stehen. Zu diesem Zweck verabschiedet das EWI neben Leitlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen²⁰⁵ auch Entscheidungen²⁰⁶. Letztere sind dann für all die Zentralbanken in den einzelnen Mitgliedsländern verbindlich, an die sie gerichtet sind. Sie betreffen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken, die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.²⁰⁷ Das EWI erhält damit bereits hier die Möglichkeit in die Wechselkurs-, Mindestreserve-, Offenmarkt- und Zinspolitik der Mitgliedstaaten einzugreifen.²⁰⁸ Nach Artikel 4.1. EWI-Satzung müssen die nationalen Währungsbehörden, bevor sie geldpolitische Beschlüsse fassen, zuerst das EWI konsultieren. Das Währungsinstitut könnte beispielsweise mit qualifizierter Mehrheit seiner Ratsmitglieder²⁰⁹ kritisch Stellung beziehen zu einer bevorstehenden Leitzinserhöhung durch die Deutsche

²⁰³ Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU. Siehe auch Fn. 224.

²⁰⁴ Neben dem Jahresbericht im Frühjahr jeden Jahres veröffentlicht das EWI seit 1995 auch im Herbst ein Gutachten zur Konvergenzlage in den Mitgliedstaaten. Besondere Bedeutung wird der Konvergenzbericht im Frühjahr 1998 haben. Dieser stellt die Grundlage für die Entscheidung des Europäischen Rates dar, wer von Beginn an Teilnehmer der EWU sein wird. Vgl. Dallmeyer, Jens, Deutsch, Klaus, Holtzmann, Hans-Dieter: Der Euro - Eine stabile Währung für Europa, Sonderbericht, Deutsche Bank AG Research (Hrsg.), 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1997, S. 18.

²⁰⁵ Vgl. Art. 15.2. u. 15.3. EWI-Satzung. Die Leitlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen des EWI sind nicht verbindlich und müssen erst später vom Rat der EZB beschlossen werden.

²⁰⁶ Ebd., Art. 15.4.. Die Entscheidungen sind auch unbeschadet des Art. 3.1. EWI-Satzung verbindlich. Hier heißt es, daß die Verantwortlichkeit für die Geldpolitik grundsätzlich bei den in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden liegt.

²⁰⁷ Ebd., Art. 4.1..

²⁰⁸ Vgl. Potacs, Michael: Nationale Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion, in: EuR, H. 1/1993, S. 27f. (ins. S. 23-40). Außerdem kommt dem EWI nach Art. 109f Abs. 6 EGV eine weitere Einflußmöglichkeit zu. Demnach muß es zu allen geplanten Rechtsakten angehört werden, die in seine Zuständigkeit fallen.

²⁰⁹ Vgl. Art. 10.4. EWI-Satzung. Eine qualifizierte Mehrheit im Rat des EWI bedeutet

Bundesbank und sie gegen deren Willen verabschieden. Damit könnte es empfindlich in die, gegenüber jeder äußeren Einflußnahme bestehende, völlige Autonomie der Bundesbank eingreifen.²¹⁰

Die technisch-organisatorischen Aufgaben des EWI zur Vorbereitung der Währungsunion sind in vollem Gang. Zum einen hat das EWI im Januar 1997 den Bericht "Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3, Festlegung des Handlungsrahmens" verabschiedet, in dem eine Auswahl von möglichen geldpolitischen Strategien und Instrumenten der EZB vorgestellt werden. Außerdem gehört es zu den vorrangigen technischen Aufgaben des EWI eine verbesserte Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zu erzielen.²¹¹ Dazu dient das System TARGET²¹² dessen Aufbau bereits weit voran geschritten ist und kurz vor dem Abschluß steht.²¹³ Ferner hat das Gremium Ende 1996 über die graphische Gestaltung der Euro-Banknoten entschieden. Die Vorschläge wurden inzwischen der Öffentlichkeit vorgestellt.²¹⁴

3.2.2.2. Die Konvergenzkriterien

Mit Beginn der zweiten Stufe sind seit dem 1. Januar 1994 zunächst alle Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Kapital- und Zahlungsverkehrs außer Kraft gesetzt bzw. einem Ausnahmeverbehalt unterstellt worden.²¹⁵ Dadurch soll die Angleichung der Währungs- und

zwei Drittel seiner Mitglieder.

²¹⁰ Vgl. Häde, Ulrich: Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, in: EuZW, H. 6/1992, S. 171ff. (ins. S. 171-178). Allerdings gibt es in der Literatur keinen Hinweis darauf, daß das EWI seit seiner Tätigkeitsaufnahme bis zum heutigen Tage der Deutschen Bundesbank eine solche Stellungnahme übermittelt hat.

²¹¹ Vgl. Art. 4.2. EWI-Satzung.

²¹² TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) ist ein Projekt des EWI zusammen mit den fünfzehn nationalen Zentralbanken. Ziel des Projektes ist es die grenzüberschreitenden Zahlungen schnell und sicher abzuwickeln. Bis zu Beginn der EWU sollen die unterschiedlichen Zahlungsverkehrssysteme der Mitgliedstaaten mit Hilfe von TARGET integriert bzw. aggregiert werden. Vgl. Yüksel, Ali Sait: Währungsunion: Die größte Herausforderung der EU - Fakten und Erwartungen, Konstanz 1996, S. 75f..

²¹³ Vgl. Dallmeyer, Deutsch, Holtzmann, a. a. O., S. 18.

²¹⁴ Endgültig entscheidet dann die EZB nach ihrer Gründung über das genaue Aussehen des Euro. Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Der Euro kommt. Wir sagen Ihnen was dahinter steckt. Informationsbroschüre, Frankfurt a. M. 1997b, S. 5.

²¹⁵ Vgl. Art. 73a bis Art. 73g EGV.

Geldpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaft durch den Wettbewerb um Kapital- und Geldflüsse unterstützt werden.²¹⁶ Die zweite Phase hat das Ziel, eine weitgehende Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten herzustellen. Deshalb ist es diesen Staaten verboten, Defizite ihrer öffentlichen Haushalte mit Hilfe von Zuschüssen aus den Notenbanken ihres Landes auszugleichen.²¹⁷ Dies hat auch eine Konsequenz für die Bundesrepublik Deutschland: Die Kassenkredite des Bundes, die bislang auf 6 Milliarden DM begrenzt waren, sind nun nicht mehr erlaubt.²¹⁸ Außerdem unterliegt die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedsländer der Überwachung durch das EWI und den ECOFIN-Rat.²¹⁹ Dadurch sollen Konvergenz und Stabilisierung insbesondere im Hinblick auf die Preisentwicklung und die öffentlichen Finanzen erreicht werden.²²⁰ Damit dies gelingt wurden in Artikel 109j EGV vier Kriterien aufgestellt:

- "- Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis haben;
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikel 104c Absatz 6²²¹;
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;
- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt."

Das "Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ergänzt diese vier Regeln durch die Präzisierung der Kriterien.²²² Der Eintritt in die dritte

²¹⁶ Vgl. Winterberg, a. a. O., S. 9f..

²¹⁷ Vgl. Art. 109e Abs. 3 u. Art. 104 EGV.

²¹⁸ Vgl. Nicolaysen, Gert: Rechtsfragen der Währungsunion, Berlin, New York 1993, S. 20.

²¹⁹ Vgl. Art. 109e 2b EGV.

²²⁰ Ebd., Art. 109e 2a Abs. 2.

²²¹ Art. 104c Abs. 6 : "Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht."

²²² Vgl. Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrages zur

Stufe wird davon abhängig gemacht, ob diese Bedingungen von den Mitgliedsländern erfüllt werden.²²³ Letztlich entscheidet darüber dann der Europäische Rat²²⁴, auf der Grundlage des vom EWU erstellten Frühjahrsgutachten 1998.²²⁵ Artikel 109j EGV sieht zwei mögliche Termine für den Beginn der dritten Phase vor:

Der erste Termin ist bereits Ende 1996 verstrichen. Der Europäische Rat hätte unter Berücksichtigung des Gutachtens des EWU zur Konvergenzlage und eines Berichtes der EG-Kommission sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes (EP) mit qualifizierter Mehrheit entscheiden sollen, ob die notwendige Voraussetzung bei der *Mehrheit* der Mitgliedstaaten für eine einheitliche Währung vorliegt, d. h. ob die Konvergenzkriterien dort überall eingehalten werden. Da bis zum 31. Dezember 1996 diese Mehrheit nicht zustande kam, konnte der

Gründung der Europäischen Gemeinschaft: In **Art. 1** wird das Kriterium der Preisstabilität präzisiert. Das Kriterium ist dann erfüllt, wenn die Inflationsrate eines Landes nicht mehr als 1,5 % über der Inflationsrate der höchstens drei Länder mit der niedrigsten Inflationsrate liegt. **Art. 2** in Verbindung mit Art. 104c EGV legt fest, daß das jährliche Nettodefizit der öffentlichen Haushalte 3 % des BIP nicht überschreiten darf, und die kumulierten Staatsschulden nicht höher als bei maximal 60 % des BIP des jeweiligen Landes liegen darf. **Art. 3** wiederholt die Ausführungen des dritten Spiegelstrichs zur Währungsstabilität. Und schließlich präzisiert **Art. 4** das Kriterium der Dauerhaftigkeit der Zinskonvergenz. Der durchschnittliche nominale langfristige Zinssatz darf nicht mehr als 2 % über dem entsprechenden Satz wiederum der Länder mit der niedrigsten Inflationsrate liegen.

²²³ Um eine Stabilität auch nach Eintritt in die dritte Stufe zu erhalten, hat der Europäische Rat im Dezember 1996 in Dublin den "Pakt für Stabilität und Wachstum" verabschiedet. Er sieht im wesentlichen vor, das Verfahren nach Art. 104c EGV, zur Überwachung der auf einen mittelfristigen Haushaltsausgleich auszurichtenden Finanzpolitik der Mitgliedstaaten zu beschleunigen. Die europäischen Regierungen werden darin verpflichtet auch nach dem Beitritt die Konvergenzkriterien einzuhalten. Regierungen die sich über das zulässige Maß hinaus verschulden, müssen dementsprechende Bußgelder bezahlen. Generell sind 0,2 Prozent des BIP als Bußgeld fällig. Zusätzlich 0,1 Prozent des BIP für jeden Defizitprozentpunkt über der 3-Prozent-Grenze. Rechtlich stützt sich der sog. Stabilitätspakt auf eine Ratsverordnung zur verstärkten Überwachung der Haushaltslage und Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt. Er ist somit außerhalb des Maastrichter Vertrages angelegt. Vgl. Steltzner, Weimer, a. a. O., S. 55f.. Und Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Geschäftsbericht 1996, Frankfurt a. M. 1997a, S. 114ff..

²²⁴ Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Vgl. Art. D EUV. Dagegen handelt es sich beim Rat um eine Zusammenkunft von Fachministern der Mitgliedstaaten, die befugt sind für ihre jeweilige Regierung verbindlich zu handeln. Vgl. Art. 146 EGV. Allerdings ist in den Vertragstexten auch vom Rat, in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs die Rede, dann ist der Europäische Rat gemeint. Beim ECOFIN-Rat handelt es sich um eine spezielle Untergruppe des Rates, in Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister der EU.

²²⁵ Vgl. Art 109j EGV.

Europäische Rat nur den aktuellen Stand der Konvergenzbemühungen feststellen, nicht aber einen Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe bestimmen.²²⁶ Somit wird die dritte Stufe gemäß Artikel 109j Absatz 4 Satz 1 EGV automatisch²²⁷ am 1. Januar 1999 beginnen. Das Prüfverfahren soll vor dem 1. Juli 1998 wiederholt werden. Der Europäische Rat entscheidet zu diesem Zeitpunkt dann allerdings nur noch darüber, ob die einzelnen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen erfüllen. Eine *Mehrheit* unter den Mitgliedstaaten, die sie erfüllen müssen, ist nicht mehr erforderlich.²²⁸

Für Großbritannien und Dänemark gilt dieser Automatismus dagegen nicht. Durch die sog. "opting-out"-Klausel ist Großbritannien nicht gezwungen, in die dritte Stufe einzutreten, sofern es die Konvergenzkriterien erfüllt. Ähnlich verhält es sich auch bei Dänemark.²²⁹ Beide Länder haben bislang kein Interesse am Beitritt zur EWU.²³⁰ Alle anderen Mitgliedstaaten haben sich diesem Automatismus mit der Ratifizierung des EUV unterworfen.

²²⁶ Bereits auf dem EU-Gipfel im Dezember 1995 in Madrid war eine informelle Einigung darüber erzielt worden, daß es "nicht zweckmäßig" sei, zum 1.1.1997 in die dritte Stufe der EWU einzutreten. Vgl. Vaubel, Roland: Das Tauziehen um die Europäische Währungsunion, in: APuZ, B1-2/1996, S. 11 (ins. S. 11-18). Im Jahr 1996 hat lediglich Luxemburg alle Konvergenzkriterien erfüllt. Die Bundesrepublik Deutschland konnte weder das maximale Budgetsaldo von 3,0 % des BIP (der deutsche Wert betrug 3,8 %), noch eine maximale Staatsverschuldung von 60 % des BIP (60,7 %) erreichen. Vgl. Deutsche Bundesbank (1997a), a. a. O., S. 107.

²²⁷ Formaljuristisch treten am 1. Januar 1999 alle EU-Mitgliedstaaten in die dritte Stufe der EWU ein, an der gemeinsamen Währung partizipieren aber nur diejenigen, die die Konvergenzkriterien erfüllen. Die übrigen Länder erhalten eine Ausnahmeregelung nach Art. 109k EGV. Dies ist jedoch nicht nur ein formaler Unterschied, sondern auch ein inhaltlicher: Würden die Staaten, die die Konvergenzkriterien am Stichtag nicht erfüllen, nicht in die dritte Stufe eintreten, dann hätten alle vertraglichen Regelungen bezüglich der dritten Stufe - so z. B. die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Zentralbank - keine Geltung. So sind aber nur einige, in Art. 109k Abs. 3 EGV explizit genannte Bestimmungen ausgesetzt. Diesen Eintrittsautomatismus verneint allerdings das BVerfG in seinem Maastricht-Urteil. Dazu näheres in Kap. 4.4.1.1..

²²⁸ In ihrem Herbstgutachten für die wirtschaftliche Entwicklung in der EU vom 14. Oktober 1997 geht die Europäische Kommission davon aus, daß abgesehen von Griechenland und Frankreich alle Mitgliedstaaten diese Kriterien im Jahre 1998 erreichen werden. Vgl. FAZ v. 15.10.1997, S. 1. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung im nächsten Jahr diese Prognose bestätigt.

²²⁹ Vgl. "Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland". Für Dänemark gilt ebenfalls eine Ausnahmeregelung, denn in Dänemark müßte vor Eintritt in die dritte Stufe zuerst eine Volksabstimmung stattfinden. Vgl. "Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark".

²³⁰ Inzwischen hat der britische Schatzkanzler Gordon Brown erklärt, daß Großbritannien definitiv nicht zu Beginn der dritten Stufe an der EWU teilnehmen wird. Über die Möglichkeit eines späteren Beitritts, ab dem Jahr 2002, soll zu gegebener Zeit entschieden werden. Vgl. o. V., London ist beim Start des Euro nicht dabei, in:

3.2.2.3. Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken

Im Verlauf der zweiten Stufe spätestens bis zum Zeitpunkt der Gründung des Systems der Europäischen Zentralbanken (ESZB) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Notenbanken in die rechtliche Unabhängigkeit zu entlassen.²³¹ In Artikel 107 EGV in Verbindung mit Artikel 7 ESZB-Satzung wird der Begriff der "Zentralbankunabhängigkeit" bestimmt. Weder die zu Beginn der dritten Stufe zu errichtende Europäische Zentralbank (EZB) noch die nationalen Zentralbanken dürfen:

"(...) Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten (...)"²³².

Dieses Kriterium der Weisungsunabhängigkeit kann nach Ansicht von *Gunbritt Galahn* keine umfassende Bestimmung des Unabhängigkeitsbegriffes liefern. Ihrer Auffassung nach sollte der Begriff näher bestimmt werden, um den Umfang der rechtlichen Unabhängigkeit genauer bestimmen zu können.²³³ Dennoch ist bereits durch das, nach Ansicht *Galahns*, relativ "vage" Kriterium der Weisungsunabhängigkeit ein erheblicher Anpassungsbedarf bei den meisten Mitgliedstaaten der EU erforderlich gewesen. Zu Beginn der zweiten Stufe, am 1. Januar 1994, erfüllten nur drei Zentralbanken der Mitgliedstaaten dieses Unabhängigkeitskriterium in ausreichendem Maße: Die Deutsche Bundesbank ist im Vergleich zu den übrigen Zentralbanken in der EG mit der größten rechtlichen Unabhängigkeit ausgestattet.²³⁴ Ihr Kompetenz-

Stuttgarter Zeitung v. 11.11.1997, S. 4.

²³¹ Vgl. Art. 108 EGV. Jeder Mitgliedstaat ist dazu verpflichtet seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit den Vorschriften des EGV sowie der ESZB-Satzung in Einklang zu bringen.

²³² Ebd., Art. 107 u. Art. 7 ESZB-Satzung.

²³³ Galahn fächert deshalb den Unabhängigkeitsbegriff in (a) institutionelle und funktionelle, (b) personelle und (c) finanzielle Unabhängigkeit auf. Diese Auffächerung führt allerdings für die Zwecke dieser Arbeit zu weit und wird deshalb nur am Rande erwähnt. Vgl. Galahn, a. a. O., S. 139ff.. Sie folgt bei diesem Kriterienkatalog einer Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 15.12.1993 über die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken in der zweiten und dritten Stufe der WWU.

²³⁴ Galahn führt aus, daß die Bundesbank als Idealbeispiel für eine unabhängige Notenbank nur gelten könne, wenn ihre institutionelle Unabhängigkeit noch vollständig hergestellt wird. Die Mitglieder der Bundesregierung haben bislang noch die Befugnis, an den Beratungen des Zentralbankrates zwar ohne Stimmrecht, wohl aber mit Antragsrecht teilzunehmen. Vgl. § 13 Abs. 2 BBankG. Vgl. Galahn, a. a. O., S. 143. Sie

und Souveränitätsstandard setzt europaweit Maßstäbe.²³⁵ Einzig die *Nederlandsche Bank* und die *Banco de España* befinden sich auf einem ähnlich hohen Niveau.²³⁶ Alle anderen Zentralbanken wurden erst im Laufe der vergangenen drei Jahre in die Unabhängigkeit entlassen. *De jure* ist dies inzwischen in allen Mitgliedsländern, mit Ausnahme Griechenlands und Großbritanniens, erfolgt. *De facto* gibt es damit aber noch in einigen Ländern, insbesondere in Frankreich, Schwierigkeiten. Bei der *Banque de France* besitzt auch nach in Kraft treten ihres Reformgesetzes am 1. Januar 1994 ein Regierungskommissar, in den Sitzungen des *Conseil Général*, des französischen Zentralbankrats, ein Vetorecht. Außerdem wird die Nationalbank Frankreichs darin nicht nur zur Wahrung der Geldwertstabilität verpflichtet, sondern auch dazu ihre Aufgaben im Einklang mit der Wirtschaftspolitik der Regierung zu erfüllen.²³⁷

3.2.3. Die dritte Stufe

Die dritte und letzte Stufe zur Verwirklichung der EWU soll am 1. Januar 1999 beginnen. Damit wird der entscheidende Schritt zur Vollendung einer Währungsunion im Rahmen der EU vollzogen.²³⁸ An diesem Termin werden die Wechselkurse für die Währungen der Mitgliedstaaten, die sich für die Teilnahme an der EWU qualifizieren und damit die bereits erwähnten Konvergenzkriterien nach Maßgabe des EGV erfüllen, "unwiderruflich" fixiert.²³⁹ Der ECOFIN-Rat wird auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB die Umrechnungskurse endgültig festlegen. Von diesem Augenblick an sind Änderungen oder

übersieht allerdings, daß auch die EZB nach Art. 109b EGV in ein ähnliches Beratungs- und Teilnahmegeflecht eingebunden sein wird. Denn der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission werden ein Teilnahme- und Antragsrecht bei den EZB-Ratssitzungen erhalten.

²³⁵ Aus diesem Grund gilt die Deutsche Bundesbank als Vorbild für die zu errichtende EZB. An den Bestimmungen zur EZB im EGV kann man deshalb deutlich die Anlehnung des EZB-Aufbaus an den der Deutschen Bundesbank herauslesen. Dazu näheres unter Kap. 4.2.1..

²³⁶ Vgl. Studt, Detlef: Rechtsfragen einer europäischen Zentralbank, Berlin 1993, S. 125ff. und 140ff..

²³⁷ Vgl. Winterberg, a. a. O., S. 10. Vgl. auch Tietmeyer, Hans: Währungspolitik in Deutschland und Europa, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): AAPA, Nr. 35 vom 19.5.1994. Tietmeyer weist darauf hin, daß eine gesetzliche Zentralbankunabhängigkeit noch nicht gleichbedeutend ist mit faktischer geldpolitischer Autonomie.

²³⁸ Vgl. Grupp, a. a. O., S. 31.

²³⁹ Art. 109l Abs. 4 EGV.

Schwankungen der Wechselkurse innerhalb der Währungsunion ausgeschlossen. Der bargeldlose Zahlungsverkehr kann dann bereits in der Währungseinheit "Euro" erfolgen.²⁴⁰ Erst nach einer Übergangsphase, die notwendig ist, um die technischen Probleme der Währungsumstellung zu lösen, werden bis zum Jahre 2002 alle bis dahin gültigen nationalen Banknoten in Euro umgetauscht. In der dritte Phase des Übergangs in die EWU werden neben der Bildung der festen Wechselkursen, die letztlich die rasche Einführung des Euro zum Ziel haben²⁴¹, auch die supranationalen Institutionen des ESZB und der EZB gegründet.

3.2.3.1. Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB)

Zu Beginn der letzten Phase der Währungsunion wird das EWI aufgelöst.²⁴² Alle seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen auf die Europäische Zentralbank (EZB) über, die dann die Geldpolitik der Gemeinschaft im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) steuert. Die rechtliche Grundlage des ESZB und der EZB bilden die Artikel 4a und 105 bis 109b EGV. Weder ESZB noch EZB gehören laut Artikel 4 Absatz 1 EGV zu den Organen der EU, dennoch wird die EZB eine den EU-Organen gleichwertige Stellung einnehmen, da die Beschlußorgane der EZB sowohl rechtssetzende als auch vollziehende Gewalt besitzen werden.²⁴³ Die Zentralbank selbst besitzt in jedem Mitgliedsland Rechts- und Geschäftsfähigkeit und ist damit in das Klagesystem des EGV eingefügt.²⁴⁴ Sie unterliegt der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH.²⁴⁵ Außerdem besitzt die EZB im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gewisse Vorrechte und Befreiungen, wie z. B. die Unverletzlichkeit der

²⁴⁰ Lediglich der EZB ist es ab dem 1.1.1999 vorgeschrieben, ihre Geld- und Devisenmarktpolitik in der Euro-Währung abzuwickeln. Der Privatwirtschaft ist es bis zur endgültigen Einführung des neuen gesetzlichen Zahlungsmittels freigestellt, im bargeldlosen Zahlungsverkehr den Umfang der Nutzung des Euro "nach eigenem Ermessen zu bestimmen". Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Szenarium für den Übergang auf die einheitliche europäische Währung, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Januar 1996, Frankfurt a. M. 1996, S. 62 (ins. S. 55-63).

²⁴¹ Vgl. Art. 109I Abs. 4 EGV.

²⁴² Ebd., Art. 109I; Art. 23 EWI-Satzung.

²⁴³ Vgl. Art. 108a EGV; Art. 34 ESZB-Satzung.

²⁴⁴ Vgl. Art. 9 ESZB-Satzung.

²⁴⁵ Vgl. Art. 173 ff. EGV; Art. 35 ESZB-Satzung.

Räumlichkeiten, die Befreiung von der Steuerpflicht und die Immunität ihrer Mitglieder.²⁴⁶

3.2.3.1.1. Organisation des ESZB

Das ESZB setzt sich aus der EZB und den nationalen Zentralbanken zusammen.²⁴⁷ Die nationalen Zentralbanken werden mit Beginn der dritten Stufe alleinige Kapitalzeichner der EZB²⁴⁸, die ebenso wie die Nationalbanken zu diesem Zeitpunkt unabhängig sein muß.²⁴⁹ Die Einzelheiten der Organisation und ihre Befugnisse sind dargelegt im "Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank" (ESZB-Satzung). Die Organisationsstruktur der EZB erinnert an die der Deutschen Bundesbank mit Zentralbankrat, Direktorium und den Landeszentralbanken.²⁵⁰ Nicht zuletzt deshalb gilt die Bundesbank als Vorbild der EZB.²⁵¹

3.2.3.1.1.1. Der EZB-Rat

Als Beschlußorgan und leitendes Gremium der ESZB fungiert der Europäische Zentralbankrat. In ihm sitzen die Präsidenten der nationalen Zentralbanken und das Direktorium der EZB.²⁵² Jedes Mitgliedsland entsendet also lediglich einen Vertreter in dieses Gremium, welches seine geldpolitischen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, ohne eine Gewichtung der Stimmen, treffen wird. Das bedeutet, daß der jeweilige

²⁴⁶ Vgl. Art. 40 ESZB-Satzung in Verbindung mit dem "Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften".

²⁴⁷ Vgl. Art. 106 Abs. 1 EGV; Art. 1.2. ESZB-Satzung.

²⁴⁸ Vgl. Art. 28.2. ESZB-Satzung. Das Kapital beträgt bei der Tätigkeitsaufnahme gemäß Art. 28.1. ESZB-Satzung fünf Mrd. ECU. Die Höhe der Anteile der einzelnen Zentralbanken wird nach einem gemäß Art. 29 ESZB-Satzung festzulegenden Schlüssel jeweils zur Hälfte aus dem Anteil des jeweiligen Mitgliedstaates an der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft und dem BIP der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor Errichtung des ESZB ermittelt (d. h. wenn das ESZB am 1.1.1999 errichtet wird, handelt es sich um das BIP des Jahres 1997).

²⁴⁹ Vgl. Art. 107 EGV; Art. 7 ESZB-Satzung.

²⁵⁰ Vgl. Nicolaysen, a. a. O., S. 25f.. Näheres zur Deutschen Bundesbank in Kap. 4.2.1..

²⁵¹ Da die EZB nicht nur in ihrer Organisationsstruktur, sondern auch hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit und ihren sonstigen Kompetenzen eng an die Deutsche Bundesbank angelehnt ist und ihr Sitz Frankfurt a. M. sein wird, sprechen viele Kritiker von der Fortsetzung der deutschen Vorherrschaft im Währungssektor. Vgl. o. V., Kritik an Euro-Bank-Entscheidung, in: Die Welt v. 1.11.1993, S. 13.

²⁵² Vgl. Art. 109a Abs. 1 EGV.

Einfluß der einzelnen Mitgliedstaaten äußerst gering sein wird.²⁵³ Der EZB-Rat hat die Aufgabe, die notwendigen Leitlinien und Entscheidungen zu treffen, damit das ESZB die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.²⁵⁴ Er legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest. Dazu gehören Entscheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Höhe der Leitzinsen, Bereitstellung von Zentralbankgeld und Berechnung des Mindestreservekontingents. Außerdem bestimmt der EZB-Rat die Rahmenbedingungen für die praktische Umsetzung der Geldpolitik. Ferner beschließt er seine eigene Geschäftsordnung, die die Aufgaben und Organisation der EZB und ihrer Organe regelt.²⁵⁵ Wodurch die Unabhängigkeit der EZB gegenüber äußerer Einflußnahme noch unterstrichen wird. Schließlich trifft der EZB-Rat die notwendigen Maßnahmen, damit die Leitlinien und Weisungen der EZB - insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Zentralbanken - befolgt werden.²⁵⁶

3.2.3.1.1.2. Das EZB-Direktorium

Das EZB-Direktorium setzt sich aus dem EZB-Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier weiteren in Währungsangelegenheiten erfahrenen Mitgliedern zusammen, die einvernehmlich von den Regierungen der Mitgliedstaaten für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt werden müssen. Eine weitere Amtszeit ist zur Sicherung der Unabhängigkeit ausgeschlossen.²⁵⁷ Das Direktorium ist für die Umsetzung der geldpolitischen Beschlüsse des EZB-Rates verantwortlich.²⁵⁸ Zu diesem Zwecke kann es den Zentralbanken der Mitgliedstaaten Weisungen erteilen. Außerdem führt das Direktorium die laufenden Geschäfte der EZB.²⁵⁹

²⁵³ Vgl. Vaubel, Roland: Europäische Währungsunion à la Maastricht: Probleme der Zentralbankverfassung, in: Potthoff, Martin, Hirschmann, Kai (Hrsg.): Die europäische Währungsunion - ein Testfall für die europäische Integration ? Berlin 1997, S. 104 (ins. S. 103-112).

²⁵⁴ Vgl. Art. 12.1. ESZB-Satzung.

²⁵⁵ Ebd., Art. 12.3..

²⁵⁶ Ebd., Art. 14.3..

²⁵⁷ Vgl. Art. 109a Abs. 2 EGV.

²⁵⁸ Vgl. Art. 12.1. Abs. 2 ESZB-Satzung.

²⁵⁹ Ebd., Art. 11.6..

3.2.3.1.1.3. Die nationalen Zentralbanken

Jeder Mitgliedstaat der EU besitzt eine Zentralbank, die integraler Bestandteil des ESZB und dazu verpflichtet sind, nach den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln.²⁶⁰ Sie können von der EZB zur Durchführung von zum Aufgabenbereich des ESZB gehörenden Geschäften in Anspruch genommen werden.²⁶¹ Die rechtliche Ausgestaltung der nationalen Zentralbanken, insbesondere deren Organisationsaufbau verbleibt auch in der dritten Stufe im Kompetenzbereich der jeweiligen Mitgliedstaaten. So werden die Mitglieder der nationalen Zentralbanken weiterhin auf nationaler Ebene bestimmt.²⁶² Allerdings gibt es hier gewisse Einschränkungen. Jeder Mitgliedstaat ist dazu verpflichtet, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften, vor allem seine Zentralbanksatzung, bis zum Beginn der dritten Phase mit den Vorschriften des EGV und der ESZB-Satzung in Einklang zu bringen.²⁶³ Außerdem wird besonderes Augenmerk auf die unabhängige Stellung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken gelegt. Eine vorzeitige Entlassung darf nicht aus politischen Gründen, sondern allenfalls aufgrund schwerer Verfehlungen oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes erfolgen. Der Betroffene oder der EZB-Rat kann gegen die Amtsenthebung vor dem EuGH klagen.²⁶⁴

3.2.3.1.2. Die Aufgaben des ESZB

Die Leitungsgremien des Systems der Europäischen Zentralbanken, der EZB-Rat und das Direktorium sowie seine Exekutivorgane die nationalen Zentralbanken, nehmen ihre Aufgaben nach Artikel 105 Absatz 2 EGV in Verbindung mit Artikel 3.1. ESZB-Satzung wahr. Dabei ist es das vorrangige Ziel des ESZB die Preisstabilität innerhalb der Europäischen

²⁶⁰ Vgl. Art. 14.3. ESZB-Satzung.

²⁶¹ Ebd., Art. 12.1..

²⁶² Ihre Amtszeit muß mindestens fünf Jahre betragen. Vgl. Art. 14.2. ESZB-Satzung.

²⁶³ Ebd., Art. 14.1..

²⁶⁴ Ebd., Art. 14.2..

Gemeinschaft zu gewährleisten.²⁶⁵ Im Rahmen dieses Zieles legt der EZB-Rat die allgemeine Geldpolitik der Gemeinschaft fest. Das Direktorium ist für die Ausführung der Beschlüsse zuständig und kann hierfür die nationalen Zentralbanken mit Einzelaufgaben betrauen. Soweit dies mit der Sicherung des Geldwertes vereinbar ist, soll die EZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unterstützen.²⁶⁶ Zu den zentralen Aufgaben des ESZB gehören neben der Gestaltung der Geldpolitik auch die Verwaltung der Währungsreserven der Mitgliedstaaten und die Durchführung der Devisengeschäfte. Außerdem besitzt die EZB die ausschließliche Kompetenz zur Genehmigung der Ausgabe von Banknoten in der Europäischen Gemeinschaft.²⁶⁷ Die von der EZB oder in ihrer Vertretung von den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzig gültigen Zahlungsmittel in der Gemeinschaft. Das sog. Münzregal behalten weiterhin die Mitgliedstaaten.²⁶⁸ Allerdings bedarf der Ausgabeumfang der Münzen der Genehmigung durch die EZB.²⁶⁹ Außerdem ist die graphische Gestaltung der Münzen und Banknoten von der EZB genau vorgegeben. Weitere währungs- und geldpolitische Befugnisse der EZB und der als ESZB-Organ handelnden nationalen Zentralbanken erstrecken sich laut ESZB-Satzung auf das Führen von Konten, das Einlagengeschäft, das Offenmarkt- und Kreditgeschäft sowie die Mindestreservpolitik.²⁷⁰ Darüber hinausgehende geldpolitische Maßnahmen kann der EZB-Rat mit Zweidrittelmehrheit beschließen.²⁷¹ Außerdem kann die EZB dem ECOFIN-Rat Empfehlungen für das Verhältnis der europäischen Währung gegenüber Drittwährungen im Rahmen eines Wechselkurssystems geben.²⁷²

²⁶⁵ Vgl. Art. 105 EGV; Art. 2 ESZB-Satzung.

²⁶⁶ Vgl. Art. 105 Satz 2 EGV.

²⁶⁷ Ebd., Art. 105a Abs. 1; Art. 16 ESZB-Satzung.

²⁶⁸ Das sog. Münzregal, d. h. das alleinige Recht auf Prägung und Ausgabe von Münzen ist in Deutschland durch das "Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen" (Münzgesetz) und Art. 73 Nr. 4 GG geregelt.

²⁶⁹ Vgl. Art. 105a Abs. 2 EGV.

²⁷⁰ Vgl. Art. 17; 18 und 19 ESZB-Satzung.

²⁷¹ Ebd., Art. 20.

²⁷² Vgl. Art. 109 EGV.

4. Die Auswirkungen der EWU auf die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland

Innerhalb der EWU geben die Mitgliedstaaten ihre Kompetenzen im Bereich der Geld- und Währungspolitik ab an die supranationalen Organisationen des ESZB bzw. der EZB. Ich versuche mit meiner Diplomarbeit eine Antwort darauf zu geben, ob die Geld- und Währungspolitik zum Kernbestand der staatlichen Souveränität gehört und ob bzw. wie stark die Übertragung dieses Kompetenzbereiches auf die europäische Ebene die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland tangiert. Aus diesem Grund soll zunächst die grundsätzliche Bedeutung der Währung für einen Staat unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Bundesrepublik untersucht werden. Danach stelle ich die deutschen Kompetenzen im Währungssektor vor Beginn der EWU dar. Seither besaß in erster Linie die Deutsche Bundesbank diese Kompetenzen in der Währungspolitik. Dennoch betreffen die Auswirkungen der Währungsunion nicht nur die Vollzugskompetenzen der Bundesbank im besonderen, sondern auch die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik als Ganzes. Denn durch die Monopolstellung in der Geld- und Währungspolitik besitzt der Staat ein Steuerungsinstrument für seine Wirtschaftspolitik und kann damit wichtige Signale für das Wirtschaftsgeschehen in seiner Volkswirtschaft setzen.²⁷³ Die Alternativhypothese dieser Arbeit lautet: Obwohl der Währungsbereich einen Kernbereich staatlicher Souveränität darstellt, ist die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland durch den EUV nicht beeinträchtigt. Diese Aussage faßt das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die europäische Währungsunion zusammen. Aus diesem Grund wird in Kapitel 4.4. die Position des BVerfGs zur EWU erarbeitet und ausgewertet. Im Anschluß daran folgt meine Bewertung der EWU unter souveränitätstheoretischen

²⁷³ Die Geldpolitik beinhaltet die "Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen mit dem Ziel der Gestaltung des Geldwesens und der Stabilisierung des Geldwertes". In: Gabler-Wirtschaftslexikon, 14. Aufl., Wiesbaden 1997, S. 1469. Die Währungspolitik umfaßt die "Gesamtheit aller Maßnahmen des Staates, die darauf abzielen: a) Die Volkswirtschaft mit den notwendigen Zahlungsmitteln, Geld und Kredit zu versorgen, um die Währung zu sichern; b) Den monetären Rahmen für die außenwirtschaftlichen Beziehungen zu setzen und den Außenwert zu regulieren," z. B. die Auf- und Abwertung der Währung. Ebd., S. 4283.

Gesichtspunkten. Dabei wird der Versuch unternommen, die Ausgangshypothese anhand des in Kapitel 2 erarbeiteten Souveränitätskonzeptes und den Erkenntnissen aus dem ersten Teil von Kapitel 4 zu überprüfen. Diese Hypothese geht davon aus, daß mit der Abgabe der Geld- und Währungskompetenzen an die EU die nationalstaatliche Souveränität in Frage gestellt und der Europäischen Gemeinschaft dadurch "Staatsqualität" zuerkannt wird. Daran schließt sich ein kurzer Abschnitt an, der die öffentliche Meinung zum Thema Währungsunion bzw. Souveränitätstransfer wiedergibt. Die Meinung der Bevölkerung in Deutschland, die nach den Grundsätzen der Volkssouveränität und im Grundgesetz als oberster Souverän des Staates gilt, darf bei der Bewertung nicht außer acht gelassen werden.

4.1. Die Bedeutung der Währung für einen Staat unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Deutschland

Schon im Neuen Testament, im Markusevangelium, wird von der Münze als dem Symbol der Staatlichkeit berichtet, die *Christus* dafür verwendet den Anspruch des Kaisers und damit des Staates, im Gegensatz zu dem Gottes, darzustellen.²⁷⁴ Die Entstehung der Territorialstaaten hing ebenfalls eng zusammen mit der Entwicklung eines zentralisierten Münzwesens.²⁷⁵ Wie in Kapitel 2.2. gezeigt wurde, gehören das Geldmonopol bzw. Münzwesen seit den Tagen *Bodins* zu den zentralen Bestandteilen der politischen Herrschaft eines Staates.²⁷⁶ Nach Ansicht von *Heinrich Beisse* besitzt der moderne Staat eine "natürliche Kompetenz für das Geld- und Währungswesen. (...) die Geldhoheit ist Attribut der Staatsgewalt"²⁷⁷. *Karl Doehring* stellt dazu fest, "wo immer auf der Welt ein Staat selbstständig wird (...), ist eine seiner ersten Reaktionen die Errichtung einer eigenen

²⁷⁴ Vgl. Gaddum, Johann W.: Chancen und Risiken der europäischen Währungsintegration, in: Franz, Otmar (Hrsg.): Die Europäische Zentralbank, Bonn 1990, S. 144 (ins. 141-149).

²⁷⁵ Vgl. Arndt, Hans-Joachim: Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen. Die verfassungsstaatlichen Gewalten und die Funktion von Zentralbanken, Berlin 1963, S. 11.

²⁷⁶ Vgl. Knieper, Rolf: Rechtsfragen der Europäischen Währungsunion, in: Recht und Politik 1992, S. 90 (ins. S. 90-94). Bodin bezeichnet das Münzrecht als eines der acht zentralen Souveränitätsmerkmale des Staates.

²⁷⁷ Beisse, Heinrich: Verfassungshürden vor der Europäischen Währungsunion, in: Betriebs-Berater (BB), H. 10, 10. April 1992, S. 647 (ins. S. 645-651).

Währung"²⁷⁸. Auch *Hans-Herrmann Hartwich* mißt der Kontrolle über die Währung eine zentrale Bedeutung im Aufgabenkatalog des modernen Staates bei. Er bezeichnet die Steuerung der Währungssicherheit neben der des Wachstums, des Wohlstandes und der Beschäftigung als die wesentliche Verpflichtung des Staates im 20. Jahrhundert.²⁷⁹

Bei der Frage der Zusammengehörigkeit von Staat und Währung ist nicht entscheidend, ob zuerst die Währung oder der Staat existiert,²⁸⁰ wichtiger ist die Erkenntnis von *Theresia Theurl*, daß eine Währung ohne Staatlichkeit auf Dauer nicht funktionsfähig sei. *Theurl* hat die historischen Versuche bisheriger Währungsunionen untersucht und führt als Beispiele, mit denen sie ihre These belegt, die *Deutsch-Österreichische Münzunion* (1857-1867), die *Lateinische Münzunion* (1865-1929) und die *Skandinavische Münzunion* (1873-1914) an. Alle drei Unionen lösten sich aufgrund der nicht erfolgten weitergehenden politischen Integration wieder auf.²⁸¹ Der Volkswirtschaftler *Peter Bofinger* bezeichnet diese festgestellte Kausalität aus ökonomischer Sicht als "Scheinkorrelation" und verweist auf Erfahrungen aus dem 20. Jahrhundert.²⁸² Konkrete Beispiele für seine

²⁷⁸ Doehring, Karl: Staat und Verfassung in einem zusammenwachsenden Europa, in: ZRP, H. 3/1993, S. 102 (ins. S. 98-103).

²⁷⁹ Vgl. Hartwich, Hans-Herrmann: Die Beziehungen zwischen Bundesregierung und Bundesbank im deutschen und westeuropäischen Einigungsprozeß, in: Ders., Wewer, Göttrik (Hrsg.): Regieren in der Bundesrepublik IV, Finanz- und wirtschaftspolitische Bestimmungsfaktoren des Regierens im Bundesstaat, Opladen 1992, S. 248 (ins. S. 247-275).

²⁸⁰ Kurz- und mittelfristig müssen Währungs- und Staatsgrenzen nicht automatisch identisch sein. In der Literatur werden drei Möglichkeiten unterschieden: 1. Der Normalfall liegt vor, wenn das Staats- und das Währungsgebiet identisch sind. 2. Wenn das Staats- vorübergehend größer ist als das Währungsgebiet. Dieser Fall liegt bei Auflösung eines Staatsgebietes in mehrere Währungsregionen vor. Z. B. bei der Gründung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches zwischen 1866-1876 war diese Situation gegeben. 3. Gibt es supranationale Währungsgebiete, die ein größeres Währungsgebiet, als das politische Gebiet haben. Also wenn mehrere souveräne Staaten eine gemeinsame Währung besitzen. Vgl. Veit, Otto: Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt a. M. 1961, S. 24. Dieser dritte Fall liegt bei der beabsichtigten EWU vor. Nach Ansicht von Otto Veit muß aber eine Deckungsgleichheit von Staats- und Währungsgebiet angestrebt werden, wenn die Währungsintegration Bestand haben soll. Siehe auch Fn. 281.

²⁸¹ Vgl. Theurl, Theresia: Eine gemeinsame Währung für Europa. 12 Lehren aus der Geschichte, Innsbruck 1992, S. 202ff.. "Interessenkonflikte zwischen der Union und ihren Elementen führten (...) zu Modifikationen der Ordnung zugunsten der Elemente. (...) Die monetäre Ordnungen wurden vollständig nationalisiert, alle formellen Integrationschritte rückgängig gemacht." S. 262.

²⁸² Vgl. Bofinger, Peter: Braucht die gemeinsame Währung die Politische Union ? In: Internationale Politik, Nr. 9/1995, S. 44 (ins. S. 43-48).

Behauptung nennt er allerdings nicht. Dagegen stellt das Direktoriumsmitglied der Deutschen Bundesbank, *Otmar Issing*, ebenfalls ein Volkswirtschaftler einen zwingenden Zusammenhang zwischen der Übereinstimmung von Staats- und Währungsgebiet fest.²⁸³ Diese Deckungsgleichheit von Währung und Staatlichkeit ist nach *Lothar Müller* historisch belegt und verweist auf die Geldhoheit als "staatlicher Urfunktion", als "traditioneller Staatsfunktion" und daher als einen "integrierenden Bestandteil der Gesamtverfassung"²⁸⁴. Der ehemalige französische Staatspräsident *François Mitterand* verweist auf die Bedeutung der Währungspolitik, in dem er sie mit der Verteidigungspolitik gleichsetzt. Beide würden zentrale Souveränitätsrechte des Staates darstellen.²⁸⁵ In diesem Sinne argumentiert auch *Otto Veit*, der davon ausgeht, daß "zu den wenigen unbestrittenen Hoheitsangelegenheiten des Staates (...) die Geldhoheit und die Währungshoheit (gehören, m. A.). Sie sind als solche schon feststellbar in den frühen Staatsbildungen"²⁸⁶.

Alle diese Aussagen belegen, welche Bedeutung die Währungspolitik für einen Staat hat. Die Währungshoheit ist eine der wesentlichen Staatsfunktionen und gehört zu den zentralen Souveränitätsrechten des Staates. Sie kann deshalb nach der qualitativen Souveränitätskonzeption zum Kernbestand der staatlichen Souveränität gerechnet werden.

²⁸³ Vgl. Issing, Otmar: Politische Union durch gemeinsames Geld ? In: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): AAPA, Nr. 50/1995, S. 3.

²⁸⁴ Vgl. Müller, Lothar: Verfassungsrechtliche Fußnoten zum Maastrichter Vertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion, in: DVBl, H. 19 v. 1. Oktober 1992, S. 1250 (ins. S. 1249-1255). Er nimmt damit Bezug auf Stern, a. a. O., S. 844, 847f., 851. Stern nennt diese Merkmale als Kennzeichen der Wehrhoheit. Müller stellt fest, daß sowohl die Verteidigungs-, als auch die Währungspolitik zu den zentralen staatlichen Aufgaben gehören und nimmt deshalb die Sternschen Kennzeichen auch für die Währungshoheit.

²⁸⁵ Vgl. o. V., FAZ v. 11.9.1992, S. 11: Wie sich François Mitterand eine gemeinsame Geldpolitik in Europa vorstellt. Anhand dieser Auffassung erklärt sich die Position Frankreichs, auch in der Währungsunion, möglichst großen Einfluß auf die Wirtschafts- und Währungspolitik zu behalten. Frankreich würde gerne am Statut ihrer Zentralbank festhalten. Dieses Statut gilt nicht gerade als Musterbeispiel für Unabhängigkeit von staatlicher Einflußnahme auf die Währungspolitik (siehe auch Kap. 3.2.2.3.): "Wir können sehr gut am Europäischen Zentralbanksystem partizipieren, ohne das Statut der Banque de France zu ändern." Zitat des französischen Finanzminister in: Detlef W. Rahmsdorf: Währungspolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91, S. 122 (ins. S. 119- 128). In diesen Zusammenhang paßt auch die Forderung Frankreichs, daß der erste Präsidenten der EZB ein Franzose sein sollte. Vgl. o. V.: Ein Franzose als Präsident der EZB ? In: NZZ v. 5.11.1997, S.10.

²⁸⁶ Veit, a. a. O., S. 178.

Nach Ansicht von *Peter Bohley* war eines der Ziele in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schaffung einer eigenen Währung den Staatsbildungsprozeß zu fördern. Da zum Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark das Grundgesetz noch nicht in Kraft gewesen sei, habe die Währung ein kollektives Zusammengehörigkeitsgefühl in der Bevölkerung erzeugt.²⁸⁷ In Deutschland spielt nach Ansicht von *Hans Tietmeyer* die D-Mark eine herausragende Rolle, weil sie für viele Deutsche ein Symbol des wirtschaftlichen Wohlstandes "sowie der individuellen Freiheit und Souveränität" darstellt.²⁸⁸ Diese hervorgehobene Rolle drückt sich nach Auffassung von *Heinrich Beisse* auch dadurch aus, daß die D-Mark verfassungsrechtlich besonders geschützt sei.²⁸⁹ Er begründet die hervorgehobene Verfassungsgarantie aus dem Zusammenwirken der Gesetzgebungshoheit für das Geld- und Währungswesen, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Bundes gehört,²⁹⁰ der institutionellen Garantie der Deutschen Bundesbank²⁹¹ und der Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als Staatsziel, wozu das Prinzip der Währungsstabilität als wesentlicher Bestandteil gehört.²⁹² Nach *Peter Bohley* bedeutet die Preisgabe der nationalen Währung in der EWU die Beseitigung eines wichtigen politisch-gesellschaftlichen Stabilitätsankers in der Bundesrepublik:

"Der psychologische Stellenwert speziell der Deutschen Mark ist zwar weniger als bei anderen Währungen durch eine sehr lange Vertrautheit mit einem nationalen Symbol begründet. (...) Durch glückliche Umstände ist (aber, m. A.) aus der D-Mark eine Institution geworden, die in hohem Maße der gesellschaftlichen Stabilität dient."²⁹³

Diese Feststellung wird auch durch Meinungsumfragen in der deutschen Bevölkerung gestützt. Die Mehrheit der Deutschen hat ein hohes Vertrauen in die D-Mark und ist im Vergleich dazu dem Euro gegenüber skeptisch

²⁸⁷ Vgl. Bohley, Peter: Europäische Einheit, förderatives Prinzip und Währungsunion: Wurde in Maastricht der richtige Weg beschritten? In: APuZ, B1/1993, S. 42 (ins. S. 34-45).

²⁸⁸ Vgl. Tietmeyer (1993), in: Isensee, a. a. O., S. 37f..

²⁸⁹ Vgl. Beisse, a. a. O., S. 647.

²⁹⁰ Vgl. Art. 73 Nr. 4 GG.

²⁹¹ Vgl. Art. 88 GG sowie Kap. 4.2.1..

²⁹² Vgl. Art. 104a Abs. 4, 109 Abs. 2 u. 4, 115 Abs. 1 Satz 2 GG.

²⁹³ Bohley, a. a. O., S. 42.

eingestellt. *Renate Köcher* vom *Institut für Demoskopie Allensbach* gibt exemplarisch die Einstellung der Bürger wieder, wenn sie schreibt:

"Der Gedanke an einen Abschied von der Mark fällt vielen schwer; die Deutsche Mark ist ein Symbol der deutschen Wirtschaftskraft und eine Facette von nationalem Stolz: 46 Prozent der Befragten sind auf die D-Mark "sehr stolz", weitere 38 Prozent zumindest "etwas stolz". Den meisten wäre lieber, man könnte sie behalten."²⁹⁴

Auf das Meinungsbild der Deutschen zur EWU, auch unter dem Aspekt des Souveränitätstransfers auf die Gemeinschaftsebene, wird in Kapitel 4.6. noch genauer eingegangen. Worauf gründet sich aber der besondere Stellenwert der Währung? Eine grundlegende Arbeit zum "Geldwesen" und zur Rolle der Geld- und Währungspolitik hat *Joseph A. Schumpeter* mit seinem Werk "Das Wesen des Geldes" verfaßt. Er beginnt seine Arbeit mit der Aussage:

"Im Geldwesen eines Volkes spiegelt sich alles, was dieses Volk will, tut, erleidet, ist, (...) zugleich (geht, m. A.) vom Geldwesen eines Volkes ein wesentlicher Einfluß auf sein Wirtschaften und sein Schicksal überhaupt aus (...). Der Zustand des Geldwesens eines Volkes ist Symptom aller seiner Zustände. (...) Die geographische und politische Lage (...); die objektiven und subjektiven Möglichkeiten seiner Wirtschaft; seine soziale Struktur und politische Organisation; seine Einstellung zu wirtschaftlichen Dingen und zur Zukunft; seine Moral und Energie; alles das, was die Worte "Volksgeist" und "Volkscharakter" decken. Nichts sagt so deutlich, aus welchem Holz ein Volk geschnitzt ist, wie das, was es währungspolitisch tut."²⁹⁵

Folgt man der Argumentation *Schumpeters*, dann spielt das "Geldwesen" eine zentrale Rolle für das Selbstverständnis eines Volkes und im Sinne der Idee der Volkssouveränität auch für die Stabilität des Staatswesens. Dieser Zusammenhang macht klar, weshalb die Währungshoheit zum Kernbestand der staatlichen Souveränität gerechnet werden muß.

4.2. Deutsche Kompetenzen auf dem Gebiet der Währungspolitik vor dem Eintritt in die EWU

Der Währungssektor umfaßt die Geld- und Währungspolitik²⁹⁶ eines Staates. Die Zuständigkeit dafür in der Bundesrepublik liegt im

²⁹⁴ Köcher, Renate: Kühle Realisten, Die Bevölkerung blickt der Währungsunion skeptisch, aber emotionslos entgegen, in: FAZ v. 15.11.1995, S. 5. Die Daten stammen aus einer repräsentativen Umfrage des Institutes für Demoskopie Allensbach vom September 1995.

²⁹⁵ Schumpeter, Joseph A.: Das Wesen des Geldes, Göttingen 1970, S. 1f..

²⁹⁶ Siehe Fn. 273.

wesentlichen bei der Deutschen Bundesbank. Allerdings ist die Bundesbank Teil eines Netzwerkes weiterer geldpolitischer Träger und Institutionen. Dazu gehören der Deutsche Bundestag, insbesondere durch seine Kompetenzen im Bereich der Haushaltspolitik, sowie vor allem auch die Bundesregierung. Ihr ist das System der festen Devisenkurse²⁹⁷ und die Reglementierung des Geld- und Kapitalverkehrs mit dem Ausland nach dem Außenwirtschaftsgesetz anvertraut. Weiterhin gehören zu diesem Netzwerk der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Ausschuß für Kreditfragen der öffentlichen Hand und nicht zuletzt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.²⁹⁸ Da der Hauptakteur in der Geld- und Währungspolitik jedoch die Deutsche Bundesbank ist, soll im folgenden eine Darstellung dieser Institution hinsichtlich ihrer Stellung im Staatsgefüge, ihres organisatorischen Aufbaus und ihres Aufgaben- und Kompetenzbereiches erarbeitet werden.

4.2.1. Die Deutsche Bundesbank und ihre Stellung im Staatsgefüge

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Deutschen Bundesbank bildet Artikel 88 GG. Er schreibt vor, daß der Bund eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank zu errichten hat.²⁹⁹ Die genauen Angaben darüber sind im Bundesbankgesetz (BBankG) enthalten. Als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts³⁰⁰ stellt die Bundesbank eine Institution dar, die keinem Regierungsressort zugeordnet ist und deshalb nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.³⁰¹ Damit besitzt sie eine gesetzlich garantierte Autonomie gegenüber den

²⁹⁷ Beim System der frei floatenden Devisenkurse tritt dagegen die Bundesbank als Marktteilnehmer auf. Siehe weiter unten Kap. 4.2.3..

²⁹⁸ Vgl. hierzu ein Gesamtüberblick bei Dickertmann, Dietrich, Siedenberg, Axel: Instrumentarium der Geldpolitik, 4. Aufl., Düsseldorf 1984, S. 11ff..

²⁹⁹ Durch die Grundgesetzänderung vom 25. Dezember 1992 hat dieser Artikel aufgrund der Vorgaben des EUV eine Erweiterung erfahren. Art. 88 GG lautet nun: "Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet." Auf die Problematik des Art. 88 Satz 2 GG wird in Kap. 4.4./4.5. näher eingegangen.

³⁰⁰ Vgl. § 2 BBankG.

³⁰¹ Vgl. Hartwich, in: Ders., Wewer (1992), a. a. O., S. 248.

Verfassungsorganen, die in der Politikwissenschaft unter den Schlagworten der "autonomen Steuerungsmacht" und der "Nebenregierung" diskutiert wird.³⁰² Tatsächlich hat die Bundesbank die Möglichkeit, in einem Bereich "genuiner Regierungspolitik", nämlich der Währungspolitik, einen direkten Zugriff der Staatsleitung zu verhindern.³⁰³ Die Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Organen besteht sowohl in institutioneller, funktioneller als auch weitgehend in personeller Hinsicht.³⁰⁴

"Unter Unabhängigkeit wird verstanden, daß die Bank für ihre währungspolitischen Entscheidungen nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegt, nicht an Weisungen der Bundesregierung gebunden ist und nicht unter Einfluß 'potentieller Interessen' an einer für die Sicherheit unserer manipulierten Währung gefährlichen Ausdehnung des Geldvolumens gerät."³⁰⁵

Dennoch steht die Bundesbank aufgrund der gegenseitigen Auskunftspflicht und Beratungspflicht in einem engen Kooperationsverhältnis zur Regierung.³⁰⁶ Dies stellt keine Einschränkung ihrer Unabhängigkeit dar, sondern ist nur als eine Auswirkung der funktionellen Unabhängigkeit zu verstehen. Um das Hauptziel der Währungssicherung zu erreichen, müssen die zuständigen Staatsorgane kooperieren.³⁰⁷ In diesem Zusammenhang kann auch die

³⁰² Vgl. Kielmansegg, Peter Graf: Organisierte Interessen als "Gegenregierung"?, in: Hennis, Wilhelm, Kielmansegg, Peter Graf, Matz, Ulrich (Hrsg.): Regierbarkeit, Bd. 2, Stuttgart 1979, S. 145 (ins. S. 139-176) zusammen mit Hartwich, in: Ders., Wewer (1992), a. a. O., S. 247ff.. Mitunter wird sie auch als Organ der "vierten Gewalt" definiert. Dies ist allerdings nach Ansicht von Klaus Stern mit dem Gewaltenteilungsprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG, der die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung aufführt nicht vereinbar. Vgl. Stern, a. a. O., S. 468. Rudolf Wildenmann führt folgendes aus: "Sie ist auf dem Gebiet der Währungs- und damit der Wirtschaftspolitik als eine Kontra-Regierung errichtet und bewußt der Einwirkung und Kontrolle gesellschaftlicher Kräfte entzogen."

Wildenmann, Rudolf: Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts und der Deutschen Bundesbank in der politischen Willensbildung, Stuttgart 1969, S. 10.

³⁰³ Vgl. Hartwich, in: Ders., Wewer (1992), a. a. O., S. 248. Vgl. § 12 Satz 2 BBankG.

³⁰⁴ Selbst bei der personellen Zusammensetzung des beschließenden Organs, des Zentralbankrats, ist die Einflußmöglichkeit der Bundesregierung nur partiell möglich. Nur die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Die übrigen Mitglieder des Zentralbankrats, die Präsidenten der Landeszentralbanken, werden vom Bundesrat bestimmt. Vgl. Rudzio, Wolfgang: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Opladen 1991, S. 309.

³⁰⁵ Sturm, Roland: Die Politik der Deutschen Bundesbank, in: Beyme von, Schmidt, a. a. O., S. 262.

³⁰⁶ Vgl. § 13 BBankG: "Die Deutsche Bundesbank hat die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht, an den Beratungen des Zentralbankrats teilzunehmen. Sie haben dort kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen. (...) Die Bundesregierung soll den Präsidenten der Deutschen Bundesbank zu ihren Beratungen über Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung zuziehen."

³⁰⁷ Vgl. Papier, Hans-Jürgen: Die Zentralbank im Verfassungsgefüge, in: Der Staat,

Bestimmung im § 27 BBankG erwähnt werden. Dieser Paragraph regelt die Gewinnverteilung der Bundesbank. Neben Rücklagen und Tilgungen für Ausgleichsforderung wird darin festgelegt, daß der verbleibende Restbetrag des jährlichen Reingewinns der Bundesbank an den Bund abzuführen sind. Über die Verwendung Ihres Gewinns kann die Bundesbank somit nicht eigenständig entscheiden. Eine gewisse Einschränkung ihrer Unabhängigkeit besteht für die Bundesbank auch darin, daß sie "unter Wahrung ihrer Aufgabe die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen"³⁰⁸ hat. Diese Verpflichtung geht jedoch nur soweit, wie sie dem Ziel der Sicherung der Währungsstabilität nicht entgegensteht.³⁰⁹ Als Beispiel für ihre starke, unabhängige Stellung kann der Streit um die Neubewertung der Goldreserven der Bundesbank im Sommer 1997 angeführt werden. Nachdem der deutsche Finanzminister *Theo Waigel* angekündigt hatte, daß er die deutschen Goldreserven neu bewerten lassen wolle, kam von der Bundesbank heftiger Widerspruch. Nach mehreren Konsultationen zwischen Bundesbankpräsident *Tietmeyer* und Finanzminister *Waigel* wurde das Vorhaben, nach den Vorstellungen der Bundesbank, bis auf weiteres zurückgestellt. *Hans-Jürgen Papier* ordnet die Zentralbank wie folgt in das Staatsgefüge ein:

"Die auf die Sicherung der Währung und die Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bezogenen Aufgaben der Zentralbanken sind materielle Regierungsfunktionen. Ihre Wahrnehmung bedeutet die Teilhabe an der politischen Staatsleitung. Daher kann die Notenbank als eine Art Regierungsorgan bezeichnet werden."³¹⁰

So ist die Währungskompetenz der Bundesbank eine der zentralen Hoheitsrechte in unserem Staat. Durch die Übertragung dieser Kompetenzen auf die europäische Ebene im Rahmen der Währungsunion

Beiheft 5, 1981, S. 110 (ins. S. 109-121). Diese Verbindung wird auch durch § 2 Satz 3 BBankG ausgedrückt, in dem der Sitz der Bundesbank grundsätzlich am Sitz der Bundesregierung angesiedelt wird, nur solange sich dieser nicht in Berlin befindet, ist der Sitz der Bundesbank Frankfurt a. M.. Durch den Regierungsumzug nach Berlin, zur Jahrtausendwende müßte folglich auch die Bundesbank ihren Sitz dorthin verlegen.

³⁰⁸ § 12 Satz 1 BBankG.

³⁰⁹ Aus der Unterstützungspflicht ergibt sich die Verpflichtung der Bundesbank sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht zu orientieren, wie es nach § 1 Stabilitätsgesetz (StabG) der Regierung vorgeschrieben ist. Die Unterstützungspflicht findet dort ihre Grenzen, wo die Währungssicherung in Frage steht. Dies kann die Bundesbank nach eigenem Ermessen entscheiden. Vgl. Studt, a. a. O., S. 81f..

³¹⁰ Papier (1981), a. a. O., S. 110.

ist nicht allein nur die Autonomie und der Aufgabenbereich der Zentralbank tangiert, sondern auch die staatliche Souveränität Deutschlands.³¹¹

4.2.2. Die Organisation der Deutschen Bundesbank

Die Organe der Deutschen Bundesbank sind der Zentralbankrat, das Direktorium und die Vorstände der Landeszentralbanken.³¹² Der Zentralbankrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Direktoriums der Bundesbank sowie den Präsidenten der Landeszentralbanken. Er ist das oberste Organ des Geldinstitutes und übt sowohl rechtsetzende als auch exekutive Aufgaben aus. Dazu gehören die Festlegung der Währungs- und Kreditpolitik der Bank sowie die Bestimmung der allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwaltung. Außerdem werden vom ihm die Zuständigkeiten der anderen Organe voneinander abgegrenzt, soweit dies nicht bereits im Gesetz geschehen ist.³¹³ Das Direktorium, das sich aus dem Zentralbankpräsidenten, dem Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern zusammensetzt, übernimmt die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der Bank. Im Rahmen dessen ist dieses Gremium mit der Durchführung der Beschlüsse des Zentralbankrates betraut.³¹⁴ Die Landeszentralbanken der Bundesländer³¹⁵ führen die regionalen Aufgaben der Zentralbank aus.³¹⁶ Ihre Präsidenten gehören dem Zentralbankrat als stimmberechtigte Mitglieder an, wodurch der föderative Charakter der

³¹¹ Im Rahmen der Arbeit wird die Souveränität bzw. der Souveränitätsverzicht im Währungssektor als Souveränitätsverzicht der Bundesrepublik qualifiziert. Als Begründung wird von der Annahme ausgegangen, daß Deutschland über insgesamt 10 Einheiten an Souveränität im Bereich der Geld- und Währungspolitik verfügt, die auf die Bundesbank und die Regierung verteilt sind. Verliert nun die Bundesbank wesentliche Kompetenzen, geht dieser Verlust zu Lasten der Bundesrepublik insgesamt.

³¹² Vgl. § 5 BBankG.

³¹³ Ebd., § 6.

³¹⁴ Ebd., § 7.

³¹⁵ Mit dem "Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank" vom 1. November 1992 wurde die Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank dem Beitritt der fünf neuen Länder angepaßt. Nun hat nicht mehr jedes einzelne Bundesland eine Landeszentralbank, vielmehr gibt es jetzt neun Landeszentralbanken. Fünf davon sind jeweils für zwei bzw. drei Bundesländer zuständig. Näheres bei Galahn, a. a. O., S. 179.

³¹⁶ Vgl. § 8 BBankG. Ausdrücklich sind den Landeszentralbanken dabei insbesondere die Kreditvergaben an ihr Bundesland zugewiesen.

Bundesbank zum Ausdruck kommt.³¹⁷ Sämtliche Organe der Bundesbank sind von politischer Einflußnahme weitgehend unabhängig und nur dem Ziel der Sicherung der Währungsstabilität verpflichtet. Allerdings erfolgt ihre Bestellung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung und im Fall der Landeszentralbanken auf Vorschlag des Bundesrates.³¹⁸ Durch diese Vielzahl von beteiligten Ernennungsinstanzen ist nach Ansicht von *Gunbritt Galahn* die personelle Unabhängigkeit ausreichend gewährleistet.³¹⁹ Trotz der institutionell garantierten Unabhängigkeit, die allerdings nur auf einem einfachem Gesetz beruht³²⁰ und damit jederzeit vom Gesetzgeber geändert werden kann, sind die Organe der Bundesbank in das deutsche Verfassungsgefüge und damit in die deutsche Gerichtsbarkeit eingebunden, d. h. sie sind gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Das bedeutet, daß sie vor einem deutschen Verwaltungsgericht klagen dürfen und beklagt werden können.³²¹ Außerdem unterliegt die Bundesbank der wirtschaftlichen Überprüfung durch den Bundesrechnungshof.³²²

4.2.3. Ihr Aufgaben- und Kompetenzbereich

Die Hauptaufgabe der Deutschen Bundesbank liegt in der Sicherung der Geldwertstabilität.³²³ Deshalb wird sie auch die "Hüterin der Währung" genannt.³²⁴ Sie fungiert als "Währungsbank", die für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Geldmitteln und der Sicherung des Geldwertes zuständig ist. Letzteres heißt, daß der Zahlungsmittelumlauf so zu regeln ist, daß die Geldwertstabilität weder durch eine Über-, noch durch eine

³¹⁷ Ebd., § 5.

³¹⁸ Ebd., § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 4.

³¹⁹ Vgl. Galahn, a. a. O., S. 194.

³²⁰ Vgl. Schachtschneider, Karl A.: Die Europäische Union und die Verfassung der Deutschen, in: APuZ, B 28/1993 v. 9 Juli 1993, S. 9 (ins. S. 3-10).

³²¹ Da die Bundesbank ihre Rechte nicht aus dem Grundgesetz, sondern nur aus einfachem Bundesgesetz ableiten kann, kommt für die Organe der Zentralbank folglich nur der Verwaltungsrechtsweg in Frage. Zu diesem Schluß kommt Galahn, a. a. O., S. 176f.. Sie bezieht sich auf Stern, a. a. O., S. 470 und Spindler, Joachim von, Becker, Willy, Starke, Ernst O.: Die Deutsche Bundesbank. Grundzüge des Notenbankwesens und Kommentar zum Gesetz über die Deutsche Bundesbank, 4. Aufl., Stuttgart 1973, S. 168.

³²² Vgl. § 26 Abs. 4 BBankG.

³²³ Ebd., § 3.

³²⁴ Vgl. Rudzio, a. a. O., S. 308f..

Unterversorgung der Volkswirtschaft mit Zahlungsmittel gefährdet werden darf. Beides hemmt die volle Entfaltung der Produktionskräfte und birgt bei ungehinderter Entwicklung die Gefahr des völligen Währungszusammenbruchs.³²⁵ Zugleich fungiert die Bundesbank auch als "Notenbank". Sie besitzt also das alleinige Recht, im Geltungsbereich des Grundgesetzes Banknoten und im Auftrag der Bundesregierung auch Scheidemünzen³²⁶ auszugeben und einzuziehen.³²⁷ Dieses Banknotenmonopol gilt als Hoheitsrecht und ist in Artikel 88 GG als ausschließliches Recht der Bundesbank verfassungsrechtlich geschützt.³²⁸

Die Bundesbank sorgt darüber hinaus für die Zahlungsfähigkeit des gesamten Bankensystems in der Bundesrepublik indem sie als Reservebank gegenüber den Kreditinstituten auftritt.³²⁹ Das BBankG stellt der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung dieser Aufgaben ein zins- und liquiditätspolitisches Instrumentarium zur Verfügung.³³⁰ Damit bekommt sie als Währungsbank die Möglichkeit, die Zinsbedingungen und Spannungsverhältnisse auf dem Geldmarkt in ihrem Sinne zu beeinflussen. Zu diesem Instrumentarium zählt man vor allem die Möglichkeit, den Diskont- und den Lombardsatzes festzusetzen. Beim Diskontsatz handelt es sich um einen Zinssatz, der von der Bundesbank beim Kauf bzw. Verkauf von Wechseln, also garantierten Zahlungsverprechen, zu Grunde gelegt wird. Der Lombardsatz regelt die Verzinsung bei der Verpfändung von Wertpapieren zur Darlehensgewährung für Kreditinstitute. Mit ihrer Diskont- und Lombardpolitik kann die Bundesbank den Geldumlauf und die Kreditgewährung der Geschäftsbanken beeinflussen. Durch die Festsetzung der Zinssätze nimmt sie direkten Einfluß auf deren Liquidität

³²⁵ Vgl. Coburger, Dieter: Die währungspolitischen Befugnisse der Deutschen Bundesbank, Berlin 1988, S. 46f..

³²⁶ Die Bundesregierung besitzt gemäß Art. 73 Nr. 4 GG und dem "Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen" (Münzgesetz) das Münzregal. Vgl. Galahn, a. a. O., S. 182. Siehe auch in dieser Arbeit Fn. 268.

³²⁷ Ebd., S. 181.

³²⁸ Vgl. Studt, a. a. O., S. 93. Er stellt diese Auffassung als herrschende Meinung dar.

³²⁹ Ihr stehen als geld- und währungspolitische Instrumente dafür die Mindestreserve- und die Refinanzierungspolitik zur Verfügung. Vgl. § 16 BBankG. Näheres bei Studt, a. a. O., S. 100ff..

³³⁰ Vgl. §§ 15-17 BBankG.

und Kreditpolitik. Das hat wiederum Auswirkungen auf die Kreditversorgung der Geschäfts- und Privatkunden dieser Banken.³³¹

Ein wichtiges liquiditätspolitisches Mittel stellt die Möglichkeit der Veränderung der Mindestreservepflicht für die Banken dar. Gemäß § 16 BBankG kann die Bundesbank die Kreditinstitute dazu verpflichten, ein zinsloses Guthaben bei ihr zu unterhalten, das einem bestimmten Prozentsatz der Verbindlichkeiten der jeweiligen Geldinstitute bei der Bundesbank entspricht. Mit diesem Instrument kann die Zentralbank das Ausmaß der Geldschöpfung der Geschäftsbanken unter Kontrolle halten. Eine Erhöhung der Reservesätze bindet zusätzliches renditeloses Geld der Kreditinstitute bei der Zentralbank. Diese Geldeinbuße versuchen die Geschäftsbanken dann durch eine Verteuerung der Kredite für ihre Kunden auszugleichen, was zu einer Verringerung des Kreditvolumens und damit auch der umlaufenden Geldmenge führt.³³² Außerdem kann die Bundesbank durch sog. Offenmarktgeschäfte die Liquidität des Geldmarktes regulieren. Als Offenmarktgeschäft bezeichnet man den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf eigene Rechnung durch die Zentralbank am offenen und deshalb frei zugänglichen Markt.³³³ Während die Mindestreservepolitik zur Grobsteuerung des Geldvolumens dient, gilt die Offenmarktpolitik als Feinsteuerungsinstrument.³³⁴

Eine weitere Aufgabe der Bundesbank im Zusammenhang mit der Währungssicherung umfaßt den Bereich der Währungsreserven der Bundesrepublik. Damit sichert sie als einzige die internationale Zahlungsfähigkeit Deutschlands.³³⁵ Daneben hat die Bundesbank auch die Aufgabe, den Außenwert der D-Mark im Verhältnis zu ausländischen

³³¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Geldpolitische Aufgaben und Instrumente, Sonderdruck Nr. 7, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 1989, S. 47ff..

³³² Vgl. Coburger, a. a. O., S. 70ff.. Eine Senkung der Mindestreservesätze führt dagegen umgekehrt zur Expansion des Geldvolumens.

³³³ Vgl. § 15 BBankG. Vgl. Studt, a. a. O., S. 104.

³³⁴ Die währungspolitischen Instrumente der Bundesbank werden aufgrund der Dosierbarkeit ihrer Steuerungsmechanismen in Grob- und Feinsteuerungsinstrumente unterteilt. Vgl. Coburger, a. a. O., S. 71, Fn. 11.

³³⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (1989), a. a. O., S. 24. Die Währungsreserven der Deutschen Bundesbank setzen sich zusammen aus einem Goldbestand, einer Reserveposition im IWF sowie als größtem Teil aus Dollarbeständen.

Währungen bei Devisenmarktgeschäften zu sichern.³³⁶ Der Devisenmarkt regelt Angebot und Nachfrage von ausländischen Währungen.³³⁷ Um die von den Devisenmärkten ausgehenden Störungen der Geldpolitik zu beschränken, besitzt die Bundesbank devisenpolitische Möglichkeiten, die Richtung der internationalen Geldströme zu beeinflussen. Neben der Festsetzung der Wechselkursparitäten gehören zu diesen kurssichernden Instrumenten die sog. Swapsatzgeschäfte sowie die Interventionen auf dem Devisenterminmarkt, die sog. Outright-Operationen.³³⁸

Das wichtigste Instrument der Devisenpolitik ist die Festlegung bzw. Änderung der Wechselkursparitäten.³³⁹ Die Kompetenz für die Änderung des Wechselkurses liegt je nach Devisenmarktgegebenheiten entweder bei der Bundesbank oder bei der Bundesregierung. Bei frei floatenden Wechselkursen werden diese Kurse ausschließlich nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage ermittelt. Die Bundesbank kann lediglich zur Stabilisierung der D-Mark eingreifen. Bei einem System fester Wechselkurse, wie z. B. dem ehemaligen Bretton-Woods-System oder dem EWS, werden die Wechselkursparitäten durch die Regierungen der daran beteiligten Staaten festgelegt. Dadurch ist dann die Bundesbank durch die jeweilige völkerrechtliche Vereinbarung der Bundesregierung mit in die Pflicht genommen diese Wechselkursparitäten durch ihre Interventionspolitik zu unterstützen.³⁴⁰ Für diese Eingriffe stehen der Bundesbank zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

Zum einen das sog. Swapgeschäft. Es ist ein Mittel dafür eventuell vorhandene Zinsgefälle gegenüber dem Ausland kurzfristig auszugleichen.

³³⁶ Der Außenwert der D-Mark bestimmt sich durch die Menge an ausländischer Valuta, die für 1 DM erworben werden kann. Vgl. Gischer, Horst: Stabilität des Geldwertes, Währungsordnung und Europäische Zentralbank, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Bd. 19, Düsseldorf 1993, S. 50 (ins. S. 50-54).

³³⁷ Nach Art. 23 ESZB-Satzung umfaßt der Begriff Devisen: "Wertpapiere und alle sonstigen Vermögenswerte, die auf beliebige Währungen oder Rechnungseinheiten lauten, unabhängig von deren Ausgestaltung".

³³⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (1989), a. a. O., S. 79.

³³⁹ Wechselkursparität bedeutet das Wertverhältnis zwischen zwei Währungen. Eine Paritätsänderung verändert dieses Verhältnis entweder durch Auf- oder Abwertung der einen gegenüber der anderen Währung. Vgl. Deutsche Bundesbank (1989), a. a. O., S. 42f..

³⁴⁰ Vgl. Galahn, a. a. O., S. 190f..

Bei einem Swapgeschäft handelt es sich um die Koppelung von Devisenkassa- und Devisentermingeschäften.³⁴¹ Benötigte Devisen werden im voraus ge- oder verkauft, um damit das Kursrisiko von vornherein gering zu halten. Die Differenz zwischen dem Kassa- und dem Terminkurs wird als Swapsatz bezeichnet. Bei den Outright-Termingeschäften hingegen tritt die Bundesbank auf dem Devisenmarkt als Käufer oder Verkäufer von Termindevisen auf. Im Unterschied zur Swapsatzpolitik sind diese Geschäfte nicht an ein Kassageschäft gekoppelt.

4.3. Folgewirkungen der Währungsunion für Deutschland

Wie bereits erwähnt tangiert die Errichtung der Währungsunion die staatliche Souveränität der Mitgliedstaaten im Bereich der Geld- und Währungspolitik elementar. In letzter Konsequenz bedeutet diese Übertragung der nationalen geld- und währungspolitischen Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse auf die supranationale Ebene die Abgabe von Souveränitätsrechten. Im folgenden werden diese Veränderungen herausgearbeitet. Zunächst sollen hier die Vollzugskompetenzen der Bundesbank nach Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion dargestellt und bewertet werden. Danach werden die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik untersucht.

4.3.1. Vollzugskompetenzen der Bundesbank in der Währungsunion

Die Handlungsmöglichkeiten der nationalen Zentralbanken werden durch die Währungsunion eingeschränkt, bzw. erfahren tiefgreifende Veränderungen, da der EZB alle Befugnisse übertragen werden, die zur Ausübung der Geldpolitik nötig sind.³⁴² Dazu gehören vor allem die Festlegung geldpolitischer Zwischenziele, die Entscheidung über die Höhe der Leitzinsen und die Bereitstellung des Zentralbankgeldes.³⁴³ Anstelle der

³⁴¹ Bei Devisengeschäften wird zwischen Kassageschäften (Geschäftsabwicklung binnen zwei Tagen nach Vertragsabschluß) und Termingeschäften (Abwicklung zu einem späteren festgesetzten Termin zu den bei Vertragsabschluß gültigen Konditionen) unterschieden. Vgl. Deutsche Bundesbank (1989), a. a. O., S. 43.

³⁴² Vgl. Art. 105 EGV und Art. 12 ESZB-Satzung.

³⁴³ Siehe Kap. 3.2.3.1.1.1..

Deutschen Bundesbank wird die EZB das ausschließliche Recht haben, die Ausgabe von Banknoten in der Gemeinschaft zu genehmigen.³⁴⁴ Damit verliert die Bundesbank eine wesentliche Möglichkeit für eine wirksame Beeinflussung der Währung.³⁴⁵ Durch das Notenausgabemonopol kann sie bislang unabhängig über die Höhe des Geldvolumens bestimmen. Gleichzeitig wird dadurch ihre dauernde Liquidität gewährleistet. Damit ist die Bundesbank gewissermaßen die letzte Liquiditätsquelle der Geschäftsbanken.³⁴⁶ Durch die Übertragung dieses Monopols an die EZB wird die Bundesbank, als integraler Bestandteil des ESZB, nur noch als ausführendes Organ die Ausgabe der Euro-Banknoten durchführen dürfen.

Diese Herabstufung zu einem Exekutivorgan des ESZB betrifft auch nahezu alle zins- und liquiditätspolitischen Instrumente als nationale Zentralbank.³⁴⁷ So wird die Bundesbank beispielsweise die Offenmarkt- und Kreditgeschäfte³⁴⁸ nach "allgemeinen Grundsätzen", die dann von der EZB dafür aufgestellt worden sind, betreiben dürfen.³⁴⁹ Dabei ist dann spätestens mit Einführung der einheitlichen Währung ein eigener zinspolitischer Spielraum bei der Gestaltung der Geschäfte nicht mehr zu erwarten.³⁵⁰ Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß die Vorgaben der EZB eine gemeinsame "europäische Geld- und Währungspolitik" zum Ziel haben werden und eine eigene deutsche Position nur noch in den Verhandlungen des EZB-Rates auf eine Mehrheit hoffen können. Die Chancen dafür stehen aber denkbar schlecht, da Deutschland im EZB-Rat, vertreten durch den Präsidenten der Bundesbank, nur eine Stimme besitzen wird.³⁵¹

³⁴⁴ Vgl. § 14 BBankG; Art. 105a EGV sowie die Ausführungen in Kap. 3.2.3.1.2..

³⁴⁵ Vgl. Coburger, a. a. O., S. 51.

³⁴⁶ Vgl. Studt, a. a. O., S. 93f..

³⁴⁷ Vgl. Art. 12.1. ESZB-Satzung. Hier heißt es: "(...) die EZB (nimmt, m. A.) die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint".

³⁴⁸ Nach Michael Potacs sind dazu auch Diskont- und Lombardpolitik zu rechnen. Er stützt sich dabei auf eine Wortsinninterpretation des Art. 18.1. ESZB-Satzung. Vgl. Potacs, a. a. O., S. 35, Fn. 77.

³⁴⁹ Vgl. Art 18.2. ESZB-Satzung.

³⁵⁰ Vgl. Lehment, Harmen, Scheide, Joachim: Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, in: Die Weltwirtschaft, Vierteljahresschrift des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, H. 1/1992, S. 59 (ins. S. 50-67).

³⁵¹ Vgl. Art. 10 ESZB-Satzung. Vgl. auch Pöhl, Otto: Der Delors-Bericht und das Statut einer Europäischen Zentralbank, in: Waigel, a. a. O., S. 204f. (ins. S. 193- 209).

In der geplanten Währungsunion können die vorgeschriebenen Mindestreserveeinlagen der in Deutschland niedergelassenen Kreditinstitute sowohl auf Konten der EZB als auch der Bundesbank unterhalten werden.³⁵² Die Basis und höchstzulässigen Mindestreservesätze sowie die Berechnung des Mindestreservesolls werden dabei allerdings vom Rat bzw. von der EZB festgelegt.³⁵³ Dadurch verliert die Bundesbank die Möglichkeit, eine wichtige liquiditätspolitische Maßnahme eigenverantwortlich zu gestalten, da die Geldumlaufmenge zukünftig von der EZB kontrolliert wird. Im Bereich der Währungssicherung wird es nach der endgültigen Abschaffung der nationalen Währungen nur noch die Notwendigkeit geben, den Außenwert des Euros zu sichern. Mit dieser Aufgabe ist die EZB betraut.³⁵⁴ Dadurch verlieren die nationalen Zentralbanken die Möglichkeit, in eigener Regie Devisengeschäfte zu tätigen. Innerhalb von festen Wechselkurssystemen, bei denen bisher die jeweilige Regierung die Wechselkursparität ausgehandelt hat, wird zukünftig der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.³⁵⁵ Außerdem wird die EZB über einen Großteil der Währungsreserven der Mitgliedsländer verfügen und sie verwalten. Den Mitgliedstaaten wird es gestattet sein, "Arbeitsguthaben in Fremdwährung" zu halten.³⁵⁶ Die Bundesbank kann dann nicht mehr allein die internationale Liquidität Deutschlands sichern. Was die Vertretung der WWU "auf internationaler Ebene" betrifft, muß der Ministerrat einstimmig entscheiden.³⁵⁷ Er allein kann darüber befinden, ob die WWU in den internationalen Organisationen, wie z. B. dem Internationalen Währungsfonds (IWF), durch Organe der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft vertreten wird. Entscheidet er sich

³⁵² Vgl. Art. 19.1. ESZB-Satzung.

³⁵³ Die Erhebung von Mindestreserven ist in Art. 19 ESZB-Satzung grundsätzlich geregelt. Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Verzinsung ergibt sich aus Art. 32.4., der die Verzinsung von Mindestreserven durch nationale Zentralbanken zwar vorsieht, allerdings sind diese Zentralbanken gemäß Art. 14.3. an Richtlinien und Weisungen der EZB gebunden.

³⁵⁴ Vgl. Art. 109 EGV u. Art. 3 u. 23 ESZB-Satzung.

³⁵⁵ Vgl. Art. 109 Abs. 1 EGV: "Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB (...) die ECU-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben."

³⁵⁶ Vgl. Art. 3 ESZB-Satzung. In Art. 30 ESZB-Satzung wird weiter ausgeführt, daß die EZB mit Währungsreserven im Gegenwert von 50 Milliarden ECU von den Beständen der nationalen Zentralbanken ausgestattet wird. Dabei werden die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken gemäß ihres Anteiles am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.

für eine Vertretung durch die Mitgliedstaaten, kann er mit qualifizierter Mehrheit den "Standpunkt der Gemeinschaft" festlegen.³⁵⁸ Sollte der Rat die Vertretung beim IWF weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen, müßte sich der Präsident der Deutschen Bundesbank dort, als deutscher Vertreter beim IWF, nach dieser Vorgabe des Rates verhalten.

Die nationalen Zentralbanken können andere als in der ESZB-Satzung bezeichnete Aufgaben wahrnehmen, sofern der EZB-Rat nicht mit Zweidrittelmehrheit feststellt, daß diese Aufgaben mit den Zielen und Aufgaben des ESZB unvereinbar sind. Ist das nicht der Fall, können die nationalen Zentralbanken diese in eigener Regie und auf eigene Rechnung wahrnehmen.³⁵⁹ Darunter fallen beispielsweise Aufgaben im Rahmen der Bankenaufsicht, denn die ESZB-Satzung macht nur wenige Vorgaben über die Finanzaufsicht.³⁶⁰ Allerdings hat auch hier der EZB-Rat das letzte Wort bei der konkreten Aufgabenverteilung.³⁶¹

Eine weitere Einschränkung der Handlungsfreiheit der Bundesbank betrifft die Einkünfte aus ihren Geschäften. Diese fallen ihr in Zukunft nicht mehr automatisch zu. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird die Summe der "monetären Einkünfte" der nationalen Zentralbanken - das sind die Einkünfte aus der Erfüllung währungspolitischer Aufgaben³⁶² - unter den nationalen Zentralbanken entsprechend ihren Anteilen am Kapital der EZB aufgeteilt.³⁶³ Gegebenenfalls können damit auch Verluste abgedeckt werden, die von der EZB in diesem Zeitraum erwirtschaftet wurden.³⁶⁴ Dies hat auch zur Folge, daß die Bundesbank ihren jährlichen Gewinnanteil den sie an den Bund abführt und der im Schnitt in den neunziger Jahren bei

³⁵⁷ Vgl. Art. 109 Abs. 4 EGV.

³⁵⁸ Ebd..

³⁵⁹ Vgl. Art. 14.4. ESZB-Satzung.

³⁶⁰ Ebd., Art 3.3 und Art. 25.

³⁶¹ Ebd., Art. 14.4..

³⁶² Die genaue Definition ist in Art. 32.2. und 32.3. ESZB-Satzung aufgeführt.

³⁶³ Die Bundesbank wird 25 Prozent des EZB-Kapitals besitzen. Diese Prozentzahl stammt von Peter M. Schmidhuber, Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank. Unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages über die Rolle der EZB in der Währungsunion auf dem europapolitischen Kongreß der EVP-Fraktion im EP zur WWU, am 20. u. 21. Juni 1997, im Steigenberger Hotel in Konstanz. Ich war Teilnehmer dieses Kongresses.

³⁶⁴ Vgl. Art. 32 und Art. 33 ESZB-Satzung.

7 Milliarden D-Mark lag,³⁶⁵ in Zukunft nicht mehr in dieser Höhe an Bonn überweisen kann. In den zurückliegenden Jahren machte der Beitrag der Bundesbankgewinne zur Finanzierung des Bundeshaushaltes zwischen 1 und 5 Prozent der Bundesausgaben der einzelnen Jahren aus.³⁶⁶ Angesichts dieser Größenordnung liegt es auf der Hand, daß es für die Haushaltsplanung des Bundes und für seinen Kreditbedarf von erheblicher Bedeutung ist, ob mit einer umfangreichen Gewinnübertragung gerechnet werden kann oder ob dieser Zufluß mehr oder weniger versiegt.

Alle diese Handlungsbeschränkungen verlagern die Autonomie der Deutschen Bundesbank auf das ESZB und die EZB. Gegen die Einflußnahme von außen wird sich nur noch das ESZB als autonomer Gesamtverbund wehren können, die einzelnen Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als "Systemelemente"³⁶⁷ büßen ihre bisherige Unabhängigkeit weitgehend ein.³⁶⁸ Auch die Deutsche Bundesbank verliert mit der Gründung der europäischen Zentralbank ein großes Maß an Bedeutung und Verantwortung.³⁶⁹ *Gert Nicolaysen* führt gegen die Unabhängigkeit der supranationalen EZB den Einwand an, diese sei unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit und des Demokratiedenkens als problematisch zu bewerten.³⁷⁰ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte sich Anfang der achtziger Jahre mit dieser Problematik im Bezug auf die Bundesbank bereits beschäftigt.³⁷¹ *Nicolaysen* führt aus, daß es damals zum Ergebnis

³⁶⁵ Vgl. Pöhl, Karl-Otto: Bundeshaushalt und Bundesbankgewinn, in: Rose, Klaus, Falthäuser, Kurt (Hrsg.): Die Haushälter: Ist die Zukunft finanzierbar? Köln 1990, S. 76 (ins. S. 65-75).

³⁶⁶ Ebd., S. 66.

³⁶⁷ Die nationalen Notenbanken entsenden Vertreter in den Rat der EZB, von diesem wird die Geldpolitik der Gemeinschaft festgelegt. Somit wird die Bundesbank nur noch eine unter vielen Akteuren sein, die über eine gemeinschaftsweite Geldpolitik entscheidet.

³⁶⁸ Vgl. Simson, Werner von, Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Europäische Integration und Grundgesetz, Berlin, New York 1992, S. 48.

³⁶⁹ Vgl. Scholz, Rupert: Solange es keine Währungsunion gibt, gilt der Kompetenzvorbehalt der Bundesbank, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): AAPA, Nr. 20 v. 21. März 1988, S. 4/5. Scholz führt an, daß es hierfür eine verfassungsrechtliche Ermächtigung in der Bestimmung des Artikel 24 GG gibt, derzufolge der Bund durch Gesetz "Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen kann". Seiner Ansicht nach impliziert diese Regelung auch von Verfassungswegen den Verzicht auf bestimmte nationale Souveränitätsbefugnisse und ermöglicht damit den Schritt zur supranationalen Integration.

³⁷⁰ Vgl. Nicolaysen, a. a. O., S. 28.

³⁷¹ Nicolaysen verweist auf BVerwGE 41, S. 334, 356ff..

kam, daß die deutsche Zentralbank in "ein Legitimationsgeflecht personeller und sachlicher Bindungen eingefügt ist, und außerdem der Gesetzgeber jederzeit eingreifen könne."³⁷² Diese Umstände sind bei der EZB nicht im gleichen Maße gegeben. *Gert Nicolaysen* resümiert, daß sie aufgrund ihrer Unabhängigkeitsgarantie sowohl aus dem Verfassungsgefüge der EG als auch aus dem der Mitgliedstaaten weitgehend herausgelöst ist, da "(...) ihr Status (...) nur durch Vertragsänderung modifiziert werden" könne und "niemand ihre Entscheidungen ändern oder aufheben kann"³⁷³.

4.3.2. Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik

Durch die Übertragung der Währungshoheit auf die EG verliert die Bundesrepublik ihre eigenständige Währungsgesetzgebung. Sie wird in Zukunft Teil des europäischen Gemeinschaftsrechtes sein, weshalb Deutschland seine Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich nur noch zur Ausführung von supranational gesetztem Recht benötigen wird.³⁷⁴ Dieser Verlust an Eigenständigkeit hat zusammen mit der Kompetenz des Zentralbankrates der EZB, in Zukunft die Geldumlaufmenge zu bestimmen, weitreichende Auswirkungen auf die Handlungsfreiheit der deutschen Politik. Anstelle der Bundesbank, die bislang mit ihrer Geldpolitik die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung unterstützte,³⁷⁵ wird die EZB nun bestimmen, wieviel Geld im Umlauf ist. Und ob eine inflationäre oder deflationäre Politik die angemessene Reaktion auf wirtschaftliche Krisensituationen ist. Die Geldmenge und -stabilität der Währung sowie die Verfügbarkeit von Krediten beeinflussen jedoch andere Politikbereiche wesentlich, denn eine hinreichend eigenständige Sozial-, Wirtschafts- oder auch Verteidigungspolitik wird unmöglich, wenn das erforderliche Geld dafür nicht zur Verfügung steht. *Konrad von Bonin*

³⁷² Vgl. Nicolaysen, a. a. O., S. 28.

³⁷³ Ebd.. Allerdings ist auch die EZB wie jedes andere Organ der Gemeinschaft in die Gerichtsbarkeit des EuGH eingebunden, außerdem erfüllt auch der Europäische Rechnungshof eine gewisse Kontrollfunktion. Nicolaysen hat aber Recht mit der Feststellung, daß die EZB der Kontrolle der Mitgliedstaaten weitgehend entzogen ist. Näheres dazu in Kap. 4.5..

³⁷⁴ Vgl. Beisse, a. a. O., S. 647.

³⁷⁵ Vgl. §§ 6, 7 und 12 BBankG.

ordnet die Währungspolitik wie folgt in den Gesamtzusammenhang der staatlichen Politik ein:

"Die Währungspolitik ist nur ein Teil der gesamten Wirtschafts- und vor allem Konjunkturpolitik. Zwischen Währungspolitik und sonstiger Wirtschaftspolitik bestehen vielfältige Abhängigkeiten. Die eine ist ohne ständige Berücksichtigung der anderen nicht sinnvoll durchführbar. Gleiches gilt für das Verhältnis von Währungspolitik und staatlicher Planung. Deshalb ist eine ständige Koordination und Kooperation zwischen der Notenbank und den sonstigen Trägern der Wirtschaftspolitik, vor allem der Regierung von entscheidender Bedeutung."³⁷⁶

Den Kurs der Geldpolitik bestimmt künftig die supranational organisierte EZB. Welche Politik von ihr zu erwarten ist, d. h. ob sie eine ähnliche stabilitätsorientierte Geldpolitik verfolgen wird, wie bisher die Deutsche Bundesbank, kann heute noch nicht gesagt werden. Da Funktionsfähigkeit und Stabilität der Geldordnung eng mit der Stabilität der gesellschaftlichen und politischen Ordnung zusammenhängt,³⁷⁷ wird dies eine Schlüsselfrage nicht nur bei der Währungsunion, sondern auch für den gesamten Prozeß der europäischen Integration sein. Den engen Zusammenhang zwischen einer stabilen Geld- und einer stabilen Gesellschaftsordnung bestätigt ein Blick in die deutsche Geschichte: In der Zeit der Inflation der Jahre 1919 bis 1923, während der Wirtschaftskrise zum Ende der Weimarer Republik und in der Zeit von 1945 bis zur Währungsreform im Juni 1948.³⁷⁸

Der Präsident der bayerischen Landeszentralbank, *Lothar Müller*, geht davon aus, daß durch die EWU "(...) die Bundesrepublik die rechtliche wie tatsächliche Möglichkeit (verliert, m. A.), lebenswichtige Entscheidungen mit wirtschaftlichem Einschlag eigenverantwortlich zu treffen"³⁷⁹. Tatsächlich schreiben Artikel 104c EGV und das "Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit" den Mitgliedstaaten das Limit beim Ausgabeverhalten für alle Bereiche ihrer Zuständigkeiten vor.³⁸⁰

³⁷⁶ Bonin, Konrad von: Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie, Baden-Baden 1979, S. 192.

³⁷⁷ Vgl. Starbatty, Joachim: Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft, Tübingen 1982, S. 91ff. u. 104ff.. Lenin hat diesen Zusammenhang erkannt und seine eigenen Rückschlüsse gezogen. Von ihm stammt der Satz: "Um die bürgerliche Gesellschaft zu zerstören, muß man ihr Geldwesen verwüsten." Zitiert nach Eucken, Walter: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Eucken-Erdsiek, Edith, Hensel, K. Paul (Hrsg.), München 1962, S. 161.

³⁷⁸ Ebd., S. 161.

³⁷⁹ Müller, a. a. O., S. 1255.

³⁸⁰ Vgl. Simson von, Schwarze, a. a. O., S. 47.

Diese Bestimmung erlaubt es, daß die Entwicklung der Haushaltslage und die Höhe des öffentlichen Schuldenstandes durch die Kommission kontrolliert wird.³⁸¹ Damit können die Mitgliedstaaten keine eigenverantwortliche Haushaltspolitik mehr gestalten.³⁸² Davon sind dann z. B. die Verteidigungsausgaben ebenso betroffen wie die Aufwendungen für Sozialleistungen oder die Wirtschaftsförderung. Die Aufnahme von Krediten bei der Zentralbank durch den Staat wird ebenso unmöglich sein, wie der bevorrechtigte Zugang der öffentlichen Hand zu den Finanzinstituten.³⁸³ Die Mitgliedstaaten haben also keine Möglichkeit mehr, staatliche Anleihen begünstigt im Markt zu plazieren, um dadurch an große Mengen von "günstigem" Geld zu kommen. Für die Bundesrepublik bedeutet das zusätzliche Probleme bei der Aufbaufinanzierung der neuen Bundesländer. Sie ist bislang nur durch eine erhebliche Neuverschuldung des Bundes möglich.³⁸⁴

Ergänzt wird diese Einschränkung der eigenständigen nationalstaatlichen Haushaltspolitik durch die Ausführungen zur Wirtschaftsunion im EUV. Darin ist eine Koordinierung der mitgliedstaatlichen Wirtschaftspolitik durch eine grundsätzliche Empfehlung des Europäischen Rates über "die

³⁸¹ Vgl. Art. 104c EGV sowie die Ausführungen in Kap. 3.2.2.2.. Wenn in einem Mitgliedsland ein übermäßiges Defizit besteht bzw. absehbar ist, kann die Kommission dem Rat einen entsprechenden Bericht vorlegen. Wird die Ansicht der Kommission vom Rat geteilt, dann spricht dieser eine Empfehlung an das betreffende Land zum Abbau des Defizits aus. Kommt der Mitgliedstaat der Ratsaufforderung nicht nach, hat dieser das Recht zur Veröffentlichung. Ab der dritten Stufe kommen dann neben anderen Sanktionen, wie einer Finanzierungsrevision durch die Europäische Investitionsbank oder unverzinslicher Depothinterlegung bei der Gemeinschaft auch empfindliche Geldbußen dazu. Die genauen Bestimmungen sind im Stabilitätspakt geregelt.

³⁸² Dem hält Reimut Jochimsen entgegen, daß der in der Währungsunion voll vergemeinschafteten Geldpolitik nichts vergleichbares in der Wirtschafts-, Finanz-, und Sozialpolitik gegenübersteht. Die ins Auge gefaßten Sanktionsmaßnahmen seien nicht geeignet eine Abschreckung vor Haushaltsdefiziten zu erreichen. Es sei "im übrigen auch höchst zweifelhaft, ob die Gemeinschaft den politischen Mut aufbrächte, größere Mitgliedsländer (...) einer unsoliden Finanzpolitik zu bezichtigen (oder, m. A.) mit beißenden Sanktionen zu belegen, zumal diese auch negative wirtschaftliche Rückwirkungen für die übrigen Mitgliedsländer hätten." Vgl. Jochimsen, Reimut: *Perpektiven der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Köln 1994, S. 130f.. Ähnlich argumentiert auch Gert Nicolaysen, der betont, daß die Stabilität einer Währung vor allem auf der öffentlichen Haushalts- und Steuerpolitik sowie der Einkommenspolitik der Tarifparteien beruht und diese Kompetenzen würden in der Hand der Mitgliedstaaten verbleiben. Vgl. Nicolaysen, a. a. O., S. 31f.

³⁸³ Vgl. Art. 104, 104a EGV.

³⁸⁴ Vgl. Simson von, Schwarze, a. a. O., S. 57. Die Autoren weisen allerdings darauf hin, daß auch heute schon der Neuverschuldung des Bundes durch Art. 115 GG eine Grenze gesetzt ist.

Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft" vorgesehen.³⁸⁵ Die Kompetenzen für die Wirtschaftspolitik bleiben bei den Mitgliedstaaten, denn die Wirtschaftsunion gründet, im Gegensatz zur Währungsunion, auf der dezentralen Grundstruktur der EG als Staatengemeinschaft.³⁸⁶ Sie wird aber ausdrücklich auf die gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft ausgerichtet.³⁸⁷ Obwohl die Empfehlungen des Rates für die mitgliedstaatliche Wirtschaftspolitik *de jure* unverbindlich sein werden, wird vom Rat anhand von Berichten der Kommission kontrolliert, ob sie mit den festgelegten Grundzügen vereinbar ist.³⁸⁸ Davon kann nach Ansicht von *Martin Seidel* erheblicher politischer Druck ausgehen.³⁸⁹

Damit wird klar, daß die Ablösung der D-Mark durch den Euro nicht, wie zum Teil eingewendet wird, nur eine technische Maßnahme im Währungsbereich darstellt.³⁹⁰ Vielmehr wirkt sie in grundlegender Weise auf die mitgliedstaatliche Souveränität. Schon *Georg Friedrich Knapp* hat in seinem Werk "Staatliche Theorie des Geldes" von 1923 festgestellt, daß eine vollständige Währungsunion mehrerer Staaten deren Eigenstaatlichkeit begrifflich ausschließt, und damit deren Souveränität zerstört:

"Sollten zwei Staaten aber Verträge schließen, welche das beiderseitige Geld gemeinsam machen: dann sind sie für unsere Betrachtung nicht mehr zwei unabhängige Staaten, sondern stellen eine Staatsgemeinschaft dar, die als Ganzes aufzufassen ist."³⁹¹

³⁸⁵ Vgl. Art. 103 Abs. 2 EGV.

³⁸⁶ Die primäre Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Wirtschaftspolitik ergibt sich aus Art. 102a ff. EGV.

³⁸⁷ Ebd., Art. 3a: "(...) einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht (...)". Und Art. 103, 102a und 2 EGV.

³⁸⁸ Ebd., Art. 103 Abs. 3.

³⁸⁹ Vgl. Seidel, Martin: Die Verfassung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion als Wirtschaftsunion, Vortrag an der Universität Neapel, in: Ress, Georg, Stein, Thorsten (Hrsg.), *Europainstitut - Sektion Rechtswissenschaft - Nr. 348*, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1996, S. 14ff..

³⁹⁰ Vgl. Stark, Jürgen: *Der Euro - Stabilitätsunion oder Inflationsgemeinschaft ? Seine Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland*, Vortragsmanuskript von Dr. Jürgen Stark, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, vom 18. Februar 1997 im Arabella Grand Hotel in Frankfurt a. M., S. 4f..

³⁹¹ Knapp, Georg Friedrich: *Staatliche Theorie des Geldes*, 4. Aufl., München, Leipzig 1923, S. 33. Knapp geht davon aus, daß die Geldverfassung eng an den Staat geknüpft ist, der sie in Kraft gesetzt hat. Sie kann nur innerhalb seiner Rechtsordnung wirken und ist somit auf dessen Staatsgebiet beschränkt.

Eine Bewertung dieses Souveränitätstransfers und den damit verbundenen Auswirkungen folgt im anschließenden Teil. Zuerst soll das Bundesverfassungsgericht zu Wort kommen, das den Verlust an nationalstaatlicher Souveränität für die Bundesrepublik auch in der dritten Stufe der Währungsunion ausschließt. Daran schließt sich dann die Gegenposition dazu an. Sie baut auf den bisherigen Erkenntnissen dieser Untersuchung speziell auf den in Kapitel 2 erarbeiteten souveränitätstheoretischen Gesichtspunkten auf.

4.4. Die Position des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur EWU

Das deutsche Ratifikationsverfahren zum "Maastrichter Vertrag" führte in der Fachliteratur zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die völkerrechtliche Bindung des gesamten Vertragswerkes in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland. Teilweise wird dort die Auffassung vertreten, daß einige Bestimmungen des Vertragstextes, vor allem zur Wirtschafts- und Währungspolitik der EU, den verfassungsrechtlich geschützten Kernbestand des Grundgesetzes berühren.³⁹² *Rudolf Streinz* reduziert die Kritik auf folgende These: "Souverän ist, wer Geld drucken darf."³⁹³ Im Dezember 1992 wurden fünf Verfassungsbeschwerden³⁹⁴ beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, die sich formal gegen das Zustimmungsgesetz zum EUV und gegen das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes richteten.³⁹⁵ Beide Gesetze waren die Voraussetzung für die

³⁹² Vgl. stellvertretend Doehring (1993), a. a. O., S. 98-103, Ossenbühl, a. a. O., S. 629- 637, Rupp, Hans H.: Muß das Volk über den Vertrag von Maastricht entscheiden ? In: NJW 1993, S. 38-40, Schachtschneider, a. a. O., Seidel, Martin: Zur Verfassung der Europäischen Gemeinschaft nach Maastricht, in: EuR, H. 2, 1992b, S. 125-144.

³⁹³ Streinz, Rudolf: Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: EuZW, H. 11/1994, S. 333, Fn. 77 (ins. S. 329-333).

³⁹⁴ Beschwerdeführer waren Manfred Brunner, ehemaliger Kabinettschef des EG-Kommissars Martin Bangemann, sowie vier deutschen MdEP der Partei der GRÜNEN. Vgl. o. V., o. T., in: Die Welt v. 14.12.1992, S. 3.

³⁹⁵ Das Zustimmungsgesetz zum "Maastrichter Vertrag" vom 28. Dezember 1992 und das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 manifestierten die große Zustimmung des Deutschen Bundestages zum EUV. In namentlicher Abstimmung wurde das Zustimmungsgesetz mit 543 gegen 17 Stimmen bei 8 Enthaltungen und des Änderungsgesetz mit 547 gegen 17 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Im Bundesrat erhielten beide Gesetze die Zustimmung aller Bundesländer. Vgl. Hölscheidt, Sven (Hrsg.), Schotten, Thomas: Von Maastricht nach Karlsruhe, Rheinbreitbach 1993, S. 74. Sie nehmen Bezug auf die Bundestagsdrucksache 12/3905 vom Dezember 1992 und die Bundesratsdrucksache 853/92.

im Jahre 1993 vollzogene Ratifikation des Unionsvertrages durch die Bundesrepublik.³⁹⁶ Der Kern der Verfassungsbeschwerden enthielt - verkürzt ausgedrückt - die Kritik an der Entstaatlichung Deutschlands zugunsten der Europäischen Union.³⁹⁷

Der Zweite Senat des BVerfG kam nach Abschluß der Beschwerdeprüfung zu dem Urteil, daß die staatliche Souveränität Deutschlands durch den EUV nicht wesentlich berührt werde. Die Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen beziehungsweise verworfen. Das BVerfG hat in seiner Begründung die Frage beantwortet, ob durch die supranationale Integration der Verlust demokratischer Prinzipien verfassungsrechtlich hingenommen werden kann. Im 1. Leitsatz des Urteils heißt es dazu:

"Im Anwendungsbereich des Art. 23 GG schließt Art. 38 GG aus, die durch die Wahl bewirkte Legitimation und Einflußnahme auf die Ausübung von Staatsgewalt durch die Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages so zu entleeren, daß das demokratische Prinzip, soweit es Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG für unantastbar erklärt, verletzt wird."³⁹⁸

Damit wird das Demokratieprinzip, wie es in Artikel 79 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG festgelegt wird, zur Grundlage des Verfahrens gemacht. Geprüft wird eine Verletzung dieses Prinzips anhand von Artikel 38 GG.³⁹⁹ Dieser Artikel gewährleistet das Recht des Volkes, über die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages an der Legitimation der Staatsgewalt teilzunehmen. Eine vom

³⁹⁶ Nachdem Dänemark und Großbritannien die verspätete Ratifikation vollzogen hatten, hing die Annahme des EUV nur noch von Deutschland ab. Der Bundespräsident Richard von Weizsäcker wollte die Ratifikationsurkunde erst nach dem Urteil des BVerfG unterzeichnen. Somit waren der Bundesregierung die Hände gebunden. Sie konnte die Urkunde erst nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten hinterlegen. Vgl. Galahn, a. a. O., S. 77.

³⁹⁷ Vgl. Hölscheidt, Schotten, a. a. O., S. 97ff..

³⁹⁸ BVerfGE (89), a. a. O., 1. Leitsatz, S. 294. Siehe auch Anhang Nr. 3.

³⁹⁹ Die Beschwerdeführer machten die Verletzung verschiedener Grundrechte und grundrechtsgleicher Gesetze durch die beiden von ihnen gerügten Gesetze geltend. Besonders Brunner führte eine ganze Reihe von Grundrechtsartikel an: Art. 1, 2, 5, 9, 12, 14, 38 GG. Das BVerfG erklärte nach eingehender Prüfung, daß Brunner nur in seinen Rechten aus Art. 38 GG verletzt sein könnte und befand die Verfassungsbeschwerde insoweit als zulässig. Da zur Gewährleistung von Art. 38 GG dem Deutschen Bundestag Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht verbleiben müßten, bildeten die entsprechenden Anforderungen, anhand derer der EUV zu prüfen sei, die Grundlage des Urteils. Sämtliche übrigen, durch die Beschwerdeführer, vorgebrachten Grundrechtsverletzungen wies das BVerfG als unzulässig zurück. Vgl. ausführlich dazu Galahn, a. a. O., S. 78ff..

Volk ausgehende Legitimation und Einflußnahme muß folglich auch innerhalb der Europäischen Union gewährleistet sein. Der Kernsatz des Urteils lautet:

"Der Unionsvertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der - staatlich organisierten - Völker Europas (Art. A EUV), keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat."⁴⁰⁰ (...) "Nimmt ein Verbund demokratischer Staaten hoheitliche Aufgaben wahr und übt dazu hoheitliche Befugnisse aus, sind es zuvörderst die Staatsvölker der Mitgliedstaaten, die dies über die nationalen Parlamente demokratisch zu legitimieren haben."⁴⁰¹

Hinsichtlich der Problematik einer Generalermächtigung für die Europäische Gemeinschaft, die aus Artikel F Absatz 3 EUV resultieren könnte, entkräftet der Zweite Senat Befürchtungen um eine Kompetenz-Kompetenz⁴⁰² der EU. Dieser Artikel ermächtigt die Union nicht, "sich aus eigener Macht die Finanzmittel oder sonstige Handlungsmittel zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich erachtet."⁴⁰³ Der EUV entspricht - laut BVerfG - weiterhin dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung⁴⁰⁴ bei der Übertragung von Kompetenzen auf die Gemeinschaft. Da die verfassungsrechtlichen Streitfragen dieses Verfahrens beziehungsweise die Betrachtung unter dem Demokratieprinzip nicht im Vordergrund dieser Arbeit stehen, soll im folgenden nur der Teil des Urteils näher behandelt werden, der sich mit der Frage der Auswirkungen der EWU auf die staatliche Souveränität der Bundesrepublik beschäftigt.

4.4.1. Urteilsbegründung des BVerfG hinsichtlich der EWU

Das Bundesverfassungsgericht hat im Grundsatz die Übertragung der währungspolitischen Souveränität Deutschlands auf die EU für

⁴⁰⁰ BVerfGE (89), a. a. O., 8. Leitsatz, S. 295.

⁴⁰¹ Ebd., 3. a Leitsatz, S. 294.

⁴⁰² Ebd., C. II. 2. b, S. 316. Nach Auffassung des BVerfG bedeutet die Kompetenz-Kompetenz die Fähigkeit eines Staates seine eigenen Zuständigkeiten zu bestimmen. Diese Fähigkeit bezieht sich auf die Macht sich Finanz- und sonstige Handlungsmittel zu beschaffen, die zur Erfüllung der selbst gesteckten Aufgaben für erforderlich erachtet werden. Ähnlich lautet auch die Definition von Ignaz Seidl-Hohenveldern, in Kap. 2.3..
⁴⁰³ Ebd., 9. a Leitsatz, S. 295. Dagegen sieht Karl A. Schachtschneider gerade in Art. F Abs. 3 in Verbindung mit Art. B EUV sowie Art. 2-3a EGV eine Kompetenz-Kompetenz der EG begründet und erkennt darin einen "Ausdruck oberstaatlicher Gemeinschaftsstaatlichkeit". Vgl. Schachtschneider, a. a. O., S. 10.

⁴⁰⁴ In diesem Zusammenhang bedeuten begrenzte Einzelermächtigungen genau bestimmte einzelne Kompetenzen und Befugnisse, die von Fall zu Fall von den Mitgliedstaaten auf die supranationale Ebene abgegeben werden.

verfassungsmäßig erklärt. Nach eingehender Untersuchung legte das Gericht im einzelnen dar, daß die Bestimmungen zur EWU, soweit sie den Übergang zur dritten Stufe sowie die anschließende Entwicklung betreffen, mit Artikel 38 GG vereinbar seien.⁴⁰⁵ Bei der Beurteilung des Vertragstextes zur EWU kam das Gericht zu folgendem Schluß:

"Der EU-Vertrag ist in den in ihm angelegten Vollzugsschritten auch insoweit für den Bundestag verantwortlich, als er die Entwicklung zur Europäischen Währungsunion und deren Bestand regelt."⁴⁰⁶

4.4.1.1. Übergang zur dritten Stufe

Was den Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion anbelangt, stellt das Gericht klar, daß die WU eine Stabilitätsgemeinschaft sei, und für den Beitritt die Erfüllung der Konvergenzkriterien deshalb unerläßlich sei. Das Datum 1. Januar 1999 für den letztmöglichen Eintritt in die dritte Stufe könne eher als Zielvorgabe für die Integrationsentwicklung denn als Fixtermin interpretiert werden.⁴⁰⁷ Außerdem sei der Übergang in die dritte Stufe erst nach einer abschließenden Bewertung durch den Deutschen Bundestag möglich.⁴⁰⁸ Damit könnten die Abgeordneten eine Aufweichung der Konvergenzkriterien verhindern. Mit der Ratifikation des EUV unterwerfe sich die Bundesrepublik keineswegs einem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren "Automatismus" hin zu einer Währungsunion. Der Vertrag eröffne den Weg zu einer stufenweisen Integration in die Europäische Rechtsgemeinschaft, die in jedem weiteren Schritt von der Zustimmung entweder direkt vom Parlament oder aber von der vom Bundestag parlamentarisch kontrollierten Bundesregierung abhängen.⁴⁰⁹

⁴⁰⁵ Vgl. BVerfGE (89), a. a. O., C. II. 2. d-f, 3. a, S. 318ff..

⁴⁰⁶ Ebd., C. II. 2. d, S. 318.

⁴⁰⁷ Ebd., C. II. 2. d 2 (1), S. 319.

⁴⁰⁸ Ebd.. Diese Auffassung sei durch Artikel 6 des "Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft", sowie durch das "Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" gedeckt.

⁴⁰⁹ Ebd., C. II. 2. e, S. 320.

4.4.1.2. Weitere Entwicklung der EWU

Nach Ansicht der Verfassungsrichter sei auch die weitere Entwicklung der Währungsunion nach Eintritt in die dritte Stufe, im "Maastrichter Vertrag", voraussehbar normiert und deshalb für das deutsche Parlament zu verantworten.⁴¹⁰ Dadurch, daß die EZB auf das Ziel der Sicherung der Preisstabilität⁴¹¹ verpflichtet werde, sei der gesonderten Verfassungspflicht des Artikel 88 Satz 2 GG genüge getan.⁴¹² Falls die Stabilität der Währung nicht dauerhaft gesichert werden könne, verbleibe der Bundesrepublik als *ultima ratio* die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinschaft.⁴¹³

Die Frage, ob die Währungsunion "letztlich nur gemeinsam mit einer politischen - alle finanzwirtschaftlich wesentlichen Aufgaben umfassenden - Union"⁴¹⁴ oder aber unabhängig davon bzw. als Vorstufe auf dem Weg dahin verwirklicht werden kann, beantwortet das BVerfG, mit dem Hinweis darauf, daß es sich um eine politische Frage handelt, nicht.⁴¹⁵ Wenn sich der notwendige Zusammenhang von der Währungsunion und einer politischen Union herausstellen sollte, dann würde eine Vertragsänderung nötig werden. Diese sei ohne die Beteiligung der nationalen Staatsorgane einschließlich des Deutschen Bundestages nicht durchführbar.⁴¹⁶ Weiterhin stellte das BVerfG fest, daß die Verlagerung der Währungskompetenzen auf die EZB ebenso wie der damit verbundene Verlust der Einflußmöglichkeiten des Deutschen Bundestages mit dem Demokratieprinzip gemäß Artikel 79 Absatz 3 GG übereinstimme. Die Übertragung von Befugnissen der Deutschen Bundesbank auf die Europäische Zentralbank sei durch die Ergänzung des Artikel 88 GG gedeckt:

⁴¹⁰ Ebd., S. 321.

⁴¹¹ Vgl. Art. 3a Abs. 2; 105 Abs. 1 EGV.

⁴¹² In Art. 88 Satz 2 GG heißt es: "Ihre (Bundesbank, m. A.) Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet."

⁴¹³ Vgl. BVerfGE (89), a. a. O., C. II. 2. e, S. 321.

⁴¹⁴ Ebd., C. II. 2. f, S. 322.

⁴¹⁵ Ebd., S. 322.

⁴¹⁶ Ebd., S. 322.

"Diese Modifikation des Demokratieprinzips im Dienste der Sicherung des in eine Währung gesetzten Einlösungsvertrauens ist vertretbar, weil es der - in der deutschen Rechtsordnung erprobten und, auch aus wissenschaftlicher Sicht, bewährten - Besonderheit Rechnung trägt, daß eine unabhängige Zentralbank den Geldwert und damit die allgemeine ökonomische Grundlage für die staatliche Haushaltspolitik (...) eher sichert als Hoheitsorgane, die ihrerseits in ihren Handlungsmöglichkeiten und Handlungsmitteln wesentlich von Geldmenge und Geldwert abhängen und auf die kurzfristige Zustimmung politischer Kräfte angewiesen sind."⁴¹⁷

4.4.2. Rückschlüsse des BVerfG-Urteils

Aufgrund der Prüfungsgrundlage des BVerfGs läßt sich meines Erachtens der Schluß ziehen, daß die Bundesverfassungsrichter im Kern die entscheidende Frage umgingen, ob der "Maastrichter Vertrag" die Aufgabe der staatlichen Souveränität Deutschlands bedeutet. Dadurch, daß sie den Vertrag anhand des Grundgesetzartikels 38 und nicht aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 und damit von Artikel 79 Absatz 3 ("Ewigkeitsklausel") geprüft haben,⁴¹⁸ vermieden die Richter eine Antwort auf das entscheidende Anliegen der Beschwerdeführer, das auf die Feststellung einer Beeinträchtigung der deutschen Staatlichkeit abzielte.⁴¹⁹ Das BVerfG-Urteil zur Währungsunion basiert auf der Mitwirkungsmöglichkeit des Deutschen Bundestages beim Übergang in die dritte Stufe und beim Fortbestand der EWU. *Ulrich Everling* stellt fest, daß das herrschende juristische Schrifttum überwiegend darüber verwundert sei, daß die "Nachprüfung der Verfassungsstruktur der Europäischen Union und Gemeinschaft bis hin zur Stabilitätspolitik in der dritten Stufe einer künftigen Währungsunion (...) durch dieses Nadelöhr des Rechts auf Wahlteilnahme"⁴²⁰ vorgenommen wird. Die angesprochene

⁴¹⁷ Ebd., C. II. 3. a, S. 323.

⁴¹⁸ Art. 23 Abs. 1 GG eröffnet der Bundesrepublik grundsätzlich die Möglichkeit an der europäischen Integration aktiv mitzuarbeiten, allerdings unter dem Vorbehalt von Art. 79 Abs. 3 GG, der einen Kernbestand von unveränderbaren Verfassungsprinzipien und -bestandteilen mit der sog. Ewigkeitsgarantie festlegt. Dazu gehört u. a. die Verpflichtung des Grundgesetzes auf die Bundesstaatlichkeit Deutschlands (Art. 20 Abs. 1 GG). Im Zusammenhang mit der europäischen Integration muß nach Ansicht von Fritz Ossenbühl diese Garantie als Verfassungsauftrag für den Schutz der deutschen Staatlichkeit interpretiert werden. Er verweist dabei in Fn. 16 auch auf Kirchhof, Di Fabio und Lepsius, die diese Auffassung ebenfalls teilen. Vgl. Ossenbühl, a. a. O., S. 631f..

⁴¹⁹ Vgl. Pernice, Ingolf: Das Ende der währungspolitischen Souveränität Deutschlands und das Maastricht-Urteil des BVerfG, in: Due, Ole (Hrsg.): FS für Ulrich Everling, 1. Aufl., Baden-Baden 1995, S. 1060 (ins. S. 1057-1070).

⁴²⁰ Everling, Ulrich: Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Bedeutung für die Entwicklung der Europäischen Union, in: Integration, Nr. 3/1994, S. 165 (ins. S. 165-175). Everling verweist in Fn. 4 auf eine Reihe von Autoren die die

Mitwirkungsmöglichkeit des Bundestags wird vom Gericht als ausreichend beurteilt. Obwohl ein Kernbereich staatlicher Tätigkeit, nämlich die Geld- und Währungspolitik, von der Gemeinschaft übernommen wird, beeinträchtigt dies laut Bundesverfassungsgericht nicht die staatliche Souveränität der Mitgliedstaaten:

"Ein wesentlicher Politikbereich, der mit dem Geldwert die individuelle Freiheit stützt und mit der Geldmenge auch das öffentliche Finanzwesen und die davon abhängigen Politikbereiche bestimmt, wird der Weisungsbefugnis von Hoheitsträgern und (...) zugleich der gesetzgeberischen Kontrolle von Aufgabenbereichen und Handlungsmitteln entzogen."⁴²¹

Deutschland verliere zwar in einem zentralen Politikbereich Weisungs- und Kontrollbefugnisse, was nach Ansicht des Gerichts aber keine Auswirkungen auf die staatliche Souveränität hat, da die Entwicklung der Währungsunion "voraussehbar normiert und insoweit parlamentarisch verantwortbar"⁴²² sei. Entscheidend für den Fortbestand der staatlichen Souveränität sei, daß sich die Hoheitsrechte der EG auf bestimmte, genau definierte Kompetenzen begrenzen ließen. Diese wesentliche Voraussetzung werde durch das Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung ebenso gewährleistet⁴²³, wie durch das Subsidiaritätsprinzip⁴²⁴ und das Fehlen einer Kompetenz-Kompetenz der EG.⁴²⁵ Solange lediglich gewisse Kompetenzrechte aus dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten ausgegliedert werden, würden die Staaten den Kern ihrer Souveränität nicht verlieren. Diese Souveränitätsdefinition des BVerfGs deckt sich im wesentlichen mit der Begriffsdefinition dieser Arbeit: Ein Kernbestand von elementaren Souveränitätsrechten ist an die Staatlichkeit gebunden, einzelne Kompetenzen können dagegen an die supranationale Europäische

Prüfungsgrundlage des BVerfGs anzweifeln.

⁴²¹ Vgl. BVerfGE (89), a. a. O., C. II. 3. a, S. 323.

⁴²² Ebd., C. II. 2. e, S. 321.

⁴²³ Ebd., C. II. 2. a, S. 314f.

⁴²⁴ Ebd., C. II. 3. c, S. 324. In Art. 3b EGV heißt es: "Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht (...) und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden können."

⁴²⁵ Ebd., C. II. 2. b, S. 316ff..

Gemeinschaft abgegeben werden, ohne daß dadurch die Souveränität als Ganzes bedroht wird.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, das Urteil des BVerfGs zu bewerten. Allerdings geben gewisse Punkte in der Urteilsbegründung nicht nur Anlaß zur Kritik sondern auch einen Hinweis darauf, warum das Gericht mit dem "Maastrichter Vertrag" keinen wesentlichen Souveränitätsverlust Deutschlands erkennen kann. Daß darin das Vorhandensein eines Automatismus beim Übergang zur dritten Stufe verneint wird, ist genausowenig durch den Vertragstext gedeckt, wie die Feststellung, daß es für die Bundesrepublik eine Austrittsmöglichkeit aus der EWU gebe, wenn die monetäre Stabilitätsgemeinschaft scheitere. Die Eintrittsverpflichtung in die Währungsunion wird durch Artikel 109j Absatz 3 und 4 EGV festgeschrieben und die Unumkehrbarkeit dieses Schrittes ist im "Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" ausdrücklich verankert. Außerdem ist zu beachten, daß die Bestimmungen über die WWU Vertragsbestandteil des EGV sind. Dies hat nach Auffassung von *Heinrich Beisse* zur Folge, daß kein Teilnehmerstaat seine Mitgliedschaft in der Währungsunion isoliert aufkündigen könne, er müßte vielmehr komplett aus der EG austreten.⁴²⁶ So liegt der Schluß nahe, daß die Verfassungsrichter mit ihrer Vertragsinterpretation eine weitere Betonung der mitgliedstaatlich verbleibenden Souveränität erreichen wollten, um die Urteilsbegründung zu untermauern.⁴²⁷ Da diese Argumentation in der Sekundärliteratur⁴²⁸ jedoch widerlegt wird, ist dieser Versuch letztlich als gescheitert zu bezeichnen. *Jürgen Schwarze* spricht gar von einem rechtlich naiven Hinweis des BVerfGs auf ein Lösungsrecht der Mitgliedstaaten, der in der heutigen Gemeinschaftsrealität nicht einmal als Beschwichtigungsversuch gegenüber der Furcht vor unwiderruflichem Souveränitätsverzicht taugt.⁴²⁹

⁴²⁶ Vgl. Beisse, a. a. O., S. 645.

⁴²⁷ Vgl. Kortz, Helge: Die Entscheidung über den Übergang in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion, 1. Aufl., Baden-Baden 1996, S. 276ff..

⁴²⁸ Vgl. statt vieler Herdegen, Matthias: Bundesverfassungsgericht und Parlament: Unsicherheitsfaktoren für die Währungsunion ? Deutsche Bank AG Research (Hrsg.), EWU-Monitor Nr. 19 v. 10. Oktober 1996 und Streinz, a. a. O., S. 333. M. w. N. der Literatur in Fn. 79.

⁴²⁹ Vgl. Schwarze, Jürgen: Europapolitik unter deutschem Verfassungsrichtervorbehalt,

4.5. Eine Bewertung der EWU aus souveränitätstheoretischer Sicht

In diesem Abschnitt wird eine Bewertung der EWU unter souveränitätstheoretischen Gesichtspunkten vorgenommen. Grundlage dafür ist die in Kapitel 2.5. erarbeitete Arbeitsdefinition, die auf einem "qualitativen" Souveränitätskonzept aufbaut. Demzufolge ist die Souveränität eines Staates, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft unter dem Begriff "Kompetenzhoheit" firmiert, aufgeteilt in einen Kernbestand, der an die Staatlichkeit gebunden ist, sowie einzelne Kompetenzrechte, die auch auf andere Träger abgegeben werden können. Wendet man dieses souveränitätstheoretische Konzept auf die EWU an, ist es möglich, festzustellen, ob die Übertragung der Geld- und Währungs Kompetenzen für die Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Verlust ihrer staatlichen Souveränität darstellt.

Folgt man bei der Bewertung der EWU hingegen einem "quantitativen" Souveränitätskonzept, bei dem lediglich die Übertragungsmenge der Einzelkompetenzen überprüft wird, bestehen nach Ansicht von *Hugo J. Hahn* "keine Bedenken, selbst ganze Hoheits-Komplexe, wie es durch die Währungsunion geschieht, abzugeben, sofern sich die Grenzen supranationaler Befugnisse noch erkennen lassen und sich nicht völlig auflösen"⁴³⁰. Erst wenn nicht mehr nur einzelne bzw. komplexe Hoheitsrechte aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich ausgegliedert würden, sondern eine ganze Fülle der Hoheitskompetenzen auf die supranationale Ebene übergangen, könne von einem Erlöschen der nationalstaatlichen Souveränität gesprochen werden.⁴³¹ Dieser Ansatz besitzt meines Erachtens jedoch zwei wesentliche Schwachpunkte:

Zum einen bietet er keine eindeutig operationalisierbaren Meßkriterien an, um eine exakte quantitative Bestimmung vornehmen zu können.⁴³² *Hahn* beispielsweise schreibt, es "verbieht sich eine allzu engherzige

Anmerkungen zum Maastricht-Urteil des BVerfG, in: NJ 1994, S. 4 (ins. S. 1-5).

⁴³⁰ Hahn, a. a. O., S. 110.

⁴³¹ Ebd., S. 110.

⁴³² Ein kritischer Kommentar zu dieser Problematik findet sich in Fn. 114.

Interpretation des 'Integrationshebels', soll doch die Gefahr vermieden bleiben, (...), die deutsche Staatlichkeit (wirke, m. A.) internationaler Kooperation entgegen"⁴³³.

Andererseits übersieht er durch seine rein währungsrechtliche Betrachtungsweise die größeren Zusammenhänge, wie sie z. B. die Übertragung der Geld- und Währungskompetenzen bedeutet. Wenn man nur die Kompetenzen in der Währungspolitik isoliert betrachtet und die Auswirkungen auf die damit zusammenhängenden Politikbereiche, wie z. B. in der Finanz- und Haushaltspolitik sowie in der Verteidigungs- und Sozialpolitik, nicht beachtet, dann erhält man kein umfassendes Bild. Der Befürworter der europäischen Integration *Hugo J. Hahn* sieht den Hoheitskomplex der Währungspolitik für sich genommen nicht als zwingend konstitutiv für das Staatswesen an und kommt deshalb zu dem Schluß, daß die klar begrenzten Kompetenzübertragungen in der Geld- und Währungspolitik auf die EU-Ebene keine Aushöhlung der mitgliedstaatlichen Souveränität bedeuten.⁴³⁴

Rechnet man die Geld- und Währungskompetenz allerdings zum Kernbestand der staatlichen Souveränität hinzu, ist mit der Kompetenzübertragung auf die EZB diese staatliche Souveränität nachhaltig berührt. Mit dem Wissen der in Kapitel 4.1. herausgearbeiteten Leitfunktion einer Währung und der Geld- und Währungspolitik für ein funktionierendes Staatswesen ist somit folgende Bewertung der im "Maastrichter Vertrag" vorgesehenen Vergemeinschaftung der Geld- und Währungspolitik möglich:

⁴³³ Hahn, a. a. O., S. 110. Hahn verweist in diesem Zusammenhang auf Ipsen, Hans-Peter: Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972, S. 55. Dagegen kommt Fritz Ossenbühl, wie in Kap. 2.5. gezeigt wurde, mit einer quantitativen Betrachtung der Gesetzgebungskompetenzen der EG im Bereich des Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts zu dem Ergebnis, daß von staatlicher Souveränität der Bundesrepublik schon lange keine Rede mehr sein könne. M. E. kann man mit den beiden unterschiedlichen Positionen von Hahn und Ossenbühl, die beide quantitativ arbeiten, die mangelnde Aussagekraft dieses Ansatzes belegen. Der Integrationsbefürworter Hahn legt den Integrationshebel betont weit aus, wogegen Ossenbühl eine formal-juristisch enge Methode wählt.

⁴³⁴ Vgl. Hahn, a. a. O., S. 110.

Durch die Übertragung der Geld- und Währungskompetenzen der Mitgliedstaaten hin zur supranationalen EZB bzw. ESZB verlieren die EWU-Teilnehmerstaaten vollständig ihre Währungssouveränität. Dies hat zur Folge, daß diese Staaten ihre wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die auch über die Geld- und Währungspolitik verfolgt werden, nicht mehr autonom umsetzen können. Nach *Karl Doehring* geht diese Abtretung der Geld- und Währungskompetenzen an den "Nerv" der staatlichen Souveränität:

"Bisher konnte die Bundesbank die deutsche Politik unterstützen, jedenfalls die Wirtschaftspolitik. Die Stabilität der Währung kann in eine Krise geraten, die gar nicht von der Wirtschaft ausgeht. (...) Der souveräne Staat kann in solchen Lagen durch Währungspolitik gegensteuern, er kann die Konjunktur stützen oder dämpfen. Das alles ist vorbei."⁴³⁵

Die EZB wird dagegen wie alle anderen gemeinschaftlichen Organe, in denen Vertreter der Mitgliedstaaten agieren, ein "europäisches Eigeninteresse" entwickeln. Nach dem "Ansatz des korporativen Akteurs" von *Volker Schneider* und *Raymund Werle*, den ich in Kapitel 2.4. vorgestellt habe, kann dies zumindest vermutet werden. Es ist sogar davon auszugehen, daß die EZB die Interessen bestimmter Mitglieder von Fall zu Fall nicht beachtet bzw. gegen diese verstößt.⁴³⁶ Eine Reihe namhafter "Europa-Wissenschaftler" bestätigen ebenfalls diese Vermutung:

"Legt man die im Prinzip vergleichbaren Erfahrungen mit der Kommission und mit dem Gerichtshof der EG zugrunde, so ist bei allem Bezug zum Herkunftsland der Mitglieder der Leitungsorgane der Bank (gemeint ist die EZB, m. A.) eine ausschließlich national und an den politischen Zielen der jeweiligen Regierung orientierte Politik nicht zu erwarten."⁴³⁷

Das kann unter Umständen für die Bundesrepublik bedeuten, daß die nationalstaatlichen Bemühungen im Bereich der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik von der eigenständigen Geld- und Währungspolitik der EZB behindert oder konterkariert werden.⁴³⁸

⁴³⁵ Doehring (1993), a. a. O., S. 102.

⁴³⁶ Vgl. Schneider, Werle, a. a. O., S. 409ff..

⁴³⁷ Europa-Wissenschaftler plädieren für Europa, in: Hrbek, a. a. O., S. 243 (ins. S. 241-245).

⁴³⁸ Vgl. Manifest von 60 Ökonomen gegen Maastricht, in: Hrbek, a. a. O., S. 229

Hans A. Stöcker, der den Begriff der Souveränität unter dem Aspekt der Volkssouveränität, genauer des Selbstbestimmungsrechtes⁴³⁹ eines Volkes betrachtet, kommt bei seiner Bewertung der EWU zu einem ähnlichen Ergebnis. Er wertet die nationale Kompetenzübertragung als einen Eingriff in die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung des deutschen Volkes.⁴⁴⁰ Seiner Ansicht nach wird in der Währungsunion die Ausübung dieser Möglichkeit geschmälert oder sogar vereitelt, da es dem Gesetzgeber in Zukunft verwehrt sein würde die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, zumindest im Bereich der Geld- und Währungspolitik, zu lenken. *Stöcker* stellt die These auf:

"Ist die Europäische Union (erst einmal gegründet, m. A.), wird die Bundesrepublik Deutschland ihre Eigenschaft als souveräner und nationaler Staat der Deutschen verloren haben, und zwar für immer."⁴⁴¹

Die Folgen dieser Entwicklung beschreibt er mit den Worten:

"Eine von einer Europäischen Zentralbank gesteuerte Geld- und Währungspolitik würde beispielsweise auch den inländischen Kreditnehmer mit hohen Zinsen für stabilitätspolitische Versäumnisse und Sünden geradestehen lassen, die ausländischen Tarifpartnern (...) anzulasten wären. Es ist kaum ein Zweifel erlaubt, daß die Fremdbestimmung durch eine Europäische Zentralbank, der sich das deutsche Volk bei Aufgabe der Währungshoheit unterwürfe, sehr empfindliche wirtschaftliche Auswirkungen hätte, die man alsdann, jeder selbstbestimmten Gestaltung beraubt, hinzunehmen hätte wie Sonne und Regen."⁴⁴²

Karl Albrecht Schachtschneider merkt zu dieser Problematik an, daß die Unabhängigkeit der EZB den Mitgliedstaaten *de facto* jede Möglichkeit der rechtlichen Einflußnahme auf die Geld- und Währungspolitik nehme.⁴⁴³ Er macht deshalb gegen die Neufassung des Artikel 88 GG "schwerste Verfassungsbedenken" geltend. *Schachtschneider* widerspricht damit der Argumentationslinie des BVerfGs, das die Unabhängigkeit der EZB gerade

⁴³⁹ Den Zusammenhang zwischen staatlicher Souveränität und dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes sieht *Stöcker* darin, daß das Selbstbestimmungsrecht durch die äußere Souveränität des Staates im Verhältnis zu anderen Nationen gewährleistet wird. Er stützt sich dabei auf Art. 1 Abs. 2 der UNO-Charta. Vgl. *Stöcker*, a. a. O., S. 510. Siehe auch Fn. 64.

⁴⁴⁰ Ebd., S. 513. Für die Bundesrepublik ist das Selbstbestimmungsrecht verfassungsmäßig durch Art. 1 Abs. 2 GG festgeschrieben.

⁴⁴¹ Ebd., S. 516.

⁴⁴² Ebd., S. 514.

⁴⁴³ Vgl. *Schachtschneider*, a. a. O., S. 9. Er verweist auf Tettinger Peter J.: Weg frei für die Europäische Währungsunion ? Maastricht und die grundgesetzlichen Hürden, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Bd. 18, H. 1-4, Düsseldorf 1992, S. 312ff. (ins. S. 307-319). Siehe auch Kap. 4.4..

durch diesen modifizierten Grundgesetzartikel verfassungsrechtlich abgesichert sieht. Die Übergabe der Geld- und Währungskompetenz auf die Europäische Zentralbank hat seiner Ansicht nach weitreichende Folgen:

"Die EZB (erhält, m. A.) nach Art. 105, 105a EGV nicht nur Aufgaben die für den Wirtschaftsstaat von schicksalhafter Bedeutung sind, sondern auch Befugnisse zur Rechtsetzung (Art. 108a EGV). Diese Befugnisse entbehren der demokratischen Legitimation."⁴⁴⁴

Der Verlust der nationalstaatlichen Währungssouveränität bedeutet meines Erachtens, daß es nicht genügt, auf europäischer Ebene eine Zentralbank und ein System der Zentralbanken einzurichten, die beide lediglich die Geld- und Währungspolitik unter Kontrolle halten. Vielmehr erfordert es die Herausbildung von staatlichen Strukturen auf supranationaler Ebene, um auch die Politikbereiche unter europäische Kontrolle zu bringen, die mit der Währungspolitik zusammenhängen. Ansonsten entsteht ein Handlungs- und Machtvakuum: Auf der einen Seite die Mitgliedstaaten, die *de jure* die Primärkompetenzen im Bereich der Finanz-, Haushalts-, Lohn- und Einkommenspolitik sowie mit Abstrichen in der Wirtschaftspolitik behalten, *de facto* aber sich in umfassenden rechtlichen Bindungen in eben diesen Politikbereichen befinden werden. *Werner Weidenfeld* hat die Kompetenzstruktur in der EU untersucht und einen Katalog entwickelt, der die komplexe und in der Regel nicht unmittelbar aus den vertraglichen Grundlagen zu ersehende Kompetenzstruktur innerhalb der EU systematisch abbildet. Er unterscheidet in Primär- und Partialkompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Aus seiner Untersuchung geht hervor, daß die EU bereits in jedem Politikfeld jeweils Teilkompetenzen inne hat, in dem die Mitgliedstaaten die Primärkompetenz besitzen.⁴⁴⁵ Auf der anderen Seite befindet sich die Europäische Gemeinschaft mit der ausschließlichen Zuständigkeit in der Geld- und Währungspolitik. Da eine gemeinschaftseinheitliche Geld-, Kredit- und Zinspolitik aber vor allem auf die Finanz- und Haushaltspolitik weitreichende Auswirkungen hat, kann ein solches Vakuum nicht angestrebt werden. *Renate Ohr* vertritt die Ansicht, daß nur das gemeinsame Handeln in der Fiskal-, Sozial- und Lohnpolitik,

⁴⁴⁴ Schachtschneider, a. a. O., S. 9.

⁴⁴⁵ Vgl. Weidenfeld, a. a. O., S. 25ff..

sowie eine anhaltende Konvergenz in der wirtschaftspolitischen Zielsetzung aller Mitgliedstaaten den Erfolg der gemeinsamen Einheitswährung garantiere:

"Dies kann letztlich nur eine politische Union garantieren. Solange es aber noch keine politische Union gibt, birgt die Währungsunion eine Vielzahl von ökonomischen Risiken, die auch die schon bestehende Integration wieder beeinträchtigen können."⁴⁴⁶

Auch *Manfred Feldsieper* geht davon aus, daß in einem gemeinsamen Währungsraum eine verstärkte Koordinierung der Finanzpolitik bis hin zu einer einheitlichen Haushaltsgestaltung erforderlich wäre, um den Bestand und den Erfolg der Währungsunion zu gewährleisten.⁴⁴⁷ *Martin Seidel* geht davon aus, daß diese Schritte sich automatisch mit der Währungsunion einstellen werden, denn:

"Als supranationale Politik führt die Währungspolitik zwangsläufig dazu, daß sich ein neues Zuordnungsverhältnis der Wirtschaft herausbildet. Das neue Loyalitäts- und Zuordnungsverhältnis der Wirtschaft löst die bisherigen nationalen Zuordnungsverhältnisse ab."⁴⁴⁸

Durch einen Aufbau von staatlichen Strukturen auf europäischer Ebene könne dieser Souveränitätsverlust der Mitgliedstaaten aufgefangen werden. Bisläng schon kann die Gemeinschaft als supranationale Organisation im Besitz einzelner Kompetenzen sein, aber Kompetenzrechte, die zum Kernbestand der Souveränität gehören, sind an staatliche Strukturen gebunden. *Seidel* argumentiert, daß die Übertragung der Währungssouveränität auf die Gemeinschaft die Umstrukturierung in einen Staatsverband erforderlich mache.⁴⁴⁹ Und er betont, daß die Herausbildung einer übergeordneten politischen Gewalt die unerläßliche Voraussetzung dafür sei, daß die beabsichtigte Währungsintegration gemeinschaftsweit einen gesellschaftspolitischen Grundkonsens erzeuge. Dieser Konsens basiere dann auf gemeinsamen währungs- und stabilitätspolitischen Zielen.⁴⁵⁰

⁴⁴⁶ Ohr, Renate: Ein Markt ruft nicht nach einer Währung. Solange es keine politische Union in Europa gibt, gefährdet eine Währungsunion die Integration und Errungenschaften des Binnenmarktes, in: FAZ v. 7.8.1993, S. 11.

⁴⁴⁷ Vgl. Feldsieper, a. a. O., S. 555f..

⁴⁴⁸ Seidel (1992a), a. a. O., S. 227.

⁴⁴⁹ Ebd., S. 228f..

⁴⁵⁰ Ebd., S. 230.

Dagegen kritisiert *Eckart Klein*, daß mit einer "Ersetzung der Mitgliedstaaten durch einen auch nur föderalistisch aufgelockerten europäischen Staat (...) nur die nationalen staatlichen Probleme auf höherer Ebene (reproduziert würden, m. A.)"⁴⁵¹. Er schlägt stattdessen einen flexiblen Verbund der einzelnen Politikbereiche vor, dessen Struktur von der mitgliedstaatlichen Alleinverantwortung über eine geteilte Verantwortung bis hin zur festen demokratisch legitimierten und rechtsstaatlich kontrollierten Vergemeinschaftung reichen.⁴⁵² Mit dieser Struktur jedoch wird meines Erachtens gerade jenes bereits dargestellte Handlungs- und Machtvakuum erzeugt. Käme ein gemeinschaftsweiter Grundkonsens nicht zustande, der wie *Seidel* feststellt, nur mit einer übergeordneten politischen Gemeinschaftsgewalt gelingt, hätte insbesondere die Bundesrepublik viel zu verlieren: Zum einen ihre stabile D-Mark und zum anderen die Möglichkeit die über fünfzig Jahre entwickelte Stabilitätspolitik weiterhin umzusetzen. Die Folgen wären vermutlich nicht nur für Deutschland, sondern auch für die weitere Entwicklung der Europäische Union und deren Fortbestand von Bedeutung. *Hans Tietmeyer* nennt diese Folgen beim Namen. Seiner Meinung nach könne die unzureichende Haushaltsdisziplin einzelner Mitgliedstaaten die gemeinschaftliche Zahlungsbilanz so sehr belasten, daß dies auch auf die übrigen Mitgliedsländer ausstrahle und so der Zusammenhalt in der Union insgesamt gefährdet werde.⁴⁵³

Die zu Anfang dieser Arbeit formulierte Hypothese, wonach mit der Abgabe der Geld- und Währungskompetenzen an die EU die nationalstaatliche Souveränität in Frage gestellt sei, stand im Mittelpunkt meiner Analyse im 4. Kapitel. Dabei wurde bestätigt, daß die Bundesrepublik Deutschland durch den Eintritt in die EWU die Art von Souveränitätsrechten verlieren wird, die zum Kernbestand der staatlichen Souveränität gehören. Sie gehen dann auf die europäische Ebene über.

⁴⁵¹ Klein, Eckhart: Die Internationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum, a. a. O., S. 391 (ins. S. 267-392).

⁴⁵² Ebd..

⁴⁵³ Vgl. Tietmeyer, Hans: Währungsunion - ein Weg ohne Umkehr, in: Integration, Nr. 1/1992, S. 20f. (ins. S. 17-24).

Bislang hat die Europäische Union allerdings noch keine Staatsqualität erreicht. Die Primärkompetenz für die Geld- und Währungspolitik ist zwar wesentlich für einen souveränen Staat, sie allein aber reicht nicht dafür aus, diesen zu konstituieren. Deshalb muß meiner Meinung nach die Europäische Union konsequenterweise in die Richtung eines gesamteuropäischen Staates weiterentwickelt werden. Findet diese Weiterentwicklung von der Währungsunion hin zu einer "echten" Politische Union, die über eine reine intergouvernementale Zusammenarbeit hinausgehen muß, nicht statt, wird die EWU ein ähnliches Schicksal erleiden wie die gleich gelagerten Versuche in der Vergangenheit.

4.6. Das Meinungsbild der deutschen Öffentlichkeit

Die in diesem Abschnitt dargestellten demoskopischen Umfragen vermitteln ein Meinungsbild der deutschen Bevölkerung über die EWU. Dabei handelt es sich um Erhebungen des *Institutes für Demoskopie Allensbach* aus den Jahren 1994 bis 1997, die die Abschaffung der D-Mark zugunsten des Euro und den damit verbundenen Souveränitätsverzicht der Bundesrepublik zum Inhalt hatten. Natürlich können diese Umfragen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, dennoch liefern sie für die Fragestellung in meiner Arbeit neue, ergänzende Aspekte.

In sämtlichen Umfragen, die sich mit der Aufgabe der D-Mark und dem damit verbundenen Souveränitätsverzicht Deutschlands zugunsten der Europäischen Gemeinschaft beschäftigen, kommt überwiegend die Skepsis und Ablehnung der Bevölkerung deutlich zum Tragen.⁴⁵⁴

Auf die Frage "*Sind Sie für oder gegen eine einheitliche europäische Währung?*" fielen die Antworten in einer sog. Langzeitbefragung in einem Zeitraum von rund drei Jahren wie folgt aus:⁴⁵⁵

⁴⁵⁴ Dies ist nicht nur das Ergebnis der Allensbacher Umfragen zu diesem Thema, sondern auch der anderen Institute, z. B. von Eurobarometer, dem Umfrageinstitut der Europäischen Kommission. In einer Erhebung vom Dezember 1996 sprachen sich 49 Prozent der Deutschen gegen und 40 Prozent für die einheitliche Währung aus. Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Eurobarometer, Bericht Nr. 45 v. Dezember 1996, Brüssel 1996, Abbildung 3.1, S. 45.

⁴⁵⁵ Aus Noelle-Neumann, Elisabeth (Hrsg.): Vor der Regierungskonferenz

	Gesamtdeutschland				
	April 1994	Juli 1995	Nov. 1996	Dez. 1996	Apr./Mai 1997
	%	%	%	%	%
Dafür	22	19	22	23	21
Dagegen	58	57	53	42	52
Egal	13	15	14	18	16
Unentschieden	7	9	11	17	11
	100	100	100	100	100

Die Tabelle zeigt, daß sich die Einstellung der Deutschen in diesem Zeitraum kaum nennenswert verändert hat. Nur rund 20 Prozent der deutschen Bevölkerung ab 16 Jahre spricht sich für eine einheitliche EU-Währung aus, während mehr als 50 Prozent dagegen sind. Nach Ansicht von *Elisabeth Noelle-Neumann* sind auch für die Zukunft keine stärkeren Schwankungen in der Einstellung der Bevölkerung zu erwarten.⁴⁵⁶

Die Einwohner Deutschlands sind in der überwiegenden Mehrheit nicht bereit, elementare Souveränitätsrechte an die Europäische Union abzugeben. Sowohl was die Außen- als auch was die Wirtschaftspolitik anbelangt, wird die Möglichkeit abgelehnt, daß ein französischer oder italienischer Außen- bzw. Wirtschaftsminister die Geschäfte auf europäischer Ebene auch für Deutschland führen könnte.⁴⁵⁷ Auf die Frage *"Wenn es in Zukunft eine gemeinsame europäische Währung gibt, fänden Sie es dann in Ordnung, wenn zum Beispiel ein Spanier als europäischer Bankpräsident über die Währungspolitik, über die Stabilität unseres*

Maastricht II, Allensbach, Juni 1997, Tabelle A 1, Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 5094, 6017, 6037, 6038.

⁴⁵⁶ Ebd., Originalmanuskript, S. 1. In den Grundzügen liegt das Meinungsbild seit mehr als drei Jahren fest. Noelle-Neumann führt aus, daß die Aufregung über die Pläne von Finanzminister Theo Waigel, die Goldreserven der Bundesbank neuzubewerten, die Bevölkerung wahrscheinlich nur in ihrem ablehnenden Gefühl bestärkt hat.

⁴⁵⁷ Aus Noelle-Neumann, Elisabeth (Hrsg.): Keine Spur von Europaverdrossenheit - Die Bevölkerung wünscht sich einen Staatenverbund, keinen Zentralismus, Allensbach, Juni 1994, Tabelle A 14, Nr. 1, 2 u. 4. Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 5095, Mai 1994. Interessanterweise wäre die einzige Situation, die sich die Bevölkerung vorstellen bzw. akzeptieren könnte, ein englischer Befehlshaber für eine gemeinsame europäische Armee.

Geldes, entscheidet, oder wäre das nicht in Ordnung?" sprachen sich im Mai 1994 die Befragten wie folgt aus:⁴⁵⁸

	Bundesrepublik insgesamt %	West- deutschland %	Ost- deutschland %
Ist in Ordnung	30	29	34
Finde ich nicht in Ordnung	47	49	37
Unentschieden	23	22	29
	100	100	100

Diese Zahlen bestätigen die Aussage der ersten Tabelle. Die abstrakte Frage, ob die Deutschen für oder gegen eine gemeinsame Währung sind, wird anhand der zweiten Frage konkretisiert und in beiden Fällen negativ beschieden.⁴⁵⁹

Grundsätzlich sind die Deutschen für die europäische Idee. *"Woran könnte man bei dem Wort Europa denken?"* lautete der Titel einer Umfrage unter 2.035 Probanden im Mai 1994. Dabei fielen im wesentlichen die positiv besetzten Begriffe "Zukunft", "Vielfalt", "Freiheit", "Fortschritt" und "Stärke". Zwischen 60 und 80 Prozent der Befragten zeichnen mit Hilfe dieser Einstellungen ihr persönliches Bild von Europa.⁴⁶⁰ In abstracto findet die Einheit auf europäischer Ebene also eine breite Zustimmung in Deutschland. *Stefan Immerfall* und *Andreas Sobisch* kommen in ihrer

⁴⁵⁸ Ebd., Tabelle A 14, Nr. 3.

⁴⁵⁹ Wobei zu bemerken ist, daß die Frage nach einem spanischen Zentralbankpräsidenten vermutlich ein anderes Ergebnis ergibt, als die Frage nach einem niederländischen, oder österreichischen Notenbankpräsident. Diese Auffassung wird damit begründet, daß die sog. Schwachwährungsländer, wie z. B. Spanien oder Italien nicht gerade den Ruf von stabilitätsorientierten Volkswirtschaften haben. Auch die Währungs- und Geldpolitik dieser Länder ist nicht unbedingt auf Geldwertstabilität ausgerichtet. Somit ist das Vertrauen in einen Spanier unter Umständen geringer einzuschätzen, als gegenüber einem Niederländer. Aus diesem Grunde kann die Ankündigung der französischen aber auch der italienischen Regierung, daß beide Länder gerne den ersten Präsidenten der EZB stellen würden, nicht gerade dazu dienen die Skepsis der deutschen Bevölkerung gegenüber der EZB zu vermindern. Vgl. Puhl, Detlef: Zwei Kandidaten und das Prinzip des Gebens und Nehmens, in: Stuttgarter Zeitung v. 7.11.1997, S. 2.

⁴⁶⁰ Vgl. Noelle-Neumann (1994), a. a. O., Tabelle A 1, Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 5094, April/Mai 1994.

Untersuchung über die Europäische Union zu dem Ergebnis, daß die Unterstützung für das europäische Einigungswerk geleitet wird von utilitaristischen Motiven:

"Zwar herrscht bei den Bürgern gegenüber Europa eine im großen und ganzen positive Grundstimmung vor. Doch nur wenn sie der Überzeugung sind, die europäische Einigung bringe ihnen oder ihrer Volkswirtschaft überwiegend materielle Vorteile (oder zumindest keine Nachteile), befürworten sie nachdrücklich die Mitgliedschaft ihres Landes in der Gemeinschaft bzw. der Union."⁴⁶¹

Im Fall der Europäischen Währungsunion erwartet die deutsche Bevölkerung eher Nachteile für die eigene Volkswirtschaft und damit auch für das persönliche Wohlergehen. In einer Allensbach-Umfrage im Mai 1997 waren 48 Prozent der Befragten der Ansicht, daß mit der EWU die Inflation in Deutschland höher ausfiele. 35 Prozent von ihnen meinten, die Arbeitslosigkeit werde steigen. Lediglich 24 Prozent waren davon überzeugt, daß das Wirtschaftswachstum mit der Einführung des Euro angekurbelt werde. Nur 36 Prozent von ihnen versprachen sich vom Euro einen größeren Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union.⁴⁶²

Die genannten Umfragen belegen, daß die Bevölkerung in Deutschland lieber Bestehendes und Bewährtes u. a. in Form der D-Mark behalten will, als ein Projekt zu starten mit ungewissem Ausgang. Wenn aber die Befürchtungen der Bevölkerung nicht ausgeräumt werden können, muß die Frage erlaubt sein, ob die Währungsunion, wie der Vertrag von Maastricht sie vorsieht, tatsächlich zustandekommen sollte. Für ihr Gelingen ist ein gesellschaftlicher Grundkonsens in der Bevölkerung Deutschlands eine wesentliche Voraussetzung. In diesem Sinn argumentiert auch *Hans D. Barbier*, der feststellt, daß die "fehlende Bereitschaft (der deutschen Bevölkerung, m. A.) zur Hergabe nationaler Institutionen und Souveränitäten sich nicht durch bürgerferne Ratifikationsprozeduren und Unwiderruflichkeitsschwüre von Regierungschefs ersetzen lassen"⁴⁶³.

⁴⁶¹ Immerfall, Stefan, Sobisch, Andreas: Europäische Integration und europäische Identität. Die Europäische Union im Bewußtsein ihrer Bürger, in: APuZ, B 10/97, S. 27 (ins. S. 25-37).

⁴⁶² Vgl. Noelle-Neumann (1997), a. a. O., Tabelle A 2. Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 3283, 6044.

⁴⁶³ Barbier, Hans D.: Der Irrtum von Maastricht, in: FAZ v. 31.7.1992, S. 29.

5. Zusammenfassende Betrachtung und Ausblick

Mit dieser Arbeit sollten die Auswirkungen der EWU auf die nationalstaatliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland untersucht werden. Als Grundlage zur Bewertung dieser Auswirkungen wurde im zweiten Kapitel ein Konzept erarbeitet, das auf den sog. qualitativen Souveränitätsbegriff rekurriert. Danach beruht die Existenz der staatlichen Souveränität auf einem Kernbestand an wesentlichen Kompetenzrechten. Dazu gehört seit *Jean Bodin* beispielsweise die Geld- und Münzhoheit. Tatsächlich belegt meine Untersuchung, daß die Kompetenzen in der Geld- und Währungspolitik eine grundlegende Bedeutung in jedem Staatswesen haben. So besteht ein historisch belegbarer Zusammenhang von Währung und Staatlichkeit, und die Geldhoheit kann als "staatliche Urfunktion" bezeichnet werden.

Die im EUV initiierte Europäische Währungsunion, die aller Voraussicht nach am 1. Januar 1999 in ihre letzte und entscheidende Phase kommt, wird den Mitgliedstaaten die Kompetenzen in einem ihrer ureigensten Hoheitsbereiche entziehen und auf die supranationale Ebene transferieren. Der "Maastrichter Vertrag" schreibt für diesen Prozeß einen zeitlich präzise und inhaltlich detaillierten Plan vor. Das dritte Kapitel geht umfassend auf die relevanten Vertragstextteile ein und ermöglicht so ein konkretes Bild der beabsichtigten Kompetenzverschiebungen in allen drei Phasen. Während der beiden ersten Stufen hin zur Währungsunion werden die Vorarbeiten für die dritte Stufe ausgeführt. Darin sind beispielsweise die Abschaffung von Beschränkungen im Kapitalverkehr und die Errichtung des EWU, das in der dritten Phase dann von der EZB abgelöst werden soll, vorgesehen. Beide Stufen haben zum Ziel, die Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten zusammenzuführen, damit der Übergang in die Währungsunion "kein Sprung ins kalte Wasser wird"⁴⁶⁴. Zu Beginn der dritten Stufe wird dann die Geld- und Währungshoheit entgegen der Auffassung des BVerfGs sowohl endgültig als auch unwiderruflich auf die neu geschaffene EZB bzw. das ESZB übertragen.

⁴⁶⁴ Bundesministerium der Finanzen (1996), a. a. O., S. 19.

Damit verlieren die Teilnehmerländer der EWU einen Kernbereich ihrer staatlichen Aufgaben. Das BVerfG hat anhand von Artikel 38 GG, der in der Fachliteratur als umstrittene Prüfungsgrundlage gilt sowie zweier eigenwilliger Interpretationen des EWU-Vertragstextes festgestellt, daß die Schaffung der EWU nicht den Verlust der Souveränität und Staatlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet. Mit Hilfe meines souveränitätstheoretischen Konzeptes konnte ich diese Aussage zumindest in Frage stellen.

Im Gegenteil: Die Verlagerung der zum Kernbestand staatlicher Souveränität gehörenden geld- und währungspolitischen Kompetenzen auf die Ebene einer supranationalen Staatengemeinschaft hat wesentliche Kompetenzverluste für die einzelnen Mitgliedstaaten auf diesen Gebieten zur Folge. Dabei hilft es nur wenig, einen Teil dieser nationalstaatlichen Aufgabengebiete auf EZB und ESZB zu verlagern. Die Interdependenz der Währungspolitik mit wirtschafts-, finanz-, lohn- und einkommenspolitischen Fragen ist derart ausgeprägt, daß eine Aufspaltung der Kompetenzen dieser Art zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten wenig sinnvoll scheint. Vielmehr müßten gleich komplette staatliche Strukturen auf der supranationalen Ebene aufgebaut werden.

Mit dem sog. *Werner-Plan* schlug bereits Anfang der siebziger Jahre ein erster, weitreichender Versuch fehl. Er sah nicht nur eine Währungs- sondern auch eine Wirtschaftsunion vor und scheiterte am Widerstand der Mitgliedstaaten. *Martin Seidel* ist der Ansicht, daß die Verantwortlichen damals dieses Projekt fallen gelassen hätten, weil sie zu der Erkenntnis gelangt seien, daß eine zentralgesteuerte Währungspolitik ohne die Ergänzung einer "echten" und umfassenden Wirtschaftsunion nicht funktionsfähig sei.⁴⁶⁵ Deshalb muß der geplanten Währungsunion eine Verlagerung weiterer nationalstaatlicher Kompetenzen auf die europäische Ebene folgen, wenn der EWU ein ähnliches Schicksal erspart bleiben soll. Auch Bundeskanzler *Helmut Kohl* hat diesen Zusammenhang in seiner Regierungserklärung vom November 1992 erkannt:

⁴⁶⁵ Vgl. Seidel (1992a), a. a. O., S. 223.

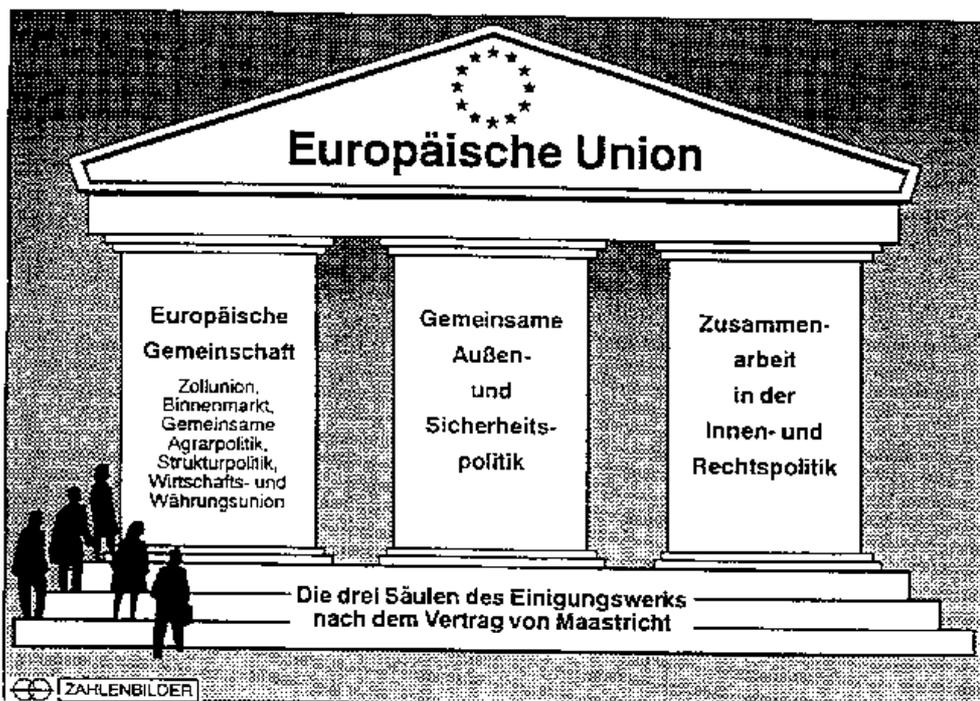
"Die jüngste Geschichte, und zwar nicht nur die Deutschlands, lehrt uns, daß die Vorstellung, man könne eine Wirtschafts- und Währungsunion ohne Politische Union auf Dauer erhalten, abwegig ist."⁴⁶⁶

Damit ist der weitere Weg der Integration auf europäischer Ebene vorgezeichnet: Letztlich soll Deutschland in einer Art europäischem Staatswesen aufgehen. Allerdings fehlen bis zum heutigen Tag noch klare Vorstellungen darüber. Diese sollten jedoch bald nachgereicht werden, da durch die Währungsunion ein Prozeß eingeleitet wird, der die Souveränität der Nationalstaaten nachhaltig beeinträchtigt und dadurch Ängste bei den Bürgern schürt. Doch ohne eine Akzeptanz in der Bevölkerung werden sowohl die Währungsunion, als auch weitere Integrationsbemühungen auf europäischer Ebene letztlich scheitern.

⁴⁶⁶ Kohl, Helmut: Erklärung der Bundesregierung vom 6.11.1992 vor dem Deutschen Bundestag, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bulletin Nr. 7 v. 7.11.1992

Anhang:

1. Der Aufbau der Europäischen Union im Schaubild:



Der Vertrag über die Europäische Union, der von den Vertretern der zwölf EG-Staaten am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde, markiert den Beginn einer neuen Etappe der europäischen Einigung. 1952 hatten sich sechs Staaten zur *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)* – *Montanunion*; zusammengeschlossen; 1957 vereinigten sie sich mit dem Vertrag von Rom zur *Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)*, die seitdem weitere sechs Mitgliedstaaten aufnahm und zur Plattform eines manchmal stockenden, letztlich aber doch immer weiter vorangetriebenen Integrationsprozesses wurde. Wichtige Entwicklungsstufen waren die Einführung des *Europäischen Währungssystems* (1979), die Reform des Einigungswerks durch die *Einheitliche Europäische Akte* (1986) und die Verwirklichung des *Europäischen Binnenmarkts* zum 1. 1. 1993.

Über diese Ansätze führt der Vertrag von Maastricht einen großen Schritt hinaus, obwohl auch er – ganz in der bisherigen Tradition der europäischen Einigung – kein Werk aus einem Guß ist, sondern ein Paket von Kompromißlösungen unterschiedlicher Reichweite. Nach dem Vertrag stützt sich die europäische Einigung künftig auf **drei Säulen**: Die erste – und vorerst tragfähigste – Säule ist die bestehende *Europäische Gemeinschaft*, deren Kompetenzen deutlich erweitert wurden (so u. a. auf den Gebieten des Verbraucherschutzes, der Gesundheitspolitik, der transeuropäischen Verkehrs-, Fernmelde- und Energienetze, der Industriepolitik, der Entwicklungszusammenarbeit, der Bildungs- und Kulturpolitik, der Forschung, des Umweltschutzes, des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Sozialpolitik). Als wichtigste Ergänzung enthält der Vertrag einen Stufenplan, nach dem bis Ende der neunziger Jahre der Übergang zu einer *Wirtschafts- und Währungsunion* erfolgen soll.

Die zweite Säule des Einigungswerks ist die von den Regierungen außerhalb des EG-Vertrags beschlossene *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*, die zugleich Grundlage einer künftigen gemeinsamen Verteidigungspolitik sein soll. Die Westeuropäische Union, an der neun der zwölf EG-Mitglieder beteiligt sind, soll zur „Verteidigungskomponente“ der Gemeinschaft ausgebaut werden.

Die dritte Säule schließlich bildet die ebenfalls außerhalb des EG-Vertrags vereinbarte Zusammenarbeit der 12 EG-Mitgliedstaaten im Bereich der *Innen- und Rechtspolitik*, unter anderem also in Fragen der Einwanderungs- und Asylpolitik und bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Durch gemeinsame Institutionen (Rat, Kommission, Parlament, Gerichtshof) und einen übergreifenden Zielkatalog sind die verschiedenen Teile des Unionsvertrags miteinander verklammert.

Quelle: Transcontact Verlagsgesellschaft (Hrsg.): *Europa im Schaubild*, Bonn 1993, S. 51.

2. Auszug aus den gemeinschaftlichen Vertragswerken

1. Auszug aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV)

vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 1. Januar 1995

Titel I

Gemeinsame Bestimmungen

Art. A [Grundlage und Aufgabe der Union] Durch diesen Vertrag gründen die hohen Vertragsparteien untereinander eine Europäische Union, im folgenden als "Union" bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

Art. B [Ziele der Union] Die Union setzt sich folgende Ziele:

- Die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrages umfaßt;

- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;

- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;

- die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres;

- die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und seine Weiterentwicklung, wobei nach dem Verfahren des Artikel N Absatz 2 geprüft wird, inwieweit die durch diesen Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel zu revidieren sind, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrages entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 3b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Art. C [Einheitlicher Rahmen; Struktur der Union; Kohärenz] Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

Art. D [Europäischer Rat; Vorsitz] Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

Art. E [Handlungsbefugnis der Organe] Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und der Gerichtshof üben ihre Befugnisse nach Maßgabe und im Sinne der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie der nachfolgenden Verträge und Akte zu deren Änderung oder Ergänzung einerseits und der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags andererseits aus.

Art. F [Demokratiegebot; Menschenrechte und Grundfreiheiten]

(1) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen.

(2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(3) Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

2. Auszug aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in der Fassung vom 1. Januar 1995

Erster Teil Grundsätze

Art. 2 [Aufgabe der Gemeinschaft] Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 3a genannten gemeinsamen Politiken oder Maßnahmen eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nicht-inflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Art. 3a [Wirtschaftspolitik; Währungspolitik] (1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Artikel 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

(2) Parallel dazu umfaßt diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselfolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungsweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

Art. 4 [Organe der Gemeinschaft] (1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- ein Europäisches Parlament,
- einen Rat,
- eine Kommission,
- einen Gerichtshof,
- einen Rechnungshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie einem Ausschuß der Regionen mit beratender Aufgabe unterstützt.

Art. 4a [Europäisches System der Zentralbanken] Nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren werden ein Europäisches System der Zentralbanken (im folgenden als "ESZB" bezeichnet) und eine Europäische Zentralbank (im folgenden als "EZB" bezeichnet) geschaffen, die nach Maßgabe der Befugnisse handeln, die ihnen in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung des ESZB und der EZB (im folgenden als "Satzung des ESZB" bezeichnet) zugewiesen.

Art. 5 [Aufgabe der Mitgliedstaaten] Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

Dritter Teil Die Politiken der Gemeinschaft

Titel VI Die Wirtschafts- und Währungsunion

Kapitel 1 Die Wirtschaftspolitik

Art. 102a [Ausrichtung der Wirtschaftspolitik] Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, daß sie im Rahmen der in Artikel 103 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Sinne des Artikel 2 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln in Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 3a genannten Grundsätze.

Art. 103 [Koordinierung der Wirtschaftspolitik; Überwachung] (1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Artikels 102a.

(2) Der Rat erstellt mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht. Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichtes des Rates eine Schlußfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Auf der Grundlage dieser Schlußfolgerung verabschiedet der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Empfehlung.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Artikel 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, daß die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Rates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

(5) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikel 189c die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 festlegen.

Art. 104 [Überziehungsverbot] (1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im folgenden als "nationale Zentralbanken" bezeichnet) für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentliche-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute im öffentlichen Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Art. 104c [Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten] (1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und die Höhe des öffentlichen Schuldenstandes in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, daß

- entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat

- oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt;

b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstandes zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, daß das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert. Die Referenzwerte werden in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, daß in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

(4) Der Ausschuß nach Artikel 109c gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem Rat eine Stellungnahme vor.

(6) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

(7) Wird nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

(8) Stellt der Rat fest, daß seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlung veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen.

Der Rat kann in diesem konkreten Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(10) Das Recht auf Klageerhebung nach Artikel 169 und 170 kann im Rahmen der Ansätze 1 bis 9 dieses Artikels nicht ausgeübt werden.

(11) Solange ein Mitgliedstaat einen Beschluß nach Absatz 9 nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

- von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,
- die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Gemeinschaft zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist,
- Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den Beschlüssen.

(12) Der Rat hebt einige oder sämtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 bis 9 und 11 so weit auf, wie das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Hat der Rat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

(13) Die Beschlußfassung des Rates nach den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 erfolgt auf Empfehlung der Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gemäß Artikel 148 Ansatz 2 gewogenen Stimmen der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Stimmen des Vertreters des betroffenen Mitgliedstaats.

(14) Weiter Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigem Defizit enthalten.

Der Rat verabschiedet einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie der EZB die geeigneten Bestimmungen, die sodann das genannte Protokoll ablösen.

Der Rat beschließt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes vor dem 1. Januar 1994 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls.

Kapitel 2 Die Währungspolitik

Art. 105 [Ziele und Aufgaben des ESZB] (1) Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 3a genannten Grundsätze.

(2) Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

(3) Absatz 2 dritter Gedankenstrich berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(4) Die EZB wird gehört

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB,
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 festlegt. Die EZB kann gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(5) Das ESZB trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(6) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments der EZB besondere Aufgabe im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen.

Art. 105a [Ausgabe von Banknoten und Münzen] (1) Die EZB hat das ausschließliche recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münze, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Art. 106 [Zusammensetzung des ESZB; Rechtspersönlichkeit] (1) Die ESZB besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken.

(2) Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB, nämlich dem EZB-Rat und dem Direktorium, geleitet.

(4) Die Satzung des ESZB ist in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt.

(5) Der Rat kann die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 der Satzung des ESZB entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

(6) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des ESZB genannten Bestimmungen.

Art. 107 [Weisungsunabhängigkeit der EZB] Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Art. 108 [Anpassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften] Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB im Einklang stehen.

Art. 108a [Handlungsbefugnisse der EZB; Veröffentlichung und Bekanntgabe; Zwangsmittel] (1) Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß diesem Vertrag und unter den in der Satzung des ESZB vorgesehenen Bedingungen

- Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des ESZB festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erläßt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 106 Absatz 6 vorgesehen werden,

- Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich sind,

- Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich. Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.

Die Artikel 190, 191 und 192 des Vertrags gelten für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB. Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

(3) Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikel 106 Absatz 6 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zwangsgeldern zu belegen.

Art. 109 [Vereinbarungen mit Dritten; Währungsabkommen] (1) Abweichend von Artikel 228 kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für die ECU gegenüber Drittländwährungen treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die ECU-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der ECU-Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittländwährungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Weisungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 228 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, daß die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt. Die nach diesem Absatz getroffenen Vereinbarungen sind für die Organe der Gemeinschaft, die EZB und die Mitgliedstaaten verbindlich.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind sowie einstimmig über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 103 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

(5) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in den internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen.

Kapitel 3 Institutionelle Bestimmungen

Art. 109a [EZB-Rat] (1) der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

(2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Art. 109b [Beratungen, Teilnahme; Jahresbericht] (1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen. Der Präsident des Rates kann dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der EZB legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann. Der Präsident und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Kapitel 4 Übergangsbestimmungen

Art. 109e [Übergang zur zweiten Stufe] (1) Die zweite Stufe für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1994.

(2) Vor diesem Zeitpunkt wird

a) jeder Mitgliedstaat

- soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen erlassen, um die Beachtung der Verbote sicherzustellen, die in Artikel 73b - unbeschadet des Artikels 73e - sowie Artikel 104 und Artikel 104a Absatz 1 niedergelegt sind,

- erforderlichenfalls im Hinblick auf die unter Buchstabe b vorgesehene Bewertung mehrjährige Programme festlegen, die für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion notwendige dauerhafte Konvergenz, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, gewährleisten sollen,

b) der Rat auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission die Fortschritte bei der Konvergenz im Wirtschafts- und Währungsbereich, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, sowie bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt bewerten.

(3) Artikel 104, Artikel 104a Absatz 1, Artikel 104b Absatz 1 und Artikel 104c mit Ausnahme der Absätze 1, 9, 11 und 14 gelten ab Beginn der zweiten Stufe. Artikel 103a Absatz 2, Artikel 104c Absätze 1, 9 und 11, Artikel 105, Artikel 105a, Artikel 107, Artikel 109, Artikel 109a, Artikel 109b und Artikel 109c Absätze 2 und 4 gelten ab Beginn der dritten Stufe.

(4) In der zweiten Stufe sind die Mitgliedstaaten bemüht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

(5) In der zweiten Stufe leitet jeder Mitgliedstaat, soweit angezeigt, nach Artikel 108 das Verfahren ein, mit dem die Unabhängigkeit seiner Zentralbank herbeigeführt wird.

Art. 109f [Europäisches Währungsinstitut, Aufgaben, Satzung; Stellungnahmen und Empfehlungen; Veröffentlichungen] (1) Zu Beginn der zweiten Stufe wird ein Europäisches Währungsinstitut (im folgenden als "EWI" bezeichnet) errichtet und nimmt seine Tätigkeit auf; es besitzt Rechtspersönlichkeit und wird von einem Rat geleitet und verwaltet; dieser besteht aus einem Präsidenten und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, von denen einer zum Vizepräsidenten bestellt wird.

Der Präsident wird von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im folgenden "Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken" bezeichnet) bzw. des Rates des EWI und nach Anhörung des Europäischen Parlaments ausgewählt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Präsident des EWI sein. Der Rat des EWI ernennt den Vizepräsidenten.

Die Satzung des EWI ist in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt.

Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken wird mit Beginn der zweiten Stufe aufgelöst.

(2) Das EWI hat die Aufgabe,

- die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;

- die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten;

- das Funktionieren des Europäischen Währungssystems zu überwachen;

- Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte betreffen;

- die Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, der aufgelöst wird, zu übernehmen; die Einzelheiten der Auflösung werden in der Satzung des EWI festgelegt;

- die Verwendung der ECU zu erleichtern und deren Entwicklung einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems zu überwachen.

(3) Bei der Vorbereitung der dritten Stufe hat das EWI die Aufgabe,

- die Instrumente und Verfahren zu entwickeln, die zur Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind;

- bei Bedarf die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in seinem Zuständigkeitsbereich zu fördern;

- die Regeln für die Geschäfte der nationalen Zentralbanken im Rahmen des ESZB auszuarbeiten;

- die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zu fördern;

- die technischen Vorarbeiten für die ECU-Banknoten zu überwachen.

Das EWI legt bis zum 31. Dezember 1996 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen fest, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigt. Dieser wird der EZB zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Beschlußfassung unterbreitet.

(4) Das EWI kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder seines Rates

- Stellungnahmen oder Empfehlungen zu der allgemeinen Orientierung der Geld- und der Wechselkurspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zu deren diesbezüglichen Maßnahmen abgeben;

- den Regierungen und dem Rat Stellungnahme oder Empfehlungen zu Maßnahmen unterbreiten, die die interne oder externe Währungssituation in der Gemeinschaft und insbesondere das Funktionieren des Europäischen Währungssystems beeinflussen könnten;

- den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Durchführung ihrer Währungspolitik geben.

(5) Das EWI kann einstimmig beschließen, seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu veröffentlichen.

(6) Das EWI wird vom Rat zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft in seinem Zuständigkeitsbereich angehört.

Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI festlegt, wird das EWI von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich angehört.

(7) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI diesem durch einstimmigen Beschluß weitere Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der dritten Stufe übertragen.

(8) In den Fällen, in denen dieser Vertrag eine beratende Funktion für die EZB vorsieht, ist vor der Errichtung der EZB unter dieser Das EWI zu verstehen. In den Fällen, in denen dieser Vertrag eine beratende Funktion für das EWI vorsieht, ist vor dem 1. Januar 1994 unter diesem der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken zu verstehen.

(9) Für die Dauer der zweiten Stufe bezeichnet der Ausdruck "EZB" in den Artikeln 173, 175, 176, 177, 180 und 215 das EWI.

Art. 109g [ECU-Währungskorb] Die Zusammensetzung des ECU-Währungskorb wird nicht geändert. Mit Beginn der dritten Stufe wird der Wert der ECU nach Artikel 109i Absatz 4 unwiderruflich festgesetzt.

Art 109j [Konvergenzkriterien; Eintritt in die dritte Stufe] (1) Die Kommission und das EWI berichten dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und Artikel 108 dieses Vertrages sowie der Satzungen des ESZB vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

- Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;

- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104c Absatz 6;

- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates;

- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und des EWI berücksichtigen auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Rat beurteilt auf der Grundlage dieser Berichte auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit,

- ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen,

- ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt,

und empfiehlt seine Feststellungen dem Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt. Das Europäische Parlament wird angehört und leitet seine Stellungnahme dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zu.

(3) Unter gebührender Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments nach Absatz 2 verfährt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, spätestens am 31. Dezember 1996 mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- er entscheidet auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Empfehlungen des Rates, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt;

- er entscheidet, ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die dritte Stufe einzutreten; sofern dies der Fall ist,

- bestimmt er den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe.

(4) Ist bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe am 1. Januar 1999. Vor dem 1. Juli 1998 bestätigt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, nach einer Wiederholung des in den Absätzen 1 und 2 - mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Gedankenstrich - vorgesehenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates nach Absatz 2, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen.

Art. 109k [Entscheidung über Ausnahmeregelung; Berichtspflicht; Stimmrecht] (1) Falls der Zeitpunkt nach Artikel 109j Absatz 3 bestimmt wurde, entscheidet der Rat auf der Grundlage der in Artikel 109j Absatz 2 genannten Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission, ob - und gegebenenfalls welchen - Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatz 3 gewährt wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag als "Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt" bezeichnet.

Falls der Rat nach Artikel 109j Absatz 4 bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, wird den Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag ebenfalls als "Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt" bezeichnet.

(2) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. Auf Antrag eines Mitgliedstaates, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 109j Absatz 1. Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Artikels 109j Absatz 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

(3) Eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 hat zur Folge, daß die nachstehenden Artikel für den betreffenden Mitgliedstaat nicht gelten: Artikel 104c Absätze 9 und 11, Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5, Artikel 105a, Artikel 108a, Artikel 109 sowie Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe b. Der Ausschluß des betreffenden Mitgliedstaates und seiner Zentralbank von den Rechten und Verpflichtungen im Rahmen des ESZB wird in Kapitel IX der Satzung des ESZB geregelt.

(4) In Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 105a, Artikel 108a, Artikel 109 sowie Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahme gilt.

(5) Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Beschlüssen des Rates gemäß den in Absatz 3 genannten Artikeln. In diesem Fall gelten abweichend von Artikel 148 und Artikel 189a Absatz 1 zwei Drittel der gemäß Artikel 148 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, als qualifizierte Mehrheit; ist für die Änderung eines Rechtsaktes Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

(6) Artikel 109h und Artikel 109i finden weiterhin auf Mitgliedstaaten Anwendung, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Art. 109l [Beginn der dritten Stufe; Ernennung des Direktoriums der EZB] (1) Unmittelbar nach dem gemäß Artikel 109j Absatz 3 gefaßten Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe bzw. unmittelbar nach dem 1. Juli 1998

- verabschiedet der Rat die in Artikel 106 Absatz 6 genannten Bestimmungen;

- ernennen die Regierungen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, nach dem Verfahren des Artikels 50 der Satzung des ESZB den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB. Bestehen für Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen, so kann sich das Direktorium aus weniger Mitgliedern als in Artikel 11.1 der Satzung des ESZB vorgesehen zusammensetzen; auf keinen Fall darf es jedoch aus weniger als 4 Mitgliedern bestehen. Unmittelbar nach der Ernennung des Direktoriums werden das ESZB und die EZB errichtet und von diesen Vorkehrungen für die Aufnahme ihrer vollen Tätigkeit im Sinne dieses Vertrags und der Satzung des ESZB getroffen. Sie nehmen ihre Befugnisse ab dem ersten Tag der dritten Stufe in vollem Umfang wahr.

(2) Unmittelbar nach Errichtung der EZB übernimmt diese erforderlichenfalls die Aufgaben des EWI. Dieses wird nach Errichtung der EZB liquidiert; die entsprechenden Einzelheiten der Liquidation werden in der Satzung des EWI geregelt.

(3) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels 106 Absatz 3 der in Artikel 45 der Satzung des ESZB bezeichnete Erweiterte Rat der EZB als drittes Beschlußorgan der EZB errichtet.

(4) Am ersten Tag der dritten Stufe nimmt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB die Umrechnungskurse, auf die ihre Währungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch die ECU ersetzt werden, an und wird die ECU zu einer eigenständigen Währung. Diese Maßnahme ändert als solche nicht den Außenwert der ECU. Der Rat trifft ferner nach dem gleichen Verfahren alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind.

(5) Wird nach dem Verfahren des Artikels 109k Absatz 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaates auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB den Kurs, zu dem dessen Währung durch die ECU ersetzt wird, fest und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der ECU als einheitlicher Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Art. 109m [Wechselkurspolitik] (1) Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten.

(2) Mit Beginn der dritten Stufe sind die Bestimmungen des Absatzes 1 auf die Wechselkurspolitik eines Mitgliedstaates, für den eine Ausnahmeregelung gilt, für die Dauer dieser Ausnahmeregelung sinngemäß anzuwenden.

Art. 239 [Protokoll als Bestandteil des Vertrags] Die diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auszug aus den Protokollen zum EUV

Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN - IN DEM WUNSCH , die in Artikel 4a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festzulegen, SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Kapitel I Errichtung des ESZB

Artikel 1 Das Europäische System der Zentralbanken

1.1. Das Europäische System der Zentralbanken ("ESZB") und die Europäische Zentralbank ("EZB") werden gemäß Artikel 4a dieses Vertrags errichtet; sie nehmen die Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und dieser Satzung wahr.

1.2. Das ESZB besteht nach Artikel 106 Absatz 1 dieses Vertrags aus der EZB und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ("nationalen Zentralbanken"). Das Luxemburgische Währungsinstitut wird die Zentralbank Luxemburgs sein.

Kapitel II Ziele und Aufgaben des ESZB

Artikel 2 Ziele

Nach Artikel 105 Absatz 1 dieses Vertrags ist es das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 dieses Vertrags festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 3a dieses Vertrags genannten Grundsätze.

Artikel 3 Aufgaben

3.1. Nach Artikel 105 Absatz 2 dieses Vertrags bestehen die grundlegenden Aufgaben des ESZB darin,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 dieses Vertrags durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

3.2. Nach Artikel 105 Absatz 3 dieses Vertrags berührt Artikel 3.1. dritter Gedankenstrich nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

3.3. Das ESZB trägt nach Artikel 105 Absatz 5 dieses Vertrags zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

Artikel 4 Beratende Funktionen

Nach Artikel 105 Absatz 4 dieses Vertrags

a) wird die EZB gehört

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB;
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt;

b) kann die EZB gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

Artikel 6 Internationale Zusammenarbeit

- 6.1.** Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die die dem ESZB übertragenen Aufgaben betrifft, entscheidet die EZB, wie das ESZB vertreten wird.
- 6.2.** Die EZB und, soweit diese zustimmt, die nationalen Zentralbanken sind befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen.
- 6.3.** Die Artikel 6.1 und 6.2 finden unbeschadet des Artikels 109 Absatz 4 dieses Vertrags Anwendung.

Kapitel III Organisation des ESZB

Artikel 7 Unabhängigkeit

Nach Artikel 107 dieses Vertrages darf bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 8 Allgemeiner Grundsatz

Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB geleitet.

Artikel 9 Die Europäische Zentralbank

- 9.1.** Die EZB, die nach Artikel 106 Absatz 2 dieses Vertrags mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristische Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.
- 9.2.** Die EZB stellt sicher, daß die dem ESZB nach Artikel 105 Absätze 2, 3 und 5 dieses Vertrags übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit nach Maßstab dieser Satzung oder durch die nationalen Zentralbanken nach den Artikeln 12.1 und 14 erfüllt werden.
- 9.3.** Die Beschlußorgane der EZB sind nach Artikel 106 Absatz 3 dieses Vertrags der EZB-Rat und das Direktorium.

Artikel 10 Der EZB-Rat

- 10.1.** Nach Artikel 109a Absatz 1 dieses Vertrags besteht der EZB-Rat aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.
- 10.2.** Vorbehaltlich des Artikels 10.3 sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder des EZB-Rates stimmberechtigt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in der in Artikel 12.3 genannten Geschäftsordnung vorgesehen werden, daß Mitglieder des EZB-Rates im Wege einer Telefonkonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, daß ein für längere Zeit an der Stimmabgabe verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann. Vorbehaltlich der Artikel 10.3 und 11.3 hat jedes Mitglied des EZB-Rates eine Stimme. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der EZB-Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist der EZB-Rat nicht beschlußfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlußfähigkeit die Mindestteilnehmerquote nicht erforderlich ist.
- 10.3.** Für alle Beschlüsse im Rahmen der Artikel 28, 29, 30, 32, 33 und 51 werden die Stimmen im EZB-Rat nach Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen. Die Stimmen der Mitglieder des Direktoriums werden mit Null gewogen. Ein Beschluß, der die qualifizierte Mehrheit der Stimmen erfordert, gilt als angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel des gezeichneten Kapitals der EZB und mindestens die Hälfte der Anteilseigner vertreten. Bei Verhinderung eines Präsidenten einer nationalen Zentralbank kann dieser einen Stellvertreter zur Abgabe seiner gewogenen Stimme benennen.
- 10.4.** Die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der EZB-Rat kann beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.
- 10.5.** Der EZB-Rat tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen.

Artikel 11 Das Direktorium

- 11.1.** Nach Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe a dieses Vertrags besteht das Direktorium aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder erfüllen ihre Pflichten hauptamtlich. Ein Mitglied darf weder entgeltlich noch unentgeltlich einer anderen Beschäftigung nachgehen, es sei denn, der EZB-Rat erteilt hierzu ausnahmsweise seine Zustimmung.
- 11.2.** Nach Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe b dieses Vertrags werden der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs-

und Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums sein.

11.3. Die Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Direktoriums, insbesondere ihre Gehälter und Ruhegehälter sowie andere Leistungen der sozialen Sicherheit, sind Gegenstand von Verträgen mit der EZB und werden vom EZB-Rat auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom EZB-Rat und von drei vom Rat ernannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Direktoriums haben in den in diesem Absatz bezeichneten Angelegenheiten kein Stimmrecht.

11.4. Ein Mitglied des Direktoriums, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des EZB-Rates oder des Direktoriums durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

11.5. Jedes persönlich anwesende Mitglied des Direktoriums ist berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen, und hat zu diesem Zweck eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt das Direktorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmungsmodalitäten werden in der in Artikel 12.3 bezeichneten Geschäftsordnung geregelt.

11.6. Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte der EZB.

11.7. Freiwerdende Sitze im Direktorium sind durch Ernennung eines neuen Mitgliedes nach Artikel 11.2 zu besetzen.

Artikel 12

Aufgaben der Beschlußorgane

12.1. Der EZB-Rat erläßt die Leitlinien und Entscheidungen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der EZB-Rat legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest, gegebenenfalls einschließlich von Entscheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB, und erläßt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien. Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus. Er erteilt hierzu den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen. Ferner können dem Direktorium durch Beschluß des EZB-Rates bestimmte Befugnisse übertragen werden. Unbeschadet dieses Artikels nimmt die EZB die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint.

12.2. Die Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates obliegt dem Direktorium.

12.3. Der EZB-Rat beschließt eine Geschäftsordnung, die die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlußorgane regelt.

12.4. Der EZB-Rat nimmt die in Artikel 4 genannten beratenden Funktionen wahr.

12.5. Der EZB-Rat trifft die Entscheidungen nach Artikel 6.

Artikel 13

Der Präsident

13.1. Den Vorsitz im EZB-Rat und im Direktorium der EZB führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, der Vizepräsident.

13.2. Unbeschadet des Artikel 39 vertritt der Präsident oder eine von ihm benannte Person die EZB nach außen.

Artikel 14

Nationale Zentralbanken

14.1. Nach Artikel 108 dieses Vertrags stellt jeder Mitgliedstaat sicher, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag und dieser Satzung im Einklang stehen.

14.2. In den Satzungen der nationalen Zentralbanken ist insbesondere vorzusehen, daß die Amtszeit des Präsidenten der jeweiligen nationalen Zentralbank mindestens fünf Jahre beträgt. Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann aus seinem Amt nur entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der betreffende Präsident einer nationalen Zentralbank oder der EZB-Rat wegen Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm den Gerichtshof anrufen. Solche Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

14.3. Die nationalen Zentralbanken sind integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB. Der EZB-Rat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Leitlinien und Weisungen der EZB sicherzustellen, und kann verlangen, daß ihm hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

14.4. Die nationalen Zentralbanken können andere als die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, daß diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Derartige Aufgaben werden von den nationalen Zentralbanken in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESZB.

Artikel 15

Berichtspflichten

15.1. Die EZB erstellt und veröffentlicht mindestens vierteljährlich Berichte über die Tätigkeit des ESZB.

15.2. Ein konsolidierter Ausweis des ESZB wird wöchentlich veröffentlicht.

15.3. Nach Artikel 109b Absatz 3 dieses Vertrags unterbreitet die EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr.

15.4. Die in diesem Artikel bezeichneten Berichte und Ausweise werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 16

Banknoten

Nach Artikel 105a Absatz 1 dieses Vertrags hat der EZB-Rat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Die EZB berücksichtigt so weit wie möglich die Gepflogenheiten bei der Ausgabe und der Gestaltung von Banknoten.

Kapitel IV

Währungspolitische Aufgaben und Operationen des ESZB

Artikel 17

Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken

Zur Durchführung ihrer Geschäfte können die EZB und die nationalen Zentralbanken für Kreditinstitute, öffentliche Stellen und andere Marktteilnehmer Konten eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen, als Sicherheit hereinnehmen.

Artikel 18

Offenmarkt- und Kreditgeschäfte

18.1. Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

- auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittländwährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen der entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen;
- Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

18.2. Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der nationalen Zentralbanken auf; hierzu gehören auch die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

Artikel 19

Mindestreserven

19.1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, daß die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten. Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls können vom EZB-Rat erlassen werden. Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen.

19.2. Zum Zwecke der Anwendung dieses Artikels legt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 die Basis für die Mindestreserven und die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis sowie die angemessenen Sanktionen fest, die bei Nichteinhaltung anzuwenden sind.

Artikel 20

Sonstige geldpolitische Instrumente

Der EZB-Rat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung anderer Instrumente der Geldpolitik entscheiden, die er bei Beachtung des Artikels 2 für zweckmäßig hält. Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 42 den Anwendungsbereich solcher Instrumente fest, wenn sie Verpflichtungen für Dritte mit sich bringen.

Artikel 21

Geschäfte mit öffentlichen Stellen

21.1. Nach Artikel 104 dieses Vertrags sind Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

21.2. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können als Fiskalagent für die in Artikel 21.1 bezeichneten Stellen tätig werden.

21.3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 22

Verrechnungs- und Zahlungssysteme

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.

Artikel 23

Geschäfte mit dritten Ländern und internationalen Organisationen

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt,

- mit Zentralbanken und Finanzinstituten in dritten Ländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen;
- alle Arten von Devisen und Edelmetalle per Kasse und per Termin zu kaufen und zu verkaufen; der Begriff "Devisen" schließt Wertpapiere und alle sonstigen Vermögenswerte, die auf beliebige Währungen oder Rechnungseinheiten lauten, unabhängig von deren Ausgestaltung ein;
- die in diesem Artikel bezeichneten Vermögenswerte zu halten und zu verwalten;
- alle Arten von Bankgeschäften, einschließlich der Aufnahme und Gewährung von Krediten, im Verkehr mit dritten Ländern sowie internationalen Organisationen zu tätigen.

Artikel 24

Sonstige Geschäfte

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt, außer den mit ihren Aufgaben verbundenen Geschäften auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb und für ihre Bediensteten zu tätigen.

Kapitel V

Aufsicht

Artikel 25

Aufsicht

25.1. Die EZB kann den Rat, die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems beraten und von diesen konsultiert werden.

25.2. Aufgrund von Beschlüssen des Rates nach Artikel 105 Absatz 6 dieses Vertrags kann die EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen wahrnehmen.

Kapitel VI

Finanzvorschriften des ESZB

Artikel 26

Jahresabschlüsse

26.1. Das Geschäftsjahr der EZB und der nationalen Zentralbanken beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

26.2. Der Jahresabschluß der EZB wird vom Direktorium nach den vom EZB-Rat aufgestellten Grundsätzen erstellt. Der Jahresabschluß wird vom EZB-Rat festgestellt und sodann veröffentlicht.

26.3. Für Analyse- und Geschäftsführungszwecke erstellt das Direktorium eine konsolidierte Bilanz des ESZB, in der die zum ESZB gehörenden Aktiva und Passiva der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden.

26.4. Zur Anwendung dieses Artikels erläßt der EZB-Rat die notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken.

Artikel 27

Rechnungsprüfung

27.1. Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt wurden, geprüft. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten der EZB und der nationalen Zentralbanken zu prüfen und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen.

27.2. Artikel 188c dieses Vertrags ist nur auf eine Prüfung der Effizienz der Verwaltung der EZB anwendbar.

Artikel 28

Kapital der EZB

28.1. Das Kapital der EZB bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit beträgt 5 Milliarden ECU. Das Kapital kann durch einen Beschluß des EZB-Rates mit der in Artikel 10.3 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, erhöht werden.

28.2. Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Zeichnung des Kapitals erfolgt nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel.

28.3. Der EZB-Rat bestimmt mit der in Artikel 10.3 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit, in welcher Höhe und welcher Form das Kapital einzuzahlen ist.

28.4. Vorbehaltlich des Artikels 28.5 können die Anteile der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

28.5. Im Falle einer Anpassung des in Artikel 29 bezeichneten Schlüssels sorgen die nationalen Zentralbanken durch

Übertragungen von Kapitalanteilen untereinander dafür, daß die Verteilung der Kapitalanteile dem angepaßten Schlüssel entspricht. Die Bedingungen für derartige Übertragungen werden vom EZB-Rat festgelegt.

Artikel 29

Schlüssel für die Kapitalzeichnung

29.1. Nach Errichtung des ESZB und der EZB gemäß dem Verfahren des Artikels 109I Absatz 1 dieses Vertrags wird der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB festgelegt. In diesem Schlüssel erhält jede nationale Zentralbank einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht:

- 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB;

- 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats am Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen in den fünf Jahren vor dem vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB. Die Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,05 Prozentpunkten aufgerundet.

29.2. Die zur Anwendung dieses Artikels zu verwendenden statistischen Daten werden von der Kommission nach den Regeln bereitgestellt, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt.

29.3. Die den nationalen Zentralbanken zugeteilten Gewichtsanteile werden nach Errichtung des ESZB alle fünf Jahre unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 29.1 angepaßt. Der neue Schlüssel gilt jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an.

29.4. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 30

Übertragung von Währungsreserven auf die EZB

30.1. Unbeschadet des Artikels 28 wird die EZB von den nationalen Zentralbanken mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, ECU, IWF-Reservepositionen und SZR gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Milliarden ECU ausgestattet. Der EZB-Rat entscheidet über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Die EZB hat das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

30.2. Die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.

30.3. Die EZB schreibt jeder nationalen Zentralbank eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Der EZB-Rat entscheidet über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.

30.4. Die EZB kann nach Artikel 30.2 über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern.

30.5. Die EZB kann IWF-Reservepositionen und SZR halten und verwalten sowie die Zusammenlegung solcher Aktiva vorsehen.

30.6. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 31

Währungsreserven der nationalen Zentralbanken

31.1. Die nationalen Zentralbanken sind befugt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen nach Artikel 23 Geschäfte abzuschließen.

31.2. Alle sonstigen Geschäfte mit den Währungsreserven, die den nationalen Zentralbanken nach den in Artikel 30 genannten Übertragungen verbleiben, sowie von Mitgliedstaaten ausgeführte Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen bedürfen oberhalb eines bestimmten im Rahmen des Artikels 31.3 festzulegenden Betrags der Zustimmung der EZB, damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und der Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.

31.3. Der EZB-Rat erläßt Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.

Artikel 32

Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken

32.1. Die Einkünfte, die den nationalen Zentralbanken aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des ESZB zufließen (im folgenden als "monetäre Einkünfte" bezeichnet), werden am Ende eines jeden Geschäftsjahrs nach diesem Artikel verteilt.

32.2. Vorbehaltlich des Artikels 32.3 entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Diese Vermögenswerte werden von den nationalen Zentralbanken gemäß den vom EZB-Rat zu erlassenden Richtlinien gesondert erfaßt.

32.3. Wenn nach dem Übergang zur dritten Stufe die Bilanzstrukturen der nationalen Zentralbanken nach Auffassung des EZB-Rates die Anwendung des Artikels 32.2 nicht gestatten, kann der EZB-Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die monetären Einkünfte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abweichend von Artikel 32.2 nach einem anderen Verfahren bemessen werden.

32.4. Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank vermindert sich um den Betrag etwaiger Zinsen, die von dieser Zentralbank auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 gezahlt werden. Der EZB-Rat kann beschließen, daß die nationalen Zentralbanken für Kosten in Verbindung mit der Ausgabe von Banknoten oder unter außergewöhnlichen Umständen für spezifische Verluste aus für das ESZB unternommenen

währungspolitischen Operationen entschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt in einer Form, die der EZB-Rat für angemessen hält; diese Beträge können mit den monetären Einkünften der nationalen Zentralbanken verrechnet werden.

32.5. Die Summe der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken wird vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse des EZB-Rates nach Artikel 33.2 unter den nationalen Zentralbanken entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der EZB verteilt.

32.6. Die Verrechnung und den Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte nimmt die EZB gemäß den Richtlinien des EZB-Rates vor.

32.7. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 33

Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB

33.1. Der Nettogewinn der EZB wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:

- a. Ein vom EZB-Rat zu bestimmender Betrag, der 20 % des Nettogewinns nicht übersteigen darf, wird dem allgemeinen Reservefonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals zugeführt;
- b. der verbleibende Nettogewinn wird an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet.

33.2. Falls die EZB einen Verlust erwirtschaftet, kann der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds der EZB und erforderlichenfalls nach einem entsprechenden Beschluß des EZB-Rates aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahrs im Verhältnis und bis in Höhe der Beträge gezahlt werden, die nach Artikel 32.5 an die nationalen Zentralbanken verteilt werden.

Kapitel VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 34

Rechtsakte

34.1. Nach Artikel 108a dieses Vertrags werden von der EZB

- Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erläßt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 42 vorgesehen werden;
- die Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem EZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

34.2. Eine Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich. Eine Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist. Die Artikel 190, 191 und 192 dieses Vertrags gelten für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB. Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

34.3. Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.

Artikel 35

Gerichtliche Kontrolle und damit verbundene Angelegenheiten

35.1. Die Handlungen und Unterlassungen der EZB unterliegen in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof. Die EZB ist in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, klageberechtigt.

35.2. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen der EZB einerseits und ihren Gläubigern, Schuldnern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.

35.3. Die EZB unterliegt der Haftungsregelung des Artikels 215 dieses Vertrags. Die Haftung der nationalen Zentralbanken richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht.

35.4. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der EZB oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

35.5. Für einen Beschluß der EZB, den Gerichtshof anzurufen, ist der EZB-Rat zuständig.

35.6. Der Gerichtshof ist für Streitsachen zuständig, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung durch eine nationale Zentralbank betreffen. Ist die EZB der Auffassung, daß eine nationale Zentralbank einer Verpflichtung aus dieser Satzung nicht nachgekommen ist, so legt sie in der betreffenden Sache eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor, nachdem sie der nationalen Zentralbank Gelegenheit zur Vorlage von Bemerkungen gegeben hat. Entspricht die nationale Zentralbank nicht innerhalb der von der EZB gesetzten Frist deren Stellungnahme, so kann die EZB den Gerichtshof anrufen.

Artikel 36

Personal

36.1. Der EZB-Rat legt auf Vorschlag des Direktoriums die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB fest.

36.2. Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der EZB und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen zuständig, die sich aus den Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 37

Sitz

Vor Ende 1992 beschließen die Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im gegenseitigen Einvernehmen über den Sitz der EZB.

Artikel 38

Geheimhaltung

38.1. Die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der nationalen Zentralbanken dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

38.2. Auf Personen mit Zugang zu Daten, die unter Gemeinschaftsvorschriften fallen, die eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorsehen, finden diese Gemeinschaftsvorschriften Anwendung.

Artikel 39

Unterschriftsberechtigte

Die EZB wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder zwei Direktoriumsmitglieder oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen der EZB gehörig ermächtigter Bediensteter der EZB rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 40

Vorrechte und Befreiungen

Die EZB genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Kapitel VIII

Änderung der Satzung und ergänzende Rechtsvorschriften

Artikel 41

Vereinfachtes Änderungsverfahren

41.1. Nach Artikel 106 Absatz 5 dieses Vertrags kann der Rat die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 dieser Satzung entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

41.2. Eine Empfehlung der EZB nach diesem Artikel erfordert einen einstimmigen Beschluß des EZB-Rates.

Artikel 42

Ergänzende Rechtsvorschriften

Nach Artikel 106 Absatz 6 dieses Vertrags erläßt der Rat unmittelbar nach dem Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.

Kapitel IX

Übergangsbestimmungen und sonstige Bestimmungen für das ESZB

Artikel 43

Allgemeine Bestimmungen

43.1. Eine Ausnahmeregelung nach Artikel 109k Absatz 1 dieses Vertrags bewirkt, daß folgende Artikel dieser Satzung für den betreffenden Mitgliedstaat keinerlei Rechte oder Verpflichtungen entstehen lassen: Artikel 3, 6, 9.2, 12.1, 14.3, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26.2, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 50 und 52.

43.2. Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 109 k Absatz 1 dieses Vertrags gilt, behalten ihre währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht.

43.3. In den Artikeln 3, 11.2, 19, 34.2 und 50 bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaaten" gemäß Artikel 109 k Absatz 4 dieses Vertrags die "Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt".

43.4. In den Artikeln 9.2, 10.1, 10.3, 12.1, 16, 17, 18, 22, 23, 27, 30, 31, 32, 33.2 und 52 dieser Satzung ist der Ausdruck "nationale Zentralbanken" im Sinne von "Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt" zu verstehen.

43.5. In den Artikeln 10.3 und 33.1 bezeichnet der Ausdruck "Anteilseigner" die "Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt".

43.6. In den Artikeln 10.3 und 30.2 ist der Ausdruck "gezeichnetes Kapital der EZB" im Sinne von "Kapital der EZB, das von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gezeichnet wurde, für die keine Ausnahmeregelung gilt" zu verstehen.

Artikel 44

Vorübergehende Aufgaben der EZB

Die EZB übernimmt diejenigen Aufgaben des EWI, die infolge der für einen oder mehrere Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmeregelungen in der dritten Stufe noch erfüllt werden müssen. Bei der Vorbereitung der Aufhebung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 109k dieses Vertrags nimmt die EZB eine beratende Funktion wahr.

Artikel 45 **Der Erweiterte Rat der EZB**

45.1. Unbeschadet des Artikels 106 Absatz 3 dieses Vertrags wird der Erweiterte Rat als drittes Beschlußorgan der EZB eingesetzt.

45.2. Der Erweiterte Rat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die weiteren Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

45.3. Die Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates sind in Artikel 47 dieser Satzung vollständig aufgeführt.

Artikel 46 **Geschäftsordnung des Erweiterten Rates**

46.1. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident der EZB führt den Vorsitz im Erweiterten Rat der EZB.

46.2. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

46.3. Der Präsident bereitet die Sitzungen des Erweiterten Rates vor.

46.4. Abweichend von Artikel 12.3 gibt sich der Erweiterte Rat eine Geschäftsordnung.

46.5. Das Sekretariat des Erweiterten Rates wird von der EZB gestellt.

Artikel 47 **Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates**

47.1. Der Erweiterte Rat

- nimmt die in Artikel 44 aufgeführten Aufgaben wahr,
- wirkt bei der Erfüllung der Beratungsfunktionen nach den Artikeln 4 und 25.1 mit.

47.2. Der Erweiterte Rat wirkt auch mit bei

- der Erhebung der statistischen Daten im Sinne von Artikel 5;
- den Berichtstätigkeiten der EZB im Sinne von Artikel 15;
- der Festlegung der erforderlichen Regeln für die Anwendung von Artikel 26 gemäß Artikel 26.4;
- allen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 29 gemäß Artikel 29.4;
- der Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB gemäß Artikel 36.

47.3. Der Erweiterte Rat trägt zu den Vorarbeiten bei, die erforderlich sind, um für die Währungen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die Wechselkurse gegenüber den Währungen oder der einheitlichen Währung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gemäß Artikel 109 I Absatz 5 dieses Vertrags unwiderruflich festzulegen.

47.4. Der Erweiterte Rat wird vom Präsidenten der EZB über die Beschlüsse des EZB-Rates unterrichtet.

Artikel 48 **Übergangsbestimmungen für das Kapital der EZB**

Nach Artikel 29.1 wird jeder nationalen Zentralbank ein Gewichtsanteil in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB zugeteilt. Abweichend von Artikel 28.3 zahlen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, das von ihnen gezeichnete Kapital nicht ein, es sei denn, daß der Erweiterte Rat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, daß als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB ein Mindestprozentsatz eingezahlt werden muß.

Artikel 49 **Zurückgestellte Einzahlung von Kapital, Reserven und Rückstellungen der EZB**

49.1. Die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, zahlt den von ihr gezeichneten Anteil am Kapital der EZB im selben Verhältnis wie die Zentralbanken von anderen Mitgliedstaaten ein, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und überträgt der EZB Währungsreserven gemäß Artikel 30.1. Die Höhe der Übertragungen bestimmt sich durch Multiplikation des in ECU zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden nationalen Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen nationalen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

49.2. Zusätzlich zu der Einzahlung nach Artikel 49.1 leistet die betreffende Zentralbank einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn-und-Verlust Rechnung zum 31. Dezember des Jahres vor der Aufhebung der Ausnahmeregelung noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Die Höhe des zu leistenden Beitrags bestimmt sich durch Multiplikation des in der genehmigten Bilanz der EZB ausgewiesenen Betrags der Reserven im Sinne der obigen Definition mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

Artikel 50 **Erstmalige Ernennung der Mitglieder des Direktoriums**

Bei der Einsetzung des Direktoriums der EZB werden der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums auf Empfehlung des Rates und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates des EWU von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt. Der Präsident des Direktoriums wird für acht Jahre ernannt. Abweichend von Artikel 11.2 werden der Vizepräsident für vier Jahre und die weiteren Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit zwischen fünf und acht Jahren ernannt. Wiederernennung ist in

keinem Falle zulässig. Die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums kann geringer sein als in Artikel 11.1 vorgesehen, darf jedoch auf keinen Fall weniger als vier betragen.

Artikel 51

Abweichung von Artikel 32

51.1. Stellt der EZB-Rat nach dem Beginn der dritten Stufe fest, daß die Anwendung von Artikel 32 für den relativen Stand der Einkünfte der nationalen Zentralbanken wesentliche Änderungen zur Folge hat, so wird der Betrag der nach Artikel 32 zu verteilenden Einkünfte nach einem einheitlichen Prozentsatz gekürzt, der im ersten Geschäftsjahr nach dem Beginn der dritten Stufe 60 % nicht übersteigen darf und in jedem darauffolgenden Geschäftsjahr um mindestens 12 Prozentpunkte verringert wird.

51.2. Artikel 51.1 ist für höchstens fünf Geschäftsjahre nach dem Beginn der dritten Stufe anwendbar.

Artikel 52

Umtausch von auf Gemeinschaftswährungen lautenden Banknoten

Im Anschluß an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse ergreift der EZB-Rat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Banknoten, die auf Währungen mit unwiderruflich festgelegten Wechselkursen lauten, von den nationalen Zentralbanken zu ihrer jeweiligen Parität umgetauscht werden.

Artikel 53

Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen

Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, sind die Artikel 43 bis 48 anwendbar.

Protokoll

über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN - DEM WUNSCH, die Satzung des Europäischen Währungsinstituts festzulegen - SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind.

Artikel 1

Errichtung und Name

1.1. Das Europäische Währungsinstitut ("EWI") wird nach Artikel 109f dieses Vertrags errichtet; es nimmt seine Aufgaben und eine Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und dieser Satzung wahr.

1.2. Mitglieder des EWI sind die Zentralbanken der Mitgliedstaaten ("nationale Zentralbanken"). Das Luxemburgische Währungsinstitut gilt im Sinne dieser Satzung als die Zentralbank Luxemburgs.

1.3. Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken und der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit ("EFWZ") werden nach Artikel 109f dieses Vertrags aufgelöst. Sämtliche Aktiva und Passiva des EFWZ gehen automatisch auf das EWI über.

Artikel 2

Ziele

Das EWI trägt zur Schaffung der für den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Voraussetzungen insbesondere dadurch bei, daß es

- die Koordinierung der Geldpolitiken mit dem Ziel verstärkt, Preisstabilität sicherzustellen;
- die Vorarbeiten leistet, die für die Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken ("ESZB") und die Verfolgung einer einheitlichen Währungspolitik und die Schaffung einer einheitlichen Währung in der dritten Stufe erforderlich sind;
- die Entwicklung der ECU überwacht.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

3.1. Das EWI erfüllt die ihm durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Aufgaben unbeschadet der Verantwortlichkeit der für die Geldpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden.

3.2. Das EWI übt seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen aus, die in Artikel 2 der Satzung des ESZB festgelegt sind.

Artikel 4

Vorrangige Aufgaben

4.1. Das EWI hat nach Artikel 109f Absatz 2 dieses Vertrags die Aufgabe,

- die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;
- die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität sicherzustellen;
- das Funktionieren des Europäischen Währungssystems ("EWS") zu überwachen;
- Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren;
- die Aufgaben des EFWZ zu übernehmen; insbesondere erfüllt es die in den Artikeln 6.1 bis 6.3 genannten Aufgaben;
- die Verwendung der ECU zu erleichtern und deren Entwicklung einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems zu überwachen. Das EWI hat ferner folgende Funktionen:

- Es führt regelmäßige Konsultationen über den geldpolitischen Kurs und die Anwendung geldpolitischer Instrumente durch;

- es wird in der Regel im Kontext des gemeinsamen Rahmens für die Vorabkoordinierung gehört, bevor die nationalen Währungsbehörden geldpolitische Beschlüsse fassen.

4.2. Das EWI legt bis zum 31. Dezember 1996 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen fest, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb in der dritten Stufe benötigt. Dieser Rahmen wird der EZB vom Rat des EWI zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Beschlußfassung unterbreitet. In Einklang mit Artikel 109f Absatz 3 dieses Vertrags gehören zu den diesbezüglichen Tätigkeiten des EWI insbesondere

- die Entwicklung der Instrumente und Verfahren, die zur Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind;

- soweit erforderlich die Förderung der Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den in seine Zuständigkeit fallenden Bereichen;

- die Ausarbeitung der Regeln für die Geschäfte der nationalen Zentralbanken im Rahmen des ESZB;

- die Förderung der Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs;

- die Überwachung der technischen Vorarbeiten für die ECU-Banknoten.

Artikel 5

Beratende Funktionen

5.1. Der Rat des EWI kann nach Artikel 109f Absatz 4 dieses Vertrags Stellungnahmen oder Empfehlungen zu der allgemeinen Orientierung der Geld- und der Wechselkurspolitik sowie zu den diesbezüglichen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten abgeben. Es kann den Regierungen und dem Rat Stellungnahmen oder Empfehlungen zu Maßnahmen unterbreiten, die die interne oder externe Währungssituation in der Gemeinschaft und insbesondere das Funktionieren des EWS beeinflussen könnten.

5.2. Der Rat des EWI kann ferner den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Durchführung ihrer Währungspolitik geben.

5.3. Das EWI wird nach Artikel 109f Absatz 6 dieses Vertrags vom Rat zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft in seinem Zuständigkeitsbereich angehört. Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des EWI festlegt, wird das EWI von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere im Hinblick auf Artikel 4.2 angehört.

5.4. Nach Artikel 109f Absatz 5 dieses Vertrags kann das EWI beschließen, seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu veröffentlichen.

Artikel 6

Operationelle und technische Aufgaben

6.1. Dem EWI obliegt

- die Multilateralisierung der aus den Interventionen der nationalen Zentralbanken in Gemeinschaftswährungen entstehenden Salden und die Multilateralisierung des innergemeinschaftlichen Saldenausgleichs;

- die Verwaltung des im Abkommen vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems (im folgenden als "EWS-Abkommen" bezeichnet) vorgesehenen Systems der sehr kurzfristigen Finanzierung sowie des Systems des kurzfristigen Währungsbeistands, das in der geänderten Fassung des Abkommens vom 9. Februar 1970 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist;

- die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

6.2. Das EWI kann von den nationalen Zentralbanken Währungsreserven entgegennehmen und zum Zwecke der Durchführung des EWS-Abkommens ECU als Gegenwert für diese Reserveaktiva ausgeben. Diese ECU können vom EWI und den nationalen Zentralbanken zum Saldenausgleich und für Geschäfte zwischen den Zentralbanken und dem EWI verwendet werden. Das EWI trifft die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmung.

6.3. Das EWI kann den Währungsbehörden dritter Länder sowie internationalen Währungseinrichtungen den Status eines "sonstigen Halters" von ECU verleihen und die Bedingungen festlegen, zu denen ECU von sonstigen Haltern erworben, verwahrt oder verwendet werden können.

6.4. Das EWI ist befugt, auf Ersuchen nationaler Zentralbanken als deren Agent Währungsreserven zu halten und zu verwalten. Gewinne und Verluste bei diesen Reserven gehen zugunsten bzw. zu Lasten der nationalen Zentralbank, die die Reserven einlegt. Das EWI erfüllt diese Aufgabe auf der Grundlage bilateraler Verträge gemäß den Vorschriften, die in einer Entscheidung des EWI festgelegt sind. Diese Vorschriften stellen sicher, daß die Geschäfte mit diesen Reserven die Währungs- und die Wechselkurspolitik der zuständigen Währungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und den Zielen des EWI und dem reibungslosen Funktionieren des Wechselkursmechanismus des EWS entsprechen.

Artikel 7

Sonstige Aufgaben

7.1. Das EWI legt dem Rat alljährlich einen Bericht über den Stand der Vorbereitung der dritten Stufe vor. Diese Berichte enthalten eine Bewertung der Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz innerhalb der Gemeinschaft und

behandeln insbesondere die Anpassung der geldpolitischen Instrumente und die Vorbereitung der für die Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlichen Verfahren sowie die rechtlichen Voraussetzungen, denen die nationalen Zentralbanken genügen müssen, um in das ESZB einbezogen zu werden.

7.2. Aufgrund von Beschlüssen des Rates nach Artikel 109f Absatz 7 dieses Vertrags kann das EWI weitere Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der dritten Stufe wahrnehmen.

Artikel 8 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Rates des EWI, die die Vertreter ihrer Institutionen sind, handeln bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in eigener Verantwortung. Bei der Wahrnehmung der ihm durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf der Rat des EWI keinerlei Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder von Regierungen der Mitgliedstaaten einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, den Rat des EWI bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 9 Verwaltung

9.1. Das EWI wird nach Artikel 109f Absatz 1 dieses Vertrags vom Rat des EWI geleitet und verwaltet.

9.2. Der Rat des EWI besteht aus dem Präsidenten sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, von denen einer zum Vizepräsidenten bestellt wird. Ist ein Präsident einer nationalen Zentralbank an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann er einen anderen Vertreter seiner Institution benennen.

9.3. Der Präsident wird auf Empfehlung des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken bzw. des Rates der EWI nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt. Der Präsident wird aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten ausgewählt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Präsident des EWI sein. Der Rat des EWI ernennt den Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt.

9.4. Der Präsident erfüllt seine Pflichten hauptamtlich. Er darf weder entgeltlich noch unentgeltlich einer anderen Beschäftigung nachgehen, es sei denn, der Rat des EWI erteilt hierzu ausnahmsweise seine Zustimmung.

9.5. Der Präsident

- bereitet die Sitzungen des Rates des EWI vor und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz;
- vertritt unbeschadet des Artikels 22 die Auffassungen des EWI nach außen;
- ist verantwortlich für die laufende Verwaltung des EWI.

Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

9.6. Die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten, insbesondere sein Gehalt und sein Ruhegehalt sowie andere Leistungen der sozialen Sicherheit, sind Gegenstand eines Vertrags mit dem EWI und werden vom Rat des EWI auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken bzw. vom Rat des EWI sowie drei vom Rat ernannten Mitgliedern besteht. Der Präsident hat in Angelegenheiten des Satzes 1 kein Stimmrecht.

9.7. Ein Präsident, der die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates des EWI durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

9.8. Der Rat des EWI beschließt die Geschäftsordnung des EWI.

Artikel 10 Sitzungen des Rates des EWI und Abstimmungsverfahren

10.1. Der Rat des EWI tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen. Die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der Rat des EWI kann einstimmig beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.

10.2. Jedes Mitglied des Rates des EWI bzw. sein Stellvertreter hat eine Stimme.

10.3. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt der Rat des EWI seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

10.4. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit den Artikeln 4.2, 5.4, 6.2 und 6.3 ist Einstimmigkeit der Mitglieder des Rates des EWI erforderlich. Für die Annahme von Stellungnahmen und Empfehlungen gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2, von Entscheidungen gemäß den Artikeln 6.4, 16 und 23.6 sowie der Leitlinien nach Artikel 15.3 ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates des EWI erforderlich.

Artikel 11 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Berichtspflichten

11.1. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Rates des EWI teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

11.2. Der Präsident des EWI wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des EWI erörtert.

11.3. Das EWI erstellt zu einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit sowie über die Währungs- und Finanzlage in der Gemeinschaft. Der Jahresbericht wird zusammen mit dem Jahresabschluß des EWI dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat vorgelegt. Der Präsident des EWI kann auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf seine Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

11.4. Die vom EWI veröffentlichten Berichte werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 12 Währungsbezeichnung

Die Geschäftsvorgänge des EWI werden in ECU ausgedrückt.

Artikel 13

Sitz

Vor Ende 1992 beschließen die Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im gegenseitigen Einvernehmen über den Sitz des EWI.

Artikel 14

Rechtsfähigkeit

Das EWI, das nach Artikel 109f Absatz 1 dieses Vertrags mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

Artikel 15

Rechtsakte

15.1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das EWI nach Maßgabe dieser Satzung

- Stellungnahmen abgeben;
- Empfehlungen aussprechen;
- Leitlinien verabschieden und Entscheidungen erlassen, die jeweils an die nationalen Zentralbanken gerichtet sind.

15.2. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des EWI sind nicht verbindlich.

15.3. Der Rat des EWI kann Leitlinien verabschieden, in denen die Verfahren für die Verwirklichung der Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, damit das ESZB in der dritten Stufe seine Aufgaben erfüllen kann. Die Leitlinien des EWI sind nicht verbindlich; sie werden der EZB zur Beschlußfassung vorgelegt.

15.4. Unbeschadet des Artikels 3.1 ist eine Entscheidung des EWI in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist. Die Artikel 190 und 191 dieses Vertrags sind auf diese Entscheidungen anwendbar.

Artikel 16

Finanzmittel

16.1. Das EWI wird mit Eigenmitteln ausgestattet. Der Rat des EWI legt den Umfang der Eigenmittel so fest, daß die Einkünfte erzielt werden können, die zur Deckung der bei der Erfüllung der Aufgaben des EWI anfallenden Ausgaben für erforderlich gehalten werden.

16.2. Die nach Artikel 16.1 festgelegten Mittel des EWI werden aus Beiträgen der nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 29.1 der Satzung des ESZB vorgesehenen Schlüssel aufgebracht und bei der Errichtung des EWI eingezahlt. Die für die Festlegung des Schlüssels benötigten statistischen Angaben werden von der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen zur Verfügung gestellt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken sowie des in Artikel 109c dieses Vertrags bezeichneten Ausschusses mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

16.3. Der Rat des EWI legt fest, in welcher Form die Beiträge einzuzahlen sind.

Artikel 17

Jahresabschlüsse und Rechnungsprüfung

17.1. Das Haushaltsjahr des EWI beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

17.2. Der Rat des EWI beschließt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Jahreshaushaltsplan.

17.3. Der Jahresabschluß wird nach den vom Rat des EWI aufgestellten Grundsätzen erstellt. Der Jahresabschluß wird vom Rat des EWI festgestellt und sodann veröffentlicht.

17.4. Der Jahresabschluß wird von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom Rat des EWI anerkannt wurden, geprüft. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten des EWI zu prüfen und alle Auskünfte über dessen Geschäfte zu verlangen. Artikel 188c dieses Vertrags ist nur auf eine Prüfung der operationellen Effizienz der Finanzverwaltung des EWI anwendbar.

17.5. Ein Überschuß des EWI wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:

- a. Ein vom Rat des EWI zu bestimmender Betrag wird dem allgemeinen Reservefonds des EWI zugeführt;
- b. ein verbleibender Überschuß wird nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel an die nationalen Zentralbanken ausgeschüttet.

17.6. Falls das EWI einen Verlust erwirtschaftet, wird der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds des EWI gezahlt. Ein noch verbleibender Fehlbetrag wird durch Beiträge der nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel ausgeglichen.

Artikel 18

Personal

18.1. Der Rat des EWI legt die Beschäftigungsbedingungen für das Personal des EWI fest.

18.2. Der Europäische Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen dem EWI und seinen Bediensteten innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen zuständig, die sich aus den Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 19

Gerichtliche Kontrolle und damit verbundene Angelegenheiten

19.1. Die Handlungen und Unterlassungen des EWI unterliegen in den Fällen und unter Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof. Das EWI ist in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, klageberechtigt.

19.2. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem EWI einerseits und seinen Gläubigern, Schuldnern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.

19.3. Das EWI unterliegt der Haftungsregelung des Artikels 215 dieses Vertrags.

19.4. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom EWI oder für seine Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

19.5. Für einen Beschluß des EWI, den Gerichtshof anzurufen, ist der Rat des EWI zuständig.

Artikel 20 Geheimhaltung

20.1. Die Mitglieder des Rates und des Personals des EWI dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

20.2. Auf Personen mit Zugang zu Daten, die unter Gemeinschaftsvorschriften fallen, die eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorsehen, finden diese Gemeinschaftsvorschriften Anwendung.

Artikel 21 Vorrechte und Befreiungen

Das EWI genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 22 Unterschriftsberechtigte

Das EWI wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen des EWI gehörig ermächtigter Bediensteter des EWI rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 23 Liquidation des EWI

23.1. Nach Artikel 109l dieses Vertrags wird das EWI bei Errichtung der EZB liquidiert. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des EWI gehen dann automatisch auf die EZB über. Letztere liquidiert das EWI gemäß diesem Artikel. Die Liquidation muß bei Beginn der dritten Stufe abgeschlossen sein.

23.2. Der in Artikel 17 des EWS-Abkommens vorgesehene Mechanismus für die Schaffung von ECU gegen Einbringung von Gold und US-Dollars wird am ersten Tag der dritten Stufe nach Artikel 20 des genannten Abkommens abgewickelt.

23.3. Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund des Systems der sehr kurzfristigen Finanzierung und des Systems des kurzfristigen Währungsbeistands gemäß den in Artikel 6.1 genannten Abkommen werden bis zum ersten Tag der dritten Stufe ausgeglichen.

23.4. Alle verbleibenden Vermögenswerte des EWI werden veräußert, und alle verbleibenden Verbindlichkeiten des EWI werden ausgeglichen.

23.5. Der Erlös aus der Liquidation gemäß Artikel 23.4 wird an die nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel verteilt.

23.6. Der Rat des EWI kann die für die Anwendung der Artikel 23.4 und 23.5 erforderlichen Maßnahmen erlassen.

23.7. Mit Errichtung der EZB legt der Präsident des EWI sein Amt nieder.

Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN - IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten des in Artikel 104c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit festzulegen - SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Artikel 1

Die in Artikel 104c Absatz 2 dieses Vertrags genannten Referenzwerte sind:

- 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,

- 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

Artikel 2

In Artikel 104c dieses Vertrags und in diesem Protokoll bedeutet

- "öffentlich" zum Staat, d. h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;

- "Defizit" das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;

- "Investitionen" die Brutto-Anlageinvestitionen im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;

- "Schuldenstand" den Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors im Sinne des ersten Gedankenstrichs.

Artikel 3

Um die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten, sind die Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens für die Defizite des Staatssektors im Sinne von Artikel 2 erster Gedankenstrich verantwortlich. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre geplanten und tatsächlichen Defizite und die Höhe ihres Schuldenstands der Kommission unverzüglich und regelmäßig mitteilen.

Artikel 4

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN - IN DEM WUNSCH, die in Artikel 109 j Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Konvergenzkriterien, welche die Gemeinschaft bei der Beschlußfassung über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion leiten sollen, näher festzulegen SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind.

Artikel 1

Das in Artikel 109j Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muß, die um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

Artikel 2

Das in Artikel 109j Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104c Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 3

Das in Artikel 109j Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, daß ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muß. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben.

Artikel 4

Das in Artikel 109j Absatz 1 vierter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, daß im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

Artikel 5

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Artikel 6

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI bzw. der EZB sowie des in Artikel 109c genannten Ausschusses einstimmig geeignete Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten der in Artikel 109j dieses Vertrags genannten Konvergenzkriterien, die dann an die Stelle dieses Protokolls treten.

Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN erklären mit der Unterzeichnung der neuen Vertragsbestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion die Unumkehrbarkeit des Übergangs der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion.

Alle Mitgliedstaaten respektieren daher unabhängig davon, ob sie die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, den Willen der Gemeinschaft, rasch in die dritte Stufe einzutreten, und daher behindert kein Mitgliedstaat den Eintritt in die dritte Stufe.

Falls der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe Ende 1997 noch nicht festgelegt ist, beschleunigen die betreffenden Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsorgane und die sonstigen beteiligten Gremien im Lauf des Jahres 1998 alle vorbereitenden Arbeiten, damit die Gemeinschaft am 1. Januar 1999 unwiderruflich in die dritte Stufe eintreten kann und die EZB und das ESZB zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen können. Dieses Protokoll wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt.

3. Auszug aus dem Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 155) vom 12. Oktober 1993

LEITSÄTZE ZUM URTEIL:

- 1.** Im Anwendungsbereich des Art. 23 GG schließt Art. 38 GG aus, die durch die Wahl bewirkte Legitimation und Einflußnahme auf die Ausübung von Staatsgewalt durch die Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages so zu entleeren, daß das demokratische Prinzip, soweit es Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG für unantastbar erklärt, verletzt wird.
- 2.** Das Demokratieprinzip hindert die Bundesrepublik Deutschland nicht an einer Mitgliedschaft in einer - supranational organisierten - zwischenstaatlichen Gemeinschaft. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist aber, daß eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflußnahme auch innerhalb des Staatenverbundes gesichert ist.
- 3. a)** Nimmt ein Verbund demokratischer Staaten hoheitliche Aufgaben wahr und übt dazu hoheitliche Befugnisse aus, sind es zuvörderst die Staatsvölker der Mitgliedstaaten, die dies über die nationalen Parlamente demokratisch zu legitimieren haben. Mithin erfolgt demokratische Legitimation durch die Rückkopplung des Handelns europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten; hinzu tritt - im Maße des Zusammenwachsens der europäischen Nationen zunehmend - innerhalb des institutionellen Gefüges der Europäischen Union die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählte Europäische Parlament.
b) Entscheidend ist, daß die demokratischen Grundlagen der Union schritthaltend mit der Integration ausgebaut werden und auch im Fortgang der Integration in den Mitgliedstaaten eine lebendige Demokratie erhalten bleibt.
- 4.** Vermitteln - wie gegenwärtig - die Staatsvölker über die nationalen Parlamente demokratische Legitimation, sind der Ausdehnung der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften vom demokratischen Prinzip her Grenzen gesetzt. Dem Deutschen Bundestag müssen Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht verbleiben. **5.** Art. 38 GG wird verletzt, wenn ein Gesetz, das die deutsche Rechtsordnung für die unmittelbare Geltung und Anwendung von Recht der - supranationalen - Europäischen Gemeinschaften öffnet, die zur Wahrnehmung übertragenen Rechte und das beabsichtigte Integrationsprogramm nicht hinreichend bestimmbar festlegt (vgl. BVerfG, 23.6.1981, 2 BvR 1107/77, BVerfGE 58, 1 (37)). Das bedeutet zugleich, daß spätere wesentliche Änderungen des im Unions-Vertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigungen nicht mehr vom Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag gedeckt sind. Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen (vgl. BVerfG, 8.4.1987, 2 BvR 687/85, BVerfGE 75, 223).
- 6.** Bei der Auslegung von Befugnisnormen durch Einrichtungen und Organe der Gemeinschaften ist zu beachten, daß der Unions-Vertrag grundsätzlich zwischen der Wahrnehmung einer begrenzt eingeräumten Hoheitsbefugnis und der Vertragsänderung unterscheidet, seine Auslegung deshalb in ihrem Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen darf; eine solche Auslegung von Befugnisnormen würde für Deutschland keine Bindungswirkung entfalten.
- 7.** Auch Akte einer besonderen, von der Staatsgewalt der Mitgliedstaaten geschiedenen öffentlichen Gewalt einer supranationalen Organisation betreffen die Grundrechtsberechtigten in Deutschland. Sie berühren damit die Gewährleistungen des Grundgesetzes und die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts, die den Grundrechtsschutz in Deutschland und insoweit nicht nur gegenüber deutschen Staatsorganen zum Gegenstand haben (Abweichung von BVerfGE 58, 1 (27)). Allerdings übt das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in Deutschland in einem "Kooperationsverhältnis" zum Europäischen Gerichtshof aus.
- 8.** Der Unionsvertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der - staatlich organisierten - Völker Europas, keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat.
- 9. a)** Art. F Abs. 3 EUV ermächtigt die Union nicht, sich aus eigener Macht die Finanzmittel oder sonstige Handlungsmittel zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich erachtet.
b) Art. L EUV schließt die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs nur für solche Vorschriften des Unions-Vertrags aus, die nicht zu Maßnahmen der Union mit Durchgriffswirkung auf den Grundrechtsträger im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten ermächtigen.
c) Die Bundesrepublik Deutschland unterwirft sich mit der Ratifikation des Unions-Vertrags nicht einem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren "Automatismus" zu einer Währungsunion; der Vertrag eröffnet den Weg zu einer stufenweisen weiteren Integration der europäischen Rechtsgemeinschaft, der in jedem weiteren Schritt entweder von gegenwärtig für das Parlament voraussehbaren Voraussetzungen oder aber von einer weiteren, parlamentarisch zu beeinflussenden Zustimmung der Bundesregierung abhängt.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL:

- 1.** Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 1. gegen das Gesetz vom 28. Dezember 1992 zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union (Bundesgesetzbl. II Seite 1251) wird zurückgewiesen. Seine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 (Bundesgesetzbl. I Seite 2086) wird verworfen.
- 2.** Die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer zu 2. werden verworfen.

AUS DEN GRÜNDEN:

C.

II

2.

d) Der Unions-Vertrag ist in den in ihm angelegten Vollzugsschritten auch insoweit für den Bundestag verantwortlich, als er die Entwicklung zur Europäischen Währungsunion und deren Bestand regelt.

d 1) Die Währungsunion ist nach Titel VI, Kapitel 2 des EG-Vertrages als Stabilitätsgemeinschaft konzipiert, die vorrangig die Preisstabilität zu gewährleisten hat (Art. 3a Abs. 2, Art. 105 Abs. 1 Satz 1 EGV). Deshalb wird jeder Mitgliedstaat nach Art. 109e Abs. 2 Buchst. a, 2. Gedankenstrich EGV schon vor Eintritt in die zweite Stufe für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichenfalls mehrjährige Programme festlegen, die die notwendige dauerhafte Konvergenz, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, gewährleisten sollen. Der Rat wird nach Art. 109e Abs. 2 Buchst. b EGV die Fortschritte bei der Konvergenz im Wirtschafts- und Währungsbereich bewerten. Die Maßstäbe für den Fortgang der Wirtschafts- und Währungsunion werden in Art. 109j Abs. 1 EGV tatbestandlich verdeutlicht und im Protokoll über die Konvergenzkriterien näher quantifiziert. Art. 6 dieses Protokolls behält eine Konkretisierung dieser Kriterien einem einstimmigen Beschluß des Rates vor. Die Erfüllung dieser Konvergenzkriterien ist Vorbedingung für den Eintritt eines Mitgliedstaates in die dritte Stufe der Währungsunion.

d 2) Auch wenn derzeit noch nicht voraussehbar ist, welche Entwicklung die Währungsunion in ihren einzelnen Stufen nach wirtschaftlicher Bedeutung, beteiligten Mitgliedstaaten und Zeitpunkten nehmen wird, genügt das Zustimmungsgesetz zum Unions-Vertrag den Erfordernissen parlamentarischer Verantwortbarkeit.

(1) Der Vertrag über die Europäische Union trifft eine völkerrechtliche Vereinbarung über einen auf Fortentwicklung angelegten mitgliedstaatlichen Verbund. Er ist darauf angewiesen, daß die Mitgliedstaaten den Vertrag ständig mit Leben erfüllen; Vollzug und Entwicklung des Vertrages müssen vom Willen der Vertragspartner getragen sein. Deshalb sieht Art. N EUV Initiativen jedes Mitgliedstaates zur Änderung der Verträge vor, die in Kraft treten, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind. Im Jahre 1996 wird eine Revisionskonferenz stattfinden, bei der die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einzelne Vertragsbestimmungen in Übereinstimmung mit den Zielen der Art. A und B prüfen werden; zu diesen Zielen gehört auch die Bürgernähe der Entscheidungen, die Zielverwirklichung allein nach Maßgabe des Vertrages und das Subsidiaritätsprinzip. Aber auch der Vollzug geltender Verträge ist auf die Kooperationsbereitschaft der Mitgliedstaaten angewiesen: Die in Art. 102a ff. EGV vorgesehene Wirtschafts- und Währungsunion läßt sich wegen der wechselseitigen Bedingtheit von vertraglich vereinbarter Währungsunion und vorausgesetzter Entwicklung auch zu einer Wirtschaftsunion nur bei der stetigen ernsthaften Vollzugsbereitschaft aller Mitgliedstaaten verwirklichen. Im Rahmen dieser Bedingtheit von Vertragsinhalt und tatsächlich vorausgesetzten Konvergenzen ist auch der Zeitpunkt für den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (Art. 109j Abs. 4 EGV) eher als Zielvorgabe denn als rechtlich durchsetzbares Datum zu verstehen. Zwar schulden die Mitgliedstaaten europarechtlich ein ernsthaftes Bemühen, dieses vertraglich genannte Datum zu erreichen. Wie Generaldirektor Dewost in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, findet die Setzung von Zieldaten nach gefestigter Gemeinschaftstradition ihren Sinn aber eher darin, die Integrationsentwicklung anzustoßen und zu beschleunigen, als sie unter allen Umständen fristgerecht zu verwirklichen (vgl. beispielsweise den durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführten Art. 8a EWGV und die zugehörige Erklärung der Abschlußkonferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17./28. Februar 1986). Auch der EGKS-Vertrag gibt die weitere Entwicklung der Europäischen Union in die Hand der Mitgliedstaaten. Er ist nach Art. A EUV eine der Grundlagen der Union, tritt nach Art. 97 EGKSV jedoch im Jahre 2002 außer Kraft und macht insoweit eine erneute Verständigung unter den Mitgliedstaaten notwendig.

(2) Darüber hinaus genügt die Verpflichtung der Europäischen Zentralbank auf das vorrangige Ziel der Sicherung der Preisstabilität (Art. 3a Abs. 2, Art. 105 Abs. 1 EGV) auch einer gesonderten Verfassungspflicht der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (Art. 88 Satz 2 GG). Diese Verfassungspflicht hat innerhalb der Gemeinschaft insofern Bedeutung, als die Europäische Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft ist und in dieser gemäß Art. 5 EGV der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gilt. Dieser Grundsatz verpflichtet nicht nur die Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft, sondern er legt auch den Gemeinschaftsorganen entsprechende Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf (siehe Beschluß des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juli 1990 in der Rechtssache C-2/88 Imm., Slg. 1990 I, S. 3367). Diese Loyalitätspflicht ist von Generaldirektor Dewost in der mündlichen Verhandlung dahingehend erläutert worden, daß die Gemeinschaftsorgane nachdrückliche Hinweise der Mitgliedstaaten auf entgegenstehendes Verfassungsrecht stets ernstnehmen und um eine Lösung bemüht sein würden, die das Verfassungsrecht des Mitgliedstaates achtet.

(3) Das Anliegen des Deutschen Bundestages, sich für den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eine eigene Bewertung vorzubehalten und sich damit einer Aufweichung der Stabilitätskriterien zu widersetzen, kann sich insbesondere auf Art. 6 des Protokolls über die Konvergenzkriterien stützen. Dort wird bereits die Regelung von Einzelheiten der vertraglich festgelegten Konvergenzkriterien in Abweichung von den Definitionen des Protokolls einer einstimmigen Entscheidung des Rates vorbehalten. Dies besagt zum einen, daß die in Art. 109j Abs. 1 EGV genannten Kriterien als solche nicht zur Disposition des Rates stehen, zumal sich sonst das Grundkonzept der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft (sechste Erwägung der Präambel des Unions-Vertrages; Art. 3a Abs. 2 und 3, Art. 105 Abs. 1 EGV) nicht verwirklichen ließe. Zum anderen ist aus Art. 6 des Protokolls über die Konvergenzkriterien zu entnehmen, daß die nach Art. 109j Abs. 2 EGV vom Rat seinen Empfehlungen zugrunde zu legende Beurteilung, ob einzelne Mitgliedstaaten die Konvergenzkriterien für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, diese Kriterien nicht durch bloße Mehrheitsentscheidung unterlaufen darf. Vielmehr kann das Mehrheitserfordernis nur bedeuten, daß im Rahmen der verbleibenden Einschätzungs-, Bewertungs- und Prognosespielräume Meinungsverschiedenheiten mehrheitlich ausgeräumt werden können. Gleiches gilt, wenn der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs diese Empfehlungen seinen Mehrheitsentscheidungen nach Art. 109j Abs. 3 und 4 EGV zugrunde zu legen

hat. Unbeschadet ihm zustehender Einschätzungs-, Bewertungs- und Prognosespielräume erlaubt es der Vertragstext dem Rat nicht, sich von seiner Entscheidungsgrundlage in den Empfehlungen nach Art. 109j Abs. 2 EGV und damit von den vertraglich in Art. 109j Abs. 1 EGV festgelegten und im Protokoll über die Konvergenzkriterien näher definierten Konvergenzkriterien zu lösen. Damit ist hinreichend sichergestellt, daß ohne deutsche Zustimmung - und damit ohne maßgebliche Mitwirkung des Deutschen Bundestages - die Konvergenzkriterien nicht "aufgeweicht" werden können.

(4) Daneben erkennt das Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion an, daß der unwiderrufliche Eintritt in die dritte Stufe von "vorbereitenden Arbeiten" der betreffenden Mitgliedstaaten abhängig ist. Diese vorbereitenden Arbeiten richten sich auch nach dem jeweiligen nationalen Verfassungsrecht und können dort unter Parlamentsvorbehalt gestellt werden (Oppermann, Der Maastrichter Unionsvertrag - Rechtspolitische Wertung, in: Hrbek (Hrsg.), Der Vertrag von Maastricht in der wissenschaftlichen Kontroverse, 1993, S. 103 (116) unter Bezugnahme auf Pescatore, Die "neue europäische Architektur" - Maastricht und danach?, 1992, jetzt abgedruckt in: Die Weiterentwicklung der EG nach Maastricht, Cahiers de l'Institut de Hautes Etudes en Administration Publique (Lausanne) 90 (1992), S. 19 (27)). Auch insoweit kann der Deutsche Bundestag seinen Willen, die zukünftige Währungsunion nur unter den Voraussetzungen strikter Stabilitätskriterien beginnen zu lassen, jedenfalls im Rahmen des Art. 23 Abs. 3 GG und der im Sinne der Organtreue zu handhabenden Entschließung vom 2. Dezember 1992 zur Wirtschafts- und Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft und des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 2. April 1993 zur Wirkung bringen.

(5) Im Ergebnis unterwirft sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifikation des Unions-Vertrags somit nicht einem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren "Automatismus" zu einer Währungsunion; der Vertrag eröffnet den Weg zu einer stufenweisen weiteren Integration der Europäischen Rechtsgemeinschaft, der in jedem weiteren Schritt entweder von gegenwärtig für das Parlament voraussehbaren Voraussetzungen oder aber von einer weiteren, parlamentarisch zu beeinflussenden Zustimmung der Bundesregierung abhängt.

e) Die Entwicklung der Währungsunion ist auch nach Eintritt in die dritte Stufe voraussehbar normiert und insoweit parlamentarisch verantwortlich. Der Unions-Vertrag regelt die Währungsunion als eine auf Dauer der Stabilität verpflichtete und insbesondere Geldwertstabilität gewährleistende Gemeinschaft. Zwar läßt sich nicht voraussehen, ob die Stabilität einer ECU-Währung auf der Grundlage der im Vertrag getroffenen Vorkehrungen tatsächlich dauerhaft gesichert werden kann. Die Befürchtung eines Fehlschlags der Stabilitätsbemühungen, der sodann weitere finanzpolitische Zugeständnisse der Mitgliedstaaten zur Folge haben könnte, ist jedoch zu wenig greifbar, als daß sich daraus die rechtliche Unbestimmtheit des Vertrages ergäbe. Der Vertrag setzt langfristige Vorgaben, die das Stabilitätsziel zum Maßstab der Währungsunion machen, die durch institutionelle Vorkehrungen die Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen suchen und letztlich - als ultima ratio - beim Scheitern der Stabilitätsgemeinschaft auch einer Lösung aus der Gemeinschaft nicht entgegenstehen. Das ESZB ist nach Art. 105 Abs. 1 EGV vorrangig auf die Gewährleistung der Preisstabilität verpflichtet. Die EZB ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 107 EGV mit Unabhängigkeit ausgestattet. Bereits aus der sechsten Erwägung der Präambel des Unions-Vertrages ergibt sich die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion eine stabile Währung zugrunde zu legen. Art. 2 EGV erklärt es u.a. zur Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft, ein nichtinflationäres Wachstum und einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen zu erreichen. Die Einführung und Durchführung der im Vertrag vorgesehenen einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik werden in Art. 3a Abs. 2 EGV darauf festgelegt, vorrangig das Ziel der Preisstabilität zu verfolgen. Darüber hinaus trifft der EG-Vertrag Vorkehrungen, daß die Mitgliedstaaten in ihrer Wirtschaftspolitik die Stabilität der europäischen Währung stützen und fördern. Art. 3a Abs. 3 EGV gibt auch der Tätigkeit der Mitgliedstaaten stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz als richtungsweisende Grundsätze vor (vgl. auch Art. 102a Satz 2 EGV). Die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten wird zur Angelegenheit von gemeinsamem Interesse erklärt sowie in ihren Grundzügen durch eine Empfehlung des Rates koordiniert und überwacht (Art. 103 EGV). Art. 104 EGV verbietet auch den nationalen Zentralbanken öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten einzuräumen oder Schuldtitel unmittelbar von ihnen zu erwerben. Außer zu Aufsichtszwecken darf öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten kein bevorrechtigter Zugang zu den Finanzinstituten geschaffen werden (Art. 104a EGV). Art. 104b EGV schließt die Übernahme von und den Eintritt für Verbindlichkeiten öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen eines Mitgliedstaates durch die Gemeinschaft oder einen anderen Mitgliedstaat aus, so daß ein Mitgliedstaat die Folgen unseriöser Finanzpolitik nicht einfach abwälzen kann. Art. 104c EGV legt schließlich in Verbindung mit dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, und unterwirft sie dazu einer Überwachung durch die Kommission. Der Rat kann aufgrund einer Empfehlung der Kommission feststellen, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, und auf dessen Abbau hinwirken. Diese Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlassen.

f) Schließlich begründet auch der sachliche Zusammenhang zwischen der Währungsunion und einer Wirtschaftsunion keine Unbestimmtheit des Vertragsinhalts. Zwar mag es nachvollziehbare Gründe geben, die Währungsunion könne politisch-faktisch nur bei alsbaldiger Ergänzung durch eine Wirtschaftsunion sinnvoll durchgeführt werden, die über eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft hinausgeht. Eine solche Ergänzung setzt aber ein Vertragsänderungsverfahren gemäß Art. N EUV und dementsprechend eine weitere parlamentarische Zustimmung voraus. Insofern ist gegenwärtig offen, ob die Währungsunion eine derartige Wirtschaftsunion zur Folge haben oder aber der fehlende Wille der Mitgliedstaaten zu einer vergemeinschafteten Wirtschaftspolitik und einem damit verbundenen "dominanten Haushalt" der Gemeinschaft (vgl. Seidel, Zur Verfassung der Europäischen Gemeinschaft nach Maastricht, EuR 1992, S. 125 (134)) den zukünftigen Verzicht auf die Währungsunion und eine dementsprechende Vertragsänderung bedingen wird. Darüber hinaus weisen gewichtige Stimmen darauf hin, daß eine Währungsunion, zumal zwischen Staaten,

die auf eine aktive Wirtschafts- und Sozialpolitik ausgerichtet sind, letztlich nur gemeinsam mit einer politischen - alle finanzwirtschaftlich wesentlichen Aufgaben umfassenden - Union, nicht aber unabhängig davon oder als eine bloße Vorstufe auf dem Wege dahin verwirklicht werden könne. Bundesbankpräsident Prof. Dr. Schlesinger hat sich in der mündlichen Verhandlung gleichfalls dahingehend geäußert. Auch auf die stufenweise Entwicklung der nationalen Einheit Deutschlands im 19. Jahrhundert mag diese Auffassung sich stützen: Die Vereinheitlichung der Währung ging der nationalstaatlichen politischen Einigung nicht voraus, sie folgte der Bildung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches von 1871 durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) nach; vorher bestand über Jahrzehnte zwar der Deutsche Zollverein, es gab auch Handelsverträge und wirtschaftsrelevante Abkommen, aber weder einen Währungsverbund noch eine Währungseinheit (vgl. E.R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band IV (1969), S. 1053 f.). Hiermit wird indes keine verfassungsrechtliche sondern eine politische Frage aufgeworfen. Die Währungsunion ohne eine gleichzeitige oder unmittelbar nachfolgende politische Union zu vereinbaren und ins Werk zu setzen, ist eine politische Entscheidung, die von den dazu berufenen Organen politisch zu verantworten ist. Stellt sich heraus, daß die gewollte Währungsunion in der Realität ohne eine (noch nicht gewollte) politische Union nicht zu verwirklichen ist, bedarf es einer erneuten politischen Entscheidung, wie weiter vorgegangen werden soll. Für diese Entscheidung ist rechtlich Raum, weil die Währungsunion nach dem jetzigen Vertrag eine politische Union ebensowenig wie eine Wirtschaftsunion automatisch nach sich zu ziehen vermag, es dazu vielmehr einer Vertragsänderung bedarf, die ohne die Entscheidung der nationalen staatlichen Organe einschließlich des Deutschen Bundestages nicht zustandekommen kann. Diese Entscheidung ist dann wiederum - im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen - politisch zu verantworten.

3.

Die im Unions-Vertrag vorgesehene Einräumung von Aufgaben und Befugnissen europäischer Organe beläßt dem Deutschen Bundestag noch hinreichende Aufgaben und Befugnisse von substantiellem politischen Gewicht. Der Vertrag setzt der in ihm angelegten Dynamik einer weiteren Integration auch eine hinreichend verlässliche Grenze, die eine Ausgewogenheit zwischen der Struktur gouvernementaler Entscheidung im europäischen Staatenverbund und den Entscheidungsvorbehalten sowie Mitentscheidungsrechten des Deutschen Bundestages wahrt.

a) Die Einflußmöglichkeiten des Bundestages und damit der Wähler auf die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch europäische Organe sind allerdings nahezu vollständig zurückgenommen, soweit die Europäische Zentralbank mit Unabhängigkeit gegenüber der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ausgestattet wird (Art. 107 EGV). Ein wesentlicher Politikbereich, der mit dem Geldwert die individuelle Freiheit stützt und mit der Geldmenge auch das öffentliche Finanzwesen und die davon abhängigen Politikbereiche bestimmt, wird der Weisungsbefugnis von Hoheitsträgern und - außerhalb einer Vertragsänderung - zugleich der gesetzgeberischen Kontrolle von Aufgabenbereichen und Handlungsmitteln entzogen. Die Verselbständigung der meisten Aufgaben der Währungspolitik bei einer unabhängigen Zentralbank löst staatliche Hoheitsgewalt aus unmittelbarer staatlicher oder supranationaler parlamentarischer Verantwortlichkeit, um das Währungswesen dem Zugriff von Interessentengruppen und der an einer Wiederwahl interessierten politischen Mandatsträger zu entziehen (so bereits Regierungsentwurf zum Bundesbankgesetz, BTDrucks. 2/2781 S. 24 f.). Diese Einschränkung der von den Wählern in den Mitgliedstaaten ausgehenden demokratischen Legitimation berührt das Demokratieprinzip, ist jedoch als eine in Art. 88 Satz 2 GG vorgesehene Modifikation dieses Prinzips mit Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar. Die im Blick auf die Europäische Union vorgenommene Ergänzung des Art. 88 GG gestattet eine Übertragung von Befugnissen der Bundesbank auf eine Europäische Zentralbank, wenn diese den "strengen Kriterien des Maastrichter Vertrages und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Zentralbank und der Priorität der Geldwertstabilität" entspricht (Beschlussempfehlung und Bericht des Sonderausschusses "Europäische Union (Vertrag von Maastricht)" vom 1. Dezember 1992, BTDrucks. 12/3896 S. 21). Der Wille des verfassungsändernden Gesetzgebers zielt also ersichtlich darauf, für die im Unions-Vertrag vorgesehene Währungsunion eine verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die Einräumung der damit verbundenen, in der dargelegten Weise unabhängig gestellten Befugnisse und Institutionen jedoch auch auf diesen Fall zu begrenzen. Diese Modifikation des Demokratieprinzips im Dienste der Sicherung des in eine Währung gesetzten Einlösungsvertrauens ist vertretbar, weil es der - in der deutschen Rechtsordnung erprobten und, auch aus wissenschaftlicher Sicht, bewährten - Besonderheit Rechnung trägt, daß eine unabhängige Zentralbank den Geldwert und damit die allgemeine ökonomische Grundlage für die staatliche Haushaltspolitik und für private Planungen und Dispositionen bei der Wahrnehmung wirtschaftlicher Freiheitsrechte eher sichert als Hoheitsorgane, die ihrerseits in ihren Handlungsmöglichkeiten und Handlungsmitteln wesentlich von Geldmenge und Geldwert abhängen und auf die genügt die Verselbständigung der Währungspolitik in der Hoheitskompetenz einer unabhängigen Europäischen Zentralbank, die sich nicht auf andere Politikbereiche übertragen läßt, den verfassungsrechtlichen Anforderungen, nach denen das Demokratieprinzip modifiziert werden darf (vgl. BVerfGE 30, 1 (24); 84, 90 (121)).

b) Auch im übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Union und der ihr zugehörigen Gemeinschaften, wie dargelegt, im Vertrag und damit im deutschen Zustimmungsgesetz in umgrenzten Tatbeständen beschrieben, so daß die weitgreifenden Zielankündigungen der Präambel und des Art. B EUV nicht die Wahrnehmung von Hoheitsrechten rechtfertigen, sondern nur die politische Absicht zur Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas bekräftigen. Der Unions- Vertrag genügt deshalb dem mit der zunehmenden Integrationsdichte einhergehenden Gebot, die Handlungsmöglichkeiten europäischer Organe nicht nur auf Ziele hin zu bestimmen, sondern in ihren Mitteln tatbestandlich zu erfassen, ihre Aufgaben und Befugnisse also gegenständlich zu umgrenzen. Der Unions-Vertrag und insbesondere der EG-Vertrag folgen dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (vgl. oben 2.a). Nach diesem Grundsatz kann zwar eine einzelne Bestimmung, die Aufgaben oder Befugnisse zuweist, mit Blick auf die Vertragsziele ausgelegt werden; das Vertragsziel selbst genügt jedoch nicht, um Aufgaben und Befugnisse zu begründen oder zu erweitern (H.P. Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 559). Darüber hinaus verdeutlicht der Unions-Vertrag durch ausdrückliche Hinweise auf das Erfordernis einer Vertragsänderung (Art. N EUV) oder einer Vertragserweiterung (Art. K 9 EUV) die Trennlinie zwischen einer Rechtsfortbildung innerhalb der Verträge (zur richterlichen

Rechtsfortbildung vgl. BVerfGE 75, 223 (240 ff.)) und einer deren Grenzen sprengenden, vom geltenden Vertragsrecht nicht gedeckten Rechtsetzung. Diesen Maßstab nimmt Art. 23 Abs. 1 GG auf, wenn er für Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union und für vergleichbare Regelungen ein Zustimmungsgesetz fordert. Indem die Gründungsverträge den Europäischen Gemeinschaften einerseits in umgrenzten Tatbeständen Hoheitsrechte einräumen, andererseits die Vertragsänderung - in einem regelmäßigen und auch in einem vereinfachten Verfahren - regeln, hat diese Unterscheidung auch Bedeutung für die zukünftige Handhabung der Einzelermächtigungen. Wenn eine dynamische Erweiterung der bestehenden Verträge sich bisher auf eine großzügige Handhabung des Art. 235 EWGV im Sinne einer "Vertragsabrundungskompetenz", auf den Gedanken der inhärenten Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften ("implied powers") und auf eine Vertragsauslegung im Sinne einer größtmöglichen Ausschöpfung der Gemeinschaftsbefugnisse ("effet utile") gestützt hat (vgl. Zuleeg, in: von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, EWG-Vertrag, 4. Aufl. 1991, Art. 2 Rdnr. 3), so wird in Zukunft bei der Auslegung von Befugnisnormen durch Einrichtungen und Organe der Gemeinschaften zu beachten sein, daß der Unions-Vertrag grundsätzlich zwischen der Wahrnehmung einer begrenzt eingeräumten Hoheitsbefugnis und der Vertragsänderung unterscheidet, seine Auslegung deshalb in ihrem Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen darf; eine solche Auslegung von Befugnisnormen würde für Deutschland keine Bindungswirkung entfalten.

c) Die Handhabung dieses Prinzips der beschränkten Einzelermächtigung wird sodann durch das Subsidiaritätsprinzip verdeutlicht und weiter begrenzt. Für die Europäische Gemeinschaft ist der Subsidiaritätsgrundsatz in Art. 3b Abs. 2 EGV verankert; er wird durch die Bezugnahme im letzten Absatz von Art. B EUV auf die außerhalb des EG-Vertrages geregelten Politiken und Formen der Zusammenarbeit der Union erstreckt und auch in Art. K 3 Abs. 2 Buchst. b EUV wieder aufgenommen. Daneben beschränken Einzelermächtigungen, etwa Art. 126, Art. 127, Art. 128, Art. 129, Art. 129a, Art. 129b, Art. 130 und Art. 130g EGV, die Gemeinschaftstätigkeit auf die Ergänzung der - prinzipiell vorgehenden - mitgliedstaatlichen Politik. Das Subsidiaritätsprinzip begründet mithin keine Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft, sondern begrenzt die Ausübung bereits anderweitig eingeräumter Befugnisse (Europäischer Rat in Edinburgh, Schlußfolgerungen des Vorsitzes, a. a. O., S. 1281). Nach Art. B Abs. 2 EUV können die Ziele der Union nur nach Maßgabe des Vertrages und unter den von ihm gesetzten Bedingungen und entsprechend seinen zeitlichen Vorgaben verwirklicht werden; dabei ist zusätzlich das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Dementsprechend nennt Art. 3 b Abs. 1 EGV als Handlungsvoraussetzung der Europäischen Gemeinschaft an erster Stelle die vertragliche Zuweisung einer Befugnis, deren Ausübung sodann nach Art. 3b Abs. 2 EGV an das Subsidiaritätsprinzip gebunden ist. Das bedeutet: Besteht eine vertragliche Handlungsbefugnis, so bestimmt das Subsidiaritätsprinzip, ob und wie die Europäische Gemeinschaft tätig werden darf. Will der Gemeinschaftsgesetzgeber eine ihm zugewiesene Gesetzgebungsbefugnis ausüben, so muß er sich zunächst vergewissern - und dies gemäß Art. 190 EGV auch nachvollziehbar darlegen -, daß die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene nicht ausreichend erreicht werden können. Sodann muß dieser Befund den weiteren Schluß rechtfertigen, daß die Ziele in Anbetracht des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind. Mit diesem Subsidiaritätsprinzip, dessen Einhaltung der Europäische Gerichtshof zu überwachen hat, sollen die nationale Identität der Mitgliedstaaten gewahrt und ihre Befugnisse erhalten bleiben (Europäischer Rat in Edinburgh, a. a. O., S. 1280 f.). Inwieweit das Subsidiaritätsprinzip einer Erosion mitgliedstaatlicher Zuständigkeiten und damit einer Entleerung der Aufgaben und Befugnisse des Bundestages entgegenwirken wird, hängt - neben der an das Subsidiaritätsprinzip gebundenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - maßgeblich von der Praxis des Rates als dem eigentlichen Gesetzgebungsorgan der Gemeinschaft ab. Hier hat die Bundesregierung ihren Einfluß zugunsten einer strikten Handhabung des Art. 3b Abs. 2 EGV geltend zu machen und damit die ihr durch Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG auferlegte Verfassungspflicht zu erfüllen. Der Bundestag hat seinerseits die Möglichkeit, über sein in Art. 23 Abs. 3 GG begründetes Mitwirkungsrecht an der internen deutschen Willensbildung auf die Ratspraxis einzuwirken und sie im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu beeinflussen. Auch der Bundestag erfüllt damit eine ihm nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG obliegende Verfassungspflicht. Im übrigen ist zu erwarten, daß sich auch der Bundesrat des Subsidiaritätsprinzips besonders annehmen wird (vgl. Goppel, Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips, EuZW 1993, S. 367).

d) Als drittes grundlegendes Prinzip der Gemeinschaftsverfassung regelt Art. 3b Abs. 3 EGV den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieses Prinzip enthält zunächst ein grundrechtliches Übermaßverbot, kann aber im Rahmen eines Staatenverbundes, der eben nicht eine staatlich organisierte Einheit ist, die Regelungsintensität von Gemeinschaftsmaßnahmen auch im Dienste der Verpflichtung des Art. F Abs. 1 EUV beschränken und so die nationale Identität der Mitgliedstaaten und damit die Aufgaben und Befugnisse ihrer Parlamente gegen ein Übermaß europäischer Regelungen wahren. Das in Art. 3b Abs. 3 EGV verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip findet - im Gegensatz zum Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinn des Art. 3b Abs. 2 EGV - auf alle Maßnahmen der Gemeinschaft Anwendung, mögen sie auf eine "ausschließliche" oder auf eine sonstige Zuständigkeit der Gemeinschaft gestützt sein.

4.

Im Ergebnis regelt der Unionsvertrag begrenzte Handlungsermächtigungen der Organe und Einrichtungen der drei Europäischen Gemeinschaften, deren Wahrnehmung nach Handlungsmitteln und Regelungsintensität abgestuft ist. Der Vertrag räumt rechtlich bestimmbare Hoheitsrechte ein; dies konnte parlamentarisch verantwortet werden und ist infolgedessen demokratisch legitimiert. Die im Unionsvertrag und in den Verträgen über die Europäischen Gemeinschaften angelegte Integrationsentwicklung leitet sich nicht aus allgemeinen Zielvorgaben, sondern aus konkreten Aufgaben und Handlungsbefugnissen ab.

Der Vertrag von Maastricht räumt - insbesondere durch Erweiterung der EG-Kompetenzen und die Einbeziehung der Währungspolitik - europäischen Organen weitere wesentliche Aufgaben und Befugnisse ein, die auf der Ebene der Verträge bisher nicht von einer entsprechenden Stärkung und Erweiterung der demokratischen Grundlagen gestützt werden. Er errichtet eine neue Stufe der europäischen Einigung, die nach dem erklärten Willen der vertragsschließenden Parteien Demokratie und Effizienz in der Arbeit der Organe weiter stärken soll (Präambel, 5. Erwägung). Demokratie und Effizienz sind hiernach voneinander nicht zu trennen; auch von der Stärkung des demokratischen Prinzips wird erwartet, daß sie die Arbeit auf Gemeinschaftsebene in allen Organen verbessert. Zugleich achtet die Union nach Art. F Abs. 1 EUV die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen. Insoweit wahrt die Union die in den Mitgliedstaaten vorgefundenen demokratischen Grundlagen und baut auf diesen auf. Aus diesem Sinnzusammenhang kann sich eine weitere Entwicklung der Europäischen Union nicht lösen. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat dem im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Einfügung des Art. 23 GG in das Grundgesetz Rechnung getragen, wenn dort ausdrücklich von der Entwicklung der Europäischen Union gesprochen wird, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist. Entscheidend ist somit sowohl aus vertraglicher wie aus verfassungsrechtlicher Sicht, daß die demokratischen Grundlagen der Union schritthaltend mit der Integration ausgebaut werden und auch im Fortgang der Integration in den Mitgliedstaaten eine lebendige Demokratie erhalten bleibt.

Literaturverzeichnis:

Zur Erklärung:

- Dieses Verzeichnis listet sämtliche Publikationen nach dem Anfangsbuchstaben der Autorennachnamen in alphabetischer Reihenfolge auf, ohne ausdrücklich zwischen Primär- und Sekundärliteratur zu unterscheiden.
- Wenn Angaben über einen Verfasser fehlen, wird der Herausgeber genannt. Bei Artikeln aus Zeitungen ohne Verfassername wird der Name der Zeitung genannt.
- Kommt ein Autor mit mehreren Publikationen zu Wort, sind diese unter seinem Namen in der Reihenfolge ihres Erscheinungsjahres bzw. -monats aufgelistet.

Aa, Georg von der:

Nachrichten aus dem Jahr 2064, in: Bild der Wissenschaft, Heft 4, Stuttgart 1997, Seite 67

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.):

- Die Europäische Union, Luxemburg 1992
- Wirtschafts- und Währungsunion, Luxemburg 1996

Arndt, Hans-Joachim:

Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen. Die verfassungsstaatlichen Gewalten und die Funktion von Zentralbanken, Berlin 1963

Arnim, Hans H. von:

Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland, München 1984

Arnold, Hans:

"Maastricht" - Anfang oder Ende einer Entwicklung, in: Außenpolitik Nr. 3, 1993, Seite 271-280

Ausschuß zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion:

Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der EG (Delors-Bericht), vorgelegt am 17. April 1989, in: EA, Folge 10/1989, Seite D283- D304

Balassa, Bela:

The Theory of Economic Integration, 2. Auflage, London 1965

Bangemann, Martin:

Vorwort, in: Bruckner, Michael, Przyklenk, Andrea (Hrsg.): Europa transparent: Informationen, Daten, Fakten, Heidelberg 1991, Seite 5/6

Barbier, Hans D.:

Der Irrtum von Maastricht, in: FAZ vom 31.7.1992, Seite 29

Beckerath, Erwin von u. a., (Hrsg.):

Jean Bodin, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, II. Band, Stuttgart 1956, Seite 355-356

Beisse, Heinrich:

Verfassungshürden vor der Europäischen Währungsunion, in: Betriebs-Berater (BB), Heft 10, vom 10. April 1992, Seite 645-651

Berber, Fritz:

Das Staatsideal im Wandel der Weltgeschichte, 2. Auflage, München 1978

o. V.:

Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft (Werner-Bericht) vom 8. Oktober 1970, in: Bulletin. EG, Sonderbeilage Nr. 11/1970, abgedruckt in: EA 1970, Seite D530-D539

o. V.:

Bericht der Expertengruppe "Wirtschafts- und Währungsunion 1980" (genannt Marjolin-Bericht), in: Bulletin. EG, Nr. 4/1975, Seite 33-38

Beyme, Klaus von, Schmidt, Manfred G. (Hrsg.):

Politik in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1990

Bleckmann, Albert:

Nationales und europäisches Souveränitätsverständnis. Strukturalistisches Modelldenken im Europäischen Gemeinschaftsrecht und im Völkerrecht, in: Ress, Georg: Souveränitätsverständnis in den Europäischen Gemeinschaften, 1. Auflage, Baden-Baden 1980, Seite 33-70

Bodin, Jean:

Les six livres de la République, Paris 1576/83, Mayer-Tasch, Peter C. (Hrsg.), Übersetzung von Bernd Wimmer, Band I (Buch I- III), München 1981

Bofinger, Peter:

Braucht die gemeinsame Währung die Politische Union ? In: Internationale Politik, Nr. 9/1995, Seite 43-48

Bogdandy, Armin von:

Supranationale Union als neuer Herrschaftstypus: Entstaatlichung und Vergemeinschaftung in staatstheoretischer Perspektive. In: Integration, Nr. 4/1993, Seite 210-224

Bohley, Peter:

Europäische Einheit, förderatives Prinzip und Währungsunion: Wurde in Maastricht der richtige Weg beschritten ? In: APuZ, B1/1993, Seite 34-45

Bonin, Konrad von:

Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie, Baden-Baden 1979

Bull, Hedley:

- The Anarchical Society, New York 1977

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.):

- Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: Der Euro - Stark wie die Mark, 1. Auflage, Bonn 1992

- Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: Der Euro - Stark wie die Mark, 3. Auflage, Bonn 1996

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.):

Von der EG zur Europäischen Union, Arbeitshilfen für die politische Bildung, Bonn 1993

Burley, Anne-Marie, Mattli, Walter:

Europe Before the Court: A Political Theory of Legal Integration, in: IO, Volume 47, No. 1, Winter 1993, Seite 41-76

Bundesverfassungsgerichtsentscheid (BVerfGE 89, 155):

vom 12. Oktober 1993, in: EuR Heft 3/4-1993, Seite 294-328

Camilleri, Joseph A., Falk, Richard J.:

The End of Sovereignty ? The Politics of a Shrinking and Fragmenting World, Elgar, Edward (Hrsg.), Aldershot 1992

Coburger, Dieter:

Die währungspolitischen Befugnisse der Deutschen Bundesbank, Berlin 1988

Coleman, James S.:

Power and the Structure of Society, New York, London (Norton) 1974

Combothecra, X. S.:

Der Begriff der Souveränität, in: Kurz, Hanns (Hrsg.): Volkssouveränität und Staatssouveränität, Darmstadt 1970, Seite 2

Cziempiel, Ernst-Otto:

- Die anachronistische Souveränität. Zum Verhältnis von Innen- und Außenpolitik. PVS Sonderheft Nr. 1, Opladen 1969

- Die neue Souveränität - ein Anachronismus ? Regieren zwischen nationaler Souveränität, europäischer Integration und weltweiten Verflechtungen, in: Hartwich, Hans-Hermann, Wewer, Göttrik (Hrsg.): Regieren in der Bundesrepublik V, Souveränität, Integration, Interdependenz, Opladen 1993, Seite 145-158

Dagtolou, Prodromos:

Souveränität, in: Herzog, Roman u. a. (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Band II, 2. Auflage, Stuttgart, Berlin 1975, Seite 2320-2324

Dallmeyer, Jens, Deutsch, Klaus, Holtzmann, Hans-Dieter:

Der Euro - Eine stabile Währung für Europa, Sonderbericht, Deutsche Bank AG Research (Hrsg.), 2. Auflage, Frankfurt a. M. 1997

Delbrück, Jost:

Regionale Zusammenschlüsse und ihre Auswirkungen auf die Souveränität der Staaten, in: Picht, Georg (Hrsg.), Eisenbart, Constanze: Frieden und Völkerrecht, Stuttgart 1973, Seite 457-484

Deutsche Bundesbank (Hrsg.):

- Geldpolitische Aufgaben und Instrumente, Sonderdruck Nr. 7, 5. Auflage, Frankfurt a. M. 1989
- Monatsbericht Oktober 1990, Frankfurt a. M. 1990
- Szenarium für den Übergang auf die einheitliche europäische Währung, in: Monatsberichte Januar 1996, Frankfurt a. M. 1996, Seite 55-63
- Geschäftsbericht 1996, Frankfurt a. M. 1997a
- Der Euro kommt. Wir sagen Ihnen was dahinter steckt. Informationsbroschüre, Frankfurt a. M. 1997b

Dickertmann, Dietrich, Siedenber, Axel:

Instrumentarium der Geldpolitik, 4. Auflage, Düsseldorf 1984

Die Welt:

- o. V., o. T., vom 14.12.1992, Seite 3
- o. V., Zentralbank muß nach Frankfurt, vom 23.8.1993, Seite 11
- o. V., Kritik an Euro-Bank-Entscheidung, vom 1.11.1993, Seite 13

Doehring, Karl:

- Internationale Organisationen und staatliche Souveränität, in: Ders. (Hrsg.): Festgabe für Ernst Forsthoff, München 1967, Seite 105-135
- Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1. Auflage, Frankfurt a. M. 1976
- Staat und Verfassung in einem zusammenwachsenden Europa, in: ZRP, Heft 37/1993, Seite 98-103

Dreier, Horst:

Souveränität, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon, 7. Auflage, Band 4, Freiburg i. Br. 1988, Seite 1203-1209

Duden, Das Fremdwörterbuch:

Souveränität, 5. Auflage, Mannheim, Wien, Zürich 1990, Seite 731

Ellwein, Thomas, Hesse, Joachim, Mayntz, Renate, Scharpf, Fritz W. (Hrsg.):

Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, Band 1, Baden-Baden 1987

Eucken, Walter:

Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Eucken-Erdsiek, Edith, Hensel, K. Paul (Hrsg.), München 1962

Europa-Wissenschaftler plädieren für Europa:

in: Hrbek, Rudolf: Kontroversen und Manifeste zum Vertrag von Maastricht,
in: Integration, Nr. 4/1992, Seite 241-245

Europäische Kommission (Hrsg.):

Eurobarometer, Bericht Nr. 45 vom Dezember 1996, Brüssel 1996

Everling, Ulrich:

Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Bedeutung für die Entwicklung der Europäischen Union, in: Integration, Nr. 3/1994, Seite 165-175

EWG-Kommission (Hrsg.):

Beschluß des Rates vom 8. Mai 1964 über die "Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der EWG", in: Veröffentlichungen der EWG-Kommission Nr. 300, Luxemburg 1964

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ):

- o. V., Wie sich François Mitterrand eine gemeinsame Geldpolitik in Europa vorstellt, vom 11.9.1992, Seite 11

- o. V., Herbstgutachten 1997 der EU-Kommission zur Wirtschaftsentwicklung in der EU, vom 15.10.1997, Seite 1

Feldsieper, Manfred:

Währungsunionen, in: Albers, Willi u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band 8, Stuttgart 1980, Seite 542-562

Gabler-Wirtschaftslexikon:

14. Auflage, Wiesbaden 1997

Gäckle, Thomas:

Die Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems zur Europäischen Währungsunion, 1. Auflage, Baden-Baden 1992

Gaddum, Eckart:

Europäisches Währungssystem, in: Weidenfeld, Werner, Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Europa von A-Z, Taschenbuch zur europäischen Integration, 5. Auflage, Bonn 1995, Seite 194-199

Gaddum, Johann W.:

Chancen und Risiken der europäischen Währungsintegration, in: Franz, Otmar (Hrsg.): Die Europäische Zentralbank, Bonn 1990, Seite 141-149

Galahn, Gunbritt:

Die Deutsche Bundesbank im Prozeß der europäischen Währungsintegration, Berlin, New York 1996

Gamillscheg, Ernst:

Etymologisches Wörterbuch der französischen Sprache, 2. Auflage, Heidelberg 1969

Geck, Wilhelm K.:

Aussprache, in: Ress, Georg (Hrsg.): Souveränitätsverständnis in den Europäischen Gemeinschaften, 1. Auflage, Baden-Baden 1980, Seite 112-115

Gerber, Carl Friedrich W. von:

Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 3. Auflage, Leipzig 1880

Gischer, Horst:

Stabilität des Geldwertes, Währungsordnung und Europäische Zentralbank, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Band 19, Düsseldorf 1993, Seite 50-54

Goodwin, Geoffrey L.:

The Erosion of External Sovereignty ? In: Ionescu, Ghita (Hrsg.): Between Sovereignty and Integration, London 1974. Seite 100-117

Grimm, Dieter:

Braucht Europa eine Verfassung, Carl Friedrich von Siemens Stiftung (Hrsg.), München 1995

Grimm, Jacob, Grimm, Wilhelm:

Souveränität, in: Deutsches Wörterbuch, Band 16, München 1984, Seite 1822

Grupp, Claus D.:

Europa 2000, Die Europäische Union der fünfzehn Staaten, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), 4. Auflage, Bonn 1996

Habermas, Jürgen:

Volkssouveränität als Verfahren, in: Ders.(Hrsg.): Faktizität und Geltung - Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Frankfurt a. M. 1993, Seite 600-631

Häde, Ulrich:

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, in: EuZW, Heft 6/1992, Seite 171-178

Hahn, Hugo J.:

Der Vertrag von Maastricht als völkerrechtliche Übereinkunft und Verfassung, Baden-Baden 1992

Hailbronner, Kay:

Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum, Wolfgang Graf von (Hrsg.): Völkerrecht, Berlin, New York 1997, Seite 181-266

Harbrecht, Wolfgang:

Europa auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion, Bern, Stuttgart 1981

Harder, Bettina von:

Die Interdependenzen zwischen Währungsunionen und Politischer Union in der Europäischen Union des Maastrichter Vertrages, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997

Hartwich, Hans-Hermann:

Die Beziehungen zwischen Bundesregierung und Bundesbank im deutschen und westeuropäischen Einigungsprozeß, in: Ders., Wewer, Göttrik (Hrsg.): Regieren in der Bundesrepublik IV, Finanz- und wirtschaftspolitische Bestimmungsfaktoren des Regierens im Bundesstaat, Opladen 1992, Seite 247-275

Hasse, Rolf H.:

Europäische Zentralbank. Europäische Währungsunion ante portas ? In: APuZ, B 7-8/1992, Seite 23-32

Hebeisen, Michael W.:

Souveränität in Frage gestellt: Die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Hermann Heller im Vergleich, 1. Auflage, Baden-Baden 1995

Herdegen, Matthias:

Bundesverfassungsgericht und Parlament: Unsicherheitsfaktoren für die Währungsunion ? Deutsche Bank AG Research (Hrsg.), EWU-Monitor Nr. 19 vom 10. Oktober 1996

Hinsley, Francis H.:

- Sovereignty, 1. Auflage, Cambridge 1966

- Sovereignty, 2. Auflage, Cambridge 1986

Hobbes, Thomas:

De Cive, London 1642, Frischeisen-Köhler, Max (Hrsg. und Übersetzung), Leipzig 1959

Hölscheidt, Sven (Hrsg.), Schotten, Thomas:

Von Maastricht nach Karlsruhe, Rheinbreitbach 1993

Howe, Geoffrey:

Sovereignty and Interdependence: Britain's Place in the World, in: IA, No. 4/1990, Seite 675-695

Hrbek, Rudolf:

Kontroversen und Manifeste zum Vertrag von Maastricht, in: Integration, Nr. 4/1992, Seite 225-245

Immerfall, Stefan, Sobisch, Andreas:

Europäische Integration und europäische Identität. Die Europäische Union im Bewußtsein ihrer Bürger, in: APuZ, B 10/1997, Seite 25-37

Ipsen, Hans-Peter:

Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972

Issing, Otmar:

Politische Union durch gemeinsames Geld ? In: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): AAPA, Nr. 50/1995, Seite 3

Jellinek, Georg:

- Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882

- Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, 5. Neudruck, Berlin 1929

Jochimsen, Reimut:

Perspektiven der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Köln 1994

Jürgen, Ulrich:

Entwicklungslinien der staatsrechtlichen Diskussion seit den siebziger Jahren, in: APuZ 9-10/1990, Seite 14-22

Kaiser, Karl:

Transnational Politics. Toward a Theory of Multinational Politics,
in: IO, Volume 25, 1971, Seite 790ff.

Kelsen, Hans:

Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre, Tübingen 1928

Koehane, Robert, Nye, Joseph S. (Hrsg.):

Transnational Relations and World Politics, Harvard 1970

Kern, Ernst:

Moderner Staat und Staatsbegriff, Hamburg 1949

Kielmansegg, Peter Graf:

Organisierte Interessen als "Gegenregierung"?, in: Hennis, Wilhelm, Kielmansegg, Peter Graf, Matz, Ulrich (Hrsg.): Regierbarkeit, Band 2, Stuttgart 1979, Seite 139-176

Kindermann, Gottfried-Karl:

Internationale Politik in Theorie, Analyse und Praxis, in: Ders. (Hrsg.) Grundelemente der Weltpolitik, 3. Auflage, München 1986, Seite 59-105

Klein, Eckhart:

- Staatliche Souveränität im Europa der Gegenwart, in: Welt Trends, Nr. 8, Berlin 1995, Seite 135-148

- Die Internationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte,
in: Vitzthum, Wolfgang Graf von (Hrsg.): Völkerrecht, Berlin, New York 1997,
Seite 267-392

Knapp, Georg Friedrich:

Staatliche Theorie des Geldes, 4. Auflage, München, Leipzig 1923

Knieper, Rolf:

Rechtsfragen der Europäischen Währungsunion, in: Recht und Politik 1992, Seite 90-94

Köcher, Renate:

Kühle Realisten, Die Bevölkerung blickt der Währungsunion skeptisch, aber emotionslos entgegen, in: FAZ vom 15.11.1995, Seite 5

Kohl, Helmut:

Erklärung der Bundesregierung vom 6.11.1992 vor dem Deutschen Bundestag, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bulletin Nr. 7 vom 7.11.1992

Kohler, Beate, Schlaeger, Gert:

Wirtschafts- und Währungsunion für Europa, Bonn 1971

Konferenz der Staats- und Regierungschefs der EWG-Mitgliedstaaten:

Gemeinsame Erklärung von Den Haag vom 1. u. 2. Dezember 1969, in: EA, Nr. 2/1970, Seite 42-44

Koppensteiner, Hans G.:

Die europäische Integration und das Souveränitätsproblem, Baden-Baden, Bonn 1963

Kortz, Helge:

Die Entscheidung über den Übergang in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion, 1. Auflage, Baden-Baden 1996

Krägenau, Henry, Wetter, Wolfgang:

- Europäische Wirtschafts- und Währungsunion - Vom Werner-Plan zum Vertrag von Maastricht, Einführung und Dokumentation, Baden-Baden 1993

- Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU), in: Caesar, Rolf, Scharrer, Hans-Eckart (Hrsg.): Maastricht Königsweg oder Irrweg zur Wirtschafts- und Währungsunion ? Bonn 1994, Seite 58-88

Kriele, Martin:

Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimationsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Opladen 1981

Krüger, Herbert:

- Souveränität und Staatengemeinschaft, in: Ders. u. Erler, Georg (Hrsg.): Zum Problem der Souveränität, Karlsruhe 1957, Seite 1-28

- Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966

Lehment, Harmen, Scheide, Joachim:

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, in: Die Weltwirtschaft, Vierteljahresschrift des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Heft 1/1992, Seite 50-67

Lemmens, Markus:

Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und die Integration der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt a. M. 1994

o. V.:

Manifest von 60 Ökonomen gegen Maastricht:

in: Hrbek, Rudolf: Kontroversen und Manifeste zum Vertrag von Maastricht, in: Integration, Nr. 4/1992, Seite 229

Maurice Allais:

Soll der Vertrag von Maastricht ratifiziert werden? (Übersetzung eines Artikels aus Le Figaro vom 29. April 1992) in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): AAPA, Nr. 35/1992, Seite 9

Mayer-Tasch, Peter C.:

Thomas Hobbes und das Widerstandsrecht, Tübingen 1965

Miller, John D. B.:

Sovereignty as a Source of Vitality for the State, in: Review of International Studies, No. 12/1986, Seite 79-89

Mosler, Hermann:

Die Übertragung von Hoheitsgewalt (§ 175), in: Isensee, Josef, Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, Heidelberg 1987, Seite 599-646

Müller, Lothar:

Verfassungsrechtliche Fußnoten zum Maastrichter Vertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion, in: DVBl, Heft 19 vom 1. Oktober 1992, Seite 1249-1255

Müller-Ohlsen, Lotte:

Die Währungsprobleme der wirtschaftlichen Integration Europas, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Band 72, 1954, Seite 106-154

Nicolaysen, Gert:

Rechtsfragen der Währungsunion, Berlin, New York 1993

Noelle-Neumann, Elisabeth (Hrsg.):

- Keine Spur von Europaverdrossenheit - Die Bevölkerung wünscht sich einen Staatenverbund, keinen Zentralismus, Allensbach, Juni 1994

- Vor der Regierungskonferenz Maastricht II, Allensbach, Juni 1997

Nomos-Verlagsgesellschaft (Hrsg.):

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, Stand 15.11.1994, Baden-Baden 1994

Neue Zürcher Zeitung (NZZ):

O. V.: Ein Franzose als Präsident der EZB ? Vom 5.11.1997, Seite 10

Ohr, Renate:

Ein Markt ruft nicht nach einer Währung. Solange es keine politische Union in Europa gibt, gefährdet eine Währungsunion die Integration und Errungenschaften des Binnenmarktes, in: FAZ vom 7.8.1993, Seite 11

Ophüls, Carl F.:

Staatshoheit und Gemeinschaftshoheit. Wandlungen des Staatsbegriffes, in: Recht und Wandel. Festschrift hundertfünfzig Jahre Carl Heymanns Verlag KG. Köln 1965, Seite 531-543

Ossenbühl, Fritz:

Maastricht und das Grundgesetz - eine verfassungsrechtliche Wende ? In: DVBl., Heft 12 vom 15. Juni 1993, Seite 629-637

Paasivirta, Esa:

Internationalization and Stabilization of Contracts versus State Sovereignty, in: British Yearbook of International Law, Volume 60, 1989, Seite 315-350

Papier, Hans-Jürgen:

- Die Zentralbank im Verfassungsgefüge, in: Der Staat, Beiheft 5, 1981, Seite 109-121

- Parlamentarische Demokratie und die innere Souveränität des Staates, in: Das parlamentarische Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland auf dem Prüfstand, Seminar zum 70. Geburtstag von Karl August Bettermann, Berlin 1984, Seite 33f.

Pernice, Ingolf:

Das Ende der währungspolitischen Souveränität Deutschlands und das Maastricht-Urteil des BVerfG, in: Due, Ole (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, 1. Aufl., Baden-Baden 1995, Seite 1057-1070

Petersmann, Hans G.:

Die Souveränität des Britischen Parlaments in den Europäischen Gemeinschaften, Baden-Baden 1972

Picker, Rolf:

Europäisches Währungssystem, Hildesheim, Zürich, New York 1987

Ploetz, Karl (Hrsg.):

Auszug aus der Geschichte, 2. Auflage, Würzburg 1974

Plümper, Thomas:

Souveränität im internationalen System: Kritische Anmerkung zur Definition eines analytischen Konzeptes, in: Welt Trends, Nr. 12, Berlin 1996, Seite 147-160

Pöhl, Otto:

- Bundeshaushalt und Bundesbankgewinn, in: Rose, Klaus, Falthäuser, Kurt (Hrsg.): Die Haushälter: Ist die Zukunft finanzierbar? Köln 1990, Seite 65-75

- Der Delors-Bericht und das Statut einer Europäischen Zentralbank, in: Waigel, Theo (Hrsg.): Unsere Zukunft heißt Europa - Der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion, Düsseldorf 1996, Seite 193- 209

Potacs, Michael:

Nationale Zentralbanken in der Wirtschafts- und Währungsunion, in: EuR, Heft 1/1993, Seite 23-40

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.):

- Der Vertrag, Europäische Union Europäische Gemeinschaft, 6. Auflage, Bonn 1997

- Bulletin Nr. 19 vom 23. Juni 1997

Puhl, Detlef:

Zwei Kandidaten und das Prinzip des Gebens und Nehmens, in: Stuttgarter Zeitung vom 7.11.1997, Seite 2

Quaritsch, Helmut:

Staat und Souveränität, Band 1: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970

Rahmsdorf, Detlef W.:

Währungspolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91, Seite 119- 128

Randelzhofer, Albrecht:

Staatsgewalt und Souveränität (§15), in: Isensee, Josef, Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I., Heidelberg 1987, Seite 691-708

Ress, Georg (Hrsg.):

Souveränitätsverständnis in den Europäischen Gemeinschaften, 1. Aufl., Baden-Baden 1980

Rousseau, Jean-Jacques:

Du contrat social ou Principes du droit politique, Paris 1762, Brockard, Hans, Pietzcker, Eva (Hrsg. und Übersetzung): Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart 1977

Rudzio, Wolfgang:

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Opladen 1991

Rupp, Hans H.:

Muß das Volk über den Vertrag von Maastricht entscheiden ? In: NJW 1993, Seite 38-40

Schachtschneider, Karl A.:

Die Europäische Union und die Verfassung der Deutschen, in: APuZ, B 28/1993 vom 9 Juli 1993, Seite 3-10

Scharpf, Fritz W.:

- Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, in: PVS, Heft 4, 1991a, Seite 621-634

- Kann es in Europa eine stabile föderale Balance geben ? (Thesen), in: Wildenmann, Rudolf (Hrsg.): Staatswerdung Europas ? Optionen für eine Europäische Union, 1. Auflage, Baden-Baden 1991b, Seite 415-428

Schlesinger, Hans:

Vom Europäischen Währungssystem zur Europäischen Währungsunion, in: Waigel, Theo (Hrsg.): Unsere Zukunft heißt Europa - Der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion, Düsseldorf 1996, Seite 235-257

Schlüter, Peter-Wilhelm:

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion: Anmerkungen zur Regierungskonferenz, in: Integration, Nr. 3/1991, Seite 106-114

Schmidhuber, Peter M.:

Die Rolle der EZB in der Währungsunion, Vortrag auf dem europapolitischen Kongreß zur WWU der EVP-Fraktion am 20. u. 21. Juni 1997 im Steigenberger Hotel in Konstanz

Schneider, Volker, Werle, Raymund:

Vom Regime zum korporativen Akteur - Zur institutionellen Dynamik der Europäischen Gemeinschaft. In: Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Regime in den internationalen Beziehungen, 1. Auflage, Baden-Baden 1989, Seite 409-434

Scholz, Rupert:

Solange es keine Währungsunion gibt, gilt der Kompetenzvorbehalt der Bundesbank, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): AAPA, Nr. 20 vom 21. März 1988, Seite 4/5

Schwan, Alexander:

Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung, in: Lieber, Hans-Joachim, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn 1993, S. 168-189

Spindler, Joachim von, Becker, Willy, Starke, Ernst O.:

Die Deutsche Bundesbank. Grundzüge des Notenbankwesens und Kommentar zum Gesetz über die Deutsche Bundesbank, 4. Auflage, Stuttgart 1973

Schotten, Thomas:

Der Maastrichter Vertrag und die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Bundestag (Hrsg.): Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Nr. WF XII-182/93, Bonn 1993

Schumpeter, Joseph A.:

Das Wesen des Geldes, Göttingen 1970

Schwarze, Jürgen:

Europapolitik unter deutschem Verfassungsrichtervorbehalt, Anmerkungen zum Maastricht-Urteil des BVerfG, in: NJ 1994, Seite 1-5

Schwarzenberger, Georg:

The Forms of Sovereignty, in: Current Legal Problems Volume 10, 1957, Seite 64ff.

Seidel, Martin:

- Verfassungsrechtliche Probleme der Wirtschafts- und Währungsunion, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Band 18, Heft 1-4, Düsseldorf 1992a, Seite 219-231

- Zur Verfassung der Europäischen Gemeinschaft nach Maastricht, in: EuR, Heft 2, 1992b, Seite 125-144

- Die Verfassung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion als Wirtschaftsunion, Vortrag an der Universität Neapel, in: Ress, Georg, Stein, Thorsten (Hrsg.), Europainstitut - Sektion Rechtswissenschaft - Nr. 348, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1996

Seidelmann, Reimund:

Souveränität, in: Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft, 2. Auflage, Bonn 1986, Seite 902-903

Seidl-Hohenveldern, Ignaz:

Völkerrecht, 7. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1992

Simon, Werner von, Schwarze, Jürgen (Hrsg.):

Europäische Integration und Grundgesetz, Berlin, New York 1992

Sperber, Hans, Trittschuh, Travis:

Sovereignty, in: American Political Terms, An Historical Dictionary, Detroit 1962, Seite 418-421

Spiro, Herbert J.:

Interdependence: A Third Option between Sovereignty and Supranational Integration, in: Ionescu, Ghita (Hrsg.): Between Sovereignty and Integration, London 1974, Seite 143-163

Starbatty, Joachim:

Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft, Tübingen 1982

Stark, Jürgen:

Der Euro - Stabilitätsunion oder Inflationsgemeinschaft ? Seine Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland, Vortragsmanuskript von Dr. Jürgen Stark, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, vom 18. Februar 1997 im Arabella Grand Hotel in Frankfurt a. M. 1997

Steinberger, Helmut:

Sovereignty, in: Bernhardt, R.(Hrsg.): Encyclopedia of Public International Law, Volume 10, 1987, Seite 397-418

Steltzner, Holger, Weimer, Wolfram (Hrsg.):

Was kommt, wenn die D-Mark geht ? Das Handbuch zur Währungsunion, Frankfurt a. M. 1997

Stern, Klaus:

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, München 1980

Stöcker, Hans A.:

Die Unvereinbarkeit der Währungsunion mit der Selbstbestimmungsgarantie in Art. 1 Abs. 2 GG, in: Der Staat, 31. Band, Heft 1-4/1992, Seite 495-518

Streinz, Rudolf:

Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: EuZW, Heft 11/1994, Seite 329-333

Studdt, Detlef:

Rechtsfragen einer europäischen Zentralbank, Berlin 1993

Sturm, Roland:

Die Politik der Deutschen Bundesbank, in: Beyme, Klaus von, Schmidt, Manfred G. (Hrsg.): Politik in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1990, Seite 255-282

Stuttgarter Zeitung:

O. V., London ist beim Start des Euro nicht dabei, vom 11.11.1997, Seite 4

Tettinger Peter J.:

Weg frei für die Europäische Währungsunion ? Maastricht und die grundgesetzlichen Hürden, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Band 18, Heft 1-4, Düsseldorf 1992, Seite 307-319

Theurl, Theresia:

Eine gemeinsame Währung für Europa. 12 Lehren aus der Geschichte, Innsbruck 1992

Tietmeyer, Hans:

- Währungsunion - ein Weg ohne Umkehr, in: Integration Nr. 1/1992, Seite 17-24

- Probleme einer europäischen Währungsunion und Notenbank, in: Isensee, Josef (Hrsg.): Europa als politische Idee und als rechtliche Form, Berlin 1993, Seite 35-61

- Währungspolitik in Deutschland und Europa, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): AAPA, Nr. 35 vom 19.5.1994

Transcontact Verlagsgesellschaft (Hrsg.):
Europa im Schaubild - Europa wird eins, Bonn 1993

Vaubel, Roland:

- Das Tauziehen um die Europäische Währungsunion, in: APuZ, B1-2/1996, Seite 11-18

- Europäische Währungsunion à la Maastricht: Probleme der Zentralbankverfassung, in:
Potthoff, Martin, Hirschmann, Kai (Hrsg.): Die europäische Währungsunion - ein Testfall für
die europäische Integration ? Berlin 1997, Seite 103-112

Veit, Otto:

Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt a. M. 1961

Vernon, Raimond:

Sovereignty at Bay, New York 1971

Waltz, Kenneth N.:

Theory of International Politics, Reading, Massachusetts 1979

Weber-Fas, Rudolf (Hrsg.):

Der Staat, Dokumente des Staatsdenkens von der Antike bis zur Gegenwart, Band 1,
Pfullingen 1977

Weidenfeld, Werner (Hrsg.):

Reform der Europäischen Union, Strategien für Europa, Gütersloh 1994

Weidenfeld, Werner, Wessels, Wolfgang (Hrsg.):

Europa von A-Z, Taschenbuch zur europäischen Integration, 5. Auflage, Bonn 1995

Wildenmann, Rudolf:

Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts und der Deutschen Bundesbank in der politischen
Willensbildung, Stuttgart 1969

Winterberg, Jörg M.:

Die Diskussion um die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Fakten und Fiktionen,
in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Interne Studien Nr. 137, 2. Auflage,
Sankt Augustin 1997

Yüksel, Ali Sait:

Währungsunion: Die größte Herausforderung der EU - Fakten und Erwartungen,
Konstanz 1996